



universität
wien

MASTERARBEIT MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

**Ist eine fundamentale Unterscheidung des Ideals der
Freiheit als „*non-domination*“ von Philip Pettit zum Ideal der
Freiheit als „*non-interference*“ möglich?**

**Die Relevanz einer solchen Unterscheidung für die aktuellen Debatten zur
Reformierung des Integrationsmodells im französischen Republikanismus**

verfasst von / submitted by

Simona Stockreiter BA BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 941

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Philosophie

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Angela Kallhoff

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
2. Die Unterscheidung der negativen und positiven Freiheit nach Isaiah Berlin.....	10
2.1 Die klassische Konzeption der negativen Freiheit	12
2.1.1 „the open-doors metaphor“.....	13
2.2 Das Ideal der positiven Freiheit.....	15
2.2.1 Die Gefahr der Auflösung der individuellen Freiheit in der Anwendung der universellen Gesetz Vernunft.....	17
2.2.1.1 Das Recht als Erziehungsmaßnahme und die Identifikation von Recht mit Freiheit	18
2.3 Schlussfolgerungen	20
3. Die neorepublikanische Konzeption der Freiheit als Nichtbeherrschung von Pettit ...	21
3.1 Die „Freiheit als Nichtbeherrschung“ im Unterschied zur „Freiheit als Nichteinmischung“	24
3.1.1 Die klassische Gegenüberstellung von „ <i>liber</i> “ und „ <i>servus</i> “.....	25
3.1.2 Ist die These „domination but no interference: bad only under the non-domination ideal“ in jedem Fall aufrechtzuerhalten?	27
3.1.2.1 Die Widerlegung der Hobbesschen Auslegung der Freiheit als Nichteinmischung	29
3.1.2.2 Die Unterscheidung des „ <i>exercise concept</i> “ vom „ <i>opportunity concept</i> “	34
3.1.2.3 Gelingt es Pettit trotzdem „domination“ von „interference“ zu Trennen?	37
3.1.3 Ist die These „interference but no domination: bad only under the non-interference ideal“ in jedem Fall aufrechtzuerhalten?	42
3.1.3.1 Die These der Reduktion der neorepublikanischen Freiheitskonzeption auf eine rechtsethische Begründung traditioneller Elemente der Rechtsstaatlichkeit	47
4. Die vertikale-und die horizontale Dimension der Freiheit als Nichtbeherrschung	51
4.1 Eine substanzielle Konzeption von Willkür	54
4.1.1 Die Bedingung der Erfüllung der <i>Interessen</i> auf der horizontalen Ebene ...	60
4.1.1.1 Die Auslegung der „ <i>left-of-centre liberals</i> “	62
4.1.1.2 Die vorzuziehende Auslegung der „ <i>domination as imbalance of power</i> “	64
a) Die Bedingung der „ <i>arbitrary interference</i> “ ist weitestgehend durch die Bedingung der „ <i>arbitrary power</i> “ zu ersetzen	67
b) Die Bedingung der willkürlichen Verschlechterung ist durch die Bedingung der willkürlichen Verbesserung einer Situation zu Ergänzen	70
4.1.2 Unter der These „ <i>the interference is forced to track Y's avowable interests</i> “ ist nicht die Erfüllung subjektiver Interessen zu verstehen	70
4.1.2.1 „ <i>arbitrary power</i> “ verstanden als Statussymmetrie	73
4.2 Die Bedingung der Erfüllung der <i>Interessen</i> auf der vertikalen Ebene	77
4.2.1 Die Reduktion der Bürgerbeteiligung auf die „ <i>editorial control</i> “?	84
4.2.2 Die Deutung der „ <i>suitable control</i> “ als „ <i>a pure procedural criterion</i> “ und deren Konsequenzen	85

4.2.2.1 Von der „ <i>procedural conception of arbitrariness</i> “ zum „ <i>interest group-pluralism</i> “	89
4.2.3 Die Verschiebung des Fokus auf „ <i>common acknowledged procedurs</i> “ auf die Idee der „ <i>relevant interests and ideas</i> “ und die „ <i>depolitization strategy</i> “ – ein Lösungsansatz?	92
4.2.3.1 Die <i>depolitization strategy</i> “	91
4.2.3.2 Die Idee der „ <i>relevant interests and ideas</i> “	93
4.2.3.3 Der Rückfall in das Ideal der positiven Freiheit	94
4.2.4 Ein Ausweg aus dem Gegensatz zwischen dem „ <i>procedurlist approach</i> “ und dem „ <i>results-based substantive approach</i> “?	98
4.2.4.1 Die Bedingung der Willkür im Lichte der „ <i>practical norm generation</i> “	101
4.3 Schlussfolgerung: Die Bestätigung der Thesen „ <i>domination but no interference: bad only under the non-domination ideal</i> “ und „ <i>interference but no domination: bad only under the non-interference ideal</i> “	102
5. Die Bedeutung der überarbeiteten neorepublikanischen Freiheitskonzeption für die Reformierung des französischen Integrationsmodells	107
5.1 Die Realisierung des Ideals der positiven Freiheit als Emanzipation im Lichte der republikanischen Konzeptionen von „ <i>laïcité</i> “ und „ <i>laïcisme</i> “	109
5.2. Die Realisierung des Ideals der negativen Freiheit im Lichte des „ <i>projet postmoderne</i> “	112
5.3 Das dritte Modell: „ <i>le néorepublicanisme politique</i> “	119
5.3.1 Der „ <i>républicanisme critique</i> “ von Laborde	121
5.3.2 Der „ <i>républicanisme multiculturel</i> “ von Guérard de Latour	129
5.4 Schlussfolgerungen	136
6. Literaturverzeichnis	139
7. Abstract	145

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit einer kritischen Analyse der Theorie des Neorepublikanismus von Philip Pettit. Das Ziel ist, zu untersuchen, unter welchen Bedingungen Pettits Freiheitskonzeption, die als Freiheit als Nichtbeherrschung (*freedom as non-domination*) bezeichnet wird, tatsächlich eine klare Unterscheidung zum negativen Ideal der Freiheit als Nichteinmischung (*freedom as non-interference*) gelingen kann. Hierzu werden die beiden entscheidenden Thesen „*domination but no interference: bad only under the non-domination ideal*“ und „*interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*“, die die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zum Ideal der negativen Freiheit kennzeichnen, systematisch geprüft.

Im ersten Abschnitt wird zuerst der Dualismus von positiver und negativer Freiheit von Isaiah Berlin vorgestellt.

Im zweiten Abschnitt wird die jeweilige Bedeutung der vier Grundbedingungen, die in Pettits Hauptwerk „*Republicanism – A Theory of Freedom and Government*“, sowie in einer Vielzahl an Publikationen eine wesentliche Rolle für die Bestimmung von *domination* spielen, analysiert: 1.) die Bedingung der Intentionalität, 2.) die Bedingung der „*worsening acts*“, 3.) die Bedingung der Berücksichtigung sublimen Formen von Herrschaft wie Strafen, Drohungen oder Manipulation, 4.) die Bedingung der Willkür, worunter in erster Linie Prinzipien des Konstitutionalismus verstanden werden.

In einem zweiten Schritt wird geprüft, inwiefern das Ideal der Freiheit als Nichteinmischung grundlegend von diesen Bedingungen abweicht. Hierzu wird in Anlehnung an die kritischen Analysen von Ian Carter und Matthew H. Kramer argumentiert, dass Pettit eine „reduktionistische Deutung“ der negativen Freiheit unternimmt, indem er diese fälschlicherweise mit dem Hobbesschen Verständnis der Freiheit als Nichteinmischung gleichsetzt. Demnach würde ein Freiheitsentzug bestehen, wenn einer Person in einer konkreten Situation ein Hindernis im Weg steht, welches es ihr physisch unmöglich macht, eine von ihr gewollte Handlung zu vollziehen. Diese Konzeption wird als „*exercise concept*“ bezeichnet, welches von einem „*opportunity concept*“ der Freiheit als Nichteinmischung unterschieden werden kann. Letzteres begreift nicht nur physische Hindernisse in einer gegebenen Situation als Freiheitsentzug, sondern inkludiert sowohl aktuelle als auch wahrscheinliche, in der Zukunft eintretende intentionale Reduktionen der individuellen Wahlfreiheit. Mit Rekurs auf Berlin, Carter und Kramer wird hier argumentiert, dass auf einen ausgedehnteren Begriff der negativen Freiheit, die ersten drei von Pettit genannten Bedingungen ebenfalls zutreffen. Es wird daher

die Schlussfolgerung gezogen, dass die „*equivalent judgment thesis*“, die besagt, dass beide Ansätze eigentlich gleiche Urteile über die An- und Abwesenheit von Freiheit fällen, bestätigt werden kann. Zudem kann, mit Berücksichtigung von Pettits Fokus auf die individuelle Wahlfreiheit, darauf hingewiesen werden, dass auch die „*interference alone thesis*“ zutrifft. Es wird daher der Einwand formuliert, dass die Formel „*domination but no interference: bad only under the non-domination ideal*“ in diesem Fall nicht bestätigt werden könne.

In der Folge wird untersucht, ob die These „*interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*“ aufrechtzuerhalten ist. Wenn darunter der Schutz der individuellen Wahlfreiheit anhand der, für Pettits Theorie wesentlichen „constitutional principles“: „*the rule of law*“, „*the counter-majoritarian*“ und „*the dispersal of power condition*“ verstanden wird, so wird argumentiert, lässt sich diese These ebenfalls widerlegen, da gezeigt wird, dass jene Prinzipien auch für liberale TheoretikerInnen von großer Bedeutung sind. Gleichwohl aber kann mit Pettit darauf hingewiesen werden, dass das Ideal der negativen Freiheit Einmischungen grundsätzlich ablehnt. So wird der Schutz der individuellen Freiheit z.B. anhand der Etablierung von universellen Grundrechten als ein *Kompromiss* betrachtet.

Pettit versucht sich von diesem Vorbehalt abzusetzen, indem er auf den Begriff der „*Willkür*“ referiert. Eine Person, so wird betont, dominiert eine andere nur dann, wenn sie die Möglichkeit besitzt, eine *willkürliche* Einmischung in deren Freiheit zu vollziehen. Einmischungen können demnach legitimiert werden, solange sie nicht *willkürlich* sind.

Es eröffnet sich hiermit, wie gezeigt werden soll, eine Möglichkeit, eine klare Abgrenzung zur Theorie der negativen Freiheit zu vollziehen. Gleichzeitig hat diese Bedingung weitere Probleme zur Folge: so lässt sich mit Rekurs auf einige Stellen in Pettits Auseinandersetzungen die Schlussfolgerung ziehen, dass unter einer Einmischung, die nicht willkürlich ist, eine Einmischung verstanden wird, die auf bloß formellen, rechtsstaatlichen Prinzipien wie Stabilität und Vorhersehbarkeit beruht. Die Debatte um den Inhalt der Einmischungen rückt somit in den Hintergrund, es zählt allein die Tatsache, dass eine Einmischung in einem formellen Rahmen erfolgt, der ihr deren Willkür nimmt. Pettit, so wird gezeigt, tendiert in der Regel zu einer solchen formellen, „prozeduralen Konzeption“ von Willkür.

Im vierten Abschnitt wird eine Möglichkeit vorgestellt, die das Potenzial hat, die entstandenen Spannungen zu überwinden und Pettits These „*interference and domination are distinct evils*“ zu bestätigen. So wird argumentiert, dass eine Einmischung nicht willkürlich ist, wenn sie die Bedingung: „*the interference is forced to track Y's avowable interests*“ erfüllt. Ziel dieses Abschnittes ist es, eine Definition aus Pettits Überlegungen des Begriffs der „*Interessen*“

abzuleiten, um ein vielversprechenderes „*substanzielles Verständnis*“ von Willkür zu erlangen. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass Pettit zwischen Herrschaft auf der horizontalen Ebene (private domination) und Herrschaft auf der vertikalen Ebene (public domination) unterscheidet. Vor diesem Hintergrund lassen sich aus seiner Theorie zwei unterschiedliche Definitionen von Interessen herauslesen.

In einem ersten Schritt wird argumentiert, dass auf der horizontalen Ebene *Y's avowable interests* nicht als persönliche Interessen (*avowal-ready interests of that particular person*) verstanden werden können. Denn um eine klare Unterscheidung zwischen *interference* und *domination* zu ziehen, könne der Schutz der Freiheit als Nichtbeherrschung der einzelnen BürgerInnen nicht darin bestehen, die Wahrscheinlichkeiten von in der Zukunft eintretenden Einmischungen in deren individuelle Freiheit zu reduzieren. Vielmehr müsse der Fokus auf den Begriff des „*Status*“ gerichtet werden, welchem in Pettits Theorie eine wesentliche Bedeutung zukommt, obgleich dies häufig von seinen RezipientInnen vernachlässigt wird. Somit kann argumentiert werden, dass das Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung nicht in erster Linie auf den Schutz der Wahlfreiheit der Individuen gerichtet ist, damit jene frei darüber entscheiden können, ob eine Einmischung ihre persönlichen Interessen widerspiegelt oder nicht. Mit Rekurs auf Pettits Konzeption der „*vulnerability classes*“ wird gezeigt, dass z.B. eine rassistische Äußerung nicht als Reduktion der individuellen Wahlfreiheit verstanden werden könne. Vielmehr sei sie der Ausdruck eines Stigmatas, das einer bestimmten Gesellschaftsgruppe zugeschrieben wird und somit Statusungleichheiten untermauert. Pettit betont hiermit, dass eine solche Äußerung gegenüber einer konkreten Person in Wirklichkeit alle Angehörigen der betreffenden „*vulnerability class*“ gleichermaßen treffen würde. Somit teilen jene Mitglieder das gleiche Interesse nach dem Schutz der Freiheit als Nichtbeherrschung. Dieser müsse demnach die strukturellen Herrschaftsmechanismen, die den unterschiedlichen Statushierarchien zugrunde liegen, sichtbar machen, um sie aufzuheben. Die Schlussfolgerung wird lauten, dass die Bedingung der *intentionalen* Einmischung, die Bedingung der „*worsening acts*“, sowie die Annahme, dass das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Freiheit als Nichtbeherrschung zur Freiheit als Nichteinmischung darin besteht, dass erstere auch subtiler Formen von Einmischung, wie Manipulationen und Drohungen, fassen würde, aufgehoben werden können, da Freiheit als Nichtbeherrschung „*arbitrary but non-worsening power*“ verstanden werden müsse.

Folglich kann die These „*domination but no interference: bad only under the non-domination ideal*“ bestätigt werden.

In einem zweiten Schritt, wird, auf der vertikalen Ebene Pettits Argument vorgestellt, wonach eine staatliche Einmischung dann nicht willkürlich ist, wenn sie den „*common avowable interests*“, also die „geteilten Interessen“ der BürgerInnen entspricht. Das Problem für Pettit bestand darin, sich ausreichend vom Ideal der positiven Freiheit zu distanzieren, daher tendiert er, wie gezeigt wird, zu einer sehr formalen Definition jener Interessen. Es wird daher zuerst die von ihm bevorzugte Option vorgestellt, die gemeinsamen Interessen als ein von den BürgerInnen geteiltes Übereinkommen für die Notwendigkeit konkreter „*procedural norms of due process*“ zu verstehen. Demnach ließen sich staatliche Einmischungen bereits legitimieren, wenn die Einwände verschiedener Interessensgruppen im Rahmen der Erfüllung des Prinzips der „*procedural fairness*“ evaluiert werden. Hierzu zählt aber auch z.B. das geteilte Übereinkommen für ein konkretes demokratisches Wahlsystem. Der Vorwand wird hierbei lauten, dass die Reduktion der „*common avowable interests*“ auf verfahrenstechnische Aspekte die Bedingung „*interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*“ nicht erfüllen könne. Zudem werden auch die weiteren Optionen, die Legitimität staatlicher Einmischungen mithilfe des Einsatzes von Expertengremien oder der ausschließlichen Rücksichtnahme auf die „rationalen“ Interessen der BürgerInnen, die deren allgemeines Interesse besser fassen würden, abgelehnt. Es wird daher die Schlussfolgerung gezogen, dass das Augenmerk auf die Bedeutung des oftmals vernachlässigten „*contestatory requirement*“ in Pettits Konzeption gerichtet werden müsse. Pettits Überlegungen hierzu eröffnen die Möglichkeit, die These „*interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*“ zu bestätigen. Für Pettit stellt diese Bedingung die Voraussetzung für eine aktive, kritische Bürgergesellschaft und die damit einhergehende Solidarität der BürgerInnen untereinander und gegenüber dem Staat dar. Vor diesem Hintergrund wird argumentiert, dass die Bildung eines, in seiner Theorie geforderten, „*contestatory regime*“ den BürgerInnen in gewissen Situationen eine „*authorial role*“ in politischen Entscheidungsfindungen zugestehen müsste. Im Hinblick auf den starken Einfluss, den Iris Marion Youngs „*Politics of Difference*“ auf Pettis Freiheitskonzeption ausübt, wird gezeigt, dass sein Ideal der „*equal status society*“ nur erfüllt werden könne, wenn „*vulnerability classes*“ aktive Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Solche „Minderheitenrechte“ sind notwendig, um auf Statusungleichheiten aufmerksam zu machen, die von Außenstehenden – wie ExpertInnen – nicht erkannt werden können, und um Herrschaftsformen, die als kulturellen Hegemonien wirken, in Frage zu stellen. Aus diesem Grund wird die Bedeutung der „*practical norm generation*“ hervorgehoben. Die Schlussfolgerung wird in diesem Sinn lauten, dass die These „*interference but no domination:*

bad only under the non-interference ideal“ bestätigt werden kann, wenn die Bedingung der „*editorial control*“ der BürgerInnen nicht bereits durch die Bedingung der „*procedural fairness*“ und auch nicht durch die Erweiterung anhand der „*depolitization strategy*“ und der „*cooperatively admissible considerations*“ erfüllt werden könne. Vielmehr müsse sie in gewissen Situationen mit der „*authorial role*“ ergänzt werden.

Im fünften und letzten Teil wird gezeigt, dass sich die hier gezogenen Schlussfolgerungen, bei genauerer Betrachtung der französischen Rezeption von Pettits Freiheitskonzeption, bestätigen lassen. Das Verbot religiöser Symbole in Schulen, welches vor allem kopftuchtragende Muslime betrifft, hat in der französischen politischen Philosophie eine Welle an Kritik gegenüber dem französisch-republikanischen Integrationsmodell ausgelöst. In einem ersten Schritt wird hierzu die Kritik „*postmoderner Theorien der Konstruktion von Normen durch einzelne Individuen*“ vorgestellt, welche in der Kategorie der negativen Freiheit verortet werden. Dieser Ansatz kann dem klassisch französisch-republikanischen Ideal der positiven Freiheit diametral gegenübergestellt werden. Im Anschluss wird gezeigt, dass den neorepublikanischen Zugängen eine soziologische Sensibilität möglich ist. So gelingt es diesen, die sozioökonomischen und kulturellen Herrschaftsstrukturen zu fassen, welche das republikanische Prinzip der Assimilation von ethnisch-kulturellen/religiösen Minderheiten auf der einen Seite, sowie das liberale, dekonstruktivistische Modell der Toleranz auf der anderen Seite, entweder schaffen, forcieren oder übersehen. Zugleich zeigt sich, dass sich aus Pettits Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung auch nach den, in den vorhergegangenen Abschnitten vollzogenen Konkretisierungen der dem Ideal zugrundeliegenden Bedingungen, nur sehr vage politische Maßnahmen ziehen lassen. Während einerseits Cécile Laborde's Theorie des „*républicanisme critique*“ hervorhebt, dass die Konzeption des Status nicht nur auf Einmischungen eines willkürlichen, intentionalen Willens reduzierbar ist und Status als sozialer Fakt verstanden werden müsse, so betont andererseits Guérard de Latour in ihrer Auslegung des „*républicanisme multiculturel*“, dass die Verwirklichung des Ideals der Freiheit als Nichtbeherrschung eine „*practical norm generation*“ impliziere. Beide Ansätze unterscheiden das Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung eindeutig vom Ideal der Freiheit als Nichteinmischung und bestätigen, die in den vorigen Abschnitten formulierte These, dass die republikanische Freiheitskonzeption als „*arbitrary but non-worsening power*“ ausgelegt werden sollte. Der Blick auf jene Debatten verdeutlicht daher die möglichen radikalen Implikationen, die sich aus Pettits Theorie herausfiltern lassen und zeigt, dass das neorepublikanische Freiheitsideal als normativer Maßstab verstanden werden kann, mithilfe

dessen Urteile über die An- oder Abwesenheit von Freiheit in konkreten Situationen gefällt werden können, die nicht auf moralischen Werturteilen beruhen. Außerdem eröffnen jene Debatte die Möglichkeit, Pettits Ansatz weiter zu denken, indem sich deren Schwerpunkt auf dessen implizite Öffentlichkeitskonzeptionen, sowie auf die französisch-republikanische Bedeutung des „*lien civique*“ richtet. Zugleich aber zeigt sich eine Widersprüchlichkeit zwischen den Maßnahmen und Implikationen zur Realisierung der Freiheit als Nichtbeherrschung auf der vertikalen- und der horizontalen Ebene. Während Cécile Laborde jenes Ideal als ein Prinzip a priori behandelt und daher die Idee einer universalistischen Öffentlichkeit vertritt, verweist Guérard de Latour auf die Gefahr des Paternalismus die einem solchen Zugang innewohnt. Die Grenzen zwischen Öffentlichkeit und Privatheit müssten daher durchlässiger sein und von den Betroffenen immer wieder selbst gezogen werden, indem Bereiche der Privatheit repolitisiert werden.

Die Arbeit besteht somit im Wesentlichen aus einem analytischen und einem normativen, soziologischen Teil. Dementsprechend wird im ersten Teil mit den Methoden der analytischen Philosophie gearbeitet. Hierzu werden die beiden Hauptthesen, die die Eigenständigkeit von Pettits Freiheitskonzeption belegen sollen, systematisch geprüft, indem, anhand einer hermeneutischen Analyse des Hauptwerkes „*Republicanism – A Theory of Freedom and Government*“, sowie einiger Publikationen, Schritt für Schritt die wesentlichen Bedingungen herauskristallisiert und getestet werden. Eine normative Argumentation wird hierbei zeigen, dass, um die beiden Thesen bestätigen zu können, manche der Bedingungen ergänzt oder ersetzt werden müssen. Im zweiten Abschnitt können die hieraus gewonnenen Resultate noch einmal anhand der französischen, soziologischen und philosophischen Rezeptionen bestätigt werden. So zeigt sich, dass jene die hier bevorzugte Auslegung teilen und zum Teil auf die gleichen Kritikpunkte an Pettits Bedingungen aufmerksam machen. Außerdem demonstriert die normative Analyse der unterschiedlichen Reformationsmodelle des französischen Republikanismus die Relevanz, den die neorepublikanische Freiheitskonzeption für die aktuellen theoretischen- aber auch politischen Debatten hat. In diesem letzten Abschnitt wird zudem versucht, fast ausschließlich weibliche TheoretikerInnen zu rezipieren.

2. Die Unterscheidung der negativen und positiven Freiheit nach Isaiah Berlin

Im vorliegenden Abschnitt soll die Dichotomie von positiver- und negativer Freiheit, welche Pettit zu durchbrechen versucht, veranschaulicht werden. Da der wichtigste Referenzpunkt für diese, von Pettit kritisierte „simplifizierte Gegenüberstellung“ der Freiheitsbegriffe in der

westlichen Philosophie, Berlins Aufsatz „Zwei Freiheitsbegriffe“ ist, wird sich die folgende Analyse im Wesentlichen hierauf beschränken.

Zu Beginn soll Berlins bevorzugte Konzeption der negativen Freiheit vorgestellt werden. Mithilfe des Rekurses auf seine „Metapher der offenstehenden Türen“ wird sich zeigen, dass der Schutz der negativen Freiheit eines Individuums im Schutz der offenstehenden Wahloptionen besteht. Freiheit bedeutet somit die Abwesenheit eines äußeren Zwanges, welcher (in der Regel) als *willentliche* Einschränkung der Wahloptionen verstanden wird.

Die so verstandene *Freiheit von* wird von einer *Freiheit zu* unterschieden. Berlin bleibt in seiner Kategorisierung der positiven Freiheit vage. So sind die Zusammenhänge einiger der von Berlin genannten Gefahren, die in jener Konzeption zu verordnen seien, nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Dennoch ist der Versuch einer solchen, wenn auch nur kurzen Aufarbeitung, besonders für den letzten Teil dieser Arbeit, in dem Berlins Kritik der positiven Freiheit wieder aufgenommen wird, wichtig.

In einem ersten Schritt wird auf die, jenem Dualismus zugrundeliegende Trennung der beiden Fragen „*Wie weit engen mich Staat oder Regierung ein?*“ und „*Von wem werde ich regiert?*“, verwiesen. In diesem Kontext wird ersichtlich, dass der negativen Freiheit kein immanenter Zusammenhang von der *individuellen* mit der *politischen Freiheit* zugrunde liegt.

Der Hintergrund dieser Trennung zeigt sich in Berlins Ablehnung des Ideals der *Willensfreiheit*, welches, so lautet die Kritik, nicht selten in Folge einer Auslegung, die Willensfreiheit mit *Selbstbeherrschung* gleichsetzt, in sein Gegenteil verkehrt wird. Es soll daher in einem zweiten Schritt im Wesentlichen, erläutert werden, inwiefern das *Ideal des selbstbestimmt handelnden Subjekts* als Legitimierung totalitärer Regime dienen kann. Berlins Auseinandersetzung, so wird sich zeigen, verweist auf die gefährlichen Widersprüche, die dem Ideal der positiven Freiheit auf die eine oder andere Weise inhärent sind: das Ideal sein eigener Herr zu sein kann absorderweise die Freiheitseinschränkung des Subjekts unter dem Vorwand rechtfertigen, dass diesem zur Autonomie verholfen werden müsse. Das Ideal der Autonomie sei somit, so lautet Berlins Schlussfolgerung, vom Ideal der individuellen Freiheit zu trennen. Erstere laufe Gefahr, letztere im Namen der allgemeinen Freiheit zu opfern.

2.1 Die klassische Konzeption der negativen Freiheit

Berlin definiert die Konzeption der negativen Freiheit in ihrer klassischen Form¹ als die Idee, nach der man in dem Maß frei ist, „wie niemand in mein Handeln eingreift, kein Mensch und keine Gruppe von Menschen“². Unfreiheit oder Zwang entstehe demnach durch einen „willentlichen Eingriff“³ anderer in einen Bereich, in dem ein Individuum sonst frei wäre. Frei zu sein bedeutet also, in der eigenen Entscheidung von anderen ungestört zu sein. Dem zufolge wird negative Freiheit auch als „*Freiheit als Nichteinmischung*“ oder „*Entscheidungsfreiheit*“ bezeichnet.

Um die Freiheit der Einzelnen vor möglichen Eingriffen ihrer Mitmenschen zu schützen, müsse sie jedoch gesetzlich eingeschränkt werden. Die wesentliche Aufgabe des Staates bestehe darin, jedem Individuum ein Mindestmaß an Freiheit einzuräumen, das unter keinen Umständen zu reduzieren ist. Da sich die Verteidigung der Freiheit dem „negativen“ Ziel widmet, jede Form von Einmischung, soweit es möglich ist, abzuwehren, müssen auch der Einmischung durch das Recht Grenzen gesetzt werden. Eine hypothetische absolute Freiheit bestünde demnach in der vollkommenen Abwesenheit äußerlicher Hindernisse für individuelle Wahlfreiheiten, also in der Abwesenheit der Interferenz in den eigenen, privaten Willen. „Freiheit in diesem Sinne ist immer Freiheit *von* etwas; das Fehlen von Übergriffen jenseits einer unfesten, aber stets erkennbaren Grenze.“⁴

Die Schwierigkeit in der Verwirklichung des Ideals der negativen Freiheit bestehe, im Gegensatz zur positiven, darin, einen Kompromiss der miteinander konkurrierenden Ziele einer pluralistischen Gesellschaft zu finden. Denn eine freie, liberale Gesellschaft, so betont Berlin, beruhe auf der Grundannahme, dass die Ziele der Menschen vielfältig und prinzipiell nicht unbedingt miteinander vereinbar sind. Die Grenzen der individuellen Freiheit dienen demnach lediglich der „Vermeidung von Kollisionen zwischen menschlichen Zwecken“⁵. Jene Zwecke selbst könnten daher nicht danach beurteilt werden, ob sie rational oder irrational, „gut“ oder „schlecht“ seien, sondern lediglich danach, inwieweit sie die Ziele anderer einschränken. Freiheit könne somit nicht als Mittel zum Zweck verstanden werden, da sich die

¹ Zu deren wichtigsten Vertretern zählt Berlin Hobbes und Locke aber auch Tocqueville, Constant und Mill.

² Berlin 1995, 201

³ Berlin 1995, 202

⁴ Berlin 1995, 207

⁵ Berlin 1995, 317

unterschiedlichen Werte und Lebensformen der BürgerInnen einer pluralistischen Gesellschaft nicht hierarchisieren ließen.

Die Grenzziehung der klassischen negativen Freiheitskonzeption, die Freiheit als Selbstzweck behandelt, folgt daher, so Berlin, dem Grundsatz, dass so viele Individuen wie möglich so viele Ziele wie möglich verwirklichen müssen. Es handle sich dabei um ein absolutes, allgemeingültiges Prinzip. Die wesentliche Funktion des Staates bestehe somit darin, dieses *natürliche Recht* seiner BürgerInnen, dessen Gültigkeit jedermann einsichtig sei, zu garantieren, indem nicht verhandelbare Freiheitsschranken bewahrt werden. In diesem Sinn sei der Staat gewissermaßen auf die Aufgabe des „Verkehrspolizisten“⁶ beschränkt.

2.1.1 „the open-doors metaphor“

Berlin benutzt zur Veranschaulichung die Metapher der offenstehenden Türen („the open-doors metaphor“⁷) – solange alle Türen, bis auf eine geschlossen sind, obgleich diese dem Einzelnen das höchste Maß an Glück verspricht, werde dem Menschen seine Menschlichkeit abgesprochen.

Die Freiheit des Einzelnen sei nicht mit Glück oder mit der Befriedigung seiner aktuell gegebenen Präferenzen zu verwechseln.⁸ Frei zu sein bedeute demnach nicht, in der Entscheidung für eine konkrete Option nicht eingeschränkt worden zu sein, unabhängig davon, ob andere Optionen zur Verfügung standen oder nicht. Freiheit zeige sich also nicht lediglich im Vorhandensein einer konkreten Tür, die in einer gegebenen Situation – zufällig oder nicht – offensteht.⁹

Ein ideales Staatssystem wäre für Berlin eines, in dem die Chance auf Einmischungen eines Dritten sowohl in der Privatheit als auch in der Öffentlichkeit am geringsten ist.

Dieser Grundsatz steht dem Ideal der positiven Freiheit, der es um die bestmögliche Entscheidung für den Vollzug einer der gegebenen Handlungsoptionen und nicht um das Ausmaß der Wahlmöglichkeiten geht, diametral entgegen.

⁶ Berlin 1995, 207

⁷ Berlin 1995, 698

⁸ Pettit verortet dieses Verständnis der „freedom as non-frustration“ – in seinen späteren Veröffentlichungen, die stärker zwischen der hobbeschen Freiheitskonzeption und derjenigen von Berlin unterscheiden – in Hobbes Leviathan (s. Pettit 2011, 695). In Bezug auf Berlins „open-doors metaphor“ schreibt er: „*The question is whether freedom requires only that the door you push on should be open or that all the doors you might choose to push on should be open. Does it require only that among the options on offer you should be able to do what you happen to like: that you are not frustrated? Or does it require, more strongly, that you should be able to do whatever you might happen to like: that you are not in any way interfered with?*“ (Pettit 2012b, 79)

⁹ s. Pettit: „(...) the freedom of a choice turns, not just on whether the door you push on is open, but on whether all the doors are open, including those you might have pushed on but didn't.“ (Pettit 2011, 698)

In diesem Zusammenhang – der später noch eingehender beleuchtet wird – richtet sich das hier vorgestellte Konzept der negativen Freiheit bis zu einem gewissen Grad gegen ein sozialistisches Verständnis der *Freiheit als Gleichheit*. Die „soziale“ oder „ökonomische Freiheit“¹⁰ sei nicht mit der individuellen zu verwechseln, daher dürfen erstere nicht zugunsten letzterer erweitert werden. Berlin legt folglich großen Wert auf die *Unterscheidung zwischen Freiheit und Gerechtigkeit*. Das Aufgeben der liberalen individuellen Freiheit könne zwar, zum Beispiel in der Folge staatlicher Regulierungen, zu einem höheren Maß an Gerechtigkeit führen, der Verlust der individuellen Freiheit würde jedoch dadurch in keinem Fall kompensiert werden. Es können also nicht Türen, hinter denen sich individuelle Freiheiten verbergen, verschlossen werden, um das Tor des Allgemeinwohls zu öffnen.

Überdies gäbe es Türen, die sich, abhängig von den körperlichen und geistigen Fähigkeiten eines Individuums, niemals öffnen ließen. Aus diesem Grund ist, in Berlins Beispiel, „der blinde Mann“¹¹ nicht weniger frei als der Sehende, da ihm die Fähigkeit zu sehen nicht vorenthalten werde, denn Freiheit bedeutet in dieser Interpretation die Möglichkeit etwas zu tun, dessen man fähig ist, die Fähigkeiten müssen also bereits gegeben sein. Zwang – und damit der Entzug von Freiheit – bestehe zudem lediglich, wenn *die Ausübung einer Fähigkeit von anderen willentlich verhindert wird*. Demnach würden „natural limitations“¹² die Wahlmöglichkeiten in einer gegebenen Situation zwar reduzieren, *sie seien aber nicht in diesem Sinn als Freiheitseinschränkung zu verstehen*.¹³

Die individuelle (negative) Freiheit sei außerdem nicht mit der *politischen (demokratischen) Freiheit* zu verwechseln. Denn, so betont Berlin, auch ein liberaler Despot könne seinen Untertanen ein großes Maß an Freiheit einräumen.¹⁴ In ähnlicher Weise weist auch Hayek auf die Gefahren „to identify liberty (...) with the process of active participation in public power and public law making“¹⁵ hin. So würden sich BürgerInnen bewusst, indem sie ein/e TyrannIn wählen, aus freien Stücken in Unfreiheit begeben können. Zudem wäre es widersinnig zu behaupten, dass z.B. Minderjährige, die noch nicht wahlberechtigt sind, nicht frei wären. Ein weiteres Argument lautet, dass die Gleichsetzung der individuellen mit der politischen Freiheit

¹⁰ Berlin 1995, 206

¹¹ s. Berlin 1995, 206

¹² Pettit 2011, 693

¹³ Für Hobbes hingegen ist Freiheit von der Abwesenheit aller äußeren (auch natürlichen) Hindernisse in einer gegebenen Situation abhängig.

¹⁴ s. Berlin 1995, 210

¹⁵ Hayek 1960

keinen Schutz dafür bieten könne, dass die Mehrheit die individuelle Freiheit von Minderheiten ungehindert einschränke.

Der klassischen Verteidigung der negativen Freiheit geht es also darum, einen Bereich zu definieren, der keiner Kontrolle unterliegt, und nicht darum, *von wem* diese Kontrolle ausgeht. Der entscheidende Unterschied zwischen positiver und negativer Freiheit besteht demnach darin, dass ein hohes Maß an Freiheit im negativen Sinne nicht zwangsläufig mit einem weiten Bereich von Möglichkeiten der *Selbstverwaltung* verknüpft ist.

Daraus ergibt sich die Begründung, dass die Fragen „*Wie weit engen mich Staat oder Regierung ein?*“ und „*Von wem werde ich regiert?*“ einer Unterscheidung bedürfen.

2.2 Das Ideal der positiven Freiheit

Jener Unterscheidung liegt eine Annahme zugrunde, die das Hauptmerkmal des Ideals der positiven Freiheit begründet und somit entschieden von Berlin zurückgewiesen wird. Indem VertreterInnen des Ideals der negativen Freiheit individuelle Freiheit als *Handlungsfreiheit* verstehen, die in der Abwesenheit eines von anderen ausgeübten, *äußeren Zwangs* besteht, distanzieren sie sich von einem Konzept der individuellen Freiheit, welches jene als *Willensfreiheit* deutet.

Das Ideal der positiven Freiheit leite sich aus dem Wunsch des Individuums ab, *sein eigener Herr (sui juris)* zu sein. Individuelle Freiheit bestehe folglich nicht darin, dass man in seinen Entscheidungen nicht von anderen beeinträchtigt wird, sondern im Ideal des *selbstbestimmt handelnden Subjekts*.

Hayek bezeichnet dieses zu separierende Verständnis von Freiheit, als „inner“, „metaphysical freedom“¹⁶. Demnach ist ein Individuum frei, wenn dessen Handlung nicht nur unabhängig äußerer Umstände, sondern auch innerer Impulse vollzogen wird. Individuelle Freiheit werde somit oftmals eng an den Begriff der Verantwortung geknüpft und ist in diesem Sinn nicht von der Frage „*Von wem werde ich regiert?*“ zu trennen. Freiheit bedeutet diesem Verständnis zufolge also, dass der Einzelne die Umstände und Bedingungen seines Lebens bewusst und rational beeinflussen und somit das Öffnen von verschlossenen Türen einfordern kann.

Für Hayek liegt die größte Gefahr dieser Auffassung darin, dass jene zu einer „identification of freedom with power“¹⁷, indem Freiheit als „absence of obstacles to the realization of our

¹⁶ Hayek 1960, 15

¹⁷ Hayek 1960, 16

desires“¹⁸ gedeutet wird und im Weiteren zu einer “identification of liberty with wealth”¹⁹ führen könne. Das heißt, die Forderung nach Umverteilung ließe sich mithilfe des Arguments, diese wäre für die Entfaltung der individuellen Freiheit unumgänglich, verteidigen. Die Gleichsetzung von Freiheit mit ökonomischer Gleichheit sei jedoch in jedem Fall zu verhindern, denn sie berge die Gefahr, die Unterdrückung der individuellen im Namen der „allgemeinen“ Freiheit zu legitimieren.

Auch Berlins Kritik der positiven Freiheit kommt zu dem Schluss, dass jene den Nährboden für Theorien bilde, in denen Freiheit mit „Staatsgewalt und Despotismus“ identisch wird. Anders als Hayek zeichnet er dabei jedoch nicht nach, wie die *Ethik der Verantwortung* zur Legitimation eines „autoritären Staates“ führen kann, sondern er folgt einer anderen, dieser entgegengesetzten Argumentation:

Wenn dem Ideal der positiven Freiheit der Wunsch des Individuums zugrunde liege, sein eigener Herr zu sein, so könne dieses Konzept der Freiheit zur Verteidigung einer gefährlichen Annahme führen, nämlich, dass jenes Ideal der Selbstbestimmung nur durch die Selbst-Herrschaft (*self-mastery*²⁰) verwirklicht werden könne. In diesem Sinn weist Quentin Skinner darauf hin, dass es nicht die Idee ist, sein eigener Herr zu sein, sondern diejenige, sich selbst zu beherrschen, die Berlin in seiner Kritik an der positiven Freiheit so scharf zurückweist.²¹ Denn diese basiere auf einer Gegenüberstellung des „autonomen“ mit dem „empirischen“, von Leidenschaften getriebenen Selbst. Diese Dichotomie, so lautet Berlins Kritik, ermögliche es, Freiheit als „eine bestimmte, vorgeschriebene Form von Leben zu führen“²² zu verstehen.

Während also negative Freiheit bedeutet, die einem Individuum offenstehenden Handlungsoptionen soweit es geht unangetastet zu belassen und es damit keine Rolle spielt, aus welchen Gründen eine Entscheidung für eine der offenstehenden Optionen fällt, oder ob sie überhaupt getroffen wird, manifestiere sich die positive Freiheit gerade in der *Qualität* der getroffenen Entscheidung.

So wachse die Freiheit, wenn die irrationalen Bestrebungen in einem selbst durch die *Erkenntnis der Vernunft* überwunden werden. Wirkliche Freiheit zeige sich in der Fähigkeit, rationale Entscheidungen zu treffen. Folglich sei sie von der bloßen Abwesenheit von Zwang

¹⁸ Hayek 1960, 17

¹⁹ Hayek 1960, 17

²⁰ Laborde 2008, 3

²¹ s. Skinner, 2002

²² Berlin 1995, 210

unabhängig. Wichtig ist, so hebt Berlin hervor, dass sich die positive Freiheit erst entfalten könne, wenn das *höhere, wahre Selbst* vor den niederen Begierden geschützt werde. Demnach sei ein gewisses Ausmaß an Zwang vielmehr notwendig und gerechtfertigt, welches dem Menschen erlaube, das Potenzial seines höheren Selbst zu erkennen, indem das niedere an seinem Handeln gehindert wird.

Berlin weist nun in einem zweiten Schritt seiner Kritik darauf hin, dass die Formel: „Ich bin mein eigener Herr“²³ nicht nur auf die Erkenntnis des „wirklichen Selbst“ eines Individuums angewendet, sondern auf die Idee eines kollektiven Willens übertragen werden könne, welcher über dem individuellen stehe, um diesen zu einer ungeahnten, höheren Freiheit zu erheben.

Werde also das ideale, erst zu disziplinierende Selbst zu einem gesellschaftlichen Ganzen erhoben, so könne Zwang gegen den Einzelnen legitimiert werden. Das Ideal „niemandes Sklave“²⁴ zu sein könne demnach, nach Berlin, wenn es aus dem Ideal der Selbstbeherrschung abgeleitet wird, aus diesem Grund drastische Folgen haben, denn selbst wenn sich der Einzelne dagegen sträubt, könne – folge man der Ideologie der positiven Freiheit – sein verschütteter, rationaler Wille, den er in seiner Verblendung (noch) nicht erkennt, durch den Einsatz eines äußeren Zwanges oftmals erst offengelegt werden. Berlins Warnung lautet folglich:

*„Sobald ich mir diese Ansicht zu eigen mache, bin ich in der Lage, die tatsächlichen Wünsche von Menschen und Gesellschaften zu ignorieren und Menschen oder Gesellschaften im Namen und zum Wohle ihres ‚wirklichen‘ Selbst zu drangsalieren, zu unterdrücken, zu foltern – all dies in dem sicheren Wissen, daß das wahre Ziel des Menschen (...) identisch mit seiner Freiheit sein muß – der freien Wahl seines ‚wahren‘, wenn auch oft verschütteten und sprachlosen Selbst.“*²⁵

2.2.1 Die Gefahr der Auflösung der individuellen Freiheit in der Anwendung der universellen Gesetze der Vernunft

Es liegt dem Ideal der positiven Freiheit in Berlins Analyse also entweder die Annahme zu Grunde, dass gegen den Einzelnen im Namen eines höheren Zieles (z.B. Gerechtigkeit) ein Zwang ausgeübt werden kann, der dadurch gerechtfertigt ist, dass das Individuum dieses Ziel von selbst erkennen würde, und die dafür notwendigen Maßnahmen selbst setzen würde, wäre es aufgeklärter, oder dass das „wirkliche“ rationale Selbst des Einzelnen sich bereits für ein solches höheres Ziel entschieden hat, das empirische Selbst aber noch nichts davon weiß und daher in Wirklichkeit gar kein Zwang ausgeübt werde.

²³ Berlin 1995, 212

²⁴ Berlin 1995, 212

²⁵ Berlin 1995, 213

Dahinter stehe die These, dass die Vernunft in allen Menschen identische Zwecke erzeugt. Berlin weist an dieser Stelle darauf hin, dass Freiheit und Gleichheit miteinander verwechselt würden. Da im Programm des aufgeklärten Rationalismus die aus der Vernunft entspringenden Gesetze universell und für jeden gleichermaßen zu erkennen sind und vernünftige Entscheidungen folglich einen *objektiven Wert* besitzen, ließe sich die Idee, dass jedes Individuum ein rationales, vernunftgeleitetes Leben führen kann, auf die Idee eines rationalen Staates übertragen, indem durch die Anwendung der universellen Gesetze der Vernunft eine gerechte Ordnung entstehe.²⁶

In diesem harmonischen Idealzustand herrsche – auch wenn dies auf den ersten Blick nicht so scheinen mag – gleiche Freiheit für alle, denn die rationalen Ziele der „wahren“ Natur aller Menschen stimmen in Wirklichkeit überein. Wenn also die wahre Freiheit erst durch die Unterwerfung unter das Gesetz der Vernunft ermöglicht werde und dieses Gesetz allgemeingültig ist, so könne jenes auf einen Staat übertragen werden, in dem der Gesetzgeber der vernünftige Wille ist. Demnach gäbe es soziale Ziele, über die sich alle, wenn sie ihre Vernunft gebrauchen, einig sind und sich folglich „notwendigerweise in ein einziges, universelles, harmonisches Schema fügen“²⁷ lassen.

2.2.1.1 Das Recht als Erziehungsmaßnahme und die Identifikation von Recht mit Freiheit

Die VertreterInnen der Konzeption der positiven Freiheit würden also die gefährliche Annahme verteidigen, dass das Gesetz entweder als Grundlage zur Ermöglichung der Freiheit, also als *Erziehungsmaßnahme* dient, oder *Freiheit und Gesetz im Idealzustand zusammenfallen*.

Im Gegensatz zum Verständnis der negativen Freiheit als die Freiheit schlechtes zu tun, gelte für die VertreterInnen ersterer, jemanden daran zu hindern schlechtes zu tun, als eine Befreiung. Im Namen der Vernunft könne also folglich, zum Schutz der BürgerInnen, gegen deren Willen, alles Irrationale verurteilt werden. Die Ziele der Menschen müssen erst in Übereinstimmung gebracht werden. Das Ideal der positiven Freiheit folge demnach entweder dem Grundsatz „‘Ohne Gesetz keine Freiheit‘, denn Gesetze seien Wegweiser zu den ‚eigentlichen Interessen‘ des Menschen oder zum ‚Allgemeinwohl‘“²⁸. Der ausgeübte Zwang des Rechts, sei er noch so drastisch, müsse also als eine notwendige Befreiung verstanden werden, die dazu führe, dass Gesetz und Freiheit im Laufe der Zeit zusammenfallen.

²⁶ s. Berlin 1995, 222

²⁷ Berlin 1995, 235

²⁸ Berlin 1995, 229

Oder es folge aus der Theorie der positiven Freiheit die These, dass, „wenn das Universum von der Vernunft regiert wird, Zwang unnötig [ist]; ein richtig geplantes Leben für alle bringt gleichzeitig auch vollständige Freiheit für alle, die Freiheit rationaler Selbstbestimmung“²⁹. Das rationale, vernunftgeleitete Leben des Einzelnen sei folglich das rationale, vernunftgeleitete Leben für die Gesellschaft als Ganzes. Ein vernünftiger Staat sei demnach von Gesetzen regiert, deren rationale Notwendigkeit von vernunftgeleiteten BürgerInnen freiwillig angenommen werden. In diesem Sinn schreibt Berlin in Anlehnung an Spinoza: „Der Untertan eines wirklichen Gemeinwesens ist kein Sklave, weil die gemeinsamen Interessen auch die seinen umfassen müssen.“ Indem wir also „dem rationalen Menschen gehorchen, gehorchen wir uns selbst“³⁰. Rousseau betont in „*Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts*“ mit dem Satz, „während sich endlich jeder allen übergibt, übergibt er sich damit niemandem“³¹, dass das Recht, welches im Lichte des Gemeininteresses (das nichts mit dem Mehrheitsprinzip gemein hat) steht, nicht ungerecht sein könne, da es vom – von persönlichen Interessen von Privatpersonen abgelöst – *volonté général* eines jeden festgelegt werde. Als Ausdruck des Willens der BürgerInnen, also der *öffentlichen Person*, könne es diesen demnach nicht unrecht tun.³²

Die klassische Konzeption der negativen Freiheit vertritt, zumindest bis zu einem gewissen Grad, eine entgegengesetzte Rechtsauffassung, so betont Berlin: „Das Recht ist immer eine ‚Fessel‘, auch wenn es uns vor Ketten schützt, die schwerer wiegen als die des Rechts, etwa noch repressivere Gesetze oder Gebräuche, willkürlicher Despotismus oder Chaos.“³³ Bentham stellt hierzu fest: „As against the coercion applicable by individual to individual, no liberty can be given to one man but in proportion as it is taken from another. All coercive laws (...) and in particular all laws creative of liberty, are, as far as they go, abrogative of liberty.“³⁴ Und Rawls schreibt in diesem Zusammenhang: „liberties can be reduced only for the sake of other liberties, so that lesser liberties (that of being uninterfered with if I commit assault) are ‘traded’ against more important ones (that of being free of assault from others).“³⁵

²⁹ Berlin 1995, 228

³⁰ Berlin 1995, 232

³¹ Rousseau 2012, 11

³² Rousseau schreibt: „Auf Grund dieser Vorstellung sieht man sofort, daß man nicht mehr danach fragen darf, wem die Gesetzgebung gebührt, da die Gesetze Akte des allgemeinen Willens sind; auch nicht, ob der Fürst über den Gesetzen steht, da er ein Glied des Staates ist, ebenso wenig ob das Gesetz ungerecht sein kann, da niemand gegen sich selbst ungerecht ist; und ebenfalls nicht, wie man frei und doch zugleich den Gesetzen unterworfen sein kann, da letztere nur Verzeichnisse unserer eigenen Willensmeinungen sind.“ (Rousseau 2012, 28)

³³ Berlin 1995, 313

³⁴ Bentham 1843, 503

³⁵ Rawls 1979

2.3 Schlussfolgerungen

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass Berlin aus dem Ideal der positiven Freiheit vier wesentliche Konsequenzen zieht, die er in seiner Verteidigung der negativen Freiheit deutlich ablehnt.

Erstens schließt er, dass ersterem die Idee zu Grunde liegt, dass sich Probleme und Uneinigkeiten rational bewältigen ließen, „denn es ist ausgeschlossen, daß zwei Wahrheiten nicht vereinbar sind.“³⁶

Des Weiteren würden Theorien der positiven Freiheit auf der allgemeinen Annahme basieren, dass die menschliche Natur eine *Essenz* besitzt und dass die volle Entfaltung der persönlichen Freiheit durch die Realisierung dieser Essenz, welche mit unterschiedlichen Theorien des Guten Lebens gefüllt werden kann, zum Beispiel mit dem Gebot Gott zu dienen oder der Idee, dass der Mensch ein *zoon politikon* ist, erreicht werde. Freiheit fällt demnach mit einem bestimmten Ideal des Selbst zusammen. Skinner verweist in diesem Sinn, auf den Zusammenhang in Berlins Analyse zwischen Selbstbeherrschung und Selbstentfaltung.³⁷

Drittens stellt Berlin einen klaren Zusammenhang zwischen der *Ethik der rationalen Selbstbestimmung* und dem *autoritären Staat* fest. Ist das zu erreichende Ideal, beispielsweise das Gebot der Autorität der objektiven Vernunft, auf welches sich Berlin in seiner Kritik beschränkt, so könne die Unterwerfung unter den arbiträren Willen eines/r HerrscherIn legitimiert werden, der vorgibt im Namen des kollektiven, vernünftigen Willens zu handeln und daher im Namen des Einzelnen, der sich auf Grund eines Mangels an Vernunft (noch) dagegen sträubt. Die ihm auferlegten Erziehungsmaßnahmen werden ihn jedoch zur Einsicht bringen, indem sie ihn erkennen lassen, dass sie aus seiner eigenen, vergrabenen Vernunft entspringen und somit ihre rationale Notwendigkeit offenlegen.

Berlin weist also richtig darauf hin, dass Theorien der positiven Freiheit dazu gedient haben, unterschiedlichste Formen von arbiträrer Herrschaft, Tyrannei und Unterdrückung zu rechtfertigen, dass also der Schritt vom Prinzip der Selbstbeherrschung zur Rechtfertigung jeglicher Formen von staatlichen Interventionen in die Privatsphäre des Einzelnen ein kleiner ist.

Viertens arbeitet Berlin in seiner Analyse einen starken Zusammenhang zwischen dem Ideal der Selbstbeherrschung, dessen zentrale Probleme sich um die Frage „Von wem werde ich

³⁶ Berlin 1995, 227

³⁷ s. Skinner, 2002

regiert?“ ranken, und der Forderung nach demokratischer Partizipation heraus. Das Ideal des vernünftigen Willens – so hebt Berlin in einem Rekurs auf die Idee, dass Freiheit und Vernunft zusammenfallen, hervor – rechtfertige die „Ideologie der Souveränität des Volkes“. Demokratische Partizipation sei in diesem Sinn ein Gut an sich und kein Mittel zum Zweck.

Wenn sich jedoch der Wille des Einzelnen im kollektiven Willen aufzulösen droht, sei es einer Nation, oder auch nur einer Minderheit, welche gewisse Rechte zur Selbstregierung einfordert, so werde die Wahlmöglichkeit des einzelnen Individuums auf nur *eine offenstehende Tür* reduziert. Die individuelle Freiheit ließe sich im Namen der kollektiven Selbstbestimmung einschränken. In einem solchen Verständnis der positiven Freiheit, nach dem die volle Selbstentfaltung des einzelnen Willens erst im Rahmen eines gemeinsamen Willens innerhalb einer konkreten Gemeinschaft möglich ist, da sich die Vernunft des Einzelnen nur in der Praxis der Vernunft der Gemeinschaft entfalten kann, sei das politische Ideal der Moderne – die Freiheit des Individuums, die sich im Schutz der Individualrechte vor dem Paternalismus kollektiver Rechte manifestiere – in Gefahr.

Somit werde dem Einzelnen eine bestimmte Vision des Guten Lebens vorgeschrieben, an die sich dieser im Namen der Vernunft oder auch auf Grund eines, dem Programm des aufgeklärten Rationalismus entsprungenen Ideals des vernünftigen Willens unabhängigen Verlangens nach *Anerkennung, Status und Solidarität*, anzupassen hat.

Die Souveränität einer Gemeinschaft gefährde also die Souveränität des Individuums, indem sie dessen Willen determiniert. Ist der Wille des Einzelnen in Wirklichkeit der Wille aller, so habe jener keine andere Wahl, als sich letzterem zu adaptieren. Die Freiheit zur Selbstbestimmung legitimiere demnach absurderweise die Einmischung eines äußeren Willens.

3. Die neorepublikanische Konzeption der Freiheit als Nichtbeherrschung von Pettit

Der von Berlin vorgestellte Dualismus kaschiere, so lautet Pettits Einwand, eine dritte Möglichkeit, Freiheit zu verstehen und umzusetzen. Das Hauptaugenmerk in Pettits Schriften zu Theorien der Freiheit richtet sich infolgedessen im Wesentlichen auf eine Kritik an Berlins Dualismus von negativer und positiver Freiheit, welche ein vorzuziehendes republikanisches Freiheitsverständnis, das im römischen Republikanismus zu verorten sei, übersehe.³⁸

Pettits Konzeption des Neorepublikanismus ist stark von den bedeutendsten römischen Republikanern Cicero, Polybius und Livy beeinflusst. Deren Fokus auf der Idee der *Freiheit*

³⁸ Skinner schlägt in diesem Sinn vor, die Wiederaufnahme dieses Freiheitsverständnisses als „neo-Roman“ und nicht als „Neo-Republikanismus“ zu bezeichnen. (s. Skinner 2008, 83)

als Nichtbeherrschung³⁹ („*freedom as non-domination*“⁴⁰), der Mischverfassung und der Bürgerschaft des Protests (*contestatory citizenry*⁴¹), bilden auch die Grundpfeiler in Pettits Theorie des Neorepublikanismus.

Dieses dritte, alternative Freiheitsverständnis soll im Anschluss von unterschiedlichen Blickwinkeln aus beleuchtet werden. Indem jenes Freiheit als *Abwesenheit der Beherrschung* und nicht als *Abwesenheit von Einmischung* („*freedom of non-interference*“⁴²) versteht, bietet es, so lautet Pettits These, eine Möglichkeit, die von Berlin vorgestellte Dichotomie zu überwinden, oder eher, die zwei wesentlichen Elemente von positiver und negativer Freiheit in einem dialektischen Verhältnis zu vereinen.

Im Folgenden wird sich jedoch zeigen, dass besonders eine angemessene Distanzierung von *freedom as non-domination* zu *freedom as noninterference* eine Herausforderung darstellt. So ist es nicht klar, ob das wesentliche Unterscheidungsmerkmal darin besteht, dass in der neorepublikanischen Konzeption bereits eine „*capacity to interfere*“⁴³ als Freiheitsentzug gedeutet werden kann und dieser Ansatz somit umfangreicher wäre, wie Pettit an einigen Stellen argumentiert. An anderen Stellen wird betont, dass das Hauptmerkmal der eigentlichen republikanischen Freiheitsauffassung, die Abwesenheit von *willkürlichen* Herrschaftsformen, oder genauer gesagt, die Abwesenheit einer potenziellen Einmischung eines fremden, *willkürlichen* Willens ist.

Es lassen sich zunächst drei wesentliche Bedingungen aus Pettits Freiheitskonzeption herausfiltern, die erfüllt sein müssen, um ein Herrschaftsverhältnis (*domination/dominatio*⁴⁴) festzustellen:

Erstens wird Herrschaft immer von einer *Person* ausgeführt: „a dominating party will always be an agent – it cannot just be a system or network or whatever – it may be a personal or corporate or collective agent“⁴⁵. Zudem handelt es sich dabei um einen *intentionalen* Akt. Pettit

³⁹ So lautet die Übersetzung aus Pettits einzigem ins Deutsche übersetzte Werk „*Gerechte Freiheit: Ein moralischer Kompass für eine komplexe Welt*“. Obgleich ich vorschlagen würde, „*freedom as non-domination*“ mit „Freiheit als Nichtherrschaft“ zu übersetzen, um eine klare Distanz zu Berlins Definition der positiven Freiheitskonzeptionen zu bewahren, soll die offizielle Übersetzung im Weiteren übernommen werden.

⁴⁰ Pettit 1997, 41

⁴¹ Pettit 2014, 193, s. Pettit 1999

⁴² Pettit 1997, 41

⁴³ Larmore 2002

⁴⁴ Pettit 2002, 340

⁴⁵ Pettit 1997, 52; s. Pettit 2008, 18

betont, Herrschaft „always has to be more or less intentional in character“⁴⁶. Wesentlich für Pettits Freiheitskonzeption ist daher die *Bedingung der intentionalen Einmischung*.

Zweitens werde *domination* nicht nur als *coercion of the body*, sondern auch als *coercion of the will* und *manipulation* verstanden. Pettit schreibt: „it includes coercion of the body, as in restraint or obstruction; coercion of the will, as in punishment or threat of punishment; and to add a category that was not salient in earlier centuries, manipulation“⁴⁷.

Drittens stellt Pettit fest: „All interfering behaviors, coercive or manipulative, are intended by the interferer to worsen the agent’s choice situation by changing the range of options available, by altering the expected payoffs assigned to those options, or by assuming control over which outcomes will result from which options and what actual payoffs, therefore, will materialize.“⁴⁸ Diese Voraussetzung wird im Weiteren, mit Rekurs auf Pamela Pansardi, als *Bedingung der „worsening acts“*⁴⁹ bezeichnet werden.

Die Ausübung von Herrschaft erfolgt, so lässt sich zusammenfassen, „from an *agent*, personal or corporate that is able (actually able) to exercise *intentional influence* of a *negative, damaging kind* in helping to shape what some other person or persons do.“⁵⁰

Zudem lässt sich zwischen willkürlicher und nicht-willkürlicher Einmischung unterscheiden. Die *Bedingung der Willkür* ist für Pettits Distanzierung zur negativen Freiheit essenziell. Jedoch führt sie zu erheblichen Spannungen, denn sie verschiebt den Fokus vom Schutz der Wahlfreiheit der BürgerInnen – indem die *capacity to interfere* verhindert wird – auf die Erlaubnis von Einmischungen, die *nicht willkürlich* sind. Es handelt sich dabei um Eingriffe in die individuelle Freiheit, die legitimiert (und daher nicht als Herrschaftsausübungen betrachtet) werden, obgleich sie die individuelle Wahlfreiheit reduzieren.

Pettit schreibt: „When you are not dominated, then you enjoy the absence of interference by *arbitrary* powers.“⁵¹, und weiter: „An act is being perpetrated on an *arbitrary* basis (...) if it is subject just to the *arbitrium*, the decision or judgment, of the agent; the agent was in a position to choose it or not choose it, at their pleasure.“⁵²

⁴⁶ Pettit 1997, 52

⁴⁷ Pettit 1997, 53

⁴⁸ Pettit 1997, 53

⁴⁹ Pansardi 2013, 615 (Hervorhebung S.S.)

⁵⁰ Pettit 2002, 79 (Hervorhebung S.S.)

⁵¹ Pettit 1997, 25 (Hervorhebung S.S.)

⁵² Pettit 1997, 55 (Hervorhebung S.S.)

Es stellt sich daher die Frage, unter welchen Bedingungen eine „interference in an non-arbitrary way“⁵³ erfolgt. Mit Rekurs auf einige von Pettit vorgenommene Interpretationen, könnte gefolgert werden, dass jede Einmischung, die nicht von einem „arbitrary will“⁵⁴ erfolgt, unabhängig von ihrem Inhalt, legitimiert wird. Somit wäre bereits die *Bedingung der Rechtsstaatlichkeit* ausreichend, um einer Einmischung ihre Willkür zu nehmen.

Eine solche Reduktion der Pettit'schen Freiheitskonzeption wäre jedoch zu kurz gefasst.

Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal, so wird sich zeigen, ist die Bedingung der Willkür, verstanden als Einmischung, die die *Interessen der BürgerInnen widerspiegelt*. Pettit schreibt hierzu: „Interference will occur on an arbitrary basis to the extent that it is controlled by the arbitrium – the will or judgment – of the interferer: to the extent, in particular, that it is not forced to track the interests and ideas of those who suffer the interference.“⁵⁵

Daraus lassen sich aus Pettits Theorie wiederum zwei Bedingungen ableiten: einerseits auf der horizontalen Ebene, die *Bedingung der „equal status society“*⁵⁶ – so folgert Pettit in seiner Deutung von „freedom as a social status“: „to want republican liberty, you have to want republican equality“⁵⁷ – und andererseits auf der vertikalen Ebene, die Bedingung der „suitable control“⁵⁸.

3.1 „Freiheit als Nichtbeherrschung“ im Unterschied zu „Freiheit als Nichteinmischung“

Im folgenden Abschnitt wird die von Pettit gezogene Trennlinie der neorepublikanischen Freiheitskonzeption zur Theorie der negativen Freiheit kritisch untersucht. Dabei wird, mit Rückgriff auf Berlins Interpretation, hinterfragt, inwiefern Pettit den Implikationen der negativen Freiheitstheorie gerecht wird, wenn er jene mit Hobbes' radikalem Verständnis der Freiheit als Nichteinmischung gleichsetzt. Erstere, so wird argumentiert, lässt sich als „exercise concept“ deuten, letzteres aber kann von diesem, als „opportunity concept“⁵⁹, unterschieden werden.

In einem ersten Schritt wird sich zeigen, dass die Formel „*domination but no interference: bad only under the non-domination ideal*“⁶⁰ nicht zutreffend ist, da die wesentlichen Bedingungen,

⁵³ Pettit 1997, 9

⁵⁴ Pettit 1997, 230

⁵⁵ Pettit 1997, 272

⁵⁶ s. Pettit 1997, 166; Laborde 2008, 8

⁵⁷ Pettit 1997, 126 (Hervorhebung S.S.)

⁵⁸ Pettit 2006b, 279

⁵⁹ Carter 2008, 61

⁶⁰ Pettit 1997, 24 (Hervorhebung S.S.)

die Pettits Begriff von *domination* definieren, auch für ein korrektes Verständnis der negativen Freiheit hinreichend sind. Mit Rekurs auf die kritische Auseinandersetzung von Ian Carter und Matthew H. Kramer mit Pettits „reduktionistischer Deutung“ der negativen Freiheit, wird argumentiert, dass sich in Pettits Freiheitskonzeption Herrschaft sehr wohl als Einmischung verstehen ließe. Somit könne deren *interference alone thesis* bestätigt werden.

In einem zweiten Schritt wird untersucht, ob die These „*interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*“ aufrechtzuerhalten ist. Wenn darunter der Schutz der individuellen Wahlfreiheit anhand der Prinzipien „*the rule of law*“, „*the counter-majoritarian*“ und „*the dispersal of power condition*“⁶¹ verstanden wird, so lässt sich diese These ebenfalls widerlegen. Es soll jedoch ein Augenmerk daraufgelegt werden, dass Pettit mit dem *Begriff der Willkür* sehr wohl die Möglichkeit besitzt, eine Trennlinie zwischen den beiden Freiheitsidealen zu ziehen. Es wird sich allerdings zeigen, dass dieser Begriff starke Spannungen in seine Freiheitskonzeption bringen kann. Wenn Pettit betont, dass es nicht darum geht, die Wahrscheinlichkeiten der Einschränkung in die individuelle Freiheit zu minimieren, sondern dass Herrschaft *an sich*, unabhängig jeglicher potenziellen Einmischung abzulehnen sei, ließen sich Einmischungen, so wird argumentiert, bereits legitimieren, wenn sie auf abstrakten Prinzipien des Konstitutionalismus beruhen. Eine Einmischung sei demnach nicht willkürlich, wenn sie nur *regelmäßig* und *vorhersehbar* sei. Carter und Kramers Kritik wird in der Folge lauten, dass einer solchen Freiheitskonzeption ein *justification tool* fehle.

3.1.1 Die klassische Gegenüberstellung von „*liber*“ und „*servus*“

Die Abwesenheit der Herrschaft und Unterdrückung von anderen bedeute also, so lautet Pettits Argument, nicht unbedingt die Abwesenheit von Einmischung und umgekehrt.

Pettit veranschaulicht den entscheidenden Unterschied zwischen dem Ideal der Freiheit als Nichteinmischung und demjenigen der Freiheit als Nichtbeherrschung häufig mit Rekurs auf die im römischen Recht erfolgte Definition von BürgerIn (*liber/civis*) und SklavIn (*servus*)⁶². Deren distinkter Freiheitsstatus wurde im *Codex Justinianus* klar dargestellt. Dieser besagt, dass in einer gesellschaftlichen Vereinigung Männer als auch Frauen entweder frei oder SklavInnen sind. Das Handeln der Freien erfolge aus eigener Kraft und ist nicht von der Gnade

⁶¹ vgl. Constants Argumentationen für die Bedeutung der Gewaltentrennung und der individuellen Rechte in „*Principles of Politics Applicable to All Representative Governments*“ (1988); - diejenigen von Locke zur Notwendigkeit „of an establish'd, settled, known Law“ und „a known and indifferent Judge“ in „*Two Treaties of Government*“ (1960) und Mills Argumentation in „*On Liberty*“, dass „freedom as non interference“ notwendigerweise „constitutional checks“ und „the rule of law“ benötige um die Bürgerinnen vor „the tyranny of the majority“ zu schützen (1991).

⁶² Pettit 1997, 32

ihrer HerrscherInnen abhängig. Diese Unterscheidung: „Liberty is, to live upon one’s own terms; slavery is, to live at the mere mercy of another.“⁶³, legt die erste Definition der individuellen Freiheit dar.

Wesentlich für die Beherrschung des *servus* ist also, dass der/die Dominierende (*dominus*⁶⁴) willkürlich in den (vernünftigen oder unvernünftigen) Willen und-/oder die Handlungsoptionen der Dominierten interferieren kann. Im Sinne der Freiheit als Nichteinmischung, so lautet Pettits Kritik, könne der *servus*, der unter der Herrschaft eines „kindly master“⁶⁵ lebt, frei sein, wenn der *dominus* aus Gnade oder Gutmütigkeit seine Handlungsfreiheit nicht einschränke, sich also nicht in dessen individuelle Freiheit einmische. Seine Freiheit könne sich der *servus* auch sowohl aus reiner List, als auch durch Schmeicheleien und Beschwichtigungen bewahren. Das bestehende Machtverhältnis zwischen *dominus* und *servus* bleibe jedoch in dieser Konzeption der Freiheit als Nichteinmischung unberührt. Obgleich der *dominus* die individuelle Freiheit seiner Untertanen nicht antaste – so wird kritisiert – bleibe letzterer dennoch das Objekt einer fremden, willkürlichen Kontrolle, die uneingeschränkt über ihm stehe. Denn seine Freiheit bestehe, in den Händen seines *dominus* ruhend, fragil. Ist dieser jenem schlecht gesonnen, bringt er ihm fehlende Sympathie oder mangelndes Einfühlungsvermögen entgegen, so könne er dessen persönliche Freiheit im nächsten Moment schon wieder, je nach Gutdünken, entziehen.

Im Gegensatz zur Theorie der negativen Freiheit, die Einschränkungen der individuellen Freiheit eines Individuums nur fassen könne, wenn sie als sichtbare Reduktionen vorhandener Handlungsoptionen vollzogen werden, würde eine republikanische Freiheitsauffassung subtilere Herrschaftsverhältnisse verurteilen:

*„I may be dominated by another – for example, to go to the extreme case, I may be the slave of another – without actually being interfered with in any of my choices. It may just happen that my master is of a kindly and non-interfering disposition. (...) Domination can occur without interference, because it requires only that someone have the capacity to interfere arbitrarily in your affairs; no one need actually interfere.“*⁶⁶

Beherrschung sei demnach nicht automatisch mit Einmischung gleichzusetzen. Pettit weist darauf hin, dass *Beherrschung ohne aktive Einmischung* möglich sei und umgekehrt. Der Freiheit als Nichtbeherrschung könne infolgedessen nicht die aktive/passive Einschränkung der individuellen Freiheit per se als Kontrast entgegengesetzt werden. Während also ein

⁶³ Pettit rezipiert hierbei Trenchard und Gordon in „Cato’s Letters“ (Laborde 2008, 5).

⁶⁴ Pettit 2002, 340

⁶⁵ Pettit 2002, 345

⁶⁶ Pettit 1997, 22-23

Freiheitsverlust ohne aktive Einmischung möglich sei, so führe umgekehrt eine aktive Einmischung nicht unbedingt zu einem Freiheitsverlust. Ein Freiheitsverlust gehe lediglich mit einer *willkürlichen, unkontrollierten Kontrolle* über die Wahlfreiheiten eines Individuums einher.⁶⁷ Die Aufrechterhaltung der individuellen Freiheit ist in Pettits Konzeption garantiert, wenn die Einzelnen das Recht, als auch die Fähigkeit besitzen, die mögliche oder vollzogene Einmischung in ihre Handlungsoptionen zu hinterfragen und im Falle einer Ablehnung, anzuklagen.

Ist diese Bedingung erfüllt, so beruhe die Interferenz nicht auf reiner Willkür, da diejenige, die interveniert, dazu autorisiert ist, und daher nicht in der Position des *dominus* handelt. Sie ist ein „non-mastering interferer“ und kein „non-interfering master“⁶⁸. Pettit verdeutlicht den wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Freiheitskonzeptionen in folgender Formel:

*„No interference, no domination: good under the two ideals.
Both interference and domination: bad under the two ideals.
Domination but no interference: bad only under the non-domination ideal.
Interference but no domination: bad only under the non-interference ideal.“*⁶⁹

3.1.2 Ist die These „*domination but no interference: bad only under the non-domination ideal*“ in jedem Fall aufrechtzuerhalten?

Die schwierigste Herausforderung in Pettits neorepublikanischer Freiheitskonzeption besteht darin, eine verständliche Trennlinie zur Theorie der negativen Freiheit zu ziehen. Mehrere Argumentationslinien zeigen, dass dies nicht bis kaum möglich ist, obgleich es eine wichtige Voraussetzung wäre, um zu beweisen, dass eine drittes Freiheitsideal dem liberalen vorzuziehen ist.

Im Folgenden wird gezeigt, dass Pettit einen scheinbar einfachen Weg wählt, wenn er das negative Freiheitsideal tatsächlich mit der Hobbesschen Konzeption von Freiheit gleichsetzt. Demnach würde ein Freiheitsentzug bestehen, wenn einer Person A in einer konkreten Situation ein Hindernis im Weg steht, welches es ihr *physisch* unmöglich macht, eine von ihr gewollte Handlung zu vollziehen. In den Szenarien, in denen die gewollte Handlung von A entweder zufällig einer Handlungsoption entspricht, der das Hindernis nicht im Wege steht oder sich die gewollte Handlung an die Schranken, die das Hindernis dem Entscheidungsverfahren von A

⁶⁷ s. Pettit 2009, 4

⁶⁸ Pettit 1997, 23

⁶⁹ Pettit 1997, 24

entgegensetzt, anpasst, indem A die gewollte Handlung noch einmal bedenkt und sich für eine andere Option entscheidet, bleibt A in dieser Auslegung gleichwohl frei.

Im Kapitel zu Berlins Konzeption der negativen Freiheit wurde jedoch bereits gezeigt, dass sich jene von dieser reduktionistischen Auslegung klar abgrenzt. Mit Rekurs auf seine Metapher der offenstehenden Türen wurde argumentiert, dass die Reduktion von Freiheit als Reduktion von Wahloptionen, die A zur Verfügung standen, zu verstehen ist. Deshalb kann das Szenario ausgeschlossen werden, in dem sich A zufällig oder beabsichtigt für die einzig offenstehende Tür entscheidet und dabei frei bleibt. Im folgenden Abschnitt soll diese Argumentation entlang der Auseinandersetzung von Carter und Kramer noch einmal herausgearbeitet werden.

In diesem Zusammenhang wird sich außerdem zeigen, dass eine Konzeption der negativen Freiheit nicht nur physische Einschränkungen in die individuelle Freiheit von A als Freiheitsentzug gelten lässt. Da sich das Augenmerk auf den Schutz der Wahloptionen richtet, werden – so wird argumentiert – auch Formen von Manipulation, oder potenzielle Strafmaßnahmen im Falle der Entscheidung für bestimmte Wahloptionen als Freiheitseinschränkung betrachtet.

Es wird daher im Folgenden argumentiert, dass der Konzeption der negativen Freiheit zufolge erstens der *physische Zwang* nicht nur aber auch nicht immer als Freiheitsentzug zählt, da Freiheit als *intentionale Einmischung* verstanden wird und dass zweitens Freiheit als Schutz der ursprünglichen Wahloptionen gedeutet wird und somit auch Formen von Manipulation als Gefahr zur Reduktion miteinbezogen werden. Drittens wird gezeigt, dass in diesem Zusammenhang Pettits weitere Kritik, nach der es VertreterInnen der negativen Freiheit in der Regel nur darum geht, *dass* in einer *gegebenen Situation* keine Einmischung stattfindet, egal *wie/ob* diese Einmischung verhindert wird, nicht überzeugend ist. In Anlehnung an die Argumentationen von Carter und Kramer wird versucht verständlich zu machen, dass, wenn für die Konzeption der negativen Freiheiten *die Bedingungen der Abwesenheit der intentionalen Einmischung* als auch *die Bedingung der Abwesenheit der Reduktion der Wahloptionen* bzw. *der Verschlechterung der Situation* wesentliche Bestandteile sind, auch die Bedingung der Abwesenheit willkürlicher Einmischung erfüllt sein muss, wenn darunter „die Abwesenheit eines gutwilligen Herren“ verstanden wird. Der Schutz der Wahloptionen, so wird argumentiert, bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit für deren Reduktion so gering wie möglich ist. Dabei ist es unmöglich nur den gegenwärtigen Zustand zu betrachten. Eine Momentaufnahme würde tatsächlich einen Rückfall in die Hobbessche Konzeption bedeuten – eine Alternative, die von VertreterInnen der negativen Freiheit, ausgeschlossen wird. In dem

darauf folgenden Abschnitt wird zur Untersuchung der These „*interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*“ diese Argumentation weitergedacht, indem gezeigt wird, dass die Tatsache, dass die Türen offen stehen, von der Frage, wie sie offengehalten werden – entgegen Pettits Behauptung –, auch der Konzeption der negativen Freiheit zufolge nicht einfach zu trennen ist.

Ziel dieses Abschnittes ist es demnach zu zeigen, dass die negative Freiheit als *opportunity concept* zu deuten ist, da sich deren Augenmerk im Wesentlichen auf den (potenziellen) Ausschluss von Optionen oder Kombinationen von Optionen richtet und somit nicht nur die aktuelle, sondern auch eine Reihe von möglichen Welten miteinbezieht. Die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Reduktion der Wahlfreiheit ist, so argumentieren Carter und Kramer, als *objektive, empirische* Evaluierung zu verstehen.

Die Schlussfolgerung wird lauten, dass ein nicht-reduktionistisches Verständnis von Freiheit als Nichteinmischung auch subtile Formen von Einmischung fasst und somit die Möglichkeit des Bestehens eines „willkürlich agierenden Türstehers“ ausschließt. Es kann somit gezeigt werden, dass die *equivalent judgment thesis* im Zuge eines ausgedehnteren Begriffes von negativer Freiheit zutrifft und, wenn Pettit nicht weitere Kriterien für seine Freiheitskonzeptionen stärker zur Geltung bringt, die *interference alone thesis* ebenfalls belegt wird.

Carter und Kramer argumentieren, dass, wenn Pettit jedoch eine Freiheitskonzeption entwirft, die Formen von *domination* zulässt, die von *interference* losgekoppelt sind, diese entweder als *inner/metaphysical freedom* ausgelegt werden und somit Freiheit als *Autonomie des Willens* verstanden werde oder als bloßes Machtungleichgewicht, das unabhängig einer *interpersonal relation between actions* bestünde. Hierzu soll das *gentle giant scenario* vorgestellt werden, welches jedoch der Kritik von Carter und Kramer nicht standhalten wird.

3.1.2.1 Die Widerlegung der Hobbesschen Auslegung der Freiheit als Nichteinmischung

Es scheint, zumindest auf den ersten Blick, als hätte Pettit in seiner Kritik an der Konzeption der negativen Freiheit, lediglich eine eingeschränkte, banalisierte Version im Auge. Indem an einigen Stellen die Ideen der negativen Freiheit mit der von ihm abgelehnten Theorie der Freiheit als Nichteinmischung intentionaler *aber auch nicht-intentionaler Faktoren in einer*

konkreten Situation gleichgesetzt werden, reduziert Pettit erstere auf die Auslegungen von Jeremy Bentham und William Paley⁷⁰, welche stark von Hobbes beeinflusst sind.

Im folgenden Abschnitt wird ersichtlich, dass jede Konzeption der negativen Freiheit bzw. Freiheit als Nichteinmischung auf der Doktrin der „interference-alone thesis“⁷¹ basiert, welche besagt, dass Freiheit alleine und immer durch Einmischung reduziert werde und daher die *Abwesenheit von physischem und/oder moralischem Zwang* meint. Somit trifft, wie gezeigt wird, der Grundsatz, „that people were not deprived of freedom by anything other than interference and, second, that every instance of interference did indeed deprive people of their freedom“⁷² auf die unterschiedlichen Auslegungen der negativen Freiheit zumindest bis zu einem gewissen Grad zu – darauf wird in den folgenden Kapitel noch eingegangen. Jedoch unterscheidet sich die negative Freiheitskonzeption, als deren Stellvertreter im Folgenden in erster Linie Berlin mit seiner Definition der negativen Freiheit herangezogen wird, in zwei Punkten entscheidend von „the Hobbsian view“⁷³ – wie sie Pettit bezeichnet.

Berlin definiert also gleichwohl Freiheit als Abwesenheit von Zwang oder Einmischung. Jene ist jedoch nicht, wie es bei Hobbes der Fall ist, auf die tatsächlich getroffene Wahl beschränkt, sondern dehnt sich auf die gesamte *potenzielle Wahlfreiheit* einer Person aus. Berlins Freiheitskonzeption ist demnach nicht mit der hobbesschen Auslegung gleichzusetzen.

The Hobbsian view vertritt die Annahme einer *Trennung von Unfreiheit und Unsicherheit*. Frei zu sein bedeutet hiernach folglich in einer konkreten, getroffenen Entscheidung von intentionalen und natürlichen physischen Hindernissen befreit gewesen zu sein (unabhängig davon, welche Optionen zur Verfügung gestanden sind). Dieser Fokus auf die *physische* Handlungsfreiheit in einer gegebenen Situation begeht jedoch, wie von Carter und Kramer anschaulich im Beispiel des „highwayman“ verdeutlicht wird, den drastischen Fehler, die Unterscheidung zwischen „freedom to act“ und „acting freely“⁷⁴ zu übergehen. Indem Hobbes davon ausgeht, dass, sobald eine Person A vor die Wahl „Geld oder Leben“ eines *highwayman* gestellt werde, frei bleibe, das Geld zu behalten (da dies physisch nicht unmöglich ist), vertritt er ein Ideal der negativen Freiheit, das Carter als „exercise concept“ oder „conception of free action“⁷⁵ versteht.

⁷⁰ s. Pettit 1997, 45

⁷¹ Pettit 1997, 5

⁷² Pettit 2008, 4

⁷³ Pettit 2001, 46

⁷⁴ Carter 2008, 62

⁷⁵ Carter 2008, 63

VertreterInnen der von Carter und Kramer so bezeichneten „pure negative freedom“, zu denen auch Berlin zählt, distanzieren sich hingegen klar von dieser radikalen hobbesschen Freiheitkonzeption. So betont Carter: „Contemporary pure negative theorists, on the other hand, are generally sensitive to this distinction, and deny that in handing over the money you are acting freely (...).“⁷⁶

Carter weist zudem darauf hin, dass für VertreterInnen der *pure negative freedom* Unfreiheit nur als Folge eines Verhaltens entstehe, das dazu bestimmt sei, Unfreiheit zu verursachen. Der Verlust meiner individuellen Freiheit erfolge demnach, sobald meine Handlungsfreiheit eingeschränkt werden könnte, indem die mir offenstehenden Wahlmöglichkeiten durch eine *aktive oder passive intentionale Einmischung eines Dritten* reduziert werden. Freiheit bedeutet somit die Abwesenheit von Hindernissen, die von einem anderen aufgestellt wurden, um das Ausmaß möglicher Entscheidungen und Aktivitäten eines Individuums einzuschränken. Anders als es in der radikalen, hobbesschen Interpretation der Freiheit als Nichteinmischung der Fall ist, liegt – wie schon in Berlins Interpretation der negativen Freiheit gezeigt wurde – eine Reduktion der individuellen Freiheit nur in der Folge einer *intentionalen* Aktion vor und nicht bereits in der Folge eines physischen Hindernisses.

Im weiteren Verlauf wird die Tatsache eingehender beleuchtet, dass in gleicher Weise auch Pettit betont, dass die Einschränkung der individuellen Freiheit nur die Folge von „intentional interventions by others“ und nicht von „non-intentional obstructions“ sein könne.⁷⁷

Zwar räumt Pettit an manchen Stellen ein, dass Berlin eine von Hobbes differenzierte Theorie der negativen Freiheit vertritt, nach der eine Person in einer bestimmten Wahl nur insofern frei ist, als andere *die Auswahl einer Option* nicht einschränken und nicht die Option, die sie eigentlich bevorzugt. So stellt Pettit in Bezug auf Berlin in einer seiner späteren Veröffentlichungen fest: „On this definition you are free in a given choice just insofar as others do not restrain the selection of any option: not the option you actually prefer (...).“⁷⁸

Denn es geht in Berlins Auslegung der negativen Freiheit um die Türen, die offen sind und nicht darum, durch welche Türen man geht oder wie man durch sie geht. Es geht um *mögliche Aktionen* und nicht um die tatsächlich ausgeführten.⁷⁹ In seiner Publikation „Freedom“ zieht

⁷⁶ Carter 2008, 62

⁷⁷ Pettit 1997, 52

⁷⁸ Pettit 2014, 173

⁷⁹ In seiner Publikation „Freedom“ unternimmt er eine schärfere Unterscheidung zwischen der Hobbes'schen Freiheitskonzeption, die er als „equation of interference with frustration“ (Pettit 2012b, 80) bezeichnet und einer klassischen liberalen Freiheitskonzeption, die ihren Fokus auf den Schutz der Wahlfreiheiten richtet.

Pettit in diesem Sinn eine schärfere Unterscheidung zwischen der Hobbesschen Freiheitskonzeption und einer klassischen liberalen Freiheitskonzeption, die ihren Fokus auf den Schutz der Wahlfreiheiten richtet, indem er erstere als „equation of interference with frustration“⁸⁰ bezeichnet.

Seine Kritik an Berlin lautet dann aber, dass dessen einziges Kriterium für die Messbarkeit der individuellen Freiheit in der *Tatsache* der vorhandenen, offenstehenden Türen liegt. Es gehe demnach nur darum, *dass jene Türen offenstehen*, nicht aber darum, *auf welche Weise sie offengehalten werden*. Somit sei sein System nicht vor Unterwerfung und Anpassung gefeit.

Die wesentliche Schwäche dieser Interpretation der Freiheit als Nichteinmischung, so lautet Pettits zweiter Einwand, liege in ihrer Blindheit gegenüber Machtverhältnissen, die sich nicht in einer offensichtlichen, akuten Freiheitseinschränkung eines Dritten äußern. Demnach sei auch Berlins Konzept der Freiheit als Nichteinmischung recht banal. Pettit kritisiert: „Even though you avoid interference only because of my being goodwilled and indulgent – even though you can choose as you wish only because I permit it – still, that will be enough to make you free.“⁸¹ Pettit betont demnach, dass in Berlins Theorie der negativen Freiheit die hobbessche Unterscheidung zwischen Unfreiheit und Unsicherheit, auf subtilere Art und Weise, besteht.

Während es der Garant der Freiheit nach Berlin also erfordere, „that the doors associated with your different options are all open“⁸², so erscheint der Schutz von Freiheit in Pettits Theorie anspruchsvoller zu sein:

*„Are you free just insofar as both doors are open in the choice between A and B? Not necessarily. What freedom ideally requires in the republican book is not just that the doors be open but that there be no doorkeeper who can close a door – or jam it, or conceal it – more or less without cost.“*⁸³

Anders als es in Berlins Konzeption der Fall ist, erfordere, so lautet Pettits Kritik, die Freiheit der Nichtbeherrschung die Gültigkeit der „anti-ingratiation assumption“⁸⁴, welche garantiere, dass die Freiheit des Einzelnen nicht von *den Launen eines Türstehers* abhängt. Pettits Vorwurf schließt demnach, dass Berlin, wenn er individuelle Freiheit mit *Wahlfreiheit* gleichsetzte, die Anwesenheit eines „gutwilligen Herren“ zuließe, so folgert er: „freedom consists not in the

⁸⁰ Pettit 2012b, 80

⁸¹ Pettit 1997, 174

⁸² Pettit 2011, 702

⁸³ Pettit 2011, 709

⁸⁴ Pettit 2011, 705

absence of interference, but rather in the absence of subjection to any individual or body that operates like a master“⁸⁵.

Folglich bedeute, nach Pettits Auffassung, Berlins Konzeption der Freiheit als Nichteinmischung, so wie es auch in Hobbes' Auslegung der Fall ist, im Gegensatz zur Freiheit als Nichtbeherrschung, lediglich einem Zwang in der *aktuellen Welt* zu entkommen, indem Freiheit am Maß der aktuellen Wahlmöglichkeiten, die einem Individuum in einer gegebenen Situation zur Verfügung steht, gemessen wird. Das Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung hingegen basiere auf der Garantie, die individuelle Freiheit nicht nur in der aktuellen Welt, sondern auch in anderen *möglichen Welten* zu schützen, in denen andere Bedingungen gegeben sind, die beispielsweise dazu führen, dass der/die Dominierende dem/der Dominierten schlecht gesonnen ist, er/sie diesem/r also fehlende Sympathie oder Einfühlungsvermögen entgegenbringt und somit dessen/deren persönliche Freiheit nach Gutdünken wesentlich einschränken kann.

Zudem sei es der Freiheit als Nichtbeherrschung nicht möglich, subtile Formen des Freiheitsentzugs zu fassen. Darunter zählt, worauf später noch näher eingegangen werden soll, z.B. die Möglichkeit eines Dritten zur Manipulation durch rhetorische Überzeugungskraft, der Überladung einseitiger Informationen, der bewussten Streichung einer Option, der Drohung einer Strafe, sowie der bewussten Täuschung durch die Glaubhaftmachung, dass eine konkrete Option nicht existiere, obgleich sie existiert. Pettit kritisiert „that approach would allow removing and replacing an option to reduce freedom but not deception or manipulation“, denn „without actually interfering with you, I can exercise a controlling form of invigilation or intimidation“. Er zieht daher die Schlussfolgerung: „The fact that my having a power of interference is enough in itself to reduce your freedom, as with invigilation and intimidation, shows that domination is sufficient for reducing freedom. Freedom should be equated with nothing more or less than nondomination.“⁸⁶

Das Ausmaß der Freiheit als Nichtbeherrschung hänge also, so hebt Pettit hervor, nicht von der *Quantität der Wahlmöglichkeiten* in der aktuellen Welt ab. Es zählt „the choice of the right, undominated quality.“⁸⁷ Folglich gehe es nicht lediglich um die kontingente Abwesenheit von Einmischung, sondern um die Unmöglichkeit willkürliche Einmischung zu praktizieren. Während also Freiheit als Nichteinmischung kompromissbereiter sei, so trachte Freiheit als

⁸⁵ Pettit 2009, 4

⁸⁶ Pettit 2012b, 81

⁸⁷ Pettit 1997, 24

Nichtbeherrschung danach, *die Wurzeln* von Abhängigkeit und Vulnerabilität zu bearbeiten um jede Form von willkürlicher Einmischung in der aktuellen, *als auch in einer Reihe an möglichen Welten* zu verhindern.

3.1.2.2 Die negative Freiheit ist als „*opportunity concept*“ und nicht als „*exercise concept*“ zu verstehen

Es scheint daher, als würde Pettits Vorwurf, wonach die von Carter so bezeichnete *pure negative freedom* (zu deren VertreterInnen auch Berlin gezählt wird) das Hauptaugenmerk der individuellen Freiheit lediglich auf deren Schutz in der aktuellen Welt richtet, gleichwohl darauf abzielen, diese auf eine erweiterte Auslegung des hobbes'schen *exercise concept* zu reduzieren.

Pettit schenkt folglich der Tatsache, dass der Fokus auf der Garantie der Wahlfreiheit eines Individuums sehr wohl die Abwesenheit eines launischen Türstehers ausschließt, keine Beachtung. Um daher auf das Beispiel des *highwayman* zurückzukommen, wird von Carter und Kramer in deren Kritik an Pettits reduktionistischer Lesart der *pure negative freedom* betont, dass der *highwayman* die Wahlfreiheit seines Bedrohten und somit deren *allgemeine Freiheit* („*overall liberty*“⁸⁸) in jedem Fall reduziert, da jener nicht mehr in der Lage sind, sowohl das Geld als auch ihre Leben zu behalten.⁸⁹

Es soll nun gezeigt werden, inwiefern die Theorie der *pure negative freedom*, gleich wie Pettits neorepublikanische Freiheitstheorie, als *opportunity concept* zu deuten ist.

Zum einen lässt sich feststellen, dass *pure negative theorists* gleichwohl Formen von Machtausübungen einschließen, die nicht von einem *dominus* ausgeübt, jedoch von dem *servus* bewusst oder unbewusst wahrgenommen werden. Jene Situationen der *passiven Einschränkung der Wahlfreiheit* werden von Carter als „cases of anticipated reaction“ bezeichnet und in folgendes Szenario verortet: „Even though *A* does not issue a threat or an offer, *A*'s past behavior or *A*'s occupying a certain role is sufficient to induce in *B* the belief that, were *B* not to do *x*, *A* would impose a sanction or withheld a benefit, and is thus sufficient to bring about *B*'s doing *x* (in *A*'s interest).“⁹⁰

⁸⁸ Kramer 2008, 33

⁸⁹ Berechtigterweise stellt sich hier die Frage, inwiefern z.B. der Eingriff eines Dritten, dem es gelingt, den *highwayman* an seinem Vorhaben, auf welche Weise auch immer, zu hindern, den Schutz der Aufrechterhaltung der individuellen Wahlfreiheit legitimieren kann. Weder Carter noch Kramer gehen auf dieses, für Pettit so wesentliche Szenario ein. Im nächsten Abschnitt wird versucht, aus deren Argumentation eine mögliche Antwort herauszukristallisieren.

⁹⁰ Carter 2008, 60

Diese Annahme zeigt sich u.a. in Berlins These, nach der die negative Freiheit nicht erweitert werden könne, indem die Wahrscheinlichkeit der Einmischung minimiert würde. Wäre dies der Fall, so ließe sich z.B. die Anpassung des/der Dominierten an den Willen des/der Dominierenden durch Selbstzensur rechtfertigen. Berlin weist solche Szenarien in seiner scharfen Kritik am Ideal der positiven Freiheit jedoch entschieden zurück. Der Schutz der individuellen Freiheit lässt sich folglich nicht unbedingt mit dem Ideal der Maximierung der Nichteinmischung vereinbaren.

Wenn sich der/die Wählende in einer gegebenen Situation über das Vorhandensein einer/s Türsteherin/s in irgendeiner Form bewusst ist, welche die Macht besitzt, Sanktionen für die Wahl bestimmter Optionen zu setzen, so reduziert sich somit die Anzahl der vorhandenen Optionen, da die/der Wählende in ihrer/seiner Entscheidungsfindung nicht mehr frei ist, sondern wesentlich, *sei es auch nur unbewusst*, z.B. durch ein Gefühl von Angst oder Einschüchterung, von der Präsenz dieses/r Türstehers/in beeinflusst wird. Demnach ist die Abwesenheit eines/r potenziell willkürlich agierenden Türstehers/in essentiell für den Garant der individuellen Freiheit, die in der Freiheit, eine Wahl unabhängig von der Kontrolle eines Anderen zu treffen, besteht.

Allgemein gilt, dass das Ausmaß der individuellen Freiheit für Berlin von der *Anzahl der offenstehenden Türen* abhängt. Wichtig ist – wie sich an Berlins Kritik an den VerteidigerInnen der positiven Freiheit zeigt –, dass die Türen sichtbar offenstehen und nicht verschleiert sind, um zu verhindern, dass die vor einer Entscheidung stehende Person eine Tür nicht erkennt, oder glaubt, sie sei verschlossen, obgleich sie offensteht.

Carter und Kramer betonen zudem, dass das *opportunity concept* in der Theorie der *pure negative freedom* über *cases of anticipated reaction* hinausreicht. Denn das wesentliche Kriterium, das für die Bestimmung von Unfreiheit notwendig ist, ist nicht die Tatsache explizit oder implizit ausgesprochener Drohungen, sondern der potenzielle Ausschluss von einzelnen Optionen oder Kombinationen von Optionen, wie es im Beispiel des *highwaymen* der Fall ist. So hebt Kramer hervor:

„(...) *the occurrence of the reduction does not necessarily involve any actual endeavor and thus does not necessarily involve any actual obstruction; the endeavor and the obstruction can remain hypothetical. If the only door to a room would be immediately locked in the event that a man inside were to attempt to leave, then he is unfree-to-leave regardless of whether the attempt and the locking ever actually take place.*“⁹¹

⁹¹ Kramer 2008, 38

Daraus lässt sich schließen, dass der/die Dominierte weder bewusst noch unbewusst von der Existenz eines potenziellen *dominus* Bescheid wissen muss, wichtig ist nur, dass sich der *dominus* selbst über seine Kapazitäten bewusst ist. Die Voraussetzung zu wissen, dass eine konkrete Türe nicht geöffnet werden kann, sollte sich der/die Dominierte jemals dazu entschließen, sie zu öffnen, muss demnach in der Theorie der *pure negative freedom* nicht gegeben sein. Es ist daher wichtig zu erkennen, dass die Freiheit eines Individuums unabhängig davon eingeschränkt bleibt, da eine Reduktion der Wahlfreiheit *objektiv* gegeben ist. Somit folgt in jedem Fall eine Einmischung in dessen individuelle Freiheit.

Es lässt sich nun mit Kramer auf Pettits These, dass manche Formen von Unfreiheit nicht an eine potenzielle Reduktion der Wahlfreiheit gekoppelt sind, einwenden:

„Hence, under any tenable account of negative liberty, we must conclude that P’s overall freedom is substantially reduced by her subjection to the dominant party. Contrary to what Pettit contends, the dominance of that party is indeed being exerted – not through the actual infliction of violence (which is unnecessary in the circumstances), but through the party’s readiness to inflict violence. That very readiness eliminates many combinations of conjunctively exercisable freedoms for P.“⁹²

Somit weist Kramer die Kritik, nach der das Ideal der negativen Freiheit das Bestehen eines *kindly master* oder den Vollzug erniedrigender Verhaltensweisen der Dominierten zuließe, die zur Beschwichtigung des Masters dienen, zurück, denn beide Szenarien reduzieren „the combinations-of-conjunctively-exercisable-liberties“⁹³, da die Möglichkeit des Masters in die Handlungsfreiheit des *servus* einzuschreiten bereits die *Reduktion* von kombinierten Handlungsoptionen bedeute. Negative Freiheit setze folglich die Abwesenheit der „counterfactual interference“⁹⁴ voraus. Das Ausmaß der individuellen Freiheit beruhe somit auf den Handlungsoptionen, die dem Einzelnen nicht nur in der *aktuellen*, sondern auch in einer Reihe an *möglichen Welten* zur Verfügung stehen. Carter schlussfolgert in diesem Sinn:

„In our view, the pure negative conception of freedom implies, contrary to first appearances, that when A exercises coercive power over B, or when B’s behavior is motivated by the anticipation of a sanction, or indeed when A merely has these forms of power without exercising them, A is generally limiting B’s freedom-to-act, and to an extent that more or less mirrors that to which republicans normally see A is limiting B’s freedom.“⁹⁵

⁹² Kramer 2008, 44; Carter betont somit: „That prevention of options (or sets of options) should be seen as the fundamental freedom-limiting factor, because the same factor is present in all instances of unfreedom, including those of sheer brute force (where A does not exercise power over B’s will).“ (Carter 2008, 68).

⁹³ Kramer 2008, 44

⁹⁴ Pettit 2001, 701

⁹⁵ Carter 2008, 63

Als Konsequenz schließt er, dass die „*equivalent-judgments thesis*“⁹⁶, welche besagt, dass VertreterInnen des Neorepublikanismus als auch des Liberalismus gleiche Urteile über das Vorhandensein von Freiheit und Unfreiheit treffen, entgegen Pettits Behauptung zutrifft, da sich die *interference alone thesis* belegen lässt.

3.1.2.3 Gelingt es Pettit trotzdem „*domination*“ von „*interference*“ zu trennen?

Es stellt sich folglich die Frage, anhand welcher Kriterien Pettit Herrschaft deutet und bewertet. Wann ist ein Herrschaftsverhältnis gegeben und wie lässt es sich vermeiden? Lässt Pettit die Möglichkeit zur *Reduktion* der Gefahr der Einmischung zu oder setzt das Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung tatsächlich voraus, dass Herrschaft an sich als Faktum verhindert werden müsse? Wenn dies der Fall ist, bedeutet das, dass ethische Normen, obgleich sie konkrete Herrschaftsbeziehungen streng verurteilen, nicht ausreichend sind? Muss also jeder potenzielle *dominus* automatisch ausgeschlossen werden, und wenn ja, wie?

Fest steht, dass gleich wie in denjenigen Passagen, in denen Pettit die neorepublikanische Freiheit als Abwesenheit von „alien control“⁹⁷ definiert, auch *pure negative theorists* davon ausgehen, dass der Garant der individuellen Freiheit einer Person die Abwesenheit der Kontrolle eines Dritten über diese bedarf.

Eine fremde Kontrolle liegt vor – so stellt Pettit in diesen Passagen fest –, wenn eine Person A, die Wahl einer anderen Person B kontrolliert, indem die Präsenz von A einen *intentionalen oder quasi-intentionalen Effekt* auslöst, der dazu führt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass B eine Wahl trifft, die die Wünsche von A erfüllt, höher als in Abwesenheit von A ist.⁹⁸ Wenn man davon ausgeht, dass willkürliche Herrschaft die Entscheidung des/r Beherrschten negativ beeinflusst, selbst wenn sie kein aktives gewaltsames Hindernis darstellt, so folgt daraus, dass die von Pettit kritisierte *interference alone thesis* auch auf das Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung zutrifft, da sich jede Beeinflussung auf die Anzahl der Handlungsoptionen auswirkt. Herrschaft reduziert demnach, selbst *bei Ausbleiben einer aktiven Einmischung*, die Wahlmöglichkeit eines Individuums. Pettits Argument, dass manche Formen von Herrschaft, die intentional und willkürlich sind (wie Formen von Beaufsichtigung und Einschüchterung), nicht in die Kategorie des Freiheitsentzugs durch willkürliche *Einmischung* fallen, ist also in diesem Kontext zu hinterfragen.

⁹⁶ Carter 2008, 59

⁹⁷ Pettit 1997, 17

⁹⁸ s. Pettit 2009, 6

Wieso aber ist die Annahme, dass Herrschaft ohne Einmischung möglich ist und eine akute Gefahr für die BürgerInnen eines Staates darstellt, so fundamental für die neorepublikanische Freiheitstheorie? Ist diese These nicht insofern schwach, als sie bereits mit dem Beweis widerlegt werden kann, dass Berlins Theorie der negativen Freiheit nicht mit Hobbes' Konzeption gleichzusetzen ist, indem gezeigt wird, dass für ersteren die Garantie der Freiheit im Schutz vor der potenziellen Reduktion von Optionen oder Kombinationen von Optionen besteht und nicht in der Abwesenheit eines Hindernisses, welches nur einer aktuell gefallenen Entscheidung im Wege stehen würde? Lässt Pettit eine Definition von Herrschaft zu, die sich nicht auf eine Reduktion von Wahlmöglichkeiten zurückführen lässt und daher die vollkommene Loslösung der Herrschaft von Einmischung ermöglicht?

In den Fällen, in denen die Präsenz von A einen *negativen intentionalen oder quasi-intentionalen Effekt* auf das Verhalten von B zugunsten von A auslöst, konnte gezeigt werden, dass eine Einmischung in die individuelle Freiheit erfolgt und Pettit daher ein reduktionistisches Verständnis der Freiheit als Nichteinmischung vertritt, wenn er diese mit der hobbesschen Auslegung, nach der Freiheit die Abwesenheit eines physischen Zwanges in der aktuellen Welt verlangt, gleichsetzt. In einem zweiten Schritt wurde versucht zu zeigen, dass auch in dem Szenario, in dem B kein Wissen über die Existenz von A besitzt, B in dem Fall, dass Freiheit als Wahlfreiheit gedeutet wird, nicht frei ist, da der Fokus auf die Wahrscheinlichkeit der Reduktion der Handlungsoptionen von B gerichtet ist. Folglich lässt das Ideal der *pure negative freedom* – so lautet die Argumentation von Carter und Kramer – die These zu, wonach selbst bei Ausbleiben von Drohungen und Manipulationen die Freiheit von B eingeschränkt wird, da die Wahrscheinlichkeit der Einmischung von A in die Freiheit Bs in zumindest einer der möglichen Welten gegeben ist.

Die Beurteilung der individuellen Freiheit richtet sich somit auf das *Ermessen von Wahrscheinlichkeiten der Reduktion von empirisch gegebenen Optionen*. Die Möglichkeit einer hypothetischen Einmischung müsse dem Subjekt dabei nicht bewusst sein. Die entscheidende Überlegung, vor denen TheoretikerInnen der negativen Freiheit stehen, bezieht sich daher auf die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, dass eine Situation zur Verhinderung bestimmter Handlungen oder Kombinationen von Handlungen führt. Wichtig ist somit die Schlussfolgerung, dass wenn die Wahrscheinlichkeit der Streichung einer Option oder einer Kombination von Optionen gleich null ist, kein Freiheitsentzug herrsche.

Lässt sich Freiheit als Nichtbeherrschung nun aber als das Bestehen einer hohen *Unwahrscheinlichkeit* oder als *Unmöglichkeit* einer Unterdrückung deuten? Kann eine

Herrschaft selbst bei Ausbleiben eines Zwanges im weitesten Sinne bestehen? In „*Republicanism, A Theory of Freedom and Government*“ lehnt Pettit an einigen Stellen den Fokus auf die Wahrscheinlichkeiten der Reduktion von Handlungsoptionen (sei es in der aktuellen oder in möglichen Welten) ab: „The point is not to make arbitrary interference improbable; the point is to make it inaccessible.“⁹⁹

Dieser Ablehnung schließt sich auch Skinner in seiner Kritik an dem von Kramer formulierten „gentle giant – Szenario“¹⁰⁰ an. Darin stellt Kramer den Fall eines Riesen vor, der wenn er wollte, dank seiner Überlegenheit an Intelligenz und Körperkraft, die Unterwerfung der in einem Tal lebenden Menschen ohne große Mühe erzwingen könnte, sich aber auf Grund seiner unumstößlichen humanistischen Ideale und seiner Vorliebe für die Einsamkeit als Eremit in die Berge zurückgezogen hat. Da er sich über seine Fähigkeiten sehr wohl bewusst ist, hat er jedoch gleichwohl gemäß Pettits Kriterien, den Status eines *dominus* inne. Obgleich die Wahrscheinlichkeit der Einmischung in das Leben der Menschen im Tal gleich Null ist, würden jene – so lautet Kramers Kritik am Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung – ein Leben in Unfreiheit führen, denn die Überlegenheit des Riesen sei laut der neorepublikanischen Freiheitskonzeption an sich schon eine Quelle der Unfreiheit.

Sowohl Carter als auch Kramer stellen die These, wonach Herrschaft an sich abzulehnen ist und sich nicht in der potenziellen Reduktion der Wahlmöglichkeiten messen lässt, scharf in Frage. Wenn sich nicht anhand der Wahloptionen beurteilen lässt, ob eine Herrschaft gegeben ist – so lautet deren Einwand – wer entscheidet darüber und wie, ob ein potenzielles Herrschaftsverhältnis zwischen einer Person A und einer Person B vorhanden ist, wenn A keinen Einfluss auf B ausübt oder wenn B nichts davon weiß? Die Beurteilung würde auf sehr subjektivistischen, vagen Überlegungen fußen. Carter folgert, dass die Theorie der negativen Freiheit „a stronger justificatory tool“¹⁰¹ bieten könne. Indem der Fokus auf empirische Phänomene oder Generalisierungen gerichtet werde, würde der Theorie der Freiheit als Nichteinmischung ein objektiver, neutraler Maßstab zugrunde liegen. Somit schließt er: „One can only usefully condemn certain forms of power as bad for freedom if one sees one’s subjection to those forms of power and one’s suffering of the corresponding unfreedom as distinct but empirically related phenomena.“¹⁰²

⁹⁹ Pettit 1997, 74

¹⁰⁰ s. Kramer 2008, 41-50

¹⁰¹ Carter 2008, 81

¹⁰² Carter 2008, 81

Wenn Pettit an der These, dass Herrschaft ohne Einmischung bestehen könne, festhält, würde es – so wird kritisiert – nicht gelingen, Herrschaft als „an interpersonal relation between actions“ zu verstehen, stattdessen würden Abhängigkeitsbeziehungen bereits in „an interpersonal relation between wills“¹⁰³ bestehen können. Diese Interpretation zeige sich bereits in Pettits – in Anlehnung an Sidney – formulierte Freiheitsdefinition: „liberty solely consists in an independency upon the will of another“¹⁰⁴. Es sei jedoch ein fundamentaler Unterschied, so argumentiert Carter, ob der Wille von B von den aktiven oder potenziellen Aktionen von A zu etwas gezwungen oder an etwas gehindert werde, oder ob er *unabhängig* ist. Muss letzteres der Fall sein, um die individuelle Freiheit von B zu garantieren, so unterscheidet sich das neorepublikanische Freiheitsideal nicht mehr vom Ideal der positiven Freiheit, das von Berlin deutlich abgelehnt wird.

Werde Freiheit an die Bedingung des *autonomen Willens* geknüpft, gäbe es außerdem kein Kriterium mehr, mithilfe dessen sich eine *Unterscheidung zwischen Drohung und Angebot* ziehen ließe. Carters Argument lautet in diesem Kontext, dass, wenn Pettits Theorie der Freiheit als Nichtbeherrschung den autonomen Willen eines Individuums zum Ziel hat, jede potenzielle Form von zwischenmenschlichen Machtverhältnissen abgelehnt werden müsse und somit ein unrealistisches, illusorisches Freiheitsideal vertreten werde. So sei selbst die Situation eines Diskurses, in dem es A im Laufe eines Austausches vernünftiger Argumente gelingt B zu überzeugen, sich für eine konkrete Option zu entscheiden, obgleich B ursprünglich eine andere Option präferiert hat – oder die Situation, in der A eine neue, für B verlockendere Option zur Verfügung stellt –, für Pettit nicht zulässig, da die Abwesenheit der Abhängigkeit von B von dem Willen von A nicht gegeben ist.

Dass diese Interpretation jedoch nicht zulässig ist, belegen die zahlreiche Stellen, in denen Pettit betont, dass Freiheit als Nichtbeherrschung nicht als Willensfreiheit zu verstehen ist, sondern als die Abwesenheit von *Unsicherheit*. Unsicherheit bedeutet nicht das Fehlen es autonomen Willens, dessen Entscheidungen in völliger Unabhängigkeit getroffen werden. Unsicherheit ist, *in Anbetracht der bisher herangezogenen Textstellen*, als die Abwesenheit von äußeren (potenziellen) Einmischungen zu verstehen, die als „worsening acts“¹⁰⁵ die Wahlfreiheit eines Individuums einschränken. So stellt Pettit in seinem Hauptwerk deutlich fest:

„All interfering behaviors, coercive or manipulative, are intended by the interferer to worsen the agent's choice situation by changing the range of options available, by altering the expected

¹⁰³ Carter 2008, 74

¹⁰⁴ Pettit 1997, 33; s. Pettit 2012b, 77

¹⁰⁵ Pansardi 2013, 626

*payoffs assigned to those options, or by assuming control over which outcomes will result from which options and what actual payoff therefore will materialize.*¹⁰⁶

Der Fokus auf die Wahlfreiheit wird außerdem deutlich, wenn Pettit die individuelle Freiheit als Nichtbeherrschung als „freedom in the exercise of choice“ und „freedom in the opportunity of choice“¹⁰⁷ bezeichnet.

Wenn das wesentliche Merkmal der Freiheit als Nichtbeherrschung also tatsächlich im Schutz einer möglichen, intentionalen Einmischung besteht, die als *worsening act* die Wahlfreiheit der Einzelnen reduziert, dann ist nicht mehr ersichtlich, inwiefern sich Carters Argument „the prevention of options (or sets of options) should be seen as the fundamental freedom-limiting factor, because the same factor is present in all instances of unfreedom“¹⁰⁸ von Pettits Definition unterscheiden ließe. Kramers Schlussfolgerung: „there is no need whatsoever to go beyond a theory of negative liberty for this important insight into the working of despotism“¹⁰⁹ wäre demnach durchaus schlüssig.

Die Konklusion der bisherigen Überlegungen lautet daher, dass auch VertreterInnen der *pure negative freedom* den Status eines *servus* nicht als Freiheit bezeichnen würden. Lediglich Hobbes' Freiheitskonzeption, welche Freiheit als „freedom of impediments“¹¹⁰ definiert, würde den *servus* problemlos als frei bezeichnen. Insofern kann das entscheidende Unterscheidungsmerkmal einer neorepublikanischen Freiheitstheorie zur liberalen Freiheitskonzeption nicht in der Gegenüberstellung von *liber* und *servus* bestehen.

Selbst Hayek – der Vertreter schlechthin der *pure negative freedom* – definiert Freiheit als „idenpendence of the arbitrary will of another“ und stellt konkret den Status des *liber* dem des *servus* gegenüber, da letzterer seinem *dominus* aufgrund seiner Abhängigkeit unterlegen ist und somit in Unsicherheit lebe. Freiheit, so schreibt er, „meant always the possibility of a person's acting according to his own decisions and plans, in contrast to the position of one who was irrevocably subject to the will of another“¹¹¹.

Es ließ sich daher in den bisherigen Erläuterungen kein distinktes Merkmal herauskristallisieren, welches eine überzeugende Unterscheidung zum Ideal der negativen

¹⁰⁶ Pettit 1997, 53

¹⁰⁷ Pettit 2012b, 76

¹⁰⁸ Carter 2008, 68

¹⁰⁹ Laborde 2008, 6

¹¹⁰ Hobbes 1971, 261-274

¹¹¹ Hayek 1960, 12

Freiheit erlauben könnte. Freiheit im Pettit'schen Sinne ließ sich ganz klar als *Freiheit von* lesen.

3.1.3. Ist die These „*Interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*“ aufrechtzuerhalten?

Wie aber sieht es mit Pettits zweiter These, nach der die Freiheit als Nichtbeherrschung, im Gegensatz zur Freiheit als Nichteinmischung, nicht-willkürliche Formen von Einmischung zulässt, aus?

Im vorhergegangenen Kapitel wurde mit Rekurs auf das Beispiel des *highwayman* bereits angedeutet, dass weder Carter noch Kramer eine Antwort auf die Frage geben, ob der Eingriff einer dritten Person, der es gelingt den *highwayman* an seinem Vorhaben, eine Person A vor die Wahl „Geld oder Leben“ zu stellen, auf welche Weise auch immer (z.B. mithilfe körperlicher Gewalt) daran zu hindern, den Schutz der Aufrechterhaltung der individuellen Wahlfreiheit von A gewähren kann.

Es lässt sich jedoch argumentieren, dass die These, wonach die individuelle Freiheit von der Abwesenheit der Wahrscheinlichkeiten zur Reduktion einer Option oder einer Kombination von Optionen, die A in der aktuellen als auch in einer Reihe von möglichen Welten zur Verfügung stehen, abhängt, das Szenario ausschließt, in dem der Eingriff einer dritten Person die Drohung des *highwayman* verhindert, wenn deren Anwesenheit kontingent und der Ausgang des Eingriffs nicht vorhersehbar ist. Falls aber in einem zweiten Szenario der physische Eingriff der Dritten auch in allen möglichen Welten mit einer hundertprozentigen Wahrscheinlichkeit erfolgt und somit die Person A in jedem Fall vor dem *highwayman* geschützt wird, so ist nicht mehr offensichtlich, ob und auf welchen Grundlagen *pure negative theorists* das gewalttätige Eingreifen der Dritten verurteilen können. Schließlich richtet sich deren Augenmerk auf den Schutz der *combinations-of-conjunctively-exercisable-liberties*. Es lässt sich jedoch gleichwohl das Argument formulieren, dass der maximale Schutz vor der Reduktion der individuellen Freiheit nicht nur von A, sondern auch von all deren Mitmenschen, die durch den Eingriff des *highwaymen* erfolgen würde, anhand der Etablierung einer Rechtsnorm, die dessen Drohung unter Strafe stellt, bestmöglich garantiert wird.¹¹²

¹¹² Es ließe sich in diesem Sinn aber auch argumentieren, dass die sicherste Garantie für den Schutz der Wahlfreiheiten von A in der Etablierung ethischer Normen liegt, die die Existenz des *highwayman* selbst, anhand sozialer Sanktionen auf schärfste verurteilen. Dieser Ansatz jedoch widerspricht den Grundmerkmalen der negativen Freiheit und lässt sich eher in die Theorie der positiven Freiheit verorten. Vgl. hierzu die Auseinandersetzung von John Ferejohn zur „*morality strategy*“, die, so lautet seine Kritik, in Pettits Freiheitskonzeption zu wenig Beachtung findet. (Ferejohn 2001)

Ein weiteres Beispiel, das belegen könnte, dass jede Form von Einmischung in der Theorie der negativen Freiheit grundsätzlich abgelehnt wird – was zu der Schlussfolgerung führt, dass Demokratie sowie Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit nur einen geringen Stellenwert einnehmen –, ist die Kritik von Carter und Kramer am *gentle giant* Szenario. Interessanterweise, so wird von Skinner eingewendet, kommt es jenen nicht in den Sinn, den *gentle giant* als (absolut tugendhaften) Herrscher auszulegen. Es kann daher kritisch darauf verwiesen werden, dass weder Carter noch Kramer das *gentle giant* Szenario als Kritik an der vernachlässigten Stellung, die Demokratie sowie Prinzipien des Konstitutionalismus in der Theorie der negativen Freiheit in der Regel einnehmen, verstehen. Skinners Richtigstellung des Beispiels lautet:

*„[I]f you live under any form of government that allows for the exercise of prerogative or discretionary powers outside the law, you will already be living as a slave (...) The very fact, that your rulers possess such arbitrary powers means that the continued enjoyment of your civil liberty remains at all times dependent on their goodwill. But this is to say that you remain subject or liable to having your rights of action curtailed or withdrawn at any time.“*¹¹³

Wenn aber die Forderung in Berlins Theorie der negativen Freiheit lautet, dass eine gewisse Anzahl offenstehender Türen zu schützen ist und sich daher dessen Hauptaugenmerk auf die Tatsache des Offenstehens jener Türen richtet, so lässt sich gleichwohl schließen, dass, um diese Forderung erfüllen zu können, eine bestimmte Vorgangsweise gleichwohl eindeutig vorzuziehen ist: nämlich die Etablierung von Rechten, die ein Individuum vor potenziellen oder aktiven Einmischungen in dessen persönliche Freiheit schützt.

Wichtig ist jedoch zu beachten – obgleich dies auf den ersten Blick, im Kontext der vorhergegangenen Überlegungen, nicht sofort einsichtig sein mag –, dass Berlins Theorie der Freiheit als Nichteinmischung als ein *deontologisches* und nicht als ein *teleologisches Ideal* fungiert. Da es im Gegensatz zu letzterem *nicht konsequentialistisch* ist, gilt es als Handlungsvorgabe, der es nicht in erster Linie darum geht, „das Gut der non-domination“ zu maximieren, sondern dementsprechend zu handeln, selbst wenn jenes Gut dabei nicht maximiert werde. Es handelt sich demnach um eine *Maxime*, die in gewissem Sinne *nicht verhandelbar* ist. Pettit definiert diese folgendermaßen: “A good will be a constraint for an agent or agency (...) if and only if the task is not necessarily to promote it, but to bear witness to its importance or to honor it.”¹¹⁴ Wäre jenes Gut Friede, so wäre dem Staat vorgeschrieben, in jedem Fall in Frieden zu handeln, der Bruch des Friedens um der Maximierung des Friedens

¹¹³ Skinner 1998, 70

¹¹⁴ Pettit 1997, 98

willen wäre folglich illegitim. Folgt das Handeln eines Staates hingegen einem konsequentialistischen Ideal, so ließe sich Krieg rechtfertigen, wenn dieser zur allgemeinen Maximierung des Friedens führt.

Pettits wesentliche Kritik an Berlins Konzeption lautet, dass diese den Staat selbst als eine Quelle der Einmischung und daher der Einschränkung der persönlichen Freiheit betrachtet und somit das Recht der Kategorie der „compromising factors“ zuschreibt. In Pettits Unterscheidung zwischen „compromising“ und „conditioning factors“¹¹⁵, wonach die Abwesenheit ersterer die „formale Freiheit“ garantiert, während letztere die „reale, effektive Freiheit“¹¹⁶ bestimmen, fällt das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit hingegen in die Kategorie der *conditioning factors*, da jenes die Freiheit des Einzelnen nicht in der Weise einer willkürlichen Beherrschung reduziere und als Voraussetzung für die Verwirklichung der effektiven Freiheit verstanden werden müsse. VertreterInnen der *pure negative freedom* ließen hingegen nur jene *conditioning factors* zu, die als eine Form von *Abwesenheit von nicht-intentionaler Einmischung* gedeutet werden können. Dazu zählen Hindernisse wie Armut, Krankheit, Behinderung oder Mangel an Talenten oder Hindernisse, welche unbeabsichtigte Auswirkungen dessen sind, was andere tun.

Pettits Kritik an Berlins Verteidigung der negativen Freiheit ist demnach, dass diese die notwendigen Eingriffe des Rechts in die individuelle Freiheit der BürgerInnen nicht als „secondary offence against freedom“¹¹⁷ deuten könne, weil ihm das Mittel fehle, Recht als *conditioning factor* zu verstehen.

Wenn Freiheit als deontologisches Ideal gedeutet werde, könne die wesentliche Aufgabe des Staates ausschließlich darin bestehen, das *Naturrecht* seiner BürgerInnen – nämlich in deren Freiheit nicht eingeschränkt zu werden – zu schützen. In diesem Sinne unterstreicht Christopher McMahon: „Freedom as noninterference can be classified as a naturalistic view.“¹¹⁸ Der Eingriff des Rechts werde somit – wie bereits im Kapitel zu Berlins Verteidigung der negativen Freiheit festgestellt werden konnte – nur unter der Voraussetzung legitimiert, dass dessen Schaden geringer ist, als derjenige, der beim Ausbleiben seiner Einmischung entstünde. Seine Notwendigkeit misst sich zudem anhand der Evaluierung der Wahrscheinlichkeit einer Einmischung, die z.B. in zwischenmenschlichen Beziehungen entstehen könnte. Da

¹¹⁵ Pettit 1997, 76

¹¹⁶ s. Pettit 2002, 342

¹¹⁷ s. Pettit 2002, 342

¹¹⁸ McMahon 2005, 69

Nichteinmischung in einem deontologischen Freiheitsideal als Handlungsvorschrift verstanden werde, die in jedem Fall zu befolgen sei, sei das Konzept des *idealen prozeduralen Staates* zu bevorzugen, welcher sich auf „(...) a state that serves only the nightwatchman functions of internal and external defence“¹¹⁹ reduziere. Dessen Zweck ist es, gewisse Freiheitsrechte, die den BürgerInnen zustehen, und die vor Einmischungen der Mitmenschen, aber auch vor möglichen staatlichen Eingriffen in deren *natürliche Freiheiten* schützen sollen, zu garantieren. Es ist jedoch festzuhalten, dass die ideale Realisierung sowohl der formalen als auch der realen Freiheit die vollkommene Abwesenheit jeglicher Form von Einmischung bedeutet.

Dieser von Pettit beschriebene „rights-based liberalism“¹²⁰ weise also eine utilitaristische Freiheitskonzeption, nach der individuelle Rechte im Namen des Allgemeinwohles eingeschränkt werden können, zurück. So lautet Berlins Kritik am Utilitarismus, dass dieser mit dem Ziel, das Allgemeinwohl zu maximieren, die Gesellschaft in ihrer Ganzheit betrachtet und zwar so, als wäre sie eine einzelne Person. Folglich werde über die diversen, miteinander in Konflikt stehenden Wertvorstellungen ein einzelnes Wertesystem gestülpt. Die Befriedigung der Bedürfnisse eines Individuums hätte demnach nur einen Wert, solange sie zur Befriedigung der Gesamtheit der im Allgemeinwohl mündenden Bedürfnisse führe. Somit würde die Pluralität und Verschiedenheit der Einzelnen nicht respektiert werden. Berlin stellt folglich in Frage, dass die individuellen Rechte hierbei ausreichend geschützt werden, denn „their defense must rest on the calculation that respecting those rights will serve utility in the long run. But this calculation is contingent and uncertain.“¹²¹

Es lässt sich daher – selbst aus Pettits eigener Argumentation – schließen, dass die *interference but no domination: bad only under the non-interference ideal* in der Konzeption der *pure negative freedom* zumindest abgeschwächt werden muss, weil die Notwendigkeit der Garantie bestimmter individueller Freiheitsrechte darin eine bedeutende Rolle spielt. Gleichwohl aber wird die Funktion des Staates auf den *nightwatchman* beschränkt. Da es sich im Grundsatz, nach dem jede Form von Einmischung abzulehnen ist, um ein nicht erfüllbares Ideal handle, seien zumindest minimale Kompromisse – und zwar nur diejenigen, die die Garantie der individuellen Freiheiten auch in möglichen Welten gewähren – notwendig. Berlin betont daher,

¹¹⁹ Pettit 1997, 99

¹²⁰ Pettit 1998, 41

¹²¹ Sandel 1987, 88

dass die Voraussetzung der individuellen Freiheit, die Etablierung eines Raumes „within which I am legally accountable to no one for my movements“ ist.¹²²

Bei näherer Betrachtung der Thesen klassischer VertreterInnen der negativen Freiheit zur Bedeutung des Rechts wie Locke, Constant oder Rawls ließe sich Pettits Hypothese auf eine noch radikalere Weise entkräften. Es kann hierauf nicht näher eingegangen werden, jedoch soll nocheinmal kurz darauf verwiesen werden, dass Locke und Constant neben deren Plädoyers für die *constitutional principles* „the rule of law“, „the counter-majoritarian“- und „the dispersal of power condition“ – welche Pettit als wesentliche Bedingungen des Republikanismus und somit als wichtiges Unterscheidungsmerkmal zur negativen Freiheit bezeichnet – selbst die Idee teilen, dass das Recht *konstitutiv* für die Freiheit *der Einzelnen* ist.¹²³

Es ließe sich also, mit Charloes Larmores Worten in seiner Kritik an Pettits reduktionistischem Verständnis des negativen Freiheitsideals, schließen:

*„a great many thinkers whom it would be hard to classify as anything other than ‘liberal’ have rejected an essential opposition between freedom and law. We are entitled to suppose that in their eyes freedom meant, along the lines of Pettit’s republican outlook, the absence of domination“*¹²⁴

Wenn also auch die Formel „*domination but no interference: bad only under the non-domination ideal*“ im Grunde nicht bestätigt werden kann, so stellt sich die Frage, inwiefern sich Pettits Theorie der Freiheit als Nichtbeherrschung von VertreterInnen der *pure negative theory* tatsächlich unterscheidet.

Es lässt sich demnach der Vorwurf erheben, dass, wenn die Abwesenheit eines *dominus* in erster Linie die Anwesenheit von Freiheitsrechten zum Schutze der individuellen Freiheit bedeute, zumindest auf den ersten Blick keine klare Trennlinie zwischen der Freiheit als Nichteinmischung und der Freiheit als Nichtbeherrschung erkennbar ist. Wenn die Theorie der negativen Freiheit angemessen ausgelegt wird und der Fokus von Pettits Freiheitskonzeption auf die *Bedingungen der intentionalen Einmischung* – worunter auch subtile Formen von Machtausübungen, wie *Manipulation* fallen – und die Bedingung der *worsening situations* gerichtet wird, so lässt sich schließen, dass in beiden Konzeptionen die Idee vordergründig ist, nach der ein Individuum in der aktuellen aber auch in einer Reihe von möglichen Welten, in Folge der Abwesenheit der Möglichkeit von Einmischung in seine Wahloptionen, frei ist. Bei Zutreffen der in den letzten drei Kapiteln vorgestellten Annahmen lässt sich daher die – von

¹²² Berlin 1969, 155

¹²³ s. Larmore 2001

¹²⁴ Larmore 2001, 236

Carter so bezeichnete – „equivalent-judgments thesis“¹²⁵, die besagt, dass sowohl NeorepublikanerInnen, als auch Liberale gleiche Urteile über Freiheit fällen, belegen.

3.1.3.1 These der Reduktion der neorepublikanischen Freiheitskonzeption auf eine rechtsethische Begründung traditioneller Elemente der Rechtsstaatlichkeit

Pettits Bedingung der Willkür lässt jedoch gleichwohl unter gewissen Umständen eine fundamentalere Unterscheidung zum Ideal der negativen Freiheit zu.

Wenn Pettit schreibt: „One agent dominates another if and only if they have a certain power over that other, in particular a power of interference on an *arbitrary* basis.“¹²⁶, scheint es, als würden intentionale Einmischungen gerechtfertigt werden, solange sie nicht *willkürlich* sind. Während die *pure negative theory* also Einmischungen ablehnt, wenn sie erstens die Bedingung der intentionalen Einmischung, zweitens die Bedingung der *worsening situations*, drittens die Bedingung der Inkludierung von *coercions of the will and manipulation* erfüllen – und Einmischungen des Staates zugelassen werden, um erstens, zweitens und drittens zum Schutz der individuellen Freiheit zu verhindern – so bringt das Hinzufügen der Bedingung der Willkür Irritationen in Pettits Freiheitskonzeption. Denn es scheint, als könnte jene Bedingung die ersten drei ungültig machen, da sie Einmischungen zulässt, obgleich die ersten drei Bedingungen erfüllt sind. Nur so nämlich ließe sich – anhand dieser neugewonnenen Unabhängigkeit zwischen *domination* und *interference* – die These *interference but no domination: bad only under the non-interference ideal* tatsächlich bestätigen.

Wie jedoch lässt sich bestimmen, ob eine Einmischung willkürlich ist oder nicht und wer unternimmt diese Bestimmung?

Carter und Kramer weisen auf die Gefahr hin, dass diese Entscheidung zu einer *Moralisierung* politischer Diskurse und Entscheidungsprozesse führen könne. Deren Kritik an Pettits Freiheitskonzeption lautet, dass jene nicht vor dem Ansatz gefeit ist, alle Freiheitseinschränkungen, die auf welche Art und Weise auch immer, als *moralisch richtig* – und daher als nicht-willkürlich – beurteilt werden, zu legitimieren.¹²⁷ Hillel Steiner grenzt in seiner Kritik des Neorepublikanismus das Ideal der negativen Freiheit in diesem Sinne ab: „[to] ask whether an individual is free to do A, is not to ask a moral question“ sondern „to ask a factual question“¹²⁸. *Pure negative theorists* lehnen die Idee der gerechtfertigten Einmischung

¹²⁵ Carter 2008, 59

¹²⁶ Pettit 1997, 52 (Hervorhebung S.S.)

¹²⁷ s. Carter 2008, 66

¹²⁸ Steiner 1974, 33

grundsätzlich ab. Zwar würden negative Abwehrrechte den Schutz der individuellen Freiheit bestmöglich legitimieren, jedoch sei jeder staatliche Eingriff in Form von Rechten, da er eine Einmischung in die Freiheit seiner BürgerInnen darstellt, grundsätzlich negativ konnotiert. Deren These lautet also, dass Herrschaft immer als Einmischung zu verstehen ist und Einmischung grundsätzlich abgelehnt, zum Schutz der individuellen Wahlfreiheit jedoch legitimiert wird. Wie bereits gezeigt wurde, betonen Carter und Kramer, dass es sich hierbei um eine objektive Evaluierung empirischer Fakten handelt. Eine Loslösung von Einmischung und Herrschaft entzieht, so lautet deren Kritik, Pettits Freiheitskonzeption dessen empirisches Fundament.

Pettit jedoch hebt hierzu hervor, dass die Unterscheidung zwischen *willkürlichen und nicht-willkürlichen Formen* von Einmischung nicht auf moralischen Evaluierungen beruht. So hebt er hervor: „the facts of the matter determine whether a certain act of interference counts as arbitrary“¹²⁹.

Eine nicht-willkürliche Einmischung, so schreibt Pettit, ist eine „checked interference“¹³⁰. Darunter lässt sich in der Regel die Möglichkeit der BürgerInnen verstehen, eine Einmischung zu *kontrollieren*.¹³¹ Im nächsten Abschnitt wird sich zeigen, dass diese Bedingung für eine adäquate, vorteilhafte Unterscheidung zum Ideal der negativen Freiheit ausschlaggebend ist. Jedoch ist deren Definition sehr vage und bietet daher unterschiedlichste Auslegungsmöglichkeiten. Dieses Kapitel wird sich nur auf eine, sehr häufig verwendete, Interpretation beziehen.

So kann sich solch eine Kontrolle auf die Konsequenzen der eigenen Handlungen beschränken. Wenn zum Beispiel eine Einmischung auf Regeln beruht, die *stabil* und *vorhersehbar* sind, ist es dem/der Einzelnen möglich, die Konsequenzen seiner/ihrer Handlungen zu *antizipieren* und folglich planvoll zu handeln, da die Handlungsregulierungen vorhersehbar sind.

Ein Schwerpunkt der neorepublikanischen Freiheitskonzeption liegt in diesem Zusammenhang auf der Bedeutung institutioneller Rahmenbedingungen, die politische als auch juristische Entscheidungen anhand einzuhaltender Gesetzmäßigkeiten regulieren. Pettit betont hierbei, dass die Grundpfeiler für den Garant der Freiheit als Nichtbeherrschung die Einhaltung der Prinzipien des *Konstitutionalismus* sind. Pettit nennt in der Regel drei Voraussetzungen, die zu gewähren sind, um Freiheit als Nichtbeherrschung zu garantieren: der republikanische Staat

¹²⁹ Pettit 2000

¹³⁰ Pettit 2008, 18

¹³¹ Das weitreichendere Verständnis des Konzepts der „checked interference“ wird im Kapitel 4.1 eingeführt.

muss als „empire of laws and not of men“¹³² fungieren, und weiter: „it should disperse legal powers among different parties (...) and it should make law relatively resistant to majority will“¹³³. Für Iseult Honohan lautet die Grundvoraussetzung der neorepublikanischen Freiheitsideals somit: „Thus freedom requires a strong institutional structure of accountability and transparency within which even democratic government exercises its power.“¹³⁴

In einigen seiner Auslegungen der Freiheit als Nichtbeherrschung erweckt Pettit den Anschein, dass deren Schutz bereits garantiert wäre, wenn der willkürliche Wille eines Monarchen von „the rule of law“ abgesetzt wird.¹³⁵

Es geht Pettit demnach, ließe sich argumentieren – im Gegensatz zur Theorie der Freiheit als Nichteinmischung –, nicht darum, dass das Gesetz die individuelle Freiheit garantiert, indem dessen Einmischung mehr Freiheit schützt als sie entfernt.¹³⁶ So sind Recht und Freiheit nicht (nur) *empirisch*, sondern *konzeptionell* verknüpft.¹³⁷ Es lässt sich daher die Kritik formulieren, dass Pettit eine *funktionelle Definition* von Recht ablehnt, da die kennzeichnenden Kriterien des Rechts *Stabilität* und *Vorhersehbarkeit* mit Freiheit gleichgesetzt werden.¹³⁸ Larmores Vorwurf an Pettits Bedingung der Willkür lautet daher: „Domination itself, so Pettit insists, has come to an end when the authority of (...) laws replaces the will of particular individuals.“¹³⁹

Es ließe sich in der Folge die These aufstellen, dass Pettits Theorie der Freiheit als Nichtbeherrschung – wenn diese darauf beschränkt ist, jede Form von Einmischung zu rechtfertigen, solange sie „nicht willkürlich“ ist – lediglich eine *ausgedünntere Version von Berlins Theorie der negativen Freiheit* zu sein scheint. Denn ersterer gehe es demnach nicht um die Garantie konkreter individueller Freiheiten, sondern lediglich um die Etablierung einer Form, und zwar eines Rechtsrahmens, unter dem die Einschränkung der individuellen Freiheiten bestehen könne. Während also letztere eine konkrete Anzahl offestehender Türen in der aktuellen und somit auch in möglichen Welten sichert, ließe sich argumentieren, dass das

¹³² Pettit, 1997, 173

¹³³ Pettit 1997, 173

¹³⁴ Honohan 2009, 10

¹³⁵ Honohan fasst daher Pettits Freiheitsideal folgendermaßen zusammen: „In political terms non-domination can be established by replacing the arbitrary will of a king or monarch with the rule of law.“¹³⁵ (Honohan 2009, 5); s. Pettit, 2012

¹³⁶ s. Pettit 2008

¹³⁷ s. Carter 2000, 44

¹³⁸ Carter stellt hiernach einen sehr engen Zusammenhang von Pettits Freiheitsideal zu Hayeks Freiheitskonzeption her. (s. Carter 2000), vgl. Hayek 1960.

¹³⁹ Larmore 2001, 231

Konzept der Freiheit als Nichtbeherrschung unter gewissen Bedingungen die Anwesenheit eines Türstehers zulässt, welcher Türen im Rahmen festgelegter Prozedere schließen kann.

In diesem Zusammenhang ist es nicht immer offensichtlich, inwiefern Pettits Konzeption des Neorepublikanismus eine Unterscheidung zu klassischen rechtspositivistischen Theorien ziehen kann. So hebt Pettit an manchen Stellen hervor, dass nicht-willkürliche Einmischung keinesfalls mit *legitimer Einmischung* zu verwechseln sei. Da erstere nicht als moralischer Begriff zu verstehen ist, ist sie unabhängig von inhaltlichen Bestimmungen von richtig oder falsch, gut oder schlecht.¹⁴⁰ Es geht demnach, so ließe sich deuten, also weniger um den Inhalt der Rechtssätze, als um deren davon losgelöste *Gültigkeit*. Jedes Gesetz würde folglich, so ließe sich Pettit vorwerfen, in einem funktionierenden Rechtsstaat als *Eingriff eines nicht-willkürlichen Willens* verstanden werden. In seinem Aufsatz „*Freedom*“ betont Pettit, dass das Gesetz an sich unabhängig von seinem Inhalt als „normative, institutional grounding“¹⁴¹ für die Freiheit der BürgerInnen zu verstehen ist.

Möglich wäre auch das Aufzeigen einer Ähnlichkeit der These, wonach die von Pettit legitimierte *checked interference* lediglich das Vorhandensein eines formal-funktionierenden Rechtssystems bedeute, zur *rechtsethischen Begründung traditioneller Elemente der Rechtsstaatlichkeit* von Lon Fuller in „*The Morality of Law*“. Dieser geht davon aus, dass die individuelle Freiheit anhand der Etablierung von acht Legalitätsprinzipien¹⁴² garantiert sei. Obgleich es sich lediglich um *formelle Prinzipien* handelt, die auf eine *effektive Gesetzgebung* gerichtet sind, würden sie die *innere Moralität des Rechts* bilden. Wären Gesetze, unabhängig von ihrem Inhalt, an diesen Prinzipien ausgerichtet, so führe dies automatisch dazu, dass die individuelle Freiheit der BürgerInnen garantiert werde, da jenen ein planvolles Handeln ermöglicht werde, indem die Konsequenzen für jede Handlungsoption vorhersehbar sind und nicht jederzeit von dem willkürlichen Willen eines *domunus* verändert werden können.¹⁴³

Eine von McMahon formulierte Kritik an Pettits Freiheitskonzeption – die im nächsten Teil der Arbeit eingehender beleuchtet wird – ist dieser ähnlich. So wird der Vorwurf erhoben, dass sich das Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung bereits in der Realisierung von institutionellen

¹⁴⁰ s. Pettit 1997, 17

¹⁴¹ Pettit 2012b, 88

¹⁴² Diese lauten folgendermaßen: 1. Das Gesetz besteht aus Regeln und nicht aus einer Reihe von Ad-hoc-Entscheidungen, 2. Die Regeln sind öffentlich bekannt, 3. Es gibt keine rückwirkende Gesetzgebung, 4. Die Regeln sind verständlich, 5. Die Regeln widersprechen einander nicht und sind auch selbst nicht widersprüchlich, 6. Die Regeln verlangen nicht das Unmögliche, 7. Die Regeln unterliegen keinen zu häufigen Veränderungen, 8. Es besteht eine Übereinstimmung zwischen den angekündigten Regeln und ihrer Verwaltung. (s. Fuller 1969, 33–38; zitiert aus: Simmonds 2013, 245)

¹⁴³ vgl. Simmonds 2013

Rahmenbedingungen verwirkliche, da ein wesentlicher Fokus des neorepublikanischen Freiheitsideals auf „ways of constituting the state that are *inherently* freedom-friendly“ liegt. Wenn es aber in erster Linie darum geht, „a particular *intimate* connection (...) between freedom and any particular state constitution“¹⁴⁴ herauszufiltern, so bestehe die Gefahr, dass *substanzielle* Konzeptionen von *willkürlicher* Herrschaft in den Hintergrund treten. Hierin ist somit nicht mehr ersichtlich, *inwiefern dieser Grundsatz die Förderung eines egalitären Programms der innenpolitischen Entscheidungsfindung impliziert*.¹⁴⁵

Pettit verschiebt somit den Fokus der Evaluierungen von *Einmischungen in die individuelle Wahlfreiheit*. Denn das Ziel ist nicht mehr, einen Freiheitsentzug anhand der (potenziellen) Reduktion von Wahloptionen festzustellen. Die Debatte um den Inhalt der Einmischungen rückt somit in den Hintergrund, es zählt allein die Tatsache, dass eine Einmischung in einem Rahmen erfolgt, der ihr deren Willkür nimmt.¹⁴⁶ Auch in „*Republicanism – A Theory of Freedom and Government*“ liegt ein wesentliches Augenmerk des Freiheitsideals auf dem *process commitment* des republikanischen Staates und nicht auf der Verwirklichung des Ideals der Freiheit als Nichteinmischung als das Ziel, welches politische Entscheidungen determiniert – obgleich Pettit betont, dass es sich eben nicht um ein *deontologisches*, sondern um ein *teleologisches Ideal* handelt. Somit ist der Vorwurf, wonach sich der Neorepublikanismus in jenem Kommitment erschöpfen würde, auf den ersten Blick durchaus nachvollziehbar. Richard Bellamy kritisiert daher, dass Pettits Theorie „the republican conversion to legal constitutionalism“¹⁴⁷ zur Folge hat.

In beiden Auslegungen der neorepublikanischen Freiheitskonzeption – Freiheit als *interpersonal relation between wills* und Freiheit als die implizite Konsequenz der Verwirklichung rein prozeduraler Bedingungen –, fehlt, so lässt sich feststellen, ein *normativer* aber zugleich *neutraler* Maßstab – ein zufriedenstellendes *justification tool* – anhand dessen sich die Grenzen als auch der Inhalt der Einmischung eines fremden Willens festmachen ließen.

4. Die vertikale- und die horizontale Dimension der Freiheit als Nichtbeherrschung

Die Schwierigkeit, sowohl die Reichweite, als auch die Form der Umsetzung der Freiheit als Nichtbeherrschung zu greifen, liegt darin, dass Pettit im Grunde von zwei Kontexten, in denen willkürliche Einmischung entsteht, ausgeht. So unterscheidet er in „*Republicanism: A Theory*

¹⁴⁴ Pettit 2012, 90 (Hervorhebung S.S.)

¹⁴⁵ s. McMahon 2005

¹⁴⁶ vgl. Pettit 2008, 15-18

¹⁴⁷ s. Bellamy 2008, 159-190

of Freedom and Government“ zwischen der *vertikalen* und der *horizontalen Dimension*. Diese kategorische Unterscheidung ist gleichzusetzen mit derjenigen zwischen „dominium“ und „imperium“. In seinem späteren Werk „*On the people's terms*“ spricht Pettit von „private“ und „public domination“¹⁴⁸. Erstere – die *horizontale Dimension / dominium / private domination* – meint die Möglichkeit bzw. den tatsächlichen Vollzug willkürlicher Einmischung zwischen Individuen oder Gruppen von Individuen, während sich letztere – die *vertikale Dimension / imperium / public domination* – auf die potenzielle Gefahr des willkürlichen Eingriffs des Staates in das Leben seiner BürgerInnen bezieht. Das Problem liegt darin, dass Pettit im gleichen Zuge betont, das Freiheitsideal auf beiden Ebenen anhand *eines einzigen Prinzips* evaluieren zu können. Pettits Theorie des Neorepublikanismus biete demnach, so hebt er hervor, „the obvious advantage of working from a single paramount value, that of freedom from domination“¹⁴⁹.

Gleichwohl jedoch scheint es so, als würden den beiden Ebenen zwei unterschiedliche Theorien zugrunde liegen: eine Gerechtigkeitstheorie auf der einen Seite und eine Theorie des Konstitutionalismus auf der anderen Seite. Als Folge hat die von Pettit vorgestellte Freiheitskonzeption weitreichende Debatten in der politischen Philosophie ausgelöst: während einerseits TheoretikerInnen wie Andreas Busen die These verteidigen, dass das Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung die Realisierung zwei voneinander getrennter Ideale (*justice* und *legitimacy*) zum Ziel hat¹⁵⁰ und dieser Ansatz in der Rezeption von Pettit in der Regel verkannt werde, so lautet die Kritik von Carter und Kramer, sowie u.a. von M. Victoria Costa, Frank Lovett und McMahon, dass Pettit die beiden Ebenen miteinander vermische, indem er *vorgebe*, dass sein Ideal nur auf einem einzigen Prinzip beruhe und die Implikationen dieser Annahme vernachlässigt.

Während unter denjenigen AutorInnen, die einen, indem sie den Fokus ihrer Reflexion auf die horizontale Dimension legen, in der Regel die *equivalent judgment thesis* vertreten, die besagt, dass VertreterInnen der Freiheit als Nichtbeherrschung und VertreterInnen der Freiheit als Nichteinmischung üblicherweise gleiche Urteile über die An- und Abwesenheit von individueller Freiheit in einer gegebenen Situation fällen, so stellen die anderen – bei ausschließlicher Betrachtung der Bedingungen der Realisierung der Freiheit als

¹⁴⁸ s. Pettit 2012b

¹⁴⁹ Pettit 2009, 8

¹⁵⁰ Busen hebt in seiner Rezeption von Pettits Theorie der Freiheit als Nichtbeherrschung hervor: „he [Pettit] wants to endorse the distinction between social justice and legitimacy as mapping out two distinct goals of neo-republican politics“ (Busen 2015, 414)

Nichtbeherrschung auf der vertikalen Ebene – in Frage, dass sich das Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung ausreichend von einem „rigid constitutionalism“¹⁵¹ unterscheide. Die These hierbei lautet, dass Pettits Theorie zufolge jede politische/juristische Entscheidung, die im Rahmen eines festgesetzten, angemessenen Verfahrens getroffen wird, unabhängig von ihrem Inhalt als nicht-willkürlich betrachtet werden könne und daher ein angemessenes *justification tool* fehle, mithilfe dessen die Legitimität der zur Debatte stehenden Inhalte evaluiert werden könne. Die Konsequenz sei, dass Pettits Konzeption der Freiheit als Nichtbeherrschung keine Orientierung für politische Entscheidungen biete. McMahon und Costa schließen daher, dass ein zweiter Maßstab eingeführt werden müsse, mithilfe dessen sich messen ließe, ob in einem konkreten Fall eine willkürliche Einmischung seitens des Staates oder der MitbürgerInnen vorliegt, ohne dabei auf moralische Urteile „zurückzufallen“. So stellt McMahon fest:

*„The goal of promoting freedom as nondomination cannot by itself lead us to any particular policies. So, if particular policies are thought to be required, a political theory advocating them must supplement freedom as nondomination with other political values. (...) But Pettit does appear to believe that the only value that we need to invoke to identify the policies that a good polity will pursue is the value of nondomination.“*¹⁵²

Auf beiden Seiten werden somit ernsthafte Zweifel, sowohl hinsichtlich der Durchführbarkeit, als auch der Attraktivität von Pettits Ideal der neorepublikanischen Freiheit – welches als zentrales politisches Ideal den primären Leitfaden für öffentliche Entscheidungen bilden sollte – gehegt.

Fest steht, dass in Pettits Arbeiten der Fokus der Freiheit als Nichtbeherrschung auf dem Staat-Bürgerverhältnis und weniger auf der Bedeutung sozialer Fragen liegt.¹⁵³ Fest steht auch, dass Pettit auf beiden Ebenen Elemente hinzufügt, die es seiner Theorie erlauben, sich von einer *procedural law theory* auf der einen Seite und dem Fokus auf Schutz der Wahlfreiheiten auf der anderen Seite zu unterscheiden. Auf der vertikalen Ebene handelt es sich hierbei um die Bedingung der *suitable control*, auf der horizontalen Ebene um das *Status-Konzept*. Im Anschluss soll gezeigt werden, dass beide Ansätze radikale Folgen implizieren können, Pettit aber davor gefeit scheint, auf diese näher einzugehen.

Dies könnte sich als Problem erweisen, wenn Pettits Anspruch, seine Theorie als „practice-based concept of freedom“¹⁵⁴ zu verstehen, ernst genommen wird. Indem versucht wird die

¹⁵¹ Honohan 2009, 14

¹⁵² s. McMahon 2005, 76-77

¹⁵³ Eine scharfe Kritik hierzu wird von Andreas Busen und Thiel Thorsten in deren Aufsatz „*Freiheit, Gerechtigkeit und Demokratie: Renovierungsarbeiten am Neo-Republikanismus*“ formuliert.

¹⁵⁴ Busen 2015, 418

Implikationen jener Elemente zu überprüfen und daraus bestimmte Richtlinien herauszufiltern wird sich im Laufe der dargelegten Argumentationen zeigen, dass Pettits Fokus auf Freiheit als Nichtbeherrschung als ein *flexibles, pluralistisches Ideal* dazu führt, dass nur sehr vage Ableitungen getroffen werden können. Es wird sich aber auch zeigen, dass Pettits Freiheitskonzeption sehr wohl das Potenzial hat, sich in eine sehr eigenständige politische Theorie zu entwickeln, die liberalen sowie republikanischen Freiheitsideen vorzuziehen ist.

Mit Blick auf die vorgestellten Einwände muss eingestanden werden, dass Pettits Versuch, einen – von Jean-Fabien Spitz und Guérard de Latour so bezeichneten „liberalisme républicain politique“¹⁵⁵ zu begründen –, holprig scheint. Während einerseits Cecile Laborde mit ihrem Schwerpunkt auf der Verwirklichung der Freiheit auf der horizontalen Ebene hervorhebt, dass die Konzeption des Status nicht nur auf Einmischungen eines willkürlichen, intentionalen Willens reduzierbar ist und Status als sozialer Fakt verstanden werden müsse, so betont andererseits Guérard de Latour – indem sie die Implikationen des Ideals der Freiheit als Nichtbeherrschung auf der vertikalen Ebene beleuchtet – dass die Bedingung der *suitable control* nicht auf eine *editorial role* reduziert werden solle, da die Verwirklichung des Ideals der Freiheit als Nichtbeherrschung eine „practical norm generation“¹⁵⁶ impliziere. Somit könnte sich tatsächlich das von Pettit geforderte „contestatory regime“¹⁵⁷ als „Link“ zwischen den beiden Ebenen eignen. Die Ansätze beider Philosophinnen haben zum Ziel eine Theorie zu entwickeln, der es möglich ist, eine Alternative zum „klassischen französischen Republikanismus“ anzubieten, den sie auf Grund seines Hanges zum Paternalismus und seiner Ausschlussverfahren gegenüber allem „Nicht-Französischem“ zurückweisen, ohne dabei in liberale Theorien der negativen Freiheit zu fallen. Pettits neorepublikanische Freiheitskonzeption biete eine Alternative, die, wenn sie weitergedacht wird, eher das Potenzial hätte, die „Rousseauian connection between liberté on the one hand and égalité and fraternité on the other“¹⁵⁸ zu verwirklichen.

4.1. Eine substanzielle Konzeption von Willkür

Die Schwierigkeit in der Konzeption der Freiheit als Nichtbeherrschung bestand also in der bisherigen Argumentation darin, dass die Bedingung der intentionalen Einmischung, die zur Verschlechterung der Situation der Betroffenen führt, nicht reibungslos mit der Bedingung der

¹⁵⁵ s. Guérard de Latour 2009b

¹⁵⁶ Busen 2015, 418

¹⁵⁷ Pettit 1997

¹⁵⁸ Laborde 2008, 9

Willkür zu vereinbaren war. Erstere stellt den Entzug von Freiheit in den Situationen der *Nötigung des Körpers*, die eine Handlung physisch unmöglich macht, der *Nötigung des Willens* durch Strafen oder Drohungen von Strafen und der *Manipulation*, die in der Täuschung oder in der bewussten Einflussnahme auf die Vorlieben und Überzeugungen anderer besteht, fest. Letztere kann so ausgelegt werden, dass sie Einmischungen zulässt, wenn sie unter gewissen Rahmenbedingungen erfolgen. Legt erstere den Fokus auf die negativen Konsequenzen einer Einmischung und versteht somit Herrschaft als einen *Typus von Einmischung*, fokussiert sich letztere auf Prinzipien wie Stabilität, Vorhersehbarkeit, Rechtsstaatlichkeit. Während erstere also intentionale Einmischungen verurteilt, die die Wahlfreiheit einer Person reduzieren (können), legitimiert letztere solche intentionalen Einmischungen, wenn sie nicht willkürlich sind.

Was die ersten Bedingungen betrifft, so stellte sich die Frage, ob es Pettit tatsächlich gelingt, einen kategorialen Unterschied zu Theorien der negativen Freiheit zu behaupten, wenn sich die institutionellen Schlussfolgerungen, die aus der *neorepublikanischen* Freiheitskonzeption und der Theorien der *pure negative freedom* gezogen werden, teilweise bis zur Ununterscheidbarkeit gleichen.¹⁵⁹ Pattens ernüchternde Konklusion lautet daher: „either there is no interesting disagreement between liberals and republicans, or there is, but not one which should concern liberals“.¹⁶⁰

Die Bedingung der Willkür stellt für Pettit nun das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zur Theorie der negativen Freiheit dar. Das Problem ist, dass Pettit den Anschein erweckt, zu der Argumentation zu neigen, wonach das Bestehen einer Rechtsinstanz nicht nur grundlegend, sondern auch ausreichend für den Schutz vor willkürlicher Einmischung ist. Seine Bemühungen, eine strikte Trennung zwischen Einmischung und Herrschaft zu ziehen, führte also zu dem Vorwurf, dass hiermit die Tatsache der Erfüllung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit ausreichend ist, um eine willkürliche Einmischung in eine nicht-willkürliche zu verwandeln. Dieser Kritikpunkt lässt sich in denjenigen Passagen verhärten, in denen Pettit die beiden entscheidenden Maßnahmen zur Verwirklichung der Freiheit als Nichtbeherrschung in der „reduction in uncertainty“ und „the reduction of strategy“¹⁶¹ verortet. Demnach ließe sich behaupten, dass all diejenigen Einmischungen, die aufgrund ihrer Regelmäßigkeit vorhersehbar sind, da sie im Rahmen institutioneller Mechanismen stattfinden, unabhängig von ihrer

¹⁵⁹ Selbst Rawls stellt fest, dass seine Theorie des politischen Liberalismus nicht vom Republikanismus zu unterscheiden ist (hingegen stehe sie in starkem Kontrast zum bürgerlichen Humanismus). (s. Rawls 1988, 205)

¹⁶⁰ Patten 1996, 27

¹⁶¹ Pettit 1997, 91

substanziellen Legitimität gerechtfertigt werden. Folglich geht es nicht mehr um die Verschlechterung einer Situation an sich, sondern um die *willkürliche* Verschlechterung.

Aus dieser strikten Trennung zwischen *Form* und *Inhalt* ließe sich also etwa mit Carter schließen: „So if interference by certain citizens with the choices of other citizens is licensed by the law, it cannot constitute domination.“¹⁶² Und McMahon folgert aus diesem Grund, in seiner Kritik an Pettits Freiheitskonzeption, dass dieser (wie Hayek) die These „living under the rule of law is what makes us free“¹⁶³ vertrete.

Im vorliegenden Abschnitt wird aufgezeigt, dass Pettit sehr wohl eine fundamentale Distanzierung vom Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung zum Ideal der Freiheit als Nichteinmischung gelingt, die vielversprechender ist, da sie nicht auf einer strikten Unterscheidung zwischen *Form* und *Inhalt* basiert. In der Folge kann hiermit der Vorwurf jener VertreterInnen zurückweisen werden, die argumentieren, dass das neorepublikanische Freiheitsideal kein *justification tool* aufweisen könne. Diese Distanzierung gelingt mit Hilfe einer genaueren Betrachtung und Erweiterung der Bedingung der *Willkür*.

Lovett weist auf eine fundamentale Unterscheidung hin, die in Pettits Theorie im Allgemeinen vorgenommen, aber nicht explizit hervorgehoben wird: Pettit entwirft auf der einen Seite eine *prozedurale* und auf der anderen Seite eine *substanzielle Konzeption von Willkür*. Der prozeduralen Konzeption zufolge ist eine Einmischung willkürlich, „when it is not somehow externally and effectively constrained“, die substanzielle Konzeption hingegen bezeichnet Einmischungen als willkürlich, wenn sie „without regard to the relevant interests of the affected parties“¹⁶⁴ erfolgen. Während erstere rein deskriptiv ist, hängt letztere von substanziellen Bestimmungen ab.

In den weiteren Überlegungen soll gezeigt werden, dass die substanzielle Definition weitreichende Folgen für ein Verständnis von Freiheit als *non-domination* haben kann. Die Schwierigkeit besteht jedoch darin, dass es sich Pettit zufolge bei seiner Konzeption eigentlich um eine *nicht-normative* Sichtweise handelt. Dies ist wichtig, da er annimmt, dass sich (potenzielle) Fälle von Beherrschung *objektiv* identifizieren lassen.¹⁶⁵ Pettit betont, dass *non-domination* als ein *neutrales, pluralistisches Ideal* zu verstehen ist, das willkürliche Freiheitseinschränkungen in einer globalisierten, multikulturellen Gesellschaft aufdecken kann,

¹⁶² Carter 2000

¹⁶³ McMahon 2005, 81

¹⁶⁴ Lovett 2010, 112

¹⁶⁵ s. Busen 2014

ohne dabei auf moralische Werturteile zurückzugreifen. Seine Konzeption hat daher, so betont er, „a perfectly descriptive, determinable meaning“, sodass, „people can agree on when it applies and when it does not apply, independently of differences in the values they espouse“¹⁶⁶. Somit ist es kompatibel mit unterschiedlichsten Lebensformen und Konzeptionen des Guten. Die Frage um das Bestehen einer willkürlichen Herrschaft wird daher als „factual question“¹⁶⁷ behandelt. Diese Bestimmung ist essenziell für die Auslegungen der substanziellen Konzeption von Willkür.

Im Allgemeinen lautet die These:

*„In that book, and elsewhere, I take nonarbitrary interference to be a sort of interference that is controlled by the interferee in the sense that the interferer is forced to track the avowable interests of the interferee: that is, the avowal-ready interests of the interferee; the interests that the interferee is disposed to avow.“*¹⁶⁸

An einer anderen Stelle schreibt Pettit: „an act of interference will be nonarbitrary to the extent that it is forced to track the interests and ideas of the person suffering the interference.“¹⁶⁹

Es stellt sich hier die wesentliche Frage, was Pettit unter solchen *Ideen und Interessen* versteht. Werden darunter die *individuellen*, also *subjektiven Interessen* einer konkreten Person verstanden? Besonders der Begriff der *Ideen* scheint diese Auslegung nahe zu legen.

Um diese Frage zu klären, muss die Interpretation der Interessen auf der horizontalen Ebene getrennt von derjenigen auf der vertikalen Ebene betrachtet werden.

Pettit stellt hierzu fest:

*„But what, consistently with these points, will make a private act of interference nonarbitrary? Not, clearly, the fact that it is forced to track the common avowable interests of the citizenry, that is relevant only in the public case. Rather, the fact that it is forced to track the avowal-ready interests of that particular person. The basis for non-arbitrariness is different in the two cases (...).“*¹⁷⁰

In der Regel wird die Bedingung „the interference is forced to track Y’s avowable interests“¹⁷¹ auf der horizontalen Ebene so gedeutet, dass darunter die *persönlichen Interessen* einzelner Individuen verstanden werden. Um die Wahrscheinlichkeit von Einmischungen zu verhindern, die nicht den Interessen der Einzelnen entsprechen, müssen die zu schützenden Wahlfreiheiten als individuelle Grundfreiheiten geschützt werden. Diese Deutung ist naheliegend aber nicht

¹⁶⁶ Zitiert aus Busen 2015, 416 (in: Pettit 2012a, 58)

¹⁶⁷ Busen 2015, 408

¹⁶⁸ Pettit 2006b, 278

¹⁶⁹ Pettit 1997, 55

¹⁷⁰ Pettit 2006b, 280

¹⁷¹ Pettit 2006b

zufriedenstellend, da Pettit betont, dass seine Freiheitskonzeption nicht mit derjenigen von „the left-of-centre liberals“¹⁷² zu verwechseln ist. Es wird daher im Weiteren argumentiert, dass die vorzuziehende substanzielle Konzeption von Willkür nicht die *avowal-ready interests of that particular person* im Blick hat, sondern die *common interests einer vulnerability group*. Hiermit wird der Fokus auf „arbitrary but non-worsening power“¹⁷³ gerichtet. Die Interessen werden hiermit als Interessen einer „Status-Gruppe“ verstanden. Es handelt sich hierbei nicht um subjektive Präferenzen sondern „objektive“ Unterdrückungsmerkmale z.B. im Sinne von ungleichen Ressourcenverteilungen.

Auf der vertikalen Ebene wird argumentiert, dass eine Einmischung dann nicht willkürlich ist, „if it is forced to track the common avowable interests of the citizens“¹⁷⁴ – an einer anderen Stelle wird auf „common recognizable interests“¹⁷⁵ referiert. Hierbei steht Pettit wieder vor der Herausforderung, die *gemeinsamen Interessen* der BürgerInnen so zu definieren, dass diese nicht auf konkreten Werturteilen beruhen und damit Gefahr laufen, einen kommunitaristischen Ansatz des „non-neutrality“¹⁷⁶ zu begründen. Die gängige Interpretation der *common avowable interests of the citizenry* besteht somit in „highly abstract shared ends such as the end of making fair decisions and of setting up impartial procedures to settle disputes“¹⁷⁷. Pettit führt hierzu die Bedingung der „suitable controls“¹⁷⁸ ein. Dabei geht es, in der Regel um die Etablierung allgemein anerkannter Prozeduren zur Kontrolle des Staates. Ob eine vertikale Einmischung willkürlich ist, hängt somit „on the factual question of whether the interference is subject to suitable controls“¹⁷⁹ ab. Es zeigt sich hier, dass Pettit zwischen substanziellen und prozeduralen Konzeptionen von Willkür schwankt, und er, selbst in seinen Bemühungen eine substanzielle Konzeption zu definieren, immer noch stark dem prozeduralen Ansatz verhaftet bleibt.

Die Willkür-Bedingung ist in Folge der Einführung der *suitable control* wesentlich anspruchsvoller, da „the empire of law-condition“ sowie „the dispersion-of power constraint“ mit dem „contestatory requirement“ ergänzt werden, wobei letzteres die Möglichkeit bedeutet,

¹⁷² Pettit 1997, 9

¹⁷³ Pansardi 2013, 626

¹⁷⁴ Pettit 2006b, 279

¹⁷⁵ Pettit 2000, 114

¹⁷⁶ Pettit 1998, 55

In seinem Aufsatz „*Reworking Sandel's Republikanism*“ arbeitet Pettit eine genaue Unterscheidung des neorepublikanischen Freiheitsideals zu Michael Sandels kommunitaristischer Liberalismuskritik (die in seinem Werk „*Democracy's Discontent*“ vorgestellt wird) aus. (s. Pettit 1998)

¹⁷⁷ Costa 2007, 302

¹⁷⁸ Pettit 2006b, 279

¹⁷⁹ Pettit 2006b, 279

politische Entscheidungen aktiv anfechten zu können. Jedoch soll gezeigt werden, dass sich Pettit hiermit weit von einer Theorie des Republikanismus entfernt, in der die Herstellung eines Allgemeininteresses (*public interest*) im Vordergrund steht. Letztendlich, so wird der Vorwurf lauten, handelt es sich in seiner Öffentlichkeitskonzeption um eine Versöhnung individueller Privatinteressen¹⁸⁰, obgleich Pettit immer wieder hervorhebt, dass sich seine Freiheitskonzeption von einem liberalen Freiheitsverständnis auf der vertikalen Ebene darin unterscheidet, dass erstere sich eben nicht auf ein „bargaining between different interests groups“¹⁸¹ reduzieren ließe. Um diesem Vorwurf entgegenzuwirken hebt Pettit hervor, dass einige Interessenskonflikte durch Strategien der *Depolitisierung* (z.B. durch die Stärkung der Rolle von ExpertInnen in politischen Entscheidungen) zu lösen seien.

Es wird in der Folge argumentiert, dass die Bedingung der *suitabel control*, die er als „editorial control“¹⁸² bezeichnet, bis zu einem gewissen Grad durch die Bedingung der „authorial role“¹⁸³ zu ersetzen ist. Nur eine aktive Mitgestaltung der BürgerInnen kann verhindern, dass vertikale Einmischungen *in Wirklichkeit* von Normen legitimiert werden, die nur einen Teil der Interessen der BürgerInnen widerspiegeln. Außerdem wird argumentiert, dass die *common interests* auf der horizontalen Ebene, deren Ziel die Realisierung einer „single-status society“¹⁸⁴ ist, nur erfüllt werden können, wenn BürgerInnen eine *authorial role* einnehmen.

Es wird sich daher zeigen, dass, sofern der Fokus von *domination as arbitrary interference* auf *domination as arbitrary but non-worsening power* gerichtet wird, das Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung tatsächlich als *single paramount of value* verstanden werden kann.

Die These „*domination but no interference: bad only under the non-domination ideal*“ lässt sich somit bestätigen, wenn Herrschaft als Ressourcenungleichgewicht zwischen Statusgruppen, die in einem sozialen Austausch stehen, gedeutet wird. Sie lässt sich außerdem auf die vertikale Ebene ausweiten, indem sie z.B. *kulturelle Hegemonien* fassen kann. Mit der neugewonnenen Trennung zwischen Herrschaft und Einmischung lässt sich auch die These „*interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*“ belegen, da eine Einmischung nur dann nicht *willkürlich* ist, wenn sie die Interessen (und nicht die persönlichen

¹⁸⁰ s. Busen 2014

¹⁸¹ Pettit 1997, 45; vgl. Sandel 1996, Sandel 1998, 133-174. In *Republicanism – A Theory of Freedom and Government* stellt Pettit, in seiner Unterscheidung von „bargain-based decision-making“ und „debate-based decision-making“, fest: „*The bargaining basis for contestation is that the public decision does not correspond to the bargain struck among relevant interest groups, or that it requires a concession which some interest group, perhaps one not represented properly in the decision-making, is unwilling to make.*“ (Pettit 1997, 187)

¹⁸² Pettit 2000, 117

¹⁸³ Pettit 2000, 116

¹⁸⁴ Laborde 2008, 18

Präferenzen) der Betroffenen widerspiegelt, was nur der Fall ist, wenn die Rolle der BürgerInnen nicht auf eine „editorial control“ beschränkt wird.

Freiheit als Nichtbeherrschung wird hiermit als ein *teleologisches* und *normatives Ideal* verstanden. Dieses Ideal ist aber losgelöst von subjektiven Werturteilen, da eine neorepublikanische Freiheitskonzeption auf einer (wenn auch durchlässigen) Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit beruht. Diese Trennung wird anhand eines *justification tools* gezogen, dass demjenigen der *pure negative theory* vorzuziehen ist.¹⁸⁵

4.1.1 Die Bedingung der Erfüllung der *Interessen* auf der horizontalen Ebene

Es manifestieren sich hier also gravierende Unterschiede in den Auslegungsweisen von Pettits Konzeption von *willkürlicher Einmischung*. Sowohl der Begriff der Willkür, als auch der Begriff der Einmischung lassen einen weiten Interpretationsspielraum zu.

Im Folgenden wird sich zeigen, dass die wenigen TheoretikerInnen, die ihren Fokus auf jene Stellen richten, in denen Pettit auf die Realisierung der Freiheit als Nichtbeherrschung auf der horizontalen Ebene verweist, sich in zwei Kategorien einordnen lassen: so stehen die *left-of-centre liberals* denjenigen gegenüber, die Herrschaft als Macht und somit als ungleiche Ressourcenverteilung verstehen. Die einen gehen auf Grund des Fokus auf der Wahlfreiheit eines Individuums und der Annahme, dass Umverteilungsmaßnahmen sowie sozialstaatliche Regulierungen Einschnitte in das Privateigentum implizieren, davon aus, dass diese Maßnahmen die individuelle Freiheit zwar reduzieren würden, aber dass diese Einschränkungen als *notwendige Kompromisse* zu verstehen sind, da eine liberale Gesellschaft nicht nur auf dem Ideal der Freiheit sondern auch auf dem *Ideal der Gerechtigkeit* basieren müsse¹⁸⁶. Die andern vertreten die These, dass Freiheit sich in der gleichen Machtverteilung

¹⁸⁵ vgl. hierzu die Kritik an Mills Schadenprinzip von Arthur Ripstein (s. Ripstein 2006). Ripstein argumentiert, dass die Entscheidung darüber, ob eine konkrete Handlung als Einschnitt in die individuelle Freiheit einer/s Anderen zu verstehen und daher zu verbieten ist, da sie in der Zukunft möglicherweise dieser/m Anderen einen Schaden zufügen könnte, selbst *willkürlich* ist. Wenn der Link zwischen einer Handlung und deren Auswirkungen sehr lose ist (da auch die Wahrscheinlichkeit eines erst in der Zukunft eintretenden Schadens in der Evaluierung mit einbezogen wird), so verliere das Schadenprinzip an Inhalt, denn es sei nicht mehr klar, wie und wer über die Bedeutung und die Intensität möglicher, erst in der Zukunft eintretender Schäden entscheidet (vgl. hierzu Debatten zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Verfassungsrecht). Ripsteins These lautet, dass das „sovereignty principle“, welches er mit Rekurs auf das neorepublikanische Freiheitsprinzip einführt, dieser Willkür entgeht, da es sich auf den *Schutz der Autonomie einer Person* („the trespass of a person“) richtet und *nicht auf den Schutz vor schädlichen Konsequenzen einer Handlung*. Interessanterweise fungiert Ripsteins Argument aber zugleich als eine Verteidigung von Privateigentum, da z.B. das unbefugte Betreten eines privaten Grundstücks in jedem Fall „the sovereignty over your external means“ (Ripstein 2006, 243) verletze und folglich als „*inhärent schlecht*“ zu bewerten sei. Ripsteins Freiheitskonzeption ist daher einer *libertarian rights definition of freedom* ähnlicher, als er es zugeben würde. Der hier vorgeschlagenen Definition von Pettits Bedingung der Willkür gelingt es, solche Fallstricke zu vermeiden.

¹⁸⁶ s. Cohen 2011

realisiert und daher kein zweites Prinzip nötig sei, mit welchem die Freiheit einen Kompromiss zu finden hat.

Entweder hat *die Reduktion der Wahrscheinlichkeit willkürlicher Einmischung* bestimmte Bedingungen als Voraussetzung, wie dem Individuum zustehende Rechte sowie eine Basis an materiellen Ressourcen, damit die Einzelnen ihre *persönlichen Interessen, wenn sie es möchten*, verwirklichen können, oder Willkür ist als Einmischung, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zustande kommt, zu deuten und bezeichnet daher *per se* eine *ungleiche Machtverteilung* (in einer sozialen Beziehung).

Die Auslegung der These „*the interference is forced to track Y's avowable interests*“ im Lichte der *left-of-centre liberals* beruht auf der Annahme, dass Pettits Freiheitskonzeption zwei unabhängige Theorien *social justice* auf der horizontalen und *legitimacy* auf der vertikalen Ebene zugrunde liegen. Die ursprüngliche, im 3. Abschnitt aufgezeigte Spannung zwischen dem Freiheitsverständnis als Wahlfreiheit und dem Fokus auf eine rechtsethische Begründung traditioneller Elemente der Rechtsstaatlichkeit ließe sich somit einfach lösen. Die *interference alone thesis* bleibt hierbei bestehen und die *equivalent judgment thesis* lässt sich ebenfalls weiterhin bestätigen.

In der folgenden Auseinandersetzung soll gezeigt werden, dass, obgleich diese Auslegung ihre Berechtigung hat, sie nicht die einzige und in jedem Fall nicht die zu bevorzugende Interpretation von Freiheit als *non-domination* ist. Entgegen Pettits eigentlichen Bestrebungen würde sie seiner Theorie des Neorepublikanismus sein republikanisches Element vollkommen entziehen.

Es soll daher – mit Rekurs auf die kritischen Auseinandersetzungen von Frank Lovett, Pamela Pansardi und Mario Stoppino – argumentiert werden, dass die Bedingung der *domination as a capacity* für Pettits Konzeption wesentlich ist, sie jedoch nur eine angemessene Unterscheidung zur *pure negative theory* zulässt, wenn darunter nicht aktuelle/potenzielle, physische/subtile Formen von Einmischungen verstanden werden. Die These wird lauten, dass die Bedingungen der *intentional interference* und der *worsening acts* neu überdacht werden müssen, indem der Fokus auf Pettits *Status*-Konzeption gerichtet wird. Ziel ist es, die Hierarchisierung unterschiedlicher *vulnerability classes* aufzulösen, sodass sich BürgerInnen in einer pluralistischen Gesellschaft in jeder Situation auf *Augenhöhe* begegnen. Pettit leitet aus dieser Bedingung den „Blickwinkel-Test“ (*eyeball-test*)¹⁸⁷ ab. Dieser wird bestanden, wenn eine

¹⁸⁷ Pettit 2017, 147

Person ausreichend Schutzrechte und Ressourcen besitzt, um mit ihren MitbürgerInnen ohne Angst und Unterwürfigkeit interagieren zu können. Somit kann in der Folge die These „*domination but no interference: bad only under the non-domination idea*“ bestätigt werden.

Zum Schluss soll darauf hingewiesen werden, dass *Interessen* vor diesem Hintergrund als objektive und nicht persönliche Meinungen/Präferenzen verstanden werden. Somit besteht die Gefahr, auf die Berlin in seiner Kritik am Ideal der positiven Freiheit hinweist, dass zwischen *authentic preferences* und *inauthentic preferences* unterschieden wird.

4.1.1.1 Die Auslegung der „*left-of-centre liberals*“

Die bevorzugte Auslegung der *left-of-centre liberals* erinnert stark an die liberale Gerechtigkeitstheorie in John Rawls Theorie des politischen Liberalismus. Demnach ließe sich die *individuelle Freiheit* auf der horizontalen Ebene mithilfe Rawls Frage nach dem „umfangreichste[n] System gleicher Grundfreiheiten [...], das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist“¹⁸⁸ realisieren. Pettit fordere, dieser Interpretation zufolge als Voraussetzung für die Freiheit als Nichtbeherrschung, eine Reihe von Grundfreiheiten, die nötig seien, um die Einzelnen vor möglichen Auslieferungen an intentionale Einmischungen zu schützen. Ähnlich wie auch VertreterInnen der *pure negative freedom* argumentieren, gehe es darum, eine „Baseline“¹⁸⁹ zu finden, in welcher die akutesten Wahrscheinlichkeiten potenzieller Reduktionen der individuellen Wahlfreiheit soweit es geht bestimmt und ausgeschlossen werden. Um also die Wahrscheinlichkeit der intentionalen Einmischung einer/s Anderen zu reduzieren, müsse eine *Liste von Grundfreiheiten und grundlegenden Ressourcen* für den/die einzelne BürgerIn bereitgestellt werden.¹⁹⁰

Im Grunde seien demnach eine Reihe an substanziellen Voraussetzungen zu realisieren, die es BürgerInnen einfacher machen, gewisse Herrschaftsbeziehungen abzulehnen.¹⁹¹ Ziel ist es, die *individuelle Freiheit* der Einzelnen zu schützen. Die Faktoren, die zu einem Freiheitsentzug führen können, werden lediglich auf *intentionale Einmischungen* reduziert. Fehlende materielle und soziale Ressourcen sind nicht darunter zu zählen. Jedoch ist ein Mindestmaß solcher

¹⁸⁸ Rawls 1979, 81

¹⁸⁹ vgl. Pettit 1997, 103

¹⁹⁰ Pettit nennt folgende Grundfreiheiten Redefreiheit, Religionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Medienfreiheit, Recht auf Eigentum, Bewegungsfreiheit, Recht auf Freizeit, Recht auf Arbeit; was die wohlfahrtstaatlichen Leistungen betrifft, verteidigt Pettit in einigen seiner Publikationen die Idee des Grundeinkommens. (s. Pettit 2017, 111)

¹⁹¹ s. Costa 2007, 305

Ressourcen jeder/m BürgerIn zu gewährleisten, damit diese/r ihre *individuellen Interessen* verwirklichen kann.

Pettit kritisiert an dieser Stelle, dass *left-of-centre liberals* das Ideal der Freiheit mit *davon unabhängigen Werten* wie *Gleichheit* und *Umverteilung* ergänzen. So stellt er fest: „left-of center liberals (...) embrace values like equality or the elimination of poverty in addition to the value of non-interference“¹⁹², Pettits Freiheitskonzeption hingegen hätte „the obvious advantage of working from a single paramount value, that of freedom from domination“¹⁹³.

Zugleich aber ist es naheliegend, diese Interpretation der Bedingungen der Realisierung der Freiheit als Nichtbeherrschung auf der horizontalen Ebene auch in Pettits Neorepublikanismus selbst zu verorten. Um diese These zu bestätigen, kann auf diejenigen Stellen in Pettits Hauptwerk verwiesen wird, in denen die Unterscheidung von *compromising-* und *conditioning factors* getroffen wird. Demnach wird – wie bereits erwähnt – Freiheit als Nichtbeherrschung auf der einen Seite durch soziale Faktoren *bedingt*, die das Ausmaß der bestehenden Wahlmöglichkeiten bestimmen und auf der anderen Seite durch die Einmischung eines intentionalen Willensaktes *kompromittiert*, der über das Ausmaß der einer Person zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten je nach Gutdünken frei verfügt. In der ersten Situation ist, so schreibt Pettit, ein Individuum „nonfree“, während es in der zweiten „unfree“¹⁹⁴ ist. *Conditioning factors* seien, so betont er, weniger essenziell für die Realisierung der Freiheit als Nichtbeherrschung (jedoch sei ihre Funktion nicht zu vernachlässigen). Zwar hebt Pettit hervor, dass der Diskurs um die *conditioning factors* nicht eine zweite Theorie der „social justice“ bedarf, denn es handle sich lediglich um voneinander zu trennende Maßnahmen, die sich aus dem gleichen Prinzip ableiten lassen. So werden die „two dimensions of freedom as non-domination“ an einer anderen Stelle als „extent and intensity of freedom“¹⁹⁵ bezeichnet. Jedoch ist die Interpretation von Busen, nach der Pettits Freiheitskonzeption gleichwohl eher als Kompromiss zwischen den beiden Prinzipien Freiheit und Gerechtigkeit, zu verstehen ist, durchaus nachvollziehbar.

Es lässt sich also schlussfolgern, dass Pettit argumentiert, dass um die *individuelle Freiheit* vor *Einmischungen* auf der horizontalen Ebene zu schützen, die Bestimmung gewisser *conditioning*

¹⁹² Pettit 1997, 9

¹⁹³ Pettit 2009, 8

¹⁹⁴ Pettit 2002, 347

¹⁹⁵ Pettit 1997, 103; Im Bezug auf den Umfang der Wahlmöglichkeiten eines Individuums stellt Pettit fest: „Insofar as I lack the physical or personal or financial resources for doing something, the extent of undominated choice that is available to me is limited.“ (Pettit 1997, 159)

factors, ein konkretes Ausmaß an Basiswahloptionen sichern soll. Ziel sei es, aufgrund neutraler, rationaler, gewissermaßen *objektiver* Evaluierungen, Maßnahmen zu schaffen, die es der/dem BürgerIn erlauben, „to have basic capabilities for functioning in a society“¹⁹⁶. McMahons Kritik lautet in der Folge¹⁹⁷:

*„Pettit presents republicanism as an alternative to left-liberal theories of the good polity of the sort offered by Rawls. He describes these theories as combining a concern to promote freedom as noninterference with moral values such as justice and equality (...). Pettit's vision of policies and institutions of a good polity is similar to that of liberals such as Rawls. But he believes that once the concept of freedom as nondomination is on the scene, it can do by itself all (or almost all) the work that a normative political theory needs.“*¹⁹⁸

4.1.1.2 Die vorzuziehende Auslegung der „domination als imbalance of power“

Diese Interpretation würde nun aber der potenziellen Radikalität, die sich aus Pettits Theorie herauslesen lässt, den Boden entziehen und daher tatsächlich keinen Vorteil gegenüber der Freiheit als Nichteinmischung bedeuten.

Um dem Potenzial, das in der neorepublikanischen Freiheitskonzeption liegt, gerecht zu werden, soll deshalb im Folgenden, Pettits Anspruch „freedom as non-domination [...] as a unified goal“¹⁹⁹ zu verstehen, ernst genommen werden, obgleich diese Annahme, wie aufgezeigt wurde, voller Widersprüche ist. Es ist daher wichtig Pettits unermüdliche Kritik, wonach *left-of-centre liberals* das Ideal der Freiheit mit davon unabhängigen Werten wie Gleichheit und Umverteilung ergänzen und somit politische Theorien entwerfen, welche auf unterschiedlichen, gleichwertigen variable Maßstäben basieren, in den Fokus der folgenden Untersuchungen zu rücken.²⁰⁰

TheoretikerInnen wie McMahon, Larmore, Busen und Costa filtern wie dargelegt aus Pettits Konzeption der Freiheit als Nichtbeherrschung zwei Theorien heraus. Die Gerechtigkeitstheorie wird von jenen so verstanden, dass für die Einzelnen ein klar abgegrenzter Bereich persönlicher, individueller Freiheit gesichert werden müsse – somit ziehen sie den Schluss, dass Pettit, wie Rawls, danach frage, welches Set von individuellen

¹⁹⁶ Pettit 1997, 158

¹⁹⁷ vgl. auch die Kritik von Larmore: „the exposition which he goes on to give of his republican theory does not really make of non-domination the supreme political value, and the character of this failure is quite significant. He finds himself, in fact, obliged to appeal to recognizably liberal principles in order to define the precise content of his republican conception of freedom. In the end, Pettit belongs to the very liberal tradition that he imagines he has transcended.“ (Larmore 2001, 235)

¹⁹⁸ McMahon 2005, 67

¹⁹⁹ Pettit 1997, 103

²⁰⁰ Die gleiche Kritik wird auch von Ripstein formuliert. Als Lösung entwirft er jedoch das bereits erwähnte, eng an den Kant'schen Begriff der Würde angelehnte, *sovereignty principle* (vgl. Ripstein 2006).

Entscheidungsmöglichkeiten in Form von *basic liberties* geschützt werden sollte (denn es solle jedem gleichermaßen die Verwirklichung eines individuell als bedeutungsvoll betrachteten Lebens möglich werden)²⁰¹. Andere erkennen das radikale Potenzial, das Pettits Freiheitskonzeption verbirgt, indem sie das Licht auf die *strukturellen Eigenschaften*, aus denen Herrschaftsbeziehungen bestehen, werfen.

Im Weiteren soll nun die Schlussfolgerung gezogen werden, dass sich eine strukturelle Interpretation von *non-domination* von der auf zwei Prinzipien beruhenden Auslegung der *left-of-centre liberals* tatsächlich abhebt und sich daher auch die *equivalent judgment thesis* entkräften lässt. Die Voraussetzung dafür sind jedoch einige, von der Verfasserin vorgeschlagene Veränderungen, die an Pettits Theorie der Freiheit als Nichtbeherrschung vorgenommen werden.

Im Folgenden wird sich zeigen, dass *Willkür als Merkmal einer bestimmten Machtverteilung* und somit als *arbitrary power* verstanden werden kann. Es wird argumentiert, dass das Prinzip der Abwesenheit von Willkür als gleiche Verteilung von Macht zu verstehen ist, folglich soll der Fokus nicht auf eine bestimmte *Art von Macht*, (also auf die Kategorisierung in *compromising* und *conditioning factors*), sondern auf eine bestimmte *Verteilung von Macht* gerichtet werden. Ziel ist es, Pettits Idee der Herrschaft *as a capacity* ein solideres Fundament (ein *justification tool*) zu bieten und die Konzeption der Freiheit als Nichtbeherrschung somit zu erweitern.

Es muss daher hinterfragt werden, ob ein Herrschaftsverhältnis erst festgestellt werden kann, wenn eine *intentionale Einmischung* stattfindet oder möglicherweise stattfinden kann. Pettits Fokus auf die (*willkürliche*) *intentionale Einmischung* erschwert es zu verstehen, dass ein Machtungleichgewicht in einer sozialen Beziehung bereits ein Herrschaftsverhältnis impliziert und nicht einfach nur die Wahrscheinlichkeit eines möglicherweise in der Zukunft eintretenden Herrschaftsverhältnisses erhöht. Nur insofern lässt sich die *interference alone thesis* entkräften.

Es wird folglich ein besonderes Augenmerk auf die von Pettit hervorgehobene Bedeutung der *Statussymmetrie* gerichtet. Im Gegensatz zum Ideal der negativen Freiheit, so soll argumentiert werden, fungiert das neorepublikanische Freiheitsideal als *teleologisches, politisches Ideal*, dessen Ziel es ist, die Statusungleichheiten der unterschiedlichen, in einer Gesellschaft vorhandenen *vulnerability classes* aufzuheben. Eine Gesellschaft, in der das Ideal der *non-*

²⁰¹ Busen u. Thiel 192, 2014

domination maximal erfüllt ist, ist daher eine „equal status society“²⁰². Erst vor diesem Hintergrund lässt sich Pettits Argument „there is a single, solidaristic cause here, not just a sum of individual causes“²⁰³ verstehen.

Wird *non-domination* als *arbitrary power* verstanden, so lässt sich außerdem folgern, dass bei Betrachtung der Struktur einer sozialen Beziehung zwischen A und B, nicht nur ein Herrschaftsverhältnis festgestellt werden kann, wenn A die Situation von B *verschlechtert*. Es wird sich daher zum Schluss berechtigterweise die Frage stellen, ob das wahre Antonym von Herrschaft nicht das Prinzip der Freiheit, sondern die Forderung der gleichen Verteilung von sozialen, ökonomischen und symbolischen Ressourcen ist.

Mithilfe eines neuinterpretierten Verständnisses des Konzepts der *domination as a capacity* kann der Theorie der Freiheit als Nichtbeherrschung ein Fundament beigelegt werden, das anspruchsvoller ist. Die These „interference and domination are distinct evils“²⁰⁴ lässt sich somit bestätigen.

Im Gegensatz zum Ansatz der *left-of-centre liberals*, welche die Bedingung „the interference is forced to track Y’s avowable interests“ so verstehen, dass den Einzelnen gewisse Grundrechte und Ressourcen zustehen, um ihre individuellen Interessen zu verwirklichen, geht es im Ideal der *non-domination* hingegen darum, den Status einer BürgerInnen so zu stärken, sodass diese in sozialen Beziehungen von Abhängigkeitsverhältnissen, die z.B. aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Nationalität oder ihrer Religionszugehörigkeit entstehen, geschützt sind. Freiheit wird daher weniger als *Freiheit von* und mehr als *Freiheit zu* verstanden. *Y’s avowable interests* werden folglich nicht als *persönliche Interessen* sondern eher als Eigenschaften verstanden, die die unterschiedlichen *vulnerability classes* voneinander unterscheiden.

a) Die Bedingung der „arbitrary interference“ ist weitestgehend durch die Bedingung der „arbitrary power“ zu ersetzen

Pettit also argumentiert an einigen Stellen, dass der wesentliche Unterschied zwischen der neorepublikanischen und der negativen Freiheitskonzeption darin besteht, dass nur erstere *domination as a capacity* definiert. Er schreibt dazu: „What constitutes domination is the fact

²⁰² s. Pettit 1997, 166

²⁰³ Pettit 1997, 124

²⁰⁴ Pettit 1997

that in some respect the power-bearer has the capacity to interfere arbitrarily, even if they are never going to do so“²⁰⁵.

Beherrschung zeichnet sich demnach, so lässt sich deuten, durch den ungleichen Besitz von Macht aus und liegt auch dann vor, wenn von den entsprechenden Fähigkeiten kein Gebrauch gemacht wird. Die Kapazität der Einmischung ist von der Wahrscheinlichkeit, dass eine Einmischung in der Zukunft stattfinden könnte zu unterscheiden. Wichtig ist, dass die Fähigkeit zur Einmischung bereits gegeben ist, wenn ein/e AkteurIn A mehr Ressourcen besitzt als B und somit eine asymmetrische Beziehung und folglich ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den AkteurInnen entsteht. Anhand der Anwendung des *eyeball-test* lässt sich bestimmen, ob eine Ungleichverteilung von Gewaltressourcen, ökonomischen Ressourcen und symbolischen Ressourcen vorhanden ist, die es B in der Folge nicht erlaubt, A auf Augenhöhe zu begegnen.

Die für Pettit sich hier abzeichnende Gefahr dieser Definition besteht darin, dass, bei einer strengen Auslegung, die Abwesenheit von Herrschaft eine *absolut gleiche Ressourcenverteilung* in einer Gesellschaft zur Bedingung hätte. Folglich würde eine Machtungleichverteilung per se schon eine Abhängigkeitsbeziehungen zwischen den BürgerInnen oder den BürgerInnen und dem Staat bedeuten und daher die Gefahr der willkürlichen Einmischung in sich bergen. Pettit weist daher die „zweifelhafte Behauptung“ zurück, dass Strukturen selbst Personen oder Gruppen dominieren.²⁰⁶ Aus diesem Grund hält Pettit an den Prinzipien der intentionalen Einmischung, der *worsening acts* und einer reduktionistischen Auslegung der Willkür fest.

Wird jedoch der Schwerpunkt auf *domination as a capacity* gelegt, so hängt die Verwirklichung der Freiheit als Nichtbeherrschung im Wesentlichen von der Abwesenheit oder Reduktion von „situations of vulnerability“²⁰⁷ ab. Pettits detaillierte Ausführungen zur „vulnerability class“ sind ein wichtiger Hinweis dafür, dass das *Kriterium der Vulnerabilität* für seine Theorie ebenfalls wesentlich ist, obwohl jenes vom Großteil seiner RezipientInnen vernachlässigt wird.

²⁰⁵ Pettit 1997, 63-64

²⁰⁶ Pansardi stellt hierzu interessanterweise mit Rekurs auf Kramer eine andere Version des *Gentle Giant-Szenarios* vor. In ihrer Kritik hebt sie hervor, dass nur *aktuelle* und nicht *potenzielle* Beziehungen zwischen Individuen auf der Basis einer konkreten Ressourcenungleichverteilung, die Freiheit als Nichtbeherrschung einschränken: „However, the endorsement of such a position would inevitably lead to a significant enlargement of the concept of domination, resulting in the inclusion within its extension of every situation in which an individual has a significantly greater amount of resources in comparison to another, even cases in which no relation between the two individuals ever occurs.“ (2013, 623) Marilyn Friedman argumentiert in ihrer Auseinandersetzung zur Rezeption von Pettits Freiheitskonzeption in feministischen Diskursen, dass der Ansatz der *domination as a capacity* zu totalitären Eingriffen des Staates in die individuelle Freiheit führen würde. So biete jener Ansatz zum Beispiel keine Grundlage, um Care-Arbeit zu legitimieren. (s. Friedman 2008)

²⁰⁷ s. Pettit 1997, 120-126

Deshalb soll mit Hilfe von Pamela Pansardi die Schlussfolgerung gezogen werden: „So understood, domination should no longer be defined in terms of *arbitrary interference*. Rather, it is better defined, following Pettit’s formula, as *arbitrary power*.“²⁰⁸

Vor diesem Hintergrund lässt sich Willkür als *Abhängigkeitsverhältnis*, das sich in der *Struktur einer sozialen Beziehung* zwischen A und B feststellen lässt, verstehen. Eine Machtausübung ist somit nicht mehr nicht willkürlich (und daher gerechtfertigt), sobald sie im Rahmen eines – wie auch immer substantiell ausgestalteten – Regelsystems erfolgt. Vielmehr hängt die Willkür vom Grad der (nachteiligen) Abhängigkeit einer Person von einer anderen oder dem Staat ab, die sich wiederum in der Evaluierung der Verteilung der Ressourcen der sich *innerhalb einer sozialen Beziehung* befindenden AkteurInnen feststellen lässt. Pansardi argumentiert in diesem Sinn:

„The arbitrariness of someone’s power, then, can be interpreted in reference to the ability of other individuals to pose constraints on her action. More specifically, it can be described as a function of the specific relation in which an individual finds herself, namely, of a relation of asymmetrical distribution of power. Accordingly, as the relation between domination and mere power is defined as a matter of degree, the same, as Pettit himself suggests, can be claimed about arbitrariness: the higher the power of an individual over another, due to the differential in the possession of salient resources, the higher the arbitrariness of the former’s power.“

Auch Lovett kommt in seiner neorepublikanischen Konzeption der Gerechtigkeit in „*A general Theory of Domination and Justice*“, in der er Pettits Ideen zu *domination* weiterentwickelt, zu dem Schluss, dass *Herrschaft als strukturelle Eigenschaft eines Machtverhältnisses* betrachtet werden sollte, da sie in einer Ungleichheit der sozialen Verteilung von Macht besteht. Die Forderung nach einer Gesellschaft, in der Herrschaft vermieden (oder minimiert) wird, sollte sich daher auf das Ideal der Minimierung von Ungleichheit stützen, das insbesondere auf einem Verteilungsmuster von maximal gleichen sozialen Ressourcen basiert.²⁰⁹

Ob eine soziale Beziehung *asymmetrisch* ist, lässt sich daher nicht anhand der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit von in der Zukunft eintretender Reduktionen der Handlungsoptionen feststellen. Somit verschiebt sich der Fokus weg von den Konsequenzen einer Einmischung, hin zur Bewertung der Verteilung der Ressourcen.

Die gleichmäßige Machtverteilung in einer Gesellschaft ist daher nur eine *hinreichende Voraussetzung* für die Abwesenheit von Herrschaft, sondern auch eine *notwendige Bedingung*.

²⁰⁸ Pansardi 2013, 627 (Hervorhebung S.S.)

²⁰⁹ s. Lovett 2010

Pettits Einwand, dass *power* und *domination* weitestgehend voneinander zu trennen sind, da sonst die Realisierung der Freiheit als *non-domination* vollkommen illusorisch wäre, lässt sich damit entkräften, dass die neorepublikanische Freiheitskonzeption aus der Perspektive der *social exchange theory* betrachtet werden muss. Macht (*power*) wird demnach „as a particular kind of social exchange, characterized by a differential in the distribution of social resources“²¹⁰ verstanden. Zugleich aber lässt sich, wie Stoppino (ähnlich wie Pansardi) hervorhebt, immer noch eine Trennung zwischen *power* und *domination* ziehen. Diese misst sich, so argumentiert Stoppino, am Grad der Abhängigkeit, der die spezifische soziale Beziehung charakterisiert.²¹¹ Die Bedingung der Intentionalität spielt hierbei eine geringere Rolle als für Pettit. Gleichwohl ist sie nicht zur Gänze aufzuheben, da Situationen der zufälligen Verursachung („cases of accidental causation“²¹²) und Fälle, in denen A zwar über mehr Ressourcen verfügt, dieses Ungleichgewicht aber keinen (von B ungewollten/nachteiligen) Einfluss auf B hat, ausgeschlossen werden.

Pansardi folgert entsprechend: „Accordingly, ‘domination’ (...) can be more appropriately thought of as referring not to occasional occurrences, but to a *structural property of a social relation*“²¹³. Im Unterschied zur *pure negative theory* wird in der neorepublikanischen Freiheitskonzeption daher ein „‘actual’ state of affairs“ – ein aktuelles Machtverhältnis – betrachtet und nicht die Wahrscheinlichkeit von in der Zukunft eintretender Reduktionen der Wahloptionen, wobei die Bedingung der Stabilität nicht vernachlässigt wird, da der Fokus auf stabilen Machtstrukturen liegt. Zumindest auf den ersten Blick scheint es so, als würden letztere sehr wohl, entgegen der Vorwürfe von Carter und Kramer, ein *stabileres justification tool* bieten. Insofern lautet Pansardis Konklusion: „It will accordingly offer a suitable way to identify empirically instances of domination, and, more precisely, a way of locating domination even in the absence of manifest detrimental consequences on the part of those subject to it.“²¹⁴

b) Die Bedingung der willkürlichen Verschlechterung ist durch die Bedingung der willkürlichen Verbesserung einer Situation ergänzen

In einem Machtverhältnis ist die Bedingung der Willkür also erfüllt, wenn A einen Einfluss auf die Situation von B *due to the differential in the possession of salient resources* ausüben kann. Hieraus folgt, dass eine solche Situation bereits in jenem Fall gegeben ist, in dem ein

²¹⁰ Pansardi 2013, 618

²¹¹ s. Stoppino 2007

²¹² Stoppino 2007, 3

²¹³ Pansardi 2013, 625 (Hervorhebung S.S.)

²¹⁴ Pansardi 2013, 615

Unternehmen das Monopol über die Herstellung bestimmter nicht substituierbarer Waren hat, da das Monopol keinen externen Beschränkungen unterliegt, entscheidet es den Preis seiner Waren frei, und verübt somit einen willkürlichen Druck auf die KonsumentInnen.

Wird das Prinzip der *arbitrary interference* durch das Prinzip der *arbitrary power* ersetzt, so hat dies aber noch weitreichendere Implikationen. Pettit betrachtet weniger das Faktum der Machtstruktur, die sich in einer Abhängigkeitsbeziehung zwischen den BürgerInnen oder zwischen BürgerInnen und Staat äußert. Vielmehr vertritt er die These, dass „when I dominate you, I make things worse for you, not better“²¹⁵. Entsprechend ist es ihm nicht möglich, Situationen, in denen die Handlungsoptionen eines Individuums willkürlich verbessert werden, als Freiheitseinschränkung zu verstehen. Wenn er also schreibt, dass „all interfering behaviors are intended by the interferer to worsen the agent’s choice situation by changing the range of options available“²¹⁶, schließt er Situationen aus, in denen „arbitrary but non-worsening power“²¹⁷ ausgeübt wird, indem einer Person mithilfe positiver Sanktionen zusätzliche Optionen angeboten werden ohne dabei andere zu entfernen.

Somit umfasst Pettits Freiheitskonzeption z.B. nicht eine marxistische Auseinandersetzung mit kapitalistischen Arbeitsmarktstrukturen, nach der ProletarierInnen sehr wohl von KapitalistInnen dominiert werden, nicht weil ihnen, in Folge intentionaler Einmischungen, die ihnen zur Verfügung stehenden Wahloptionen reduziert werden, sondern weil ihnen eine Entlohnung für ihre Arbeitskraft geboten wird, die die Interessen der ArbeitgeberInnen und nicht diejenigen der ArbeitnehmerInnen widerspiegelt. Je größer die Nachfrage für den gleichen Arbeitsplatz ist, desto stärker ist auch die Abhängigkeit der ArbeitnehmerInnen. Die Freiheit als Nichtbeherrschung wird folglich eingeschränkt, obgleich die Wahloptionen nicht reduziert werden. Es ist daher nicht offensichtlich, inwiefern es Pettit gelingt, sich klar von der von ihm strikt abgelehnten neo-liberalen „free-contract theory“ zu distanzieren. Es lässt sich somit schließen, dass es nicht ausreicht – um den Einschnitt in die Freiheit als Nichtbeherrschung zu verhindern – die Möglichkeit einer willkürlichen „Verschlechterung“ der Situation der Betroffenen zu beseitigen, es muss auch die Möglichkeit einer willkürlichen „Verbesserung“ der Situation ausgeschlossen werden. Eine Bedingung hierzu ist die Reduktion von Ungleichheiten in der Verteilung von sozialen/ökonomischen/symbolischen Ressourcen.

²¹⁵ Pettit 1997, 52

²¹⁶ Pettit 1997, 53

²¹⁷ Pansardi 2013, 626

4.1.2 Unter der These „*the interference is forced to track Y's avowable interests*“ ist nicht die Erfüllung subjektiver Interessen zu verstehen

In der bisherigen Auseinandersetzung stellte sich also heraus, dass Pettits Verständnis der Realisierung der Freiheit als Nichtbeherrschung auf der horizontalen Ebene nicht als ein Kompromiss verstanden werden sollte – wie es die Intention der *left-of-centre liberals* ist –, den das Ideal der Freiheit in einer liberalen Gesellschaftsordnung mit dem Ideal der Gerechtigkeit eingehen müsse, da *a relation of asymmetrical distribution of power* selbst bereits als Freiheitsentzug gedeutet werden kann. Es lässt sich aus diesem Blickwinkel betrachtet verstehen, dass der Neorepublikanismus, im Gegensatz zu *pure negative theories*, wie bereits erwähnt, keine Konzeption der *natürlichen Freiheit* vertritt. Freiheit ist demnach nicht bereits gegeben und müsse daher nicht nur von (willkürlichen) intentionalen Eingriffen geschützt werden und gelegentlich auf Grund der Anwendung anderer Werte eingeschränkt bzw. ergänzt werden.

In der neorepublikanischen Freiheitskonzeption ist Freiheit somit *konstitutiv*. Pettit illustriert dieses konstitutive Verhältnis in seiner Metapher des Immunsystems: die Antikörper sind nicht die Ursache der Immunität in dem Sinn, dass sie sich nicht davon unterscheiden. Immun zu sein und Antikörper zu besitzen ist ein und dieselbe Realität. Wenn Freiheit als *non-domination* verstanden wird, dann ist sie nicht das Resultat der Sicherung konkreter Institutionen gegen konkrete Bedrohungen, so wie es im Verständnis der Freiheit als Nichteinmischung der Fall ist, sondern sie ist „the protected and empowered status (...) enjoyed in the presence of the institutions and it exists prior to any potential offenders actually coming to be inhibited.“²¹⁸

Der Vorzug der Definition der *domination as arbitrary power* gegenüber der Interpretation der *left-of-centre liberals* hat, wie sich zeigte, eine *Neuinterpretation der Bedingung der Willkür*, als auch die Ablehnung der Annahme, dass die Einschränkung der Freiheit als Nichtbeherrschung nur unter der Voraussetzung der „*worsening situations*“ gegeben ist, zur Folge. In diesem Zusammenhang stellte sich heraus, dass Herrschaft bereits besteht, bevor eine *intentionale Einmischung* stattfindet. Pansardi hebt in diesem Sinn hervor: „*domination can be regarded as 'bad' per se, given its intrinsic nature as a feature of a highly unequal distribution of power*“²¹⁹.

²¹⁸ Pettit, 1998, 52

²¹⁹ Pansardi 2013, 616

Der Grundsatz „*domination but no interference: bad only under the non-domination ideal*“ enthält hiermit ein wesentlich stabileres Fundament. Da es nicht um *the range of undominated choice* in der aktuellen oder in einer Reihe von möglichen Welten geht, ist die *equal judgment thesis* demnach nicht mehr zulässig.

Eine weitere Implikation der Interpretation von *domination* als *arbitrary power* ist die Auflösung der Unterscheidung von *compromising* und *conditioning factors*, da sich die Annahme, dass die Einmischung eines intentionalen Willens die individuelle Freiheit stärker einschränkt als soziale/ökonomische Faktoren, nicht mehr vertreten lässt. Stattdessen wird die Ungleichverteilung von sozialen/ökonomischen/juristischen/physischen Ressourcen gleichermaßen als das Vorhandensein einer *arbitrary power* verstanden – somit fallen also die beiden Faktoren zusammen.

Dabei ist freilich nicht außer Acht zu lassen, dass Pettit die Notwendigkeit der Garantie eines Sets von *basic liberties* zusammen mit einem *distributive system* keinesfalls in Frage stellen würde. Jedoch richtet sich, wie im folgenden Kapitel gezeigt wird, der neue Schwerpunkt darauf, diese Maßnahmen durch *weitreichendere Formen von Empowerment* von *vulnerability classes* zu ergänzen.

In diesem Kontext ist Pettits Betonung darauf, dass es sich in seiner Freiheitskonzeption um ein *flexibles und kontextsensibles* Ideal handelt, besser zu verstehen. Es lässt sich in Folge dieser neugewonnenen Deutung feststellen, dass dem Ideal der positiven Freiheit ein neues Gewicht verliehen werden kann. Denn es geht darum, dem Anderen auf Augenhöhe zu begegnen, in einer sozialen Beziehung als gleichwertige/r PartnerIn betrachtet zu werden, frei von *Stigma*, *Diskriminierungen* und *materiellen Abhängigkeiten* und somit einen gewissen Grad an *Autonomie* zu gewinnen.

An dieser Stelle darf jedoch die Bedingung „*the interference is forced to track Y's avowable interests*“ nicht vernachlässigt werden. Zu Beginn dieses Abschnittes wurde argumentiert, dass Pettits ursprüngliche Intention darin bestand, ein republikanisches Element einzuführen, um zu verhindern, dass die Interessen der BürgerInnen in der Bestimmung der Grenzen von individueller Freiheit und legitimer Einmischung außer Acht gelassen werden. Die Funktion jener Bedingung ist, so wurde festgestellt, zudem, der Konzeption der Willkür eine Substanz zu verleihen, um somit die Kritik zu entkräften, dass der Schwerpunkt auf jenem Prinzip das Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung inhaltsleer mache. Denn die Bedingung der

Abwesenheit von Willkür ist erfüllt, wenn eine Einmischung die Ideen und Interessen der Betroffenen verfolgt.

Es stellte sich im weiteren Verlauf die Frage, was Pettit unter solchen *Ideen und Interessen* versteht. Wird zwischen den beiden Begriffen unterschieden oder meint er mit „Interessen“ die *individuellen Interessen* einer konkreten Person? In der Regel wird jene Bedingung, vor allem von VertreterInnen der *left-of-centre liberals*, auf letztere Weise ausgelegt. So wird argumentiert, dass nach Pettits eine Reihe von Grundvoraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Einzelnen möglichst frei darüber entscheiden können, ob eine Einmischung zugelassen werden soll. Vor diesem Hintergrund lautet beispielsweise Costas Interpretation der *Bedingung der Willkür* auf der horizontalen Ebene: „In the case of private parties, interference is arbitrary when it is not forced to track the interests of the particular individual who suffers it.“²²⁰

Wenn Willkür aber als *arbitrary power* verstanden wird, so werden die Interessen als *allgemeine* gedeutet – der Begriff der *Ideen* tritt somit in den Hintergrund. Das *Interesse* einer sich in einer sozialen Interaktion befindenden Person besteht hierbei darin, diese unter der Bedingung der *Statussymmetrie* zu vollziehen. Das *Interesse* liegt somit in einer gleichwertigen Behandlung – und im erfolgreichen Bestehen des *eyeball-tests*. Die Bedingung der *suitable control* ist daher erfüllt, wenn in einer sozialen Beziehung die quasi *objektiven* Interessen der involvierten Personen erfüllt werden, da jene nicht als individuelle Neigungen zu verstehen sind.

In diesem Kontext weist Deborah L. Rhode in ihrer Liberalismuskritik auf den Unterschied von „authentic“ und „inauthentic preferences“²²¹ hin. *Inauthentic preferences* zeigen sich zum Beispiel im Fall einer Frau, die in ihrem persönlichen Interesse in einer Ehe lebt, in der der Ehemann darauf besteht als Hauptverdiener die soziale Rolle des Familienernährers einzunehmen und somit ein starkes Ressourcenungleichgewicht besteht, welches, aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses, eine eventuelle Trennung für die Ehefrau erschweren würde. Das Problem in der Auslegung der These „*the interference is forced to track Y's avowable interests*“ als die Ermöglichung der Durchsetzung *individueller* Interessen besteht darin, dass in diesem Fall argumentiert werden kann, dass diese Freiheitsreduktion nicht willkürlich ist, denn „*it tracks her ideas and interests*“. Marilyn Friedmans Kritik an Pettit lautet daher: „Thus

²²⁰ Costa 2007, 293

²²¹ Rhode 1990, 629

interference that is not arbitrary, in that it tracks the interests or ideas of the weaker party, might well be positively present in (relationships of) domination.“²²² *Authentic preferences* wären demnach diejenigen, die aufgrund einer objektiven Feststellung der *empirically instances of domination* gegenüber den *inauthentic preferences* überwiegen.

4.1.2.1 „arbitrary power“ verstanden als Statussymmetrie

Es ist hierbei wichtig darauf hinzuweisen, dass Pettit besonders in „*Republicanism – A Theory of Freedom and Government*“ betont, dass Freiheit als Nichteinmischung nicht als Gut verstanden werden könne, das nur für sich selbst erreicht wird. Dieses Kriterium, so lautet Pettits Kritik, gelte nicht für Güter wie *Freiheit als Nichteinmischung* und *Gerechtigkeit als Fairness*, welche dadurch gekennzeichnet seien, dass sie der/die Einzelne besitzen könne unabhängig davon, ob sie andere auch besitzen. Individuelle Freiheit sei folglich kein *atomistisches Gut*, das sich im Ausmaß des Vorhandenseins von Freiheitsrechten oder einer Basis an materiellen Ressourcen (durch z.B. die Einführung des Grundeinkommens) misst.

Dem Konzept der Freiheit als Nichtbeherrschung liegt demnach die Idee zugrunde, dass eine Statusungleichheit in einer sozialen Beziehung gegeben ist, wenn ein Herrschaftsverhältnis aufgrund der Zugehörigkeit einer Person/Personengruppe zu einer bestimmten *Gesellschaftsgruppe* oder *Klasse* besteht.

Diejenigen also, die in einer sozialen Interaktion einen geringeren Status als ihre MitbürgerInnen besitzen, gehören immer einer „*vulnerability class*“²²³ an. Herrschaft müsse daher auf der Grundlage bestimmter „*Marker*“²²⁴ betrachtet werden, die die Beziehungen und Machtverhältnisse in einer Gesellschaft strukturieren. So betont Pettit an einer Stelle: „If someone is dominated, if someone is exposed to arbitrary interference by others, then that is always in virtue being of a certain kind or class; the person is vulnerable insofar as they are black, or female, or old, or poor, or whatever.“²²⁵ Üblicherweise gehört jede Person zu mindestens einer und oftmals zu mehreren signifikanten *vulnerability classes*.

Um auf das Beispiel der in einer hierarchischen Partnerschaft lebenden Frau zurückzukommen, so lässt sich schließen, dass deren Schicksal mit dem Schicksal aller Frauen verwoben ist. Eine

²²² Friedman 2008, 258

²²³ Pettit 1997, 122

²²⁴ Pettit 1997, 144

²²⁵ Pettit 1997, 144

Frau ist somit als Frau nur völlig frei, sofern alle Frauen frei sind – insofern also der *Marker* „*Frausein*“ keine Plakette für eine gewisse Verletzlichkeit ist.

Freiheit als Nichtbeherrschung könne demnach für eine Person nur verwirklicht werden, solange sie für alle anderen, die sich in der gleichen Gruppe/Klasse/Kaste/Gesellschaft befinden, realisiert wird. Pettit schreibt in diesem Sinn:

„*You are dominated because you belong to a significant vulnerability class: To the extent that those others are exposed to arbitrary interference, you too are exposed; to the extent that they are dominated, you too are dominated. You will only enjoy non-domination, therefore, so far as non-domination is ensured for those in the same vulnerability class as you. Those of you in each class sink or swim together; your fortunes in the non-domination stakes are intimately interconnected.*“²²⁶

Das neorepublikanische Freiheitsideal soll also als Gemeingut (*common good*) verstanden werden: „A good will be common to the extent that it cannot be increased (or decreased) for any member of the relevant group without at the same time being increased (or decreased) for other members of the group.“²²⁷

Es ließe sich hier der Vorwurf formulieren, dass die Definition von *domination* als *arbitrary power* Pettits Freiheitskonzeption aus zwei Gründen in eine Sackgasse führt: So ließe sich die folgende, von Pansardi formulierte Schlussfolgerung ziehen: „Pace Pettit, then, the true antonym of domination should not be thought of as provided by the notion of freedom (understood as the absence of power of certain kinds); rather, it should be understood as a pattern of maximally equal distribution of power.“²²⁸ Es würde sich also die Frage stellen, inwiefern sich *domination* noch als *Freiheit* und nicht viel eher – als *Statussymmetrie* verstanden – als *Ressourcengleichheit* bezeichnen ließe.

Des Weiteren kann die Kritik nicht umgangen werden, der zufolge die Unterscheidung zwischen *authentic* und *inauthentic preferences*, der von Berlin scharf kritisierten – dem „Diktum der positiven Freiheit“ entnommenen –, Differenzierung des höheren, autonomen-vom niederen Selbst, dem seine wahren Interessen (noch) verschleiert sind, stark ähnelt.²²⁹ Im folgenden Abschnitt soll daher versucht werden, diese Einwände in einer kritischen Untersuchung der Bedingung der *suitable control* auf der vertikalen Ebene zu entkräften.

²²⁶ Pettit 1997, 122

²²⁷ Pettit 1997, 121

²²⁸ Pansardi 2013, 630

²²⁹ Folglich ist der Fall in dem der/die Betroffene einer (potenziellen) Einmischung nicht selbst darüber Bescheid wissen muss durchaus zulässig.

Ziel dieses und des folgenden Abschnittes ist es, die Diskussionen um Pettits Freiheitskonzeption auf eine höhere Ebene zu heben. Der Gegenüberstellung von Freiheit als Einschränkung von Wahloptionen und der legitimierte Einschränkung eines nicht-willkürlichen Willens im vorigen Abschnitt folgte, entlang der Aufnahme der Bedingung der *common avowable interests*, eine Kritik an strukturellen Herrschaftsbeziehungen mit Hilfe einer *substanziellen Konzeption von Willkür*. Die Gegenüberstellung der beiden ursprünglichen Ansätze konnte überwunden werden, indem Willkür als arbitrary power ausgelegt wird.

Da *Interessen* als allgemeine Interessen an Statusgleichheit in einer konkreten Situation und nicht als individuelle Präferenzen wie persönliche, moralische Werturteile verstanden wurden, lies sich der Rekurs auf moralische Evaluierungen vermeiden. Es ließ sich jedoch die Schlussfolgerung ziehen, dass der Fokus auf das *Ideal der Statussymmetrie* wiederum einen paternalistischen Impetus zur Folge hat, indem dem potenziellen subjektiven Element der *suitable control* die Wirkungskraft genommen wurde.

Der Vorteil der Auslegung von *domination* als *arbitrary power* besteht jedoch darin, Pettits Freiheitskonzeption eine Radikalität abzugewinnen, die im ersten Abschnitt nicht hervortreten konnte. Folglich ließ sich die *equivalent judgment thesis* widerlegen.

Schlussendlich kann die scharfe Kritik, die unter Anderem von Busen und Thiel an Pettits Freiheitskonzeption gerichtet wird, entkräftet werden. Deren These, dass jene die strukturierenden Wirkungen gesellschaftlicher Ordnung nicht fassen würde, kann mithilfe einer entsprechenden Auslegung der *Bedingung der Willkür* widerlegt werden. Deren Einwand, wonach Pettits Freiheitsideal dem Austragen sozialer Konflikte keine Bedeutung beimessen könne, die gesellschaftlichen Kontexte gänzlich verschwinden würden und sich somit die Annahme, nach der „die politische Äußerung von Kritik ihren Ursprung nicht nur im Staat-Bürger-Verhältnis hat, sondern (wenn nicht gar häufiger) aus sozialen Fragen entspringt“²³⁰, in seiner Theorieanlage kaum nachvollziehen ließe, ist – folgt man der hier vorgestellten Argumentation – nicht mehr einleuchtend.

²³⁰ Busen u. Thiel 2014, 196

4.2 Die Bedingung der Erfüllung der *Interessen* auf der vertikalen Ebene

Um die These „*interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*“ auf der vertikalen Ebene zu bestätigen, muss die Konzeption der Willkür eingehender untersucht und, wie bereits erwähnt, zum Teil verändert werden.

Um eine Distanzierung zum Ideal der negativen Freiheit zu schaffen, ist es nicht ausreichend, wie in Kapitel 3.1.3. gezeigt wurde, *the rule of law*, *the counter-majoritarian*- und *the dispersal of power conditions*²³¹ anzuführen, da jene konstitutionellen Bedingungen auch in der Theorie der negativen Freiheit von großer Bedeutung sind.

In Kapitel 3.1.3.1 wurde des Weiteren darauf hingewiesen, dass, wenn Pettit sich von einem funktionalen Verständnis von Rechtsstaatlichkeit distanziert (das z.B. von Berlin vertreten wird), in dem Gesetze zwar als Einmischungen betrachtet werden, die grundsätzlich abzulehnen sind, aber als notwendig angesehen werden, um die Wahlfreiheit der Einzelnen zu schützen, er Gefahr läuft, *interference* und *domination* soweit zu entkoppelt, dass jede Einmischung legitimiert wird, *wenn sie nur nicht willkürlich ist*. Die Willkür einer Einmischung wäre hiernach streng genommen lediglich „to the extent that its potential exercise is not externally constrained by effective rules, procedures, or goals that are common knowledge to all persons or groups concerned“²³² vorhanden. Der Vorwurf lautete im Weiteren, dass die Realisierung jener Bedingung in Pettits Theorie darauf reduziert werden kann, dass Staaten quasi als Systemeigenschaft Legitimierbarkeit zukommt. Die von Simon Birnbaum formulierte Kritik an Frank Lovetts Konzeption von Willkür in „*A General Theory of Domination and Justice*“ ließ sich daher in gleicher Weise auch auf Pettits Verständnis anwenden:

„(...) *external constraints are a necessary component of the most plausible way of specifying nonarbitrariness, but I find it difficult to accept his conclusion that we can do without an account of the interests that these constraints must serve. It would seem odd, for example, to suggest that a carefully specified, enforced and commonly known rule, according to which employers are free to torture less productive employees – but only according to clearly stated conditions – would be consistent with nondomination. It would also be highly counterintuitive to claim that a society in which rules informed by racist views are enforced with perfection, according to publicly known standards, involves less domination than a system in which our basic liberties and opportunities are respected and promoted most of the time but in which public articulation of rules and enforcement are somewhat lax.*“²³³

²³¹ Pettit 1997, 177-83

²³² Lovett 2010, 96

²³³ Birnbaum 2012, 2

Aus dem ausschließlichen Fokus auf die *prozedurale Konzeption von Willkür* ließe sich also absurderweise zum Beispiel die Legitimierung eines „rigorosen Rechtssystem der Diskriminierung“ ableiten.

Um den Kurzschluss zu verhindern, den der von Richard Bellamy so bezeichnete „republican conversion to legal constitutionalism“²³⁴ zur Folge hat, muss, wie im Weiteren gezeigt werden soll, die Grundformel: „interference has the appropriate license if it tracks the common avowable interests of the citizens“²³⁵ eingeführt werden. Eine Einmischung muss sodann den vertretbaren Gemeininteressen der BürgerInnen entsprechen. Sobald dies der Fall ist, ist sie nicht mehr willkürlich und daher legitimiert.

Im folgenden Abschnitt wird sich zeigen, dass diese weitere Bedingung jedoch zusätzliche Herausforderungen mit sich bringt. Das wesentliche Problem besteht darin, eine angemessene Definition der *common avowable interests* aus Pettits Theorie abzuleiten. Die Schwierigkeiten beziehen sich auf Pettits wesentliche Annahme, dass sich Fälle von Beherrschung objektiv identifizieren lassen. Wie ist es also möglich, so stellt sich die Frage, die *common avowable interests* zu identifizieren, die eine Einmischung widerzuspiegeln haben, ohne dabei Aussagen zu treffen, die auf moralischen Vorannahmen basieren?

Die naheliegendste Lösung ist, eine sehr abstrakte Definition jener Interessen vorzuschlagen. In der folgenden Auseinandersetzung wird sich zeigen, dass jene an einigen Stellen als allgemein anerkannte instrumentelle Rahmenbedingungen verstanden werden, die es den BürgerInnen erlauben, ihren subjektiven Interessen und Meinungen bezüglich staatlicher Einmischungen Gehör zu verschaffen und diese aktiv anzufechten.

Costa stellt daher kritisch fest: „In those cases, Pettit seems forced to admit the lack of common avowable interests. One solution would be to try to appeal to highly abstract shared ends such as the end of making fair decisions and of setting up impartial procedures to settle disputes.“²³⁶

Somit wird es ermöglicht, eine objektive Aussage darüber zu treffen, ob eine Einmischung willkürlich ist oder nicht, und zwar indem neutral festgestellt wird, ob gewisse Maßnahmen vorhanden sind, die es den einzelnen BürgerInnen ermöglichen, die staatlichen Einmischungen zu evaluieren. Die *common avowable interest* werden folglich als die Interessen an solchen prozeduralen Maßnahmen verstanden.

²³⁴ Bellamy 2008, 168

²³⁵ Pettit 2006b, 276

²³⁶ Costa 2007, 301

Auf den ersten Blick scheint Pettit also lediglich darum bemüht zu sein, die These zu verteidigen, dass die vertikale Einmischung nicht willkürlich sei, wenn die BürgerInnen das Recht besitzen, diese Einmischung *anzufechten*. Diese Annahme wird von den meisten InterpretInnen vorgezogen, da Pettit unaufhörlich hervorhebt, dass die Frage, ob eine staatliche Einmischung willkürlich ist, eine *factual question* ist. Um zu verhindern, dass die Evaluierung auf variablen Normen oder Prinzipien zurückgreift, fokussiert Pettits Analyse der Willkür auf der vertikalen Ebene somit in einem ersten Schritt auf die Bestimmung einer angemessenen „contestatory procedure“²³⁷. Dieser Fokus erlaubt es ihm zu argumentieren, dass die Bestimmung darüber, ob eine Einmischung willkürlich ist, vollkommen unabhängig von inhaltlichen Evaluierungen sei. Dieser Ansatz wird später als „proceduralist approach“²³⁸ bezeichnet.

Es ließe sich somit schließen, dass die aktive Einflussnahme auf politische Entscheidungen gar nicht nötig ist, da die reine Etablierung institutioneller Vorkehrungen, die eine solche Praxis grundsätzlich *ermöglichen* würde, diesem Verständnis zufolge ausreichend ist.

Pettits Intention ist es hier also, eine substanzielle Konzeption von Willkür zu umgehen, welche Gefahr läuft, staatliche Eingriffe aufgrund moralischer Prinzipien zu legitimieren. McMahon weist jedoch richtigerweise darauf hin, dass eine solche *prozedurale Konzeption von Willkür* dieser Gefahr kaum Halt bieten kann. Zwar sind die Voraussetzungen der Erfüllung der Willkür-Bedingung in Folge der Einführung der *suitable control* wesentlich anspruchsvoller geworden, jedoch hat wie sich zeigen wird die ausschließliche Betrachtung der „purely procedural nature“²³⁹ der *suitable controls* zu Folge, dass all jene Interessen legitimiert werden können, die das Ergebnis gewisser formal vorgegebener Entscheidungsprozesse sind, denn es fehlt das Fundament für inhaltliche Evaluierungen. McMahons Vorwurf an Pettits Freiheitskonzeption lautet folglich, dass jene ein „highly indeterminate and therefore not a useful guide to policy“²⁴⁰ ist. Somit ließe sich die oben vorgestellte Kritik von Birnbaum an Lovetts Konzeption von Willkür in abgewandelter Form wieder anwenden.

Dieser Auslegung liegt, so lässt sich außerdem feststellen, die Annahme zugrunde, dass Pettit in seiner Konzeption der Freiheit als Nichtbeherrschung eigentlich *zwei unterschiedliche Theorien* formuliert, die strikt voneinander getrennt werden können. So schreibt Busen:

²³⁷ Pettit 2006b, 277

²³⁸ Bellamy 2008

²³⁹ Busen 2015, 417

²⁴⁰ McMahon 2015

„Neo-republicanism, as Pettit presents it, aims at minimizing the danger of both kinds of domination, yet achieving this will require quite different measures in each case. Pettit now presents the project of realizing freedom as nondomination as consisting of attaining two distinct goals, namely social justice (governing people's relations with one another) and legitimacy (governing their relations with the state). In other words, realizing social justice and legitimacy are two distinct ways of preventing two distinct kinds of domination.“²⁴¹

Denn es handelt sich hierbei um ein Verständnis von *non-domination*, das auf „two accounts of arbitrariness“²⁴² beruht. Dabei geht es – sowohl auf der horizontalen Ebene, als auch auf der vertikalen – auf unterschiedliche Weise darum, die BürgerInnen vor *intentionalen Einmischungen* zu schützen. Auf der horizontalen Ebene sei die Reduktion der Wahloptionen „in terms of a basic set of rights and liberties“ zu realisieren, denn es gehe darum eine materielle und rechtliche Basis zu bieten, die es den Einzelnen ermöglicht, die Einmischung eines Mitmenschen abzulehnen. Ziel ist es also, die *Wahrscheinlichkeiten intentionaler, ungewollter Einmischungen* auf persönlicher Ebene zu minimieren. Auf der vertikalen Ebene würde die Abwesenheit willkürlicher Einmischung institutionelle Rahmenbedingungen erfordern, die eine *editorial control* politischer Entscheidungen ermöglichen. Diese sei streng von einer *authorial role* der BürgerInnen zu unterscheiden – während jene als aktive Mitgestaltung verstanden wird, fungiert erstere als eine Befugnis zum Einspruch, welcher in unabhängigen Gerichten und öffentlichen Kommissionen evaluiert wird.

Ziel ist es in beiden Fällen eine Theorie der Freiheit als Nichtbeherrschung zu verhindern, die *normativ* ist. Und in beiden Fällen wird das Augenmerk auf die *individuelle Freiheit* der Einzelnen gerichtet. Die Spannungen zwischen der *Gerechtigkeitstheorie* auf der horizontalen Ebene, die sich auf den Schutz der Wahlfreiheit des Individuums beschränkt und der Theorie der „*legitimacy*“ auf der vertikalen Ebene, die sich auf eine *purely procedural nature* von *contestation* reduziert, lässt sich hiermit einfach mit der These auflösen, dass es sich eigentlich um zwei voneinander unabhängige Theorien handelt. Busen stellt aus diesem Grund fest, dass Pettit eigentlich eine zu tiefst liberale Theorie entwirft:

„That is, a concept which is (more or less) purely descriptive is typically thought to be compatible with any given normative worldview. Pettit insists that his concept has a ‘perfectly descriptive, determinable meaning’ and that ‘people can agree on when it applies and when it does not apply, independently of differences in the values they espouse’.“²⁴³

In den nächsten Kapiteln wird sich zeigen, dass Pettit die Kritik ernst nimmt, wonach die Reduktion der Willkürkonzeption auf der vertikalen Ebene auf ein *purely procedural criterion*,

²⁴¹ Busen 2015, 411

²⁴² Busen 2015, 414

²⁴³ Busen 2015, 416

offen lässt, auf welcher (normativen) inhaltlichen Basis entschieden wird, ob ein Einspruch einer BürgerIn eine staatliche Einmischung verhindern kann. Indem er den Versuch unternimmt, den *common avowable interests* eine Substanz zu verleihen, gelingt es ihm, bis zu einem gewissen Grad den Einwand zu entkräften, dass die Bedingung der Willkür die Idee der Freiheit als Nichtbeherrschung in ein inhaltsleeres Ideal verwandelt. Es wird sich jedoch zeigen, dass auch die von Pettit vorgeschlagene Definition einer *substanziellen*, aber – so lautet seine Intention – *nicht-normativen Konzeption von Willkür* nicht ausreichend zufriedenstellend ist. Eine Einmischung ist somit zwar nicht mehr bereits dann nicht willkürlich, wenn das *contestatory requirement* erfüllt ist. Die *common avowable intertests* werden daher nicht so verstanden, dass es lediglich darum geht, institutionelle Mechanismen zu garantieren, die es den Einzelnen erlauben, dass ihre subjektiven Einwände angehört werden. Pettis Antwort auf die Kritik, nach der jede Einmischung nicht willkürlich sei, wenn die verlautbarten Einwände in neutralen Entscheidungsprozessen evaluiert werden können (unabhängig vom inhaltlichen Resultat der Evaluierung), lautet daher eine staatliche Einmischung sowie der Einspruch gegen eine solche Einmischung „will be licensed because it is nonarbitrary, however, rather than being nonarbitrary because it is licensed“²⁴⁴.

Er schlägt deshalb vor, dass die miteinander in Konflikt stehenden Interessen, welche die staatlichen Einmischungen aus unterschiedlichen Gründen ablehnen oder annehmen, *entpolitisiert* werden müssen oder dass nur diejenigen Interessen in Betracht gezogen werden, die als *relevant* bezeichnet werden können. Er präsentiert also um zu verhindern, dass die Entscheidungsfindung über die Legitimation staatlicher Einmischungen auf moralischen/normativen Urteilen basiert, zwei Strategien: zum Einen garantiere die „depolitization strategy“²⁴⁵, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Einspruchs von „autonomous, professionally informed bodies“²⁴⁶ – Pettit hebt an einigen Stellen die Bedeutung von *ExpertInnen und Komitees* hervor – getroffen wird, zum Anderen soll nur solchen Einsprüchen ein Gehör geschenkt werden, welche als „relevant interests and ideas“²⁴⁷ anerkannt werden können. Dieser Ansatz kann als „results based substantive approach“ bezeichnet werden.

²⁴⁴ Pettit 2006b, 279

²⁴⁵ Pettit 2000, 135; s. Pettit 1997, 162, s. Coleman 1988

²⁴⁶ Pettit 1997, 196

²⁴⁷ Pettit 1997, 185

Im Anschluss soll mit Rekurs auf die Kritik an Pettits überarbeiteten Auslegung der *suitable control* von M. Victoria Costa²⁴⁸, der Einwand erhoben werden, dass die *depolitization strategy* sowie die Bestimmung der „*cooperatively admissible considerations*“²⁴⁹ im Falle einer *substanziellen* Willkür-Konzeption, jedoch selbst nicht davor gefeit sind, willkürliche Entscheidungen zu treffen. Diese Kritik wurde bereits in den Überlegungen zur Realisierung der Bedingung der *suitable control* auf der horizontalen Ebene angeschnitten. So stellte sich heraus, dass wenn Willkür nicht als *arbitrary will* sondern als *arbitrary power* verstanden wird, eine Unterscheidung von *authentic* und *inauthentic preferences* der BürgerInnen getroffen werden könne. Erstere bilde die *wahren* Bedürfnisse ab, die die Betroffenen selbst (noch) nicht erkennen könnten. Eine Veranschaulichung dieses Ansatzes ist das Beispiel einer in patriarchalen Gesellschaft lebenden Frau gewesen, welche selbst nicht erkennt, dass ihr Status aufgrund der vorherrschenden Machtstrukturen nicht demjenigen ihres Mannes gleichwertig ist und daher *glaubt*, sich für bestimmte Verhaltensweisen und Lebensentwürfe *frei* entschieden zu haben.

Die Idee, dass die *depolitization strategy* sowie die Bestimmung der *cooperatively admissible considerations* die objektiven Interessen der BürgerInnen widerspiegeln könne, soll in der folgenden Auseinandersetzung zurückgewiesen werden. Wenn eine Einmischung den *common avowable interests* entsprechen muss, damit sie nicht willkürlich ist, so ist es naheliegender anzunehmen, dass deren Inhalt nicht von ExpertInnen, sondern *von den Betroffenen selbst* bestimmt wird. Dabei dürfe es sich jedoch nicht um subjektive Interessen und Meinungen, sondern um objektive Interessen einer *vulnerability class* handeln.

Eine „unified notion of arbitrariness“²⁵⁰, welche in Pettits Freiheitskonzeption von großer Bedeutung ist, kann daher, so wird argumentiert, zu wesentlich radikaleren Implikationen führen. So wurde im letzten Abschnitt gezeigt, dass die Bedingung der Willkür erfüllt ist, wenn die Interessen der Interferierten widergespiegelt werden. Diese aber werden nicht als persönliche Präferenzen, sondern als allgemeiner, *objektiver Wille* verstanden, seinem Gegenüber in einer sozialen Beziehung auf Augenhöhe zu begegnen. Es zeigte sich in diesem Zusammenhang, dass das *Ideal der Statussymmetrie* in den Debatten um die Auslegung vom Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung in der Regel vernachlässigt wurde. Um nun aber nicht die Doktrin des *Ideals der Gleichheit* vertreten zu müssen, das gegen das *Ideal der Freiheit* auf

²⁴⁸ s. Costa 2007

²⁴⁹ Zitiert aus McMahon 2005, 70 (in: Pettit 2001)

²⁵⁰ Busen 205, 413

der vertikalen Ebene ausgespielt werde, könnte, so wird im Folgenden argumentiert, die Bedingung der *suitable control* so ausgelegt werden, dass sie auf der vertikalen Ebene zumindest bis zu einem gewissen Grad als „intrinsic connection with participation in political life or the authorship of collective institutions and laws“²⁵¹ wirkt. *Arbitrary power*, so lässt sich hier schlussfolgern, bedeutet, aus der Generierung von Normen (wie z.B. kulturellen Hegemonien) ausgeschlossen zu sein. Dies ist der Fall, wenn öffentlich auszutragende Konflikte als Interessenskonflikte repräsentiert und mit Hilfe festgelegter Verfahrenstechniken ausgetragen werden – diese liberale Auslegung der Pettit’schen Freiheitskonzeption entspricht der gewöhnlich angenommenen.

Es wird daher zum Schluss argumentiert, dass, um willkürliche Einmischungen oder besser gesagt Formen von *arbitrary power* auf der vertikalen Ebene zu verhindern, Maßnahmen zu implementieren sind, die eine „*practical norm generation*“²⁵² erlauben. Um diese Bedingung zu erfüllen, müssen BürgerInnen, entgegen Pettits Argumentation, auch eine *authorial role* einnehmen können. Die aktive Mitwirkung basiert jedoch auf dem Ideal der Statussymmetrie und ist an dieses rückgebunden.

Diese Auslegung der *suitable control* auf der vertikalen Ebene ist derjenigen von Pettit vorzuziehen, da verhindert wird, dass sich auf der einen Seite auf Grund des Fokus auf verfahrensrechtliche Grundsätze, politische Debatten auf Interessenskonflikte zwischen individuellen Interessen reduzieren lassen, und dass auf der anderen Seite eine willkürliche Definition der *common interests* das Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung auf einmal der Kategorie der positiven Freiheit zugeordnet wird. Ziel ist es, den Neorepublikanismus als „*liberalisme républicain politique*“²⁵³ zu deuten, in dem sich das von Pettit ursprünglich hochgehaltene Ideal der „*contestatory citizenship*“²⁵⁴ im Rahmen einer *pluralistischen Öffentlichkeit* verwirklichen kann.

Es wird sich in der Folge zeigen, dass Pettits Freiheitskonzeption weitreichere Implikationen hat, als er es selbst vielleicht eingestehen würde. Denjenigen RezipientInnen, die seiner Zurückhaltung folgen und in seiner Theorie eine klare Trennung von *social justice* und *legitimacy* verordnen, wird der Vorwurf entgegengestellt werden können, dass diese Lesart aus

²⁵¹ Honohan 2009, 6

²⁵² Busen 2015, 418

²⁵³ s. Guérard de Latour 2009b

²⁵⁴ Pettit 1997, 252

der Unfähigkeit rührt, die grundlegend verschiedene *soziale Ontologie* zu sehen, die dem Neorepublikanismus zu Grunde liegt.

Der Grundsatz „*interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*“ lässt sich somit bestätigen, wenn die Bedingung der *suitable control* so verstanden wird, dass den BürgerInnen zumindest bis zu einem gewissen Grad eine *authorial role* zugestanden wird. Eine Einmischung, die die *common avowable interests* der BürgerInnen widerspiegelt, ist somit eine Einmischung, die den von den BürgerInnen selbst gesetzten Inhalten entspricht. Da diese Inhalte nicht von ExpertInnen festgelegt werden, kann der Rekurs auf moralische Evaluierungen verhindert werden.

4.2.1 Die Reduktion der Bürgerbeteiligung auf die „*editorial control*“?

Um Kritiken des Willkür-Konzepts auf der vertikalen Ebene zu entkräften, wie sie z.B. von Birnbaum formuliert wurden, verschiebt Pettit also den Schwerpunkt auf die Bedingung der *suitable controls*. Die Funktion jener Kontrollen besteht ursprünglich darin, den BürgerInnen das Recht einzugestehen, die Beschlüsse der gewählten RepräsentantInnen in Frage zu stellen. Pettits allgemeine Feststellung lautet: „The dominant, unifying theme in the system of popular influence (...) is that there must be room at many institutional sites for challenge and contestation, discussion and decision-making.“²⁵⁵

„Nicht-willkürliche Einmischung“, so zeigt sich, bedeutet nicht lediglich, dass ein gewisses Rechtssystem vorhanden ist, sondern dass unterschiedliche Formen von politischer Einmischung effektiv angefochten werden können. Eine *checked interference / suitable control* ist demnach – zusammengefasst – gegeben, wenn das Recht auf Ablehnung der Einmischung des Staates besteht.

Somit lässt sich schließen, dass der Einwand, die Theorie der Freiheit als Nichtbeherrschung sei von einem rechtspositivistischen Gesichtspunkt aus zu verstehen, zurückgewiesen werden kann. Denn jene Bedingung widerspricht der These, wonach jede Rechtsnorm (unabhängig von ihrem Inhalt) gültig ist, wenn sie nur nach den bestehenden Rechtserzeugungsnormen zustande gekommen ist. Die Annahme, dass „jeder beliebige Inhalt Recht sein [kann]“²⁵⁶, lässt sich in gewisser Weise mit dem „*contestatory requirement*“²⁵⁷ nicht vereinbaren, da eine negative

²⁵⁵ Zitiert aus Busen 2015, 417 (in: Pettit 2012a, 261)

²⁵⁶ Kelsen 1960, 201

²⁵⁷ Pettit 2004a

Evaluierung des Inhaltes die Gültigkeit einer Rechtsnorm in Frage stellen kann. Eine Norm kann demnach aufgehoben werden, wenn sie der Kritik von außen nicht standhält.²⁵⁸

Es ist nun jedoch wie bereits angedeutet wurde nicht auf den ersten Blick ersichtlich, auf welchen Grundlagen sich das *contestatory requirement* realisieren lässt. An einigen Stellen lässt Pettit vermuten, dass es sich wiederum um ein „pure procedural criterion“ handelt. In einer Auflistung der Channels, welche zu deren Realisierung dienen, nennt Pettit die Möglichkeit einem Parlamentsmitglied zu schreiben, die Möglichkeit einer Untersuchung durch Bürgerbeauftragte, das Recht, gegen eine gerichtliche Entscheidung vor einem höheren Gericht Berufung einzulegen, und weniger formelle Ansprüche wie das Versammlungsrecht, so wie das Recht zu Streiks und Demonstrationen.²⁵⁹ Sind diese Voraussetzungen gemeinsam mit weiteren Konditionen demokratischer Institutionen erfüllt²⁶⁰, so würde sich Freiheit als Nichtbeherrschung auf der vertikalen Ebene automatisch realisieren.

Hierbei zeigen sich Pettits Bemühungen, die Rolle der BürgerInnen so zu beschreiben, dass sie in keinem Fall als „authorial role“²⁶¹ gedeutet werden kann. Ihre Funktion bestehe vielmehr in einer „editorial control“, welche strikt von ersterer zu unterscheiden sei. Es wird folglich betont, dass das Recht auf Anfechtung nicht mit der Pflicht zur Einwilligung oder einem Vetorecht, welches für jede öffentliche Entscheidung gelten würde, zu verwechseln ist. Pettit weist somit Modelle der direkten Demokratie, die dem Ideal der positiven Freiheit entspringen, entschieden zurück. Es wird sich daher die Frage stellen, ob und inwieweit es ihm trotzdem gelingt, die Bedeutung der „contestatory culture among the citizenry“²⁶², die das wesentliche Element republikanischer Theorien darstellt, aufrechtzuerhalten.

4.2.2 Die Deutung der „suitable control“ als „a pure procedural criterion“ und deren Konsequenzen

Der Grund für Pettits Präferenz für ein rein deskriptives Modell der *suitable control* und somit der Definition der *arbitrary interference* liegt also in seiner Intention, einen Begriff von

²⁵⁸ Es soll hier darauf verwiesen werden, dass in Pettits Freiheitskonzeption eine starke Justiz, die die Verfassungsrechte wahrt, maßgeblich ist. Trotzdem aber lässt sich folgern, dass Pettit nicht einen „rigid constitutionalism“ vertritt, wie es ihm z.B. von Honohan in seinen Überlegungen zur Stellung der „judicial review“ im Neorepublikanismus vorgeworfen wird. (s. Honohan, 2009)

²⁵⁹ s. Pettit 1997, 187

²⁶⁰ Pettit nennt, wie in Kap. 3.1.3 erwähnt, in der Regel folgende: Die VertreterInnen sollten von einer breiten Wählerschaft gewählt werden; die Macht sollte auf ein Gesetzgebungsorgan mit zwei Kammern, die jeweils auf einer anderen Grundlage gewählt werden verteilt werden; die Notwendigkeit einer starken Justiz sei unbedingt erforderlich um das Verfassungsrecht zu wahren.

²⁶¹ Pettit 1997, 116

²⁶² Busen 2015, 418

domination zu formieren, der eine klare und unumstrittene Orientierung bietet, um festzustellen, wann BürgerInnen vom Staat (oder von privaten Parteien) dominiert werden, ohne dabei Rekurs auf konkrete Normen und Prinzipien zu nehmen. Pettit ist darum bemüht, die von Carter und Kramer formulierte Kritik, wonach die Freiheit als Nichtbeherrschung kein *justification tool* besitze²⁶³, zu entkräften. Die einfachste Möglichkeit ein *justification tool* zu bieten, das mit unterschiedlichsten normativen Weltansichten und Lebensweisen kompatibel ist, besteht nun darin, den Fokus auf verfahrenstechnische Aspekte zu legen, da somit die Überprüfung, ob bestimmte Kontrollen vorhanden sind oder nicht, ohne Rückgriff auf Normen oder Grundsätze möglich wird.

Der Satz „so the facts of the matter determine whether a certain act of interference counts as arbitrary“²⁶⁴ ließe sich demnach im Kontext einer „purely procedural nature“²⁶⁵ von Willkür bestätigen. Und auch die folgende Definition von *domination* in „*On the people's terms*“ ist in diesem Lichte verständlich: „the term has a perfectly descriptive, determinable meaning, and people can agree on when it applies and when it does not apply, independently of differences in the values they espouse; it is not a value-dependent or moralized term“²⁶⁶. Auch in einer späteren Veröffentlichung hebt Pettit hervor, dass die An- oder Abwesenheit von Willkür in einer gegebenen Einmischung „on the factual question of whether the interference is subject to suitable controls“²⁶⁷ abhängt.

Das Problem hierbei ist eindeutig: einer rein deskriptiven Konzeption von Willkür auf der vertikalen Ebene zufolge ist lediglich das Vorhandensein von Kontrollmechanismen ausreichend.

Es ließe sich demnach die in Kapitel 3.1.3.1 formulierte Kritik, wonach die Theorie der Freiheit als Nichtbeherrschung die Anwesenheit einer Türsteherin zulässt, welche Türen im Rahmen festgelegter Prozedere schließen kann, gleichfalls auf die Idee der *suitable control* anwenden. Somit wäre die Willkür Konzeption zwar auf eine „höhere Ebene“ gehoben, jedoch fehlt in gleicherweise ein Maßstab, anhand dessen sich die Legitimität einer Einmischung evaluieren ließe. Denn die Frage „what counts as a ‘valid’ contestation“²⁶⁸ lässt sich, wenn eine substanzielle Konzeption von Willkür fehlt, nicht ausreichend beantworten.

²⁶³ vgl. auch Carter 2000

²⁶⁴ Pettit 1997, 57

²⁶⁵ Busen 2015, 417

²⁶⁶ Zitiert aus Busen 2015, 409 (in: Pettit 2012a, 58)

²⁶⁷ Pettit 2006b, 279

²⁶⁸ Busen 2015, 417

Zwar argumentiert Pettit, dass eine Einmischung dann nicht willkürlich ist, „if it is forced to track the common avowable interests of the citizens“²⁶⁹, jedoch ist nicht ersichtlich, ob damit intendiert wird, dass eine staatliche Einmischung die *objektiven, allgemeinen Interessen* einer Bevölkerung *widerspiegeln* müsse und wenn dies der Fall ist, was darunter verstanden werde. Da Pettit hervorhebt, dass sich empirisch feststellen lässt, ob ein Herrschaftsverhältnis auf der vertikalen Ebene aufgrund einer *arbitrary interference* gegeben ist, weil die Frage danach eine *factual question* ist, lässt sich, wenn Willkür anhand rein prozeduraler Kriterien bestimmt wird, die Schlussfolgerung ziehen, dass unter *common avowable interests* lediglich das Vorhandensein der Kontrollen verstanden wird.

Wenn also Pettit schreibt, „that governmental interference will be nonarbitrary if it tracks the interests and ideas of the citizens, by which he means the interests and ideas that they share in common“²⁷⁰, aber jede inhaltliche Bestimmung dieser *common interests* vermieden wird, ließe sich schließen, dass der kleinste gemeinsame Nenner in der Übereinstimmung prozeduraler, verfahrenstechnischer Aspekte liegt. Dies ist die notwendige Konklusion, wenn Pettits Annahme ernst genommen wird, dass es sich bei seiner Konzeption um eine nicht-normative Sichtweise handelt und betont wird, dass sich (potenzielle) Fälle von Beherrschung objektiv identifizieren lassen. Die *common avowable interests* würden dann lediglich in abstrakten Idealen, wie den Prinzipien zur Gewährung fairer Entscheidungsprozesse und der Etablierung unparteiischer Verfahren zur Schlichtung von Interessenskonflikten bestehen.

In Bezug auf Entscheidungen, die das Strafrechtssystem betreffen, argumentiert Pettit in diesem Sinn: „All that is necessary is that they be assured that the judgment is made according to their ideas about proper procedures and that it is dictated, ultimately by an interest that they share in with others: an interest in the order secured by the criminal-justice system“²⁷¹.

Es lässt sich somit der Einwand erheben, dass *non-domination* bereits gegeben ist, wenn eine institutionelle Rahmung besteht, über die sich die Gesamtheit der Bevölkerung einig ist und in der verfahrenstechnische Prozeduren festgelegt sind, die darüber entscheiden, welcher Einwand valide ist und welcher nicht. Das Resultat der Entscheidungsverfahren bleibt dabei völlig offen.

Diese *procedural conception of arbitrariness* wird der Tatsache gerecht, dass substanzielle Inhalte von *common avowable interests* in der Regel keine universelle Gültigkeit haben. Die Erfahrung zeigt, dass je konkreter der Inhalt eines Gesetzes ist, desto mehr Uneinigkeit über

²⁶⁹ Pettit 2006b, 279

²⁷⁰ Pettit 1997

²⁷¹ Pettit 1997, 198

dessen Legitimität herrscht. McMahons Kritik an diesem Ansatz lautet nun aber richtigerweise, dass dieser eine Konzeption und Organisation von Politik schafft, die eigentlich nicht mehr von dem – von Pettit deutlich zurückgewiesenen – neo-liberalen „interest-group pluralism“ unterschieden werden könne.

In seinem Beispiel zur Debatte um einen verbesserten Kündigungsschutz für Angestellte argumentiert er, dass ArbeitnehmerInnen (z.B. in einer öffentlichen Anhörung) die „objektiven Entscheidungsinstanzen“ davon überzeugen müssen, dass ein Gesetz zum Kündigungsschutz dem *common interest* entspricht. Zugleich aber steht es denjenigen, die der Herrschaft beschuldigt werden – also den Interessensvertretungen der ArbeitgeberInnen – frei, ein Gegenargument zu erheben, welches in gleichem Sinn den Beweis zum Ziel hat, dass eine freie Marktregulierung dem allgemeinen gemeinsamen Interesse entspricht. Wem in dieser „*Meinungsverschiedenheit*“ das Recht zugesprochen wird, hängt, so lautet McMahons Kritik, von der „bargaining power“²⁷² der konkurrierenden Positionen ab.

Am besten veranschaulichen lässt sich diese Problematik – wie später noch beleuchtet wird – am Beispiel der Diskussionen um das Verbot religiöser Symbole im öffentlichen Raum, aber auch im Streit um das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch oder in der Debatte um den Mindestlohn. In keinem dieser Fälle lässt sich ein unumstrittenes Urteil über die *common avowable interests* einer *Gesellschaft* fällen, welches jedoch eigentlich notwendig wäre, damit eine staatliche Einmischung nicht willkürlich ist.

Pettits Weg „some decision- making procedure capable of resolving such disagreements“²⁷³ ist daher nur wenig zufriedenstellend. Sein Argument lautet, dass jene angewandten Verfahren, selbst „justified by reference to the common avowable interests“ wären. Es handle sich dabei um *objektive Interessen*, die ein allgemein annehmbares Urteil über *subjektive Interessenskonflikte* fällen.²⁷⁴

Pettits Fokus liegt hier also auf dem geteilten Verständnis dessen, was die gemeinsamen Interessen zumindest auf der *Verfahrensebene* erfordern. Es handelt sich hier um ein gemeinsames Verständnis des Entscheidungsverfahrens, das im Hinblick auf die Entscheidung im Streit um die subjektiven Interpretationen der *common interests* angemessen ist. Es ist in

²⁷² McMahon 2005, 84

²⁷³ Pettit 1997, 72

²⁷⁴ McMahon schreibt hierzu: „Pettit speaks here of a shared interpretation on what the shared interests require at least at the procedural level. This seems to be a shared understanding of the decision procedure that is appropriate, in light of the common avowable interests, when there is no shared standing of the particular policies or laws that would be appropriate light of these interests.“ (McMahon 2005, 73)

jenem Fall unbedingt erforderlich, in dem es keine gemeinsame Stellung der einzelnen Politiken oder Gesetze gibt.²⁷⁵ Infolgedessen wird jedes Resultat, dass sich aus diesen festgelegten, fairen demokratischen Verfahren ergibt, als *nicht willkürlich* betrachtet. McMahons kritische Folgerung aus dieser Annahme lautet somit:

*„Within this zone, a decision must be made by a procedure that does not purport to track the truth, but is justified in some other way by the common interest. Governmental interference in support of the resulting decision will not be arbitrary. The government will be enforcing a decision that is the outcome of a contestatory procedure the use of which is supported by the common interest at the procedural level.“*²⁷⁶

Das Ergebnis der *contestatory procedure* schreibt somit endgültig vor, welche Einmischung als „*nicht willkürlich*“ betrachtet werden könne. Der Begriff der Nicht-Beherrschung kann folglich von sich aus keine inhaltliche normative Orientierungshilfe für politische Entscheidungen bieten. Es ließe sich also mit McMahon feststellen: „government interference that is licensed under suitable procedures will by that very fact count as nonarbitrary; it will be nonarbitrary, as we might say, in virtue of being licensed.“²⁷⁷

Es folgt daraus, dass diejenigen Parteien, deren Interessen enttäuscht werden, die Entscheidung ohne das Gefühl, einem Machtverhältnis ausgeliefert zu sein, respektieren müssen, wenn die Bedingung erfüllt ist, dass jene Parteien der Tatsache zustimmen, dass die Entscheidungsverfahren angemessen sind.²⁷⁸ Die dann erfolgte, zwar ungewollte, Einmischung müsse daher „as a misfortune on a par with a natural accident“²⁷⁹ betrachtet werden.

4.2.2.1 Von der „procedural conception of arbitrariness“ zum „interest group-pluralism“

Aus dieser Beschränkung des Willkür-Begriffs auf die „procedural fairness“²⁸⁰ auf der vertikalen Ebene lassen sich in der Folge also zwei kritische Schlussfolgerungen ziehen: Zum Einen lautet die Konklusion von McMahon und Costa, Pettits Theorie der Freiheit als

²⁷⁵ McMahons Schlussfolgerung aus Pettits *procedural conception of arbitrariness* lautet: „When only conflicting (...) interests are at stake, the decision must be made in accordance with shared ideas about the proper procedure, and the losers must be able to see the decision as dictated by an interest that they share with others. (...) He [Pettit] suggests if such a party can be assured that the decision-making procedure is appropriate and represents a genuine attempt to determine the common interest, she should be able to accept the decision without any sense of suffering domination.“ (McMahon 2005, 75)

²⁷⁶ McMahon 2005, 79

²⁷⁷ McMahon 2005, 88

²⁷⁸ Pettit stellt hierbei das Beispiel einer Debatte um die Einrichtung einer neuen Flugschneise vor: wenn entschieden wird diese zu legitimieren, so müssen die protestierenden AnreinerInnen diese Entscheidung unter der Bedingung, dass sie im Rahmen einer festgelegten, anerkannten Prozedur erfolgt ist, akzeptieren, auch wenn der Inhalt dieser Entscheidungen ihren *subjektiven Interessen* widerspricht. (s. Pettit 1997, 198)

²⁷⁹ Pettit 1997, 198

²⁸⁰ Coleman 1988, 291

Nichtbeherrschung „suffers from serious epistemological indeterminacy, and for this reason it fails to provide a useful guide to republican policy“²⁸¹.

Zudem kann der Vorwurf erhoben werden, dass Pettit die Idee einer „procedural republic“²⁸² favorisiere. Zwar generiere das *contestatory requirement* eine fundamentale Unterscheidung zu *pure negative theorists*, da das Recht auf Widerstand ernst genommen werde, indem die protestierenden Stimmen ein Gehör finden, jedoch aber werden die unterschiedlichen Parteien, die ihr Recht auf Einspruch im Rahmen eines politischen Entscheidungsprozesses in Anspruch nehmen, als *Interessensgruppen* behandelt. Somit stellt sich wieder eine Nähe zum Ideal des *Vertragsliberalismus* der negativen Freiheit her. Dessen politische und juristische Entscheidungsfindungen folgen – unter dem Deckmantel der Neutralität – „the rule of naked preference and crude power“²⁸³, denn die Durchsetzungskraft der jeweiligen Interessensgruppen hängt von deren Machtposition und persönlichen Überzeugungsqualifikationen ab.²⁸⁴

Pettit wird jedoch in „*Republicanism – A Theory of Freedom and Government*“ nicht müde, sich vom liberalen Ideal der Interessenspolitik zu distanzieren. Seine Kritik daran lautet: „that (...) politics is conceptualized as a process of competitive bargaining between different interest-groups, which involves no attempt to evaluate the propriety of any of the interests represented.“²⁸⁵ Die „Neutralität“ des von ihm so bezeichneten „interest group-pluralism“²⁸⁶ bestehe darin, die ungerechten Machtverhältnisse der VerhandlungspartnerInnen unangetastet bestehen zu lassen, sodass die stärkere Position ihre Interessen ungehindert durchsetzen kann, unabhängig von den „deliberative considerations or values that argue the other way“²⁸⁷.

Somit wird in „*Republicanism – A Theory of Freedom and Government*“ von Pettit folgende Konklusion gezogen: „The contestatory conception of democracy rejects the liberal conception of interest-group pluralism.“²⁸⁸

Die Reduktion der Willkür-Konzeption auf eine prozedurale Definition aber widerspricht jener These. Diese hat, wie gezeigt wurde, gravierende Konsequenzen zur Folge. So gesteht Pettit in seiner Antwort an McMahons Kritik richtigerweise ein, dass, sofern jene zutreffend ist, es der

²⁸¹ Costa 2007, 305

²⁸² Pettit 1998, 40

²⁸³ Sandel 1998

²⁸⁴ vgl. hierzu auch Rancières These der Unmöglichkeit machtfreier, rationaler Deliberation (Rancière 1959).

²⁸⁵ Pettit 1998, 44

²⁸⁶ Pettit 1997, 44

²⁸⁷ Pettit 1998, 59

²⁸⁸ Pettit 1997, 203

Fall ist, dass: „Republican theory will be reduced, by its own structures, to silence; it will be self-stultifying, if not self-defeating.“²⁸⁹

4.2.3 Die Verschiebung des Fokus auf „*common acknowledged procedurs*“ auf die Idee der „*relevant interests and ideas*“ und die „*depolitization strategy*“ – ein Lösungsansatz?

Es ließ sich also in diesem vierten Abschnitt der Arbeit bereits zeigen, dass die Bedingung der *suitable control*, die im dritten Abschnitt vorgestellte Auslegung der Willkür-Konzeption, deren Schlussfolgerung lautete, dass Machtausübung nicht mehr willkürlich ist, sobald sie im Rahmen eines – wie auch immer substantiell ausgestalteten – Rechtssystems erfolgt, widerlegt.

Die Einführung des *contestatory requirement* hob die Willkür-Konzeption auf der vertikalen Ebene quasi auf eine *höhere Ebene* und ermöglichte eine Distanzierung zu *pure negative theories*, indem den BürgerInnen ein erhebliches Mitgestaltungsrecht zugesprochen wird. Jedoch aber führte der Fokus auf eine *prozedurale Konzeption von Willkür* zu einem Kurzschluss. Pettits Argumentation lautete, dass jene einer *substanziellen Konzeption* vorzuziehen sei, um zu verhindern, dass die *common avowable interests of the citizenry* als bestimmte Normen und Wertvorstellungen ausgelegt werden, welche den Anspruch erheben würden, *universell* zu sein.

Wenn die *common avowable interests* als „*common acknowledged procedure*“²⁹⁰ gedeutet werden, ließe sich, so wird argumentiert, somit faktisch feststellen, ob eine Einmischung willkürlich ist und damit ein Herrschaftsverhältnis auf der vertikalen Ebene vorliegt.

Pettits Theorie der Freiheit als Nichtbeherrschung aber basiert auf einem *teleologischen, konsequentialistischen* Freiheitsideal und nicht auf einem *deontologischen* (welches dem Ideal der negativen Freiheit unterliegt). Freiheit – so ließe sich aus Pettits *eigentlicher* Intention, eine Reformierung des Republikanismus argumentativ zu vollziehen, schließen – „is understood as an ideal to be promoted, rather than a constraint to be observed“²⁹¹. Es muss sich daher, auch wenn Pettit dies an einigen Stellen verneint, um ein *normatives Ideal* handeln.

Folglich reicht es nicht aus, lediglich ein Recht auf Einspruch sicherzustellen, dessen Ausgang von allgemein anerkannten Entscheidungsverfahren festgelegt wird. Es muss, so lässt sich schließen, dem Entscheidungsverfahren eine *inhaltliche Richtung* vorgegeben werden. Der Schwerpunkt des *contestatory requirement* solle somit nicht auf der *procedural fairness* liegen,

²⁸⁹ Pettit 2006b, 278

²⁹⁰ s. Pettit 1997, 267; Coleman 1988

²⁹¹ Honohan 2009, 8

um eine vollkommene Unbestimmtheit des Ideals der Freiheit als Nichtbeherrschung zu vermeiden.

Pettit sieht, wie sich im Weiteren zeigen wird, diese Notwendigkeit ein und bietet daher an einigen Stellen, wie zum Beispiel in seiner direkten Antwort auf die in den vorangegangenen Erläuterungen vorgestellte Kritik von McMahon, eine *substanzielle Bestimmung von Willkür* an.²⁹² Diese basiert wie schon erwähnt auf zwei Strategien: der *depolitization strategy* auf der einen Seite und der Idee der „*relevant*“ *interests and ideas* auf der anderen Seite.

Es wird sich jedoch zeigen, dass dieser neue Ansatz ebenfalls trügerisch ist und vor dem Hintergrund der von Pettit – in Anlehnung an Berlin – unternommenen Kritik am Ideal der *positiven Freiheit* als auch der vorzuziehenden Interpretation von Willkür als *arbitrary power* auf der horizontalen Ebene, abzulehnen ist.

4.2.3.1 Die „*depolitization strategy*“

Um also zu verhindern, dass der Inhalt der *common avowable interests* aufgrund einer ausschließlichen Interpretation von Willkür als *procedural conception* völlig arbiträr wird, schlägt Pettit vor, dass „administrative experts“²⁹³ heranzuziehen seien, die die *objektiven Interessen* der Bevölkerung besser erkennen könnten.²⁹⁴

Die *objektiven Interessen* seien daher nicht mehr nur auf rein formale Kriterien wie Verfahrensgerechtigkeit beschränkt, sondern ließen sich anhand rationaler Überlegungen *erkennen*. Wenn politische Entscheidungen dazu aufgerufen sind, das Ideal der *non-domination* in einer Gesellschaft zu *fördern*, so folgert Pettit, sind ExpertInnen also oftmals besser dazu geeignet *objektiv* darüber zu entscheiden, ob konkrete Einmischungen zu befürworten sind oder nicht.

Es lässt sich folglich schließen, dass in einigen Fällen dem *contestatory requirement* nicht allzu viel Wirkmacht zuzusprechen ist. Oftmals – besonders in heiklen Fragestellungen, die sich zum Beispiel rund um die Debatten zur Sichtbarkeit religiöser Symbole in der Öffentlichkeit oder im Streit um das Verbot von Beschneidungen (von Frauen als auch Männern) äußern – sei es

²⁹² s. Pettit 2006b

²⁹³ Busen 2015, 412

²⁹⁴ Pettit stellt fest: „*There are a variety of contestations where popular debate would give the worst possible sort of hearing to the complaints involved. In these cases, the requirement of contestatory democracy is that the complaints should be depoliticized and should be heard away from the tumult of popular discussion and away, even, from the theatre of parliamentary debate.*“ (Pettit 1997, 196)

effektiver, wenn die Entscheidungen über die rechtmäßige Einführung oder Abschaffung von konkreten Gesetzen *entpolitisiert* werden.

Pettit schlägt in diesem Sinn folglich das Heranziehen von Expertengremien („autonomous, professionally informed bodies“²⁹⁵) und Komitees vor, welchen es besonders in heiklen Fragestellungen besser gelinge, die *eigentlichen Interessen* der BürgerInnen zu bestimmen. So schreibt er:

*„Committees may well be unrepresented in the sense of not being appointed by democratic election. But consistently with not being elected, they may be representative in the further sense of embodying the main points of view that represent in the community. And consistently with not being elected, they may often hold out the best prospect available of having decisions made on a non-arbitrary basis: on a basis that effectively rules out control by sectional interests or sectional ideas.“*²⁹⁶

Zudem ließen sich viele Konflikte bereits anhand des (korrekten) Verfahrens von „judicial reviews“ lösen, daher sei die Arbeit geschulter RechtsexpertInnen als auch die Ausbildung informierter und unparteiischer RichterInnen ausschlaggebend.²⁹⁷

Pettits Antwort auf McMahons Kritik, nach der Pettits Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung *inhaltsleer* sei, da es keinen Maßstab bereitstellt, der als inhaltliche Orientierungshilfe für politische Entscheidungssituationen dienen könne, lautet also:

*„[Government interference] will be licensed because it is nonarbitrary, however, rather than being nonarbitrary because it is licensed. (...) My position here is the reverse of that which McMahon imputes to me.“*²⁹⁸

4.2.3.2 Die Idee der „*relevant interests and ideas*“

Die zweite Strategie, staatliche Einmischungen zu legitimieren und dabei zugleich den Rekurs auf moralisierende Evaluierungen zu vermeiden, besteht in Pettits Versuch, eine *epistemologische Definition* von *common avowable interests* zu unternehmen. Pettit bezeichnet jene als „the interests that members of the community are disposed to avow in common“²⁹⁹. Voraussetzung für die Formierung solcher Interessen sei, dass in den deliberativen Entscheidungsprozessen nicht individuelle Interessen und Bedürfnisse berücksichtigt, sondern nur jene Interessen in die Debatten und Evaluierungen aufgenommen werden, die *nicht*

²⁹⁵ Pettit 1997, 197

²⁹⁶ Pettit 1997, 239

²⁹⁷ s. Pettit 1997, 235

²⁹⁸ Pettit 2006b, 279

²⁹⁹ Pettit, 2006a, 146

irrational sind und somit von allen Beteiligten bis zu einem gewissen Grad nachvollzogen werden können.

In „*Republicanism – A Theory of Freedom and Government*“ bezeichnet Pettit diese als „relevant interests and ideas“³⁰⁰ und in „*The common good*“ als „certain commonly admitted considerations“³⁰¹, die als „publicly admissible reasons“³⁰² zu verstehen seien.

Pettit fasst im Weiteren den Entscheidungsprozess über die Legitimierung staatlicher Einmischung folgenderweise zusammen: „On the approach taken here, practices and policies will count as being in the public interest precisely so far as they are immune to reasonable objection under a particular interpretation of what makes an objection reasonable.“³⁰³

Es scheint, dass Pettit also in einem zweiten Schritt davon ausgeht, dass es so etwas wie einen *Bestand an nicht kontroversen relevanten Überlegungen* gibt, die *objektiv* und *apriori* identifizierbar sind und den *common avowable interests* zu Grunde liegen.³⁰⁴ Costa stellt in diesem Sinn in ihrer Kritik an Pettits Konzeption der *relevant interests and ideas* fest: „Pettit thinks that we can clearly distinguish those considerations that are cooperatively admissible from those that are inadmissible.“³⁰⁵

Es ist jedoch nicht einsichtig, welche Kriterien aus einem Einwand einen berechtigten machen. Das Argument, dass nur solche Einwände berücksichtigt werden können, die auf angemessenen Erwägungen und vernünftigen Überlegungen basieren, ist, wie sich im folgenden Kapitel zeigen wird, in einer Theorie der Freiheit als Nichtbeherrschung nicht haltbar.

4.2.3.3 Der Rückfall in das Ideal der positiven Freiheit

Es zeigt sich hier, so lässt sich einwenden, dass sowohl die *depolitization strategy* als auch die *epistemologische Definition der common avowable interests* unter Umständen Gefahr laufen, in die Kategorie der positiven Freiheit verortet zu werden – eine Option, die Pettit ablehnen würde.

³⁰⁰ Pettit 1997, 185; Pettit schreibt: „(...)The state must pursue 'the relevant ones', and my relevant interests and ideas will be those that are shared in common with others, not those that treat me as exceptional, since the state is meant (...) to serve others as well as me. And so in these cases the interference of the state - will not represent domination.“ (Pettit 1997, 44)

³⁰¹ Pettit 2004b, 162

³⁰² Pettit 2004b, 166

³⁰³ Pettit 2004b, 165

³⁰⁴ s. Pettit 2004b; Costa 2007

³⁰⁵ Costa 2007, 297

Pettit führt mit diesen beiden Konzeptionen überraschenderweise wieder eine *strikte Trennung* zwischen *Privatheit* und *Öffentlichkeit* ein, die wie es scheint, von einer *objektiven Instanz* gezogen werden könne. Diese Tendenz kristallisiert sich, stärker noch als in „*Republicanism, A Theory of Freedom and Government*“, in seinem Aufsatz „*The common good*“ heraus, in dem er deutlicher zwischen *persönlichen/subjektiven* und *allgemeinen/objektiven Interessen* unterscheidet. „People’s common interests as citizens“ seien von „the common avowable net interests of people“³⁰⁶ zu unterscheiden. Da Freiheit als Nichtbeherrschung als ein teleologisches, konsequentialistisches Ideal zu verstehen ist, seien letztere als die *relevanten, weil öffentlichen Interessen* der BürgerInnen, auf die Förderung des Gemeinwohls gerichtet.

Pettit stellt in diesem Sinn fest: „‘the common good’ cannot plausibly refer to people’s common net interests but only to the common interests that people have as members of the public“³⁰⁷. Indem staatliche Einmischungen zum Ziel haben, das Gemeinwohl zu verfolgen, spiegle der Staat automatisch die *common avowable interests* seiner BürgerInnen wieder. Denn jene seien auf das *common good* gerichtet, welches eben nicht das Resultat von (privaten) Interessenskonflikten ist, das von der *bargaining power* der jeweiligen Parteien abhängt.

Wenn hierbei noch im Blick behalten wird, dass Pettit klar die Idee, dass die Rolle der BürgerInnen auf die *editorial control* zu beschränken ist, jener Idee vorzieht, dass BürgerInnen in einem republikanischen Staat eine *authorial role* zugeschrieben werden solle, lässt sich schließen, dass die *aktive Einflussnahme* auf politisches Entscheidendshandeln bzw. dessen kritisches Infragestellen in dieser Konzeption von Demokratie also nicht unbedingt notwendig ist. Zwar sei die Etablierung institutioneller Vorkehrungen, die eine solche Praxis grundsätzlich ermöglichen würde, vorausgesetzt, um die Regierenden auf der richtigen Bahn zu halten, jedoch sei, um die Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Eintretens zu reduzieren, in heiklen Angelegenheiten, der Einsatz von Expertenkomitees oder formellen bürokratischen Prüfungen vorzuziehen. Und falls dennoch ein Einspruch von den von einem staatlichen Eingriff Betroffenen geäußert wird, müsse erst geprüft werden, ob dieser als *cooperatively admissible consideration* ernst genommen werden könne. Costas Kritik lautet in diesem Zusammenhang in Bezug auf die *depolitization strategy*:

„Pettit might suggest the strategy of depoliticizing the issue by appointing a commission of experts in order to achieve a more impartial discussion of the alternative policies. But much

³⁰⁶ Pettit 2004b, 158

³⁰⁷ Pettit 2004b, 151

will depend on who is selected as an expert, and this prior issue will again be a contested political issue.“³⁰⁸

Diese Kritik lässt sich auch auf die *epistemologische Definition* der gemeinsamen Interessen anwenden, die zwischen *nicht-relevanten/subjektiven* und *relevanten/objektiven Interessen* unterscheidet. Es scheint hier, als würde Pettit die Idee zulassen, wonach „the government in the name of the common good“³⁰⁹ idealerweise aus „the position of idealized members“³¹⁰ geführt werden solle. Somit sei sehr wohl eine korrekte Benennung und Formierung der *people's common interests as citizens* möglich.

Pettit lässt folglich einen Schwank in seiner Theorie zu, der berechtigterweise zu dem Vorwurf führt, dass hiermit eine moralisierende Freiheitskonzeption vertreten wird.³¹¹ Wird diese *substanzielle Konzeption* ernst genommen, so lässt sich tatsächlich eine starke Nähe zum Ideal der positiven Freiheit erahnen, in dem – wie im ersten Kapitel gezeigt wurde – die Idee der *wahren Freiheit* zentral ist, die die *objektiven, eigentlichen Interessen* der Bevölkerung widerspiegelt und von einem Gesetzgeber, der den vernünftigen Willen repräsentiert, erkannt und verwirklicht wird.

Es ließe sich somit – wird Pettits Idee der relevanten Interessen aus einer radikal-kritischen Perspektive gelesen – eine Parallele zu Mills Idee der „real interests“³¹² herstellen, der in „*Considerations on Representative Government*“ zwar in seiner Ablehnung des Mehrheitsprinzips die essenzielle Stellung von partizipativen Deliberationsprozessen im Parlament hervorhebt und den Grundstein für Pettits *contestatory requirement* legt, zugleich aber darauf hinweist, dass der Arbeiterklasse (die damals die Mehrheit der Bevölkerung ausmachte) ein niedrigeres Stimmgewicht zukommen solle. Denn ihr Klasseninteresse folge, da es verblendet sei, nicht „the dictate of justice and of the general good“³¹³. So warnt Mill: „it is not what their interest is, but what they supposit it to be“³¹⁴.

Pettit scheint also in seiner Antwort auf McMahons Kritik, wonach das *contestatory requirement*, da es inhaltsleer sei, nicht vor willkürlichen Einmischungen schütze, zu der Annahme zu neigen, dass selbst in einer pluralistischen Gesellschaftsordnung konkrete Urteile über die Legitimität staatlicher Einmischungen, im Rahmen eines idealisierten und

³⁰⁸ Costa 2007, 302

³⁰⁹ Pettit 2004b, 169

³¹⁰ Pettit 2004b, 161

³¹¹ S. Carter 2000

³¹² Mill 1991, 134

³¹³ Mill 1991, 139

³¹⁴ Mill 1991, 134

unpolitischen Prozesses, aus dem Standpunkt neutraler BeobachterInnen getroffen werden können. Wie aber, so stellt sich die Frage, lässt sich garantieren, dass diese Entscheidungen nicht selbst willkürlich sind? Bellamys Kritik an Pettits *substanzieller Definition von Willkür* lautet in diesem Sinn: „No doubt, hypothetical reasoners who are suitably abstracted from their core commitments in some way might be able to reach such a consensual agreement. However, that begs the question of the uncontroversial character of these abstractions.“³¹⁵

Auch Gerald F. Gaus' Kritik an der neorepublikanischen Idee der *relevanten Interessen*, welche er als „Autonomy Principle“³¹⁶ bezeichnet und in Pettits und Cas. R. Sunsteins Freiheitskonzeption verortet, weist darauf hin, dass hiermit wiederum der Weg für ein paternalistisches Entscheidungsmodell geebnet wird. Denn diese Idee folge der Annahme, dass, wenn die Interessen der BürgerInnen nicht von der richtigen Art seien, sie nicht zu respektieren seien, da sie nicht autonom oder wirklich frei seien. Gaus' Augenmerk richtet sich gegen die von Sunstein daraus abgeleitete *Theorie des falschen Bewusstseins*. Sunsteins Kapitalismuskritik, die er folgendermaßen zusammenfasst:

*„Consumer ‘wants’ (Sunstein puts ‘want’ in quotation marks when referring to consumers) are thus often false wants, or wants based on a false consciousness of true interests, and often are the result of exploitative norms and culture. It is no real interference with true liberty for the government to regulate such wants.“*³¹⁷

ist Gaus daher ein Dorn im Auge.

Was das neo-liberale Ideal der „Expertenregierung“ betrifft, weist bereits Carl Schmitts Liberalismuskritik in „*Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*“ im Gegenzug darauf hin, dass die Zunahme des Heranziehens von Komitees in demokratischen Entscheidungsprozessen als ein Zeichen für die Abschaffung des Konzepts des Parlamentariers zu verstehen sei. So schreibt er:

*„Große politische und wirtschaftliche Entscheidungen sind nicht mehr (...) das Ergebnis einer Balancierung der Meinungen in öffentlicher Rede und Gegenrede und nicht das Resultat parlamentarischer Debatten. Engere und engste Ausschüsse von Parteien oder von Parteikoalitionen schließen hinter verschlossenen Türen, und was die Vertreter großkapitalistischer Interessensverbände im engsten Komitee abmachen, ist für das tägliche Leben und Schicksal von Millionen Menschen vielleicht noch wichtiger als jene politischen Entscheidungen. (...) Vor dieser Tatsache mußte der Glaube an die diskutierte Öffentlichkeit eine furchtbare Desillusion erfahren.“*³¹⁸

³¹⁵ Bellamy 2008, 169

³¹⁶ Gaus 2003, 79

³¹⁷ Gaus 2003, 77

³¹⁸ Schmitt 1991

4.2.4 Ein Ausweg aus dem Gegensatz zwischen dem „*procedurist approach*“ und dem „*results-based substantive approach*“?

Die bisherigen Untersuchungen zur Konzeption der Willkür auf der vertikalen Ebene zeigten, dass Pettit zwischen einer *prozeduralen* und einer *substanziellen Definition* schwankt. Daher ist die Frage, unter welchen Umständen eine willkürliche staatliche Einmischung vorliegt, nicht zu beantworten.

Pettit wiederholt hier, ohne darauf explizit einzugehen, einen Grundsatzstreit zur Legitimität demokratischer Entscheidungsprozesse, der zwischen den VertreterInnen eines „proceduralist approach“³¹⁹ und denjenigen des „results-based substantive-/consequentialist approach“³²⁰ stattfindet. Erstere zeichnet sich durch die *Priorisierung von Verfahren über Ergebnisse* aus. Jules L. Colemans Definition dieses, der *Social Choice Theory* zuzuordnenden Ansatzes, lautet:

*„Proceduralism holds that what justifies a decision making procedure is strictly a necessary property of the procedure – one entailed by the definition of the procedure alone. (...) Social choice theorists are (...) committed to the view that the appropriate project for democratic theory is to develop and justify the constraints that can serve to represent our fundamental notions of fair or legitimate procedures.“*³²¹

Mit Rekurs auf Rikert stellt Coleman fest, dass jener Ansatz nicht berücksichtigt, dass verschiedene Resultate entstehen, je nachdem, welche verfahrenstechnische Aspekte zur Legitimität kollektiver Entscheidungen erwählt wurden. Denn unterschiedliche demokratische Institutionen erzeugen unterschiedliche Ergebnisse.

Dem ausschließlichen Fokus auf Normen des ordnungsgemäßen Verfahrens liegt die Annahme zugrunde, dass dieser die einzige Möglichkeit bietet, öffentliche Entscheidungen zu legitimieren, ohne dabei Rekurs auf arbiträre Werturteile und *normative Lizenzen* nehmen zu müssen. Die festgelegten Aspekte der Verfahrensgerechtigkeiten würden die objektiven Interessen widerspiegeln und können somit ohne Kontroversen bestimmen, welche subjektiven Interessen durchzusetzen sind.

Mit Bezug auf Coleman lässt sich zeigen, dass eine „pure procedural democracy“³²² nicht nur die Basis für Entscheidungsverfahren ist, die im Rahmen eines willkürlichen *competitive bargaining between different interest-groups* entstehen, sondern dass selbst die Entscheidung für bestimmte Verfahrensaspekte willkürlich ist, denn „in general, one always has good reason

³¹⁹ s. Coleman 1988, 291

³²⁰ Bellamy, 173; Coleman 1988

³²¹ Coleman 1988, 291

³²² Coleman 1988

to believe that a different outcome would have been produced by applying a different, equally plausible aggregation procedure“³²³. Daraus folgt, dass selbst die Annahme, dass eine Willkür-Konzeption, die auf einer „purely procedural nature“³²⁴ gründet, in der davon ausgegangen wird, dass eine Einmischung den objektiven Willen der BürgerInnen widerspiegeln müsse, welcher lediglich im Wunsch nach *procedural fairness* bestehe, in Wirklichkeit auf inhaltlichen Vorannahmen basiert. Sie ist daher nicht so klar von einer substanziellen Definition zu unterscheiden, wie es auf den ersten Blick scheint.

Pettits Antwort lautet, dass die Grundbegriffe fairer und legitimer Verfahren zwar die Basis für die Abwesenheit der Willkür von staatlichen Eingriffen bilden, dass aber weitere Maßnahmen wie die Entpolitisierung in heiklen Entscheidungsprozessen und die ausschließliche Berücksichtigung relevanter Interessen den Rückfall in einen *interest-group pluralism* verhindern würden, indem der Evaluierung der substanziellen Inhalte, die aus den Verfahren resultieren, ein neues Gewicht verliehen wird. Schließlich sei das Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung als ein *konsequentialistisches Ideal* zu verstehen.³²⁵ Pettit neigt daher an diesen Stellen dazu – obgleich er dies verneinen würde –, einen *results-based substantive approach* zu präferieren.

Im vorhergegangenen Kapitel konnte jedoch gezeigt werden, dass sich eine Theorie der *non-domination* auf dünnem Eis bewegt, wenn sie die These vertritt, dass Einmischungen auf der vertikalen Ebene von einem *neutralen/objektiven Standpunkt* aus, inhaltlich evaluiert und legitimiert werden können. Denn die implizite Annahme lautet hier, dass die Idee einer *volonté generale* tatsächlich zulässig wäre³²⁶.

Rikerts Lösungsvorschlag, um dem *proceduralist approach* sowie dem *results-based substantive approach* zu entkommen, ist ein Modell demokratischer Institutionen, das er als „*liberal democracy*“ bezeichnet. Demokratie wird hierbei lediglich ein *instrumenteller Wert* zugeschrieben, dessen inhärentes Ziel die Maximierung der *negativen Freiheit* der Einzelnen ist. Ihre einzige Funktion bestehe in der Möglichkeit der Enthebung von AmtsträgerInnen.³²⁷

³²³ Coleman 1988, 299

³²⁴ Busen 2015, 417

³²⁵ Pettit betont: „*Republicanism is a consequentialist doctrine which assigns to government (...) the task of promoting freedom as non-domination.*“ (Pettit 1997, 207)

³²⁶ vgl. Spitz 1995

³²⁷ s. Coleman 1988, 305; vgl. auch Busen: In seinen „Renovierungsarbeiten“ an Pettits Neo-Republikanismus legt Busen Pettits Demoraktieverständnis als instrumentelles, liberales Modell aus, das der von Rikert präferierten „*liberal democracy*“ gleicht. (Busen u. Thiel 2014)

Dieser Ansatz jedoch steht der zu *bevorzugenden* Auslegung des neorepublikanischen Demokratieverständnisses konträr entgegen. Auch Pettit scheint nun aber dem eigentlich radikalen Potenzial, das sich aus seiner Willkür-Konzeption ableiten ließe, bewusst zu entkommen. Er pendelt zwischen einem Verständnis der objektiven Interessen als *procedural fairness*, um einen großen Bogen um das Mienenfeld normativer Evaluierungen in der politischen Theorie zu machen, und der Legitimierung von Verfahren zur Entpolitisierung, Bürokratisierung und Rationalisierung öffentlicher Entscheidungen.

In keinem dieser Überlegungen wird ein intrinsischer Zusammenhang zwischen der Teilnahme am politischen Leben und der Autorschaft an kollektiven Institutionen und Gesetzen hergestellt. Obgleich Pettit betont, dass seine Freiheitskonzeption die Etablierung einer *repolitisierten Öffentlichkeit* impliziere, welche sich durch gemeinschaftsorientiertes Handeln und Denken der BürgerInnen auszeichne, scheint er die dazu notwendigen Voraussetzungen zu unterschätzen, indem er im Grunde mit eher bescheidenen Reformvorschlägen das vorherrschende Modell der zeitgenössischen Politik nachzeichnet.³²⁸ Gleichwohl aber verweist er, indem er auf der vertikalen Ebene das *contestatory requirement* einführt, auf die Notwendigkeit einer kritischen Bürgerschaft für das neorepublikanische Freiheitsideal.

Im Folgenden soll nun gezeigt werden, dass die im Abschnitt zur Willkürkonzeption auf der horizontalen Ebene hervorgehobene Bedeutung der *Statussymmetrie* für Pettits Theorie der Freiheit als Nichtbeherrschung, daraus schließen lässt, dass die von Busen vorgestellte Idee der „practical norm generation“³²⁹, die eine *authorial role* der BürgerInnen erfordert, durchaus nicht zu vernachlässigen ist. Zwar wird dieser Ansatz von Pettit implizit abgelehnt, einer stringenten Lesart seiner Willkürkonzeption zufolge ist dieser Ansatz aber gleichwohl der bescheidenen *editorial role*, zumindest bis zu einem gewissen Grad, vorzuziehen.³³⁰

Wichtig ist, dass dies eine Möglichkeit bietet, die *common avowable interests* zum Einen im objektiven Interesse für die Etablierung bestimmter Verfahrensaspekte festzumachen, ohne dabei in eine Theorie des *instrumentellen Republikanismus* zu verfallen, der auf einer *procedural republic* gründet. Es kann somit ein *justification tool* geboten werden, das mit

³²⁸ Honohan beschreibt jene republikanische Öffentlichkeitskonzeption in seiner Kritik an Pettits Neorepublikanismus, so: „*The prevailing model of contemporary politics is a kind of formalized adversarial interaction in parliamentary and legal deliberation focused immediately on authoritative decision-making processes in a single public realm.*“ (Honohan 2009, 14)

³²⁹ Busen 2015, 418

³³⁰ vgl. hierzu auch Honohans Kritik an Pettits limitierten Partizipationszugeständnissen: „*It is not clear that non-domination necessarily requires a high degree of de-politicization and restricting the political role of citizens to contestation (...).*“ (Honohan 2009, 3)

unterschiedlichsten normativen Weltansichten und Lebensweisen kompatibel ist. Und anders als es im Schwerpunkt auf *procedural fairness* der Fall ist, entkommt dieser Ansatz dem von Rikert erhobenen Vorwurf, dass jede Wahl für konkrete Aspekte der Verfahrensgerechtigkeit automatisch aufgrund der unterschiedlichen Resultate, die sie produzieren, willkürlich ist. Die fehlende Reliabilität, so lautet seine Kritik, delegitimiere die objektive Legitimität des Ausgangs öffentlicher Interessenskonflikte.

Freiheit als Nichtbeherrschung erfordert, so kann hier argumentiert werden, *notwendigerweise* die Etablierung von Institutionen, die eine *practical norm generation* der BürgerInnen ermöglichen. Solchen Institutionen lässt sich folglich eine *normative Lizenz* vergeben. Zugleich können die Risiken einer substanziellen Konzeption von Willkür auf der vertikalen Ebene eingedämmt werden. Es kann folglich der Gefahr der von Pettit vorgestellten Strategien der Depolitisierung und des Ausschlusses „nicht-relevanter“ Interessen entgegengewirkt und der Rückfall in den von Berlin nachgezeichneten Paternalismus, der dem Ideal der positiven Freiheit inhärent ist, vermieden werden.

Sowohl Busen als auch Honohan heben die Bedeutung partizipatorischer Mitgestaltung für die Theorie der Freiheit als Nichtbeherrschung hervor. Deren Kritik wird im Weiteren mit Rekurs auf die im vorigen Abschnitt herausgearbeitete Konzeption von *domination als arbitrary power* besser nachvollziehbar.

4.2.4.1 Die Bedingung der Willkür im Lichte der „*practical norm generation*“

Honohan betont in seiner Kritik an Pettits Zurückhaltung in Bezug auf die Bedeutung einer aktiven Mitgestaltung der Bürgerschaft in politischen (und juristischen) Entscheidungsverfahren: „The equality of citizens requires that all can contribute to fundamental decisions. There needs to be an expanded public realm of deliberation.“³³¹ BürgerInnen sollten daher die Möglichkeit haben, die Rolle von *joint authors* in kollektiven Entscheidungen übernehmen zu können.

Dieser Ansatz wird von Busens Theorie der *practical norm generation* weiterentwickelt, in welcher Pettits Neorepublikanismus als „practice-based concept of freedom“³³² verstanden wird. Die Frage, welche Einwände gegenüber staatlichen Einmischungen als valide betrachtet werden können, lässt sich demzufolge nicht mit Rekurs auf bereits etablierte Normen und auch nicht mithilfe rein prozeduralen Verfahrensstrukturen beantworten.

³³¹ Honohan 2009, 13

³³² Busen 2015, 418

Costa schreibt hierzu in Anlehnung an Larmores Kritik an Pettits Interpretation der *common interests*: „What counts as a common interest that deserves legal protection is something that can only be decided by means of processes of collective deliberation.“³³³

Eine substanzielle Konzeption von Willkür, so kann in diesem Sinn argumentieren werden, lässt sich auf der vertikalen Ebene nicht von einem neutralen Standpunkt aus festmachen, vielmehr werden die Normen, welche determinieren, wann eine staatliche Einmischung als willkürlich zu betrachten ist, durch die laufende Praxis der Anfechtung und Deliberation generiert. Freiheit als Nichtbeherrschung kann daher Pettits Forderung ein flexibles, kontextsensibles Ideal zu sein, gerecht werden. Busens Folgerung lautet somit:

*„these norms are neither determined a priori or pre-politically, nor are they fixed in any way. Instead, they are generated, disputed, and revised by the essentially political practice of contestation, which means that, as a result, they are going to vary considerably between different societies and points in time“*³³⁴

Es wird hier also darauf hingewiesen, dass die Bedingung, dass eine Einmischung den *common avowable interests* der BürgerInnen entsprechen müsse, nicht im Falle einer Widerspiegelung *normativer Leitbegriffe* erfüllt ist. Vielmehr kann nur eine aktive Mitgestaltung der BürgerInnen zu einer Neuschreibung und Demystifizierung normativer Grundsätze führen.

4.3 Schlussfolgerung: Die Bestätigung der Thesen „*domination but no interference: bad only under the non-domination ideal*“ und „*interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*“

Die in diesem Abschnitt vorgenommene Neuinterpretation der Bedingung „*the interference is forced to track Y's avowable interests*“ erlaubt eine klare Unterscheidung zwischen Herrschaft und Einmischung. Um dieses Ziel zu erreichen, war eine genaue Untersuchung des Begriffs der Interessen notwendig. Es wurden hierzu auf beiden Ebenen einige Möglichkeiten geprüft, die sich in Textpassagen von Pettit als auch in den Auseinandersetzungen seiner RezipientInnen wiederfinden.

Auf der horizontalen Ebene wurde untersucht, ob *Y's avowable interests* als persönliche Interessen (*avowal-ready interests of that particular person*) verstanden werden können. Diese Interpretation wird besonders von jenen RezipientInnen unternommen, die den Vorwurf erheben, dass Pettit sich eigentlich nicht wesentlich von Theorien der Freiheit als Nichteinmischung abheben könne, denn es gehe lediglich darum, für alle BürgerInnen gültige

³³³ Costa 2007, 295

³³⁴ Busen 2015, 418

Grundbedingungen zu garantieren, die die Wahlfreiheit der Einzelnen schützen. Im Fokus steht hier also die Garantie, den BürgerInnen einen Schutz zu gewähren, der es ihnen erlaubt, frei darüber zu entscheiden, welche Einmischung sie als Freiheitsentzug betrachten und welche nicht. Dazu müsse das Ideal der Freiheit Kompromisse mit dem Ideal der Gerechtigkeit eingehen. Denn um die/den Einzelnen vor ungewollten äußeren Eingriffen zu schützen, seien universelle Freiheitsrechte, als auch Umverteilungsmaßnahmen, oder radikaleren Forderungen zufolge z.B. die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens notwendig. Das Problem bestand hierbei, dass sich die These „*domination but no interference: bad only under the non-domination ideal*“ nicht bestätigen lies, da Herrschaft immer noch als eine Form von Einmischung verstanden wird.

Einer anderen, radikaleren Auslegung, so konnte gezeigt werden, war eine Lösung dieses Problems möglich. Diese versteht unter Interessen nicht die persönlichen Präferenzen, sondern die Interessen einer *vulnerability class*. Es wurde hier darauf hingewiesen, dass der Begriff des *Status* in Pettits Theorie eine wesentliche Bedeutung hat, die häufig von seinen RezipientInnen vernachlässigt wird. So wird z.B. von ihm hervorgehoben, dass eine rassistische/sexistische/homophobe Äußerung nicht als ein persönlicher Schaden verstanden werden könne. Sie könne daher nicht nur als ein Ausdruck persönlicher Antipathien gedeutet werden, sondern als Folge eines Vorurteils, das einer bestimmten Gesellschaftsgruppe zugeschrieben wird und somit Statusungleichheiten untermauert. Eine sexistische Äußerung gegenüber einer konkreten Person würde daher nicht nur diese Person, sondern alle Frauen gleichermaßen treffen. Es wird somit der Fokus vom Schutz der *persönlichen Interessen* auf unterschiedliche *Statusungleichheiten* gerichtet. Diese äußern sich nicht nur im Rahmen von Einmischungen in die persönliche Freiheit (und somit in die Freiheit aller Angehörigen der gleichen *vulnerability class*), sondern zeigen sich beispielsweise in einem Bild, das über eine Statusgruppe in öffentlichen Diskursen geschaffen wird, in Zuschreibungen von Positionen, die jene in der Gesellschaft einzunehmen haben, sowie in internalisierten Selbstzuschreibungen, in sozioökonomischen Ungleichverteilungen etc. Der Schutz von Freiheit als Nichtbeherrschung müsse demnach die *relation of asymmetrical distribution of power* die die unterschiedlichen Statusgruppen voneinander unterscheiden, sichtbar machen, um sie aufzuheben. Pettits Begriff der Herrschaft reicht somit in Wirklichkeit weit über die Bedingung der *intentionalen Einmischung* hinaus. Denn er umfasst auch Einmischungen, die nicht intentional sind, da sie z.B. auf internalisierten Vorurteilen gründen. Aber er umfasst in diesem Sinn auch, und in erster Linie, *strukturelle Dimensionen* von Herrschaft, die nicht in der Beurteilung von

Wahrscheinlichkeiten von in der Zukunft eintretenden Einmischungen erfasst werden können. Hiermit hängt auch die Entwicklung eines geringeren Selbstwerts von *vulnerability classes* (der Individuen, aber auch der Klasse in ihrer Gesamtheit) zusammen. Pettit und die, diesen Schwerpunkt berücksichtigenden, RezipientInnen gehen meist davon aus, dass die Analyse solcher strukturellen Herrschaftsdimensionen auf strukturellen Tatsachen beruht, die sich objektiv identifizieren lassen.

Zusammengefasst ließ sich feststellen, dass die Bedingung der *Intentionalität*, die Bedingung der *worsening acts*, als auch die Annahme, dass das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Freiheit als Nichtbeherrschung zur Freiheit als Nichteinmischung darin besteht, dass erstere auch subtile Formen von Herrschaftsausübungen, wie *Manipulationen* und *Drohungen*, fassen könne, zum Teil erweitert und zum Teil verworfen werden können. Die Schlussfolgerung lautete, dass der Entzug von Freiheit als Nichtbeherrschung als *arbitrary but non-worsening power* verstanden werden kann.

Die These „*domination but no interference: bad only under the non-domination ideal*“ lässt sich in der Folge bestätigen. Pettits Feststellung „*interference and domination are distinct evils*“ gewinnt damit, vor diesem Hintergrund, eine neue Bedeutung.

Auf der vertikalen Ebene wurde gezeigt, dass Pettit *Y's avowable interests* als *common avowable interests* auslegt. Im Fokus stand hierbei die Analyse der These, dass staatliche Einmischungen dann nicht als Herrschaftsausübungen gedeutet werden können, wenn sie die Interessen der BürgerInnen widerspiegeln. Das Problem für Pettit bestand darin, sich ausreichend vom Ideal der positiven Freiheit zu distanzieren, welches staatliche Einmischung mit dem Vorwand rechtfertigt, dass jene die *wahren Interessen* der BürgerInnen realisieren würde, selbst wenn die Betroffenen sich deren noch nicht bewusst wären.

Pettit tendiert folglich dazu, die gemeinsamen Interessen als möglichst inhaltslos zu definieren. In der Regel besteht seine Argumentation darin, jene, in der Errichtung und Erhaltung von Prinzipien des Konstitutionalismus wie Rechtsstaatlichkeit und Verfahrensgerechtigkeit zu verorten. Hierzu wurde der Vorwurf erhoben, dass sich die These „*interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*“ nicht erfüllen lässt. Wenn die gemeinsamen Interessen lediglich darin bestehen, dass die Interessen einzelner BürgerInnen im Rahmen neutraler, prozeduraler Verfahren evaluiert werden, kann, so wurde argumentiert, keine klare Trennlinie zu liberalen TheoretikerInnen gezogen werden, welche öffentliche Debatten um die Legitimität bestimmter politischer Entscheidungen als Aushandlungen

zwischen Interessensgruppen bezeichnen. Wenn die Interessen als *procedural norms of due process* gedeutet werden, kann *interference* immer noch als *domination* gedeutet werden. Da der Inhalt des Ausgangs der Verfahren nicht berücksichtigt wird, könne nicht verhindert werden, dass sich die stärkere Interessensgruppe durchsetze und somit z.B. diejenigen Gruppen, die von der zur Debatte stehenden staatlichen Einmischung tatsächlich betroffen sind, weiterhin dominiert werden.

Im Weiteren wurde gezeigt, dass Pettit diesen Einwand ernst nimmt und daher argumentiert, dass neben der Bedingung der *procedural fairness* auch die Bedingung der *depolitization strategy* sowie die Bedingung der *cooperatively admissible considerations* eine wichtige Rolle spielen können, um staatliche Einmischungen zu legitimieren. Unter ersterer wird der Einsatz von *administrative experts* und *Komitees* verstanden, die eine objektive Entscheidung darüber fällen würden, ob eine staatliche Einmischung notwendig sei oder als Freiheitsentzug von bestimmten Gruppierungen gedeutet werden könne. Letztere meint die Ausfilterung von unvernünftigen Argumenten und Standpunkten.

In der Folge konnte auch hierzu demonstriert werden, dass sich die These „*interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*“ nicht erfüllen lässt. So wurde, mit Rekurs auf diesem Ansatz gegenüber kritischen Rezeptionen, argumentiert, dass besonders in heiklen Entscheidungen kein neutrales, objektives Expertenurteil gefällt werden kann.

Damit eine Einmischung nicht als Herrschaftsausübung bezeichnet werden kann, reicht es nicht aus, so wurde kritisiert, rein formale Kriterien einzuführen oder den Betroffenen glaubhaft zu machen, dass ExpertInnen ein neutrales Urteil fällen würden.

Es wurde in diesem Sinn argumentiert, dass ein wesentliches Augenmerk auf die Bedeutung des *contestatory requirement* in Pettits Konzeption gerichtet werden müsse, welches oftmals vernachlässigt wird. Pettit hebt in „*Republicanism, A Theory of Freedom and Government*“ hervor, dass sein wichtiges Element des Neorepublikanismus die Bildung eines *contestatory regime* sei. Darunter versteht er ein Gesellschaftsmodell, das auf der Förderung einer kritischen und aktiven Bürgerschaft beruht. Voraussetzung dafür, so lässt sich argumentieren, sind demokratische Strukturen, die die Solidarität der BürgerInnen unter einander und gegenüber dem Staat schützen und fördern. Ein wesentlicher Bestandteil hierzu ist die Möglichkeit von *vulnerability classes* die Legislatur aktiv mitzugestalten.

Solche Maßnahmen seien, wie von Iris Marion Young – auf deren Argumentation sich Pettit an einigen Stellen stützt³³⁵ – argumentiert wird, notwendig, um auf Statusungleichheiten aufmerksam zu machen, die von Außenstehenden nicht erkannt werden können, und um Herrschaftsformen, die als *kulturellen Hegemonien* wirken, zu durchbrechen. Aus diesem Grund wurde die Bedeutung der *practical norm generation* hervorgehoben. Young folgert in diesem Sinn:

„No one can claim to speak in the general interest, because no one of the groups can speak for another, and certainly no one can speak for them all. Thus the only way to have all group experience and social perspectives voiced, heard, and taken account of is to have them specifically represented in the public.“³³⁶ Und weiter: „If oppressed and disadvantaged groups are able to discuss among themselves what procedures and policies they judge will best further their social and political equality, and have access to mechanisms to make their judgments known to the larger public, then policies that attend to difference are less likely to be used against them than for them.“³³⁷

Es wurde daher argumentiert, dass die Bedingung der *editorial control* der BürgerInnen nicht selten mit einer *authorial role* ergänzt werden müsse. Dieser Schlussfolgerung versucht Pettit zu entkommen, obgleich er, in Anlehnung an Young, die Notwendigkeit einer „Politics of Difference“³³⁸ für den Schutz der Freiheit als Nichtbeherrschung betont. Dem Ideal des *contestatory regime* geht es also, so lässt sich schließen, darum, öffentliche Debatten zu *repolitisieren* und nicht zu *depolitisieren*.

In der Folge ließ sich daher auch die These „*interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*“ bestätigen. Außerdem wurde gezeigt, dass die abgelehnten Interpretationen von *non-domination* Pettits Freiheitsideal nicht als ein *teleologisches Ideal* verstehen können. Wird das Ziel der *equal status society* ins Zentrum der neorepublikanischen Freiheitskonzeption gerückt, kann Pettits Intention zudem eher erfüllt werden, einen *normativen* Maßstab zu begründen, der es ermöglicht, Freiheit in konkreten Situationen, *ohne Rekurs auf moralische Werturteile* zu definieren. Es gelingt daher, eine klare Distanzierung zum Ideal der Freiheit als Nichteinmischung zu ziehen, ohne dabei ein positives Freiheitsideal zu vertreten.

Gleichwohl lässt sich hiermit die Kritik „*the goal of promoting freedom as nondomination cannot by itself lead us to any particular policies*“ nicht entkräften. Dies wird sich im folgenden

³³⁵ s. Pettit 1997, 56

³³⁶ Young 1989 263

³³⁷ Young 1989, 273

³³⁸ Pettit 1997, 63

Abschnitt zeigen, in dem die französische Rezeption von Pettits Freiheitskonzeption beleuchtet wird. Während die einen die Bedingung der Statusgleichheit in erster Linie auf der horizontalen Ebene betrachten und sich vor allem auf Antidiskriminierungsmechanismen fokussieren, um eine *equal status society* im Sinne einer „Auflösung“ von Ungleichheiten anstreben, begründen die anderen, mit Rekurs auf das Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung, die Notwendigkeit partizipatorischer Mitbestimmungsrechte für *vulnerability classes* im Kontext der *practical norm generation*.

5. Die Bedeutung der überarbeiteten neorepublikanischen Freiheitskonzeption für die Reformierung des französischen Integrationsmodells

Pettits Freiheitskonzeption nimmt in den Debatten zur Reformierung des französischen Republikanismus einen wichtigen Stellenwert ein. Im Gegensatz zur gängigen anglo-amerikanischen Rezeption unternimmt die französische keine analytische Argumentation, sondern benutzt die hier vorgestellte *radikale* Auslegungsvariante seiner Theorie, die für die Realisierung der Statusgleichheit und für Verfahren zur *practical norm generation* plädiert, um eine fundierte Kritik am französisch-republikanischen Integrationsmodell zu formulieren. Dieses vertritt im Namen des Laizismus, besonders seit dem 2004 in Kraft getretenen Verbot von religiösen Symbolen in Schulen, sowie dem 2010 verabschiedeten Verschleierungsverbot, das Prinzip der Assimilierung ethnisch-kultureller/religiöser Minderheiten.

In den aktuellen *linken* Debatten zur Reformierung des französischen Republikanismus wird daher, mit Rekurs auf Berlins Kritik am paternalistischen Impetus der positiven Freiheitsauslegung, auf die Autorität des republikanischen Staates verwiesen, der die Ausübung von Zwang im Namen der Freiheit legitimiere. Im Wesentlichen lassen sich drei, voneinander zu trennende Ansätze aus diesen Debatten herauskristallisieren, aus denen jeweils sehr unterschiedliche politische Konsequenzen abgeleitet werden können.

Auf der einen Seite wird von denjenigen, die das klassische republikanische Integrationsmodell favorisieren, dafür plädiert, wieder zum Modell der *laïcité* zurückzukehren, welches sich als „toleranter Laizismus“ verstehen lässt. Wesentlich hierfür ist die Bedeutung der Unterscheidung zwischen der einzelnen Privatperson und des *citoyen*.³³⁹

Auf der anderen Seite, lautet die Argumentation liberaler, individualistischer Interpretationsweisen der Transformation von Religion und Kultur in kapitalistischen,

³³⁹ s. Schnapper 1994

globalisierten, multikulturellen und säkularen Gesellschaften, die von Laborde als „sociologie de l’identité postmoderne“³⁴⁰ bezeichnet wird, die Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit aufzuheben. Das Öffentliche, so lässt sich hierzu deuten, wird zum Privaten und gleichzeitig wächst aus dem Privaten ein Bedürfnis nach Anerkennung der individuellen Identität. Andere Interpretationsweisen zu postmodernen Formen von Religion verstehen das Individuum als *agency*, das Stigmata untergräbt, indem es sich die damit verbundenen Symbole und Praktiken aneignet, die herkömmlichen Deutungsmuster aber dabei subvertiert. Die allgemeine Kritik lautet, dass das laizistische Modell des klassischen Republikanismus diese starke individualistische Konnotation von religiösen Praktiken und Symbolen nicht fassen kann, da es aus der Intention, den Staat vor den Machtansprüchen der Institution der katholischen Kirche zu schützen, entstanden ist. In einer postmodernen Gesellschaft aber seien Kultur und Religion nicht mehr zu essentialisieren, darum sei das Modell der Freiheit als Nichteinmischung, welches das Recht auf Religionsfreiheit als *freedom of choice* versteht, geeigneter, den aktuellen Bedürfnissen gerecht zu werden und die, dem französischen Republikanismus inhärenten Gefahren der Unterdrückung von „Minderheiten“, zu vermeiden.

Neorepublikanische Ansätze argumentieren nun, dass es eine Alternative zum Dualismus des klassischen französisch-republikanischen Integrationsmodells und der postmodernen Theorie der Konstruktion von Normen durch einzelne Individuen gibt. Sie erlauben es somit, den Fokus auf die Debatten zu „Anerkennungsforderungen“ religiöser Symbole in der Öffentlichkeit aus einem anderen, *kritischen* Blickwinkel zu betrachten. Da deren Ziel die Politisierung von „Partikularitäten“ in der Öffentlichkeit ist, werden sie im Folgenden als „*néorepublicanisme politique*“ bezeichnet.

Während einerseits Laborde mit ihrem Schwerpunkt auf der Verwirklichung der Freiheit auf der horizontalen Ebene hervorhebt, dass die Konzeption des Status nicht nur auf Einmischungen eines willkürlichen, intentionalen Willens reduzierbar ist und Status als sozialer Fakt verstanden werden müsse, so betont andererseits Guérard de Latour – indem sie die Implikationen des Ideals der Freiheit als Nichtbeherrschung auf der vertikalen Ebene beleuchtet –, dass die Bedingung der *suitable control* nicht auf eine *editorial role* reduziert werden solle, da die Verwirklichung des Ideals der Freiheit als Nichtbeherrschung eine „practical norm generation“³⁴¹ impliziere. Pettits neorepublikanischer Ansatz ermöglicht es also letzterer, die *politische Dimension des Multikulturalismus* zu verteidigen, während erstere, den Schwerpunkt

³⁴⁰ Laborde 2010, 35

³⁴¹ Busen 2015, 418

ihrer Rezeption auf das sozialistische Element legt und hieraus das Ideal einer *égalité substantielle* ableitet.

5.1 Die Realisierung des Ideals der positiven Freiheit als Emanzipation im Lichte der republikanischen Konzeptionen von „laïcité“ und „laïcisme“

Seit seiner Gründung basiert der französische Republikanismus auf dem Ideal des *Universalismus*, der sich erst im Rahmen einer strikten Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit realisieren lässt. Zwar besteht der „pacte laïque“³⁴², der 1905 die Trennung von Kirche und Staat einführt und somit den Beginn der Republik als „État laïque“ markiert, ursprünglich aus drei Grundpfeilern: der Garantie der Gewissensfreiheit („liberté de conscience“³⁴³), der Gleichheit unterschiedlicher Religionszugehörigkeiten und Glaubensfragen vor dem Recht und der Neutralität des Staates, jedoch ist schon der klassische Laizismus von einer Kampfansage gegen jegliche religiöse Gruppierungen, die als autoritär, dominant oder intolerant betrachtet werden, gekennzeichnet. Bereits die „laïcité classique“ ist also dadurch charakterisiert, dass jede offizielle Anerkennung von religiösen oder kulturellen Gruppierungen abgelehnt wird.³⁴⁴ Eine solche Erwägung wird als Bruch mit dem „pact républicain“³⁴⁵ betrachtet. Insofern basiert schon die *laïcité classique* auf dem Ideal der „primauté de la sphère public“³⁴⁶. Die Öffentlichkeit, wird daher seit jeher als der Ort verstanden, in dem die privaten Glaubenszugehörigkeiten überwunden werden und sich der vernünftige Wille transzendiert. Nur so, so lautet die Argumentation, lässt sich das republikanische Ideal der *Gleichheit der BürgerInnen* realisieren. Young beschreibt diese „éthique publique“/ „éthique universelle“³⁴⁷ folgendermaßen:

*„By participating in public discussion and collective decision making, citizens transcend their particular self-interested lives and the pursuit of private interests to adopt a general point of view from which they agree on the common good. Citizenship is an expression of the universality of human life; it is a realm of rationality and freedom as opposed to the heteronomous realm of particular need, interest, and desire.“*³⁴⁸

Das republikanische Ideal der Freiheit der BürgerInnen geht, so lässt sich argumentieren, hiermit, in Wirklichkeit, über die „liberté de conscience“ hinaus, indem es der „liberté de

³⁴² Baubérot 2001

³⁴³ Baubérot 2001

³⁴⁴ So hat Frankreich beispielsweise 1999 nicht die Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen unterzeichnet.

³⁴⁵ Guérard de Latour 2009b, 85

³⁴⁶ Laborde 2010, 64

³⁴⁷ Laborde 2010, 65

³⁴⁸ Young 1989, 253

penser“³⁴⁹ einen besonderen Stellenwert einräumt. Freiheit wird folglich in erster Linie als *Émancipation* aus dem religiösen Obskurantismus und somit als *Autonomie* verstanden. Jean Baubérot stellt folglich fest:

*„Il ne s’agit plus là d’une liberté créatrice de diversité de conviction, de pluralisme, mais de la liberté perçue comme ‘émancipation’ face à toute doctrine englobante; émancipation guidée (...) par des instruments fournis par la raison et la science ; émancipation aussi des particularités qui empêcheraient de parvenir à l’universel (conçu comme l’universel abstrait du citoyen).“*³⁵⁰

Es ist daher verständlich, dass die *französische Schule* als die wichtigste Institution der Republik (die von Laborde als „*État éducateur*“³⁵¹ bezeichnet wird) fungiert. Sie ist der Ort, an dem der „*pouvoir émancipateur de l’État*“³⁵² die SchülerInnen von ihrer Unmündigkeit – den traditionellen Autoritäten – befreit und diese somit den Status der *citoyenneté* erlangen. Als Garant für Wissen und Vernunft zieht sie eine klare Trennlinie zwischen Öffentlichkeit und Privatheit und stellt sicher, dass die SchülerInnen als *égale* behandelt werden. So schreibt Laborde:

*„Pour les laïcistes, l’école est un espace particulier (...) un espace d’éducation à la liberté dans un monde de contraintes et de conformisme. C’est un espace où les enfants ‘oublient leur communauté et pensent à autre chose que ce qu’ils sont afin de penser par eux-mêmes’. (...) Il [l’État républicain] s’attaque, en amont, aux processus de formation des normes sociales et s’efforce d’offrir à chaque enfant les ressources, les outils qui lui permettront de résister aux entreprises de domination.“*³⁵³

Dieses, erst durch die „*éducation à l’autonomie*“ zu erlangende Ideal der positiven Freiheit hat sich, insbesondere durch die „*affaire du foulard*“ – womit das 2004 in Kraft getretene Verbot religiöser Symbole in Schulen bezeichnet wird – radikalisiert. Das Verbot, das meist als Kopftuchverbot in Schulen bezeichnet wird, sowie das 2010 beschlossene Gesetz zum Verbot von Ganzkörperverschleierungen (betroffen sind in erster Linie Burka und Nikab), wird in der Regel mit dem Verweis auf das Ideal der Gleichheit der BürgerInnen in der Öffentlichkeit, die erst durch die „*liberté comme autonomie rationnelle*“ erlangt werde, sowie das Ideal der Brüderlichkeit/Solidarität legitimiert.³⁵⁴ Letzterem liegt die Idee zugrunde, dass jede Form von *repli communautaire* die Solidarität der BürgerInnen unterlaufe.³⁵⁵ Denn die Voraussetzung für Solidarität – verstanden als *Patriotismus* – sei der sozialer Zusammenhalt der Franzosen und

³⁴⁹ Laborde 2010, 24

³⁵⁰ Baubérot 2001

³⁵¹ Laborde 2010, 26

³⁵² Laborde 2010, 25

³⁵³ Laborde 2010, 29

³⁵⁴ So stehen über jedem Schuleingang die Worte „*Liberté, Égalité, Fraternité*“.

³⁵⁵ s. Debray 1989

Französischen. Die Identifikation mit der französischen Nation erfordere somit die Bildung einer *kollektiven Identität*.

Dieser sich verschärfende Fokus auf das Ideal einer *homogenen Öffentlichkeit* gründet ursprünglich auf der Idee, wonach nur eine „religion civile“³⁵⁶ die Macht der katholischen Kirche ersetzen könne.³⁵⁷ Aus dieser „catho-laïcité“ entwickelte sich offiziell eine grundsätzliche Ablehnung gegen jede Form von Sichtbarkeit kultureller/religiöser Identitäten in der Öffentlichkeit. Die Hauptquelle für die Reduktion der positiven Freiheit liegt dieser Auffassung nach nicht im Staat, sondern in der Zivilgesellschaft, insbesondere in „kommunitaristischen“ und traditionellen Institutionen. Als Konsequenz könne nur ein „modèle d’intégration universaliste“³⁵⁸ die Freiheit der BürgerInnen garantieren. Dieses Integrationsmodell hat sich seit den verschärften Restriktionen gegen religiöse Symbole in der Öffentlichkeit, die vor allem Muslime betreffen, in ein Modell der *Assimilierung* verwandelt. Das Credo des seitdem vorherrschenden politischen und medialen Diskurses lautet, dass bereits die geringste Form von Anerkennung religiöser/kultureller/ethnischer Minderheiten eine Bedrohung für die Republik, die sich als „une et indivisible“³⁵⁹ bezeichnet, darstellt.

Diese sich seit 2004 klar abzeichnende Assimilierungspolitik, die in der Regel als *laïcisme* von der *laïcité classique* unterschieden wird³⁶⁰, ist auf der einen Seite mit zunehmenden Anerkennungsforderungen von Bewegungen wie den „Indigènes de la République“ oder dem „Comité Représentatif des Associations Noires“ einhergegangen, die den abstrakten Universalismus der „Français de souche“³⁶¹ denonzipieren, zugleich fanden, nicht ohne Zufall, 2005 die gewalttätigen Aufstände „des jeunes de banlieue“³⁶² statt.

Die Warnungen, die Berlin in Bezug auf eine mögliche (und wahrscheinliche) Radikalisierung des Ideals der positiven Freiheit, verstanden als *Emanzipation*, ausspricht, werden hier klar nachvollziehbar. Berlins Kritik lautet, dass die Idee der Freiheit als Emanzipation nicht selten dazu dient, Herrschafts- und Unterdrückungsmechanismen seitens des Staates zu legitimieren. Diese Bedenken lassen sich in der Entwicklung des Modells der *laïcité* zum Modell des *laïcisme* veranschaulichen. Letzteres verweist, mit Rekurs auf die republikanischen Grundwerte, auf die Notwendigkeit einer Integrationspolitik, die sich auf das Prinzip der

³⁵⁶ s. Balibar 2012

³⁵⁷ s. Roy 2002

³⁵⁸ Guérard de Latour 2010b, 1

³⁵⁹ Guérard de Latour 2010a

³⁶⁰ s. Laborde 2010, 21

³⁶¹ Guérard de Latour 214, 246

³⁶² Castel 2007, 8

Assimilierung stützt. Das Ideal des Universalismus dient somit als Rechtfertigung zur Beherrschung von Minderheiten.

5.2 Die Realisierung des Ideals der negativen Freiheit im Lichte des „projet postmoderne“

TheoretikerInnen, die die Transformation von Religion und Kultur im Kontext eines „projet postmoderne“³⁶³ analysieren, lehnen das französische Integrationsmodell der *laïcité*, sowie des *laïcisme* ab. Deren Intention besteht folglich darin, die, von Berlin formulierte Kritik am Ideal der positiven Freiheit implizit ernst zu nehmen, indem gezeigt wird, dass Freiheit nicht mehr als *Emanzipation* verstanden werden könne, da ein solches Verständnis auf einem längst nicht mehr vorhandenen Gesellschaftsmodell beruhe. So weist der Politikwissenschaftler Olivier Roy darauf hin, dass jene Interpretation die gegenwärtigen Formen von Kultur und Religion in einer westlichen, pluralistischen Gesellschaft missdeutet, da sie nicht mehr zeitgenössisch ist. Denn Religion wird als Institution, dessen Universalitätsanspruch zu regulieren sei, begriffen, indem eine *neutrale* Sphäre des Öffentlichen mit gemeinsamen, von der Religion unabhängigen Werten eingerichtet wird. Das Gesetz, das die Trennung von Kirche und Staat 1905 in Frankreich festlegte und somit den Laizismus einführte, diene folglich als eine *Befreiung des Staates von der Religion*, dessen Grundbedingung die strikte Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit war.

Die These lautet, dass durch die Globalisierung in westlichen Gesellschaften neue Staats-, und Gesellschaftsmodelle entstehen. Die Brüchigkeit des Nationalstaates geht, so schreibt Roy, mit einer zunehmenden Säkularisierung einher, diese führe wiederum, zusammen mit anderen Faktoren, wie dem globalen Kommunikationsnetzwerk, zu einer „Dekulturalisierung“³⁶⁴ der Religion, also einer Spaltung zwischen Kultur und Religion. Der Glaube werde somit nicht mehr von Generation zu Generation vererbt. Die Religionssoziologin Danièle Hervieu-Léger spricht in diesem Sinn vom Verschwinden der „culture religieuse“³⁶⁵. Zudem lässt sich, wie Hervieu-Léger hervorhebt, eine *institutionelle* Deregulierung des Glaubens feststellen:

*„Le fait nouveau est la disqualification croissante d’un mode de validation institutionnelle de la vérité religieuse qui a constitué, pendant des siècles, à la fois le support de l’évidence universelle des grands religions et la base des définitions dénominationnelles identifiant les différentes Églises.“*³⁶⁶

³⁶³ Laborde 2010

³⁶⁴ Roy 2005b, 128 (übersetzt von der Verfasserin)

³⁶⁵ Hervieu-Léger 2001, 129

³⁶⁶ Hervieu-Léger 2001, 126

Während die klassischen Glaubenseinrichtungen eine universelle Wahrheit für sich beanspruchten und Glaubensfragen in der Regel an religiöse Autoritäten gerichtet wurden, folgte aus der postmodernen Transformation von Religion eine Relativierung von Wahrheit, als auch der Verlust der institutionellen Autoritäten. Die Schwächung der Institutionen, die einst als Garant der Wahrheit dienten, welche jeweils einen Universalitätsanspruch für sich erhoben, gehe mit einer Stärkung der Position der einzelnen Gläubigen einher. So schreibt Hervieu-Léger: „le pivot passe des instances religieuses garantes de la vérité du croire à l’individu lui-même, en charge de l’authenticité de sa propre démarche spirituelle“³⁶⁷.

In Anlehnung an Lyotard³⁶⁸ folgert sie: „la crise des grands récits (...) obligent l’individu à produire lui-même son proper ‘salut’ dans ce monde.“³⁶⁹ Die Krise der großen Erzählungen, die das Resultat der *Deinstitutionalisierung* sowie der *Dekulturalisierung* von Religion sind, führe zu einer drastischen *Individualisierung* und *Subjektivierung* des Glaubens. Hiermit gehe ein Markt symbolischer Güter einher, der ein immenses Angebot an partikularen Erzählungen produziert. Diese „religion de consummation“ diene als Medium, das verunsicherten, atomisierten und zugleich hybriden Individuen, die sich in globalen Netzwerken bewegen und auf der Suche nach persönlicher Selbstfindung sind, einen solchen Ort anbietet, der nicht bindend ist.

Es ließe sich somit eine Transformation der *grands récits* in eine pluralistische „spiritualité instrumentale“³⁷⁰ feststellen. Auf mehreren Ebenen erfolge eine klare Anpassung an die aktuellen Anforderungen der Perfektionierung, der Effizienz und der Flexibilität, die an die Einzelnen gerichtet werden. So würden jene symbolischen Güter, gleich wie reguläre Konsumgüter, unmittelbare Lösungen versprechen, die auf die persönlichen Bedürfnisse der einzelnen Individuen eingehen. Zeitgenössische *dekulturalisierte* Religionsformen seien daher, in der Regel, anti-intellektuell und „susceptible de recruter au sein de publics largement diversifiés, socialement, économiquement et culturellement“³⁷¹. Die Produktion von Sinn, ist in Hervieu-Légers Studien gekennzeichnet von laufenden Innovationen multipler Symbole, die sich flexibel miteinander kombinieren lassen. Religion ist demnach offener, mobiler und wird oft eklektisch praktiziert.³⁷² Aus einer solchen *Privatisierung* der symbolischen Güter folgt

³⁶⁷ Hervieu-Léger 2001, 124

³⁶⁸ s. Lyotard 1979

³⁶⁹ Hervieu-Léger 2001, 118

³⁷⁰ Hervieu-Léger 2001, 157

³⁷¹ Hervieu-Léger 2001, 95

³⁷² s. Roy 2005b, 120

außerdem, so stellt Roy fest, eine *Entpolitisierung* von Religion. Im Gegensatz zur katholischen Kirche, die einst als Reaktion ihres Universalitätsanspruchs zur Gründung des Laizismus führte, stelle sie meist keine politischen Forderungen und erhebe keinen Machtanspruch.³⁷³

Der, von Hervieu-Léger so bezeichnete, „bricolage’ croyant“³⁷⁴ („Do-it-yourself Gläubiger“) konsumiere also, je nach Bedürfnis, die multiplen symbolischen Güter und Praktiken im „supermarché spirituel“³⁷⁵. Das wesentliche Auswahlkriterium richtet sich dabei auf die *Effizienz* der gewünschten *Effekte* der unterschiedlichen Praktiken.

Interessanterweise lassen sich hier zwei, auf den ersten Blick entgegengesetzte Phänomene beobachten, die das Resultat einer *Dekulturalisierung* und *Deinstitutionalisierung* von Religion sind. Auf der einen Seite besteht die Strategie der Kirche/der institutionalisierten Glaubenseinrichtungen im Allgemeinen darin, der wachsenden Anzahl der Austritte durch die Etablierung einer „light religion“³⁷⁶ entgegenzuwirken, die nur minimale Anforderungen an die Gläubigen richtet und deren Bedürfnis nach freiem Austausch, zwischenmenschlicher Kommunikation und individueller Selbstentfaltung versucht zu erfüllen. Auf der anderen Seite lässt sich weltweit ein starker Zuwachs an Konversionen erkennen.³⁷⁷ Dieser ist eng mit dem Aufkommen von „strong religions“³⁷⁸ verknüpft. So führt die Atomisierung und Standardisierung von religiösen Symbolen und Praktiken oftmals zu der Suche nach einer Gemeinschaft, in der die individualisierte Wahrheit im Kontext subjektiver Selbsterfahrung geteilt wird. Hervieu-Léger hebt hierbei hervor, dass die fluiden Signifikanten erst stabilisiert werden müssen, indem sie vom Anderen anerkannt werden. Sie weist somit auf die Bedeutung der Anerkennung der Symbole in der Öffentlichkeit hin. Dem Anderen wird hierbei die wesentliche Funktion zugeschrieben, den individuellen Erfahrungen der Einzelnen, durch seine Anerkennung, eine Art objektive Bedeutung zuzuschreiben. Dieses Bedürfnis nach dem Teilen der individuellen, subjektiven Bedeutungen führe nicht selten zu Formierungen von in sich geschlossenen, homogenen religiösen Gruppierungen.³⁷⁹ Roy weist in diesem Zusammenhang

³⁷³ s. Roy 2005b, 119

³⁷⁴ Hervieu-Léger 2001, 122; Hervieu-Léger schreibt hierzu: „*Les croyants ‘circulent’, passent d’une affiliation à l’autre ou combinent des affiliations diverses.*“ (Hervieu-Léger 2001, 181)

³⁷⁵ Hervieu-Léger 2001, 130

³⁷⁶ Hervieu-Léger 2001, 158

³⁷⁷ s. Roy 2005b

³⁷⁸ s. Hervieu-Léger 2001, 158; vgl. Roy 2002

³⁷⁹ Hervieu-Léger spricht von einer „purification“ der „petits identités communautaires“ (Hervieu-Léger 2001, 140).

auf die Gefahren eines „conservative backlash“ von isolierten, „puren“ Religionen hin, die er im Phänomen der „construction néofondamentaliste“³⁸⁰ verzeichnet.

Als drittes Phänomen lässt sich, in Anlehnung an Cécile Laborde's Analysen zur „Kopftuchdebatte“ aus der postmodernen Perspektive, eine Interpretation vorstellen, die das Individuum als „agency“ versteht, das eine stigmatisierte Identität (Migrantin, Muslima, etc.) in eine fordernde Identität (*identité revendiquée*³⁸¹) transformiert.³⁸² Attributen, die einst als „ethnische“, „objektive“ Attribute betrachtet wurden, wird somit die Funktion zugeschrieben, als Symbole zu dienen, die die Herrschaftsverhältnisse zwischen den *Français de souche* und den (so kategorisierten) ethnisch/religiösen Minderheiten sichtbar machen und sie zugleich subvertieren. So versuchen, in den vorherrschenden Debatten, kopftuchtragende Feministinnen, die Clichés der unterdrückten, erst zu emanzipierenden Muslima zu untergraben. Die Analyse von Laborde hierzu lautet:

*„Il s'agit de montrer que les jeunes filles voilées ne sont pas nécessairement les passives victimes de leur socialisation, mais bien au contraire des agents de leur propre vie, dans les contraintes qui sont les leurs. (...) L'agency ne s'exerce pas en rupture avec les liens sociaux et communautaires : loin de l'idéal quasi prométhéen de l'émancipation laïciste, l'agency opère dans les 'interstices' et les 'marges' du pouvoir, dont les agents manipulent et subvertissent les opérations. Dans cette perspective, on peut inverser l'image de musulmans 'victimes passives de leur culture et de leur religion' pour les voir comme des actrices de leurs propres vies.“*³⁸³

Ziel hierbei ist es also, festgefahrene Denkschemata zu *dekonstruieren* und die Deutungshoheit der Ankerkennungsforderungen religiöser Symbole, verstanden als einen aufkommenden, bedrohenden archaischen Kommunitarismus ethnischer Minderheiten, zu durchbrechen. Zwar beschreiben die postmodernen, dekonstruktivistischen Analysen zu Debatten um die Anerkennung und Anerkennungsforderungen religiöser Symbole in der Öffentlichkeit, unterschiedliche, auf den ersten Blick einander entgegengesetzte Phänomene, die Ausgangssituation ist jedoch allen gleich: auf Grund der *Dekulturalisierung* und *Deinstitutionalisierung* von Religion, kann die religiöse Identität nicht mehr durch die ethnische Identität bestimmt werden. Das Prinzip der kulturellen Assimilation, dass sich aus

³⁸⁰ Roy 2005a, 34

³⁸¹ Laborde 2010, 36

³⁸² Guérard de Latour stellt fest: „For instance, sociologists have shown that for many French Muslim girls who wear the Islamic scarf, acting as such was more a way to express their solidarity to their cultural group than a will to adopt a Muslim fundamentalist way of life and that, by many ways, their way of life was very similar to that of other young French people. Thus, the Islamic scarf often functions as a strong identity marker without implying any significant value distance.“ (Guérard de Latour 2010a 106)

³⁸³ Laborde 2010, 38

dem „Clash of Culture Paradigma“ herleiten lässt und sich in Frankreich, im Rahmen der Transformation der *laïcité* in den *laïcisme* durchsetzte, wird hiermit zurückzuweisen. Zudem vertritt die von Laborde so bezeichnete „sociologie de l’identité postmoderne“ die These, dass jede Form der Kommunalisierung *freiwillig* geschieht.³⁸⁴ Die Grundannahme lautet, dass es in einer pluralistischen, postmodernen Gesellschaft keinen Konsens über die individuelle Bedeutung religiöser Symbole geben kann.

Die nachgewiesene Rückkehr zur Religion der dritten und vierten Generation muslimischer MigrantInnen könne daher, so betont Roy, nicht notwendigerweise als Resultat einer traditionalistischen, antiindividualistischen und obskurantistischen Bewegung gedeutet werden. „Des jeunes Franco-Maghrébins“ seien weit davon entfernt sich mit den familiären Traditionen ihrer Großeltern oder deren „paysage d’origine“³⁸⁵ zu identifizieren³⁸⁶. Seine kritische Schlussfolgerung lautet daher : „dealing with Muslim migrants through the lens of multiculturalism is (...) increasingly irrelevant“³⁸⁷, außerdem wird vor diesem Hintergrund die Debatte um die Notwendigkeit der Ausbildung „moderater Imame“ in Frage gestellt. Schließlich, so folgert Roy, erbitten selbst „neofundamentalistische Gruppierungen“³⁸⁸ keine positiven Leistungen des Staates, noch würden jene politische Anforderungen stellen. Als dekulturnalisierte Religionen seien sie, selbst in ihren fundamentalistischen Ausprägungen, ohne weiteres mit den Prinzipien der Demokratie und Rechtstaatlichkeit vereinbar.

Was das Verbot religiöser Symbole in Schulen betrifft, so lässt sich hieraus schließen, dass das Ideal der französischen Schule als Ort der Emanzipation, an dem die SchülerInnen die Sphäre der Öffentlichkeit betreten, indem sie von den sie unterdrückenden familiären Traditionen befreit werden, an Glaubwürdigkeit verliert :

*„(...) l’idéal d’une école libératrice, sanctuaire de la liberté dans un monde encore façonné par des valeurs communautaires et prémodernes, a perdu sa crédibilité à l’ère postmoderne et globalisée, où les enfants sont soumis à une pluralité d’influences et de normes, dans le contexte desquelles ils construisent leur individualité et personnalité.“*³⁸⁹

³⁸⁴ Hervieu-Léger 2001, 181

³⁸⁵ Laborde 2010, 37

³⁸⁶ Roy stellt in seinen Studien zu den religiösen Praktiken der Muslima der 4. Generation in Frankreich den traditionellen Islam, zeitgenössischen Phänomenen wie „Fastfood-Halal“ und „Mecca-Cola“ gegenüber. Roy: *islam mondialisé*; vgl. Hervieu-Léger Analysen zur wachsenden Beliebtheit des Buddhismus in Frankreich (Hervieu-Léger, 2001, 88-91)

³⁸⁷ Roy 2011a, 13

³⁸⁸ vgl. Roys Analyse zu den „néofondamentalistes musulmans“ in Frankreich (Roy 2005b).

³⁸⁹ Laborde 2010, 31 (Laborde fasst hier lediglich die Thesen der *sociologie de l’identité postmoderne* zusammen, die sie, wie im folgenden Kapitel gezeigt wird, nur zum Teil unterstützt.)

Wenn die Zugehörigkeit zu religiösen Gemeinschaften nun eine individuelle Wahl und kein kulturelles Erbe oder eine institutionalisierte Doktrin mehr ist, so folgert Roy, würden weder der „intolerante Laizismus“ noch der Multikulturalismus angemessen auf die neu gestellten Anforderungen reagieren. Ersterer würde die neu entstandene Auflösung von Öffentlichkeit und Privatheit nicht begreifen können. Da er Religion als Institution – die kulturelle, nationale und politische Machtansprüche erhebt – versteht, übersehe er, dass das Verhältnis von Religion und Öffentlichkeit neu zu erfinden sei. Der richtige Ansatz, um mit den neuen Phänomenen umzugehen, sei daher nicht mehr der klassisch laizistische, dessen Fokus sich auf die Trennung von Kirche und Staat richtet und nicht erkennt, dass die Forderungen dekulteralisierter Religionen, die individuelle oder kollektive Anwendung einer religiösen Norm im öffentlichen Raum betreffen. Multikulturalistische Ansätze würden auf ähnliche Art und Weise die Forderung nach der Sichtbarkeit religiöser Symbole in der Öffentlichkeit als Forderungen nach der Anerkennung ethnischer Minderheiten missdeuten und im Gegenteil zum Laizismus deren Schutz durch die Einführung von Minderheitenrechten gewährt sehen. Kultur und Religion werde also in beiden Fällen als eine miteinander verbundene, homogene, statische Essenz betrachtet. Roy weist hingegen sehr stark auf die Gefahren eines solchen Essenzialismus hin. Er verdinglicht, so lautet seine Kritik, kollektive Identitäten und kreiert somit falsche Zuschreibungen und Vorurteile.³⁹⁰

Roys Schlussfolgerung lautet daher, dass individualisierte, „pure“ Formen von Religionen lediglich die Garantie der *Freiheit als Nichteinmischung* fordern.³⁹¹ Er verschiebt daher den Fokus auf die Gleichberechtigung der verschiedenen Konfessionen im öffentlichen Bereich, die nur im Rahmen eines *individuellen*, universellen Rechts verwirklicht werden könne³⁹² und weist darauf hin, dass in den jüngsten Rechtstexten, die sich auf religiöse Symbole und Praktiken beziehen, diese in einem breiteren Spektrum von Identitätskennzeichnungen enthalten sind. So sei es (möglicherweise) vorzuziehen, die Kategorie der Religion im Recht nicht mehr speziell zu erwähnen, sondern die Religionsfreiheit in einer breiteren Kategorie der Gewissensfreiheit zu inkludieren, die auch moralische und säkulare Überzeugungen inkludiert. Auch andere liberale Ansätze fordern vor diesem Hintergrund, dass der Schutz der

³⁹⁰ s. Roy 2005b, 148

³⁹¹ Es soll hier darauf hingewiesen werden, dass Hervieu-Léger diese Schlussfolgerung nicht zieht (s. Hervieu-Léger 2001, 179-203).

³⁹² Roy schreibt: „la liberté religieuse est de moins en moins pensée dans le cadre des équilibres institutionnels issus de l'histoire nationale, et de plus en plus comme un droit de l'homme individuel et universel“ (Roy 2011b, 13).

Religionsfreiheit auf verschiedene Rechte aufgeteilt werden könne (zum Beispiel in die liberalen Freiheiten wie „freedom of speech, thought, conscience, expression, association“³⁹³).

Roy favorisiert demnach das Modell des *anglosächsischen Säkularismus*, in dem der Staat lediglich als Garant juridischer Spielregeln betrachtet wird und nicht als Ort der Verwirklichung einer höheren, philosophischen Idee des guten Zusammenlebens. Er schreibt in diesem Sinn: „C’est le contrat entre individus qui font le lien politique (...). Le rapport à l’État est contractuel, il n’est pas porteur de valeurs, sinon négative.“³⁹⁴

Es lässt sich somit schließen, dass sich die politischen Konsequenzen, die aus einer solchen *postmodernen Theorie der Konstruktion von Normen durch einzelne Individuen* gezogen werden, am ehesten in einem „voie libérale à l’anglo-saxonne“³⁹⁵ verordnen lassen. Wesentlich ist dabei die Bedeutung der *Toleranz* gegenüber den diversen Lebenskonzeptionen, die zum Beispiel anhand autonomer „religious marker“³⁹⁶ verdeutlicht/verwirklicht werden.

Sandel bezeichnet diesen Ansatz in seiner Liberalismuskritik als *voluntaristische Konzeption* von Religionsfreiheit, denn sein Ausgangspunkt liegt in „the conviction that religious beliefs worthy of respect are the product of free and voluntary choice by the faithful.“³⁹⁷ Im Fokus stehe lediglich die Ausübung der individuellen *Präferenzen*. Das Recht auf die freie Religionsausübung werde daher als individuelle *Wahlfreiheit* verstanden³⁹⁸. Die *Freiheit als Nichteinmischung* könne dabei nur staatlich eingeschränkt werden, wenn sie die individuelle Freiheit Anderer gefährdet. Insofern würden besonders neofundamentalistische Gruppierungen neue Herausforderungen an den Staat stellen.³⁹⁹ Aus diesem Grund gewinnt die Rolle „ExpertIn“ eine neue, wesentliche Bedeutung⁴⁰⁰.

Das Modell der *Konstruktion von Normen durch einzelne Individuen* basiert also auf einer Dekonstruktion des klassisch-republikanischen Verständnisses von Kultur und Religion. Somit steht es einem *kulturalistisch-holistischen Modell* gegenüber, in welches sich in der Regel sowohl das französisch-republikanische Integrationsmodell, als auch klassische

³⁹³ s. Laborde 2014

³⁹⁴ Roy 2005b, 123-124

³⁹⁵ Hervieu-Léger 2001, 206

³⁹⁶ Roy 2011a, 9

³⁹⁷ Sandel 1996, 63

³⁹⁸ vgl. Sandels Unterscheidung zwischen „freedom of conscience“ und „freedom of choice“, die sich in der These „where conscience dictates, choice decides“ zusammenfassen lässt (Sandel 1996, 66).

³⁹⁹ s. Roy 2011b

⁴⁰⁰ s. Roy 2011b; Es muss hierbei darauf hingewiesen werden, dass Roy die wachsende Bedeutung der Rolle der Experten kritisiert, da jene Wahrheiten produzieren, die in der Regel nicht die Realitäten „purer Formen von Religionen“ wiedergeben.

multikulturalistische Ansätze verordnen lassen. Somit werden die aktuellen Debatten zur Integration der „culture arabo-musulman“⁴⁰¹ zurückgewiesen. Die Aktualität und der Sinn der in der Öffentlichkeit breit diskutierte Fragen: „l’islam est-il compatible avec la laïcité ?“, ou bien : ‘la pratique actuelle des musulmans de France est-elle compatible avec la laïcité ?’⁴⁰² wird somit in Frage gestellt.⁴⁰³ Die Stärke der Sichtbarkeit der islamischen religiösen Symbole und Praktiken in der Öffentlichkeit seien Zeichen einer globalen Transformation von Kultur und Religion und nicht das Resultat eines bedrohlichen Kommunitarismus, der von der genannten *culture arabo-musulman* geplant werde⁴⁰⁴.

5.3 Das dritte Modell: „le néorepublicanisme politique“

Neorepublikanistische Ansätze formulieren ebenfalls eine Kritik am französisch-republikanischen Integrationsmodell. Diese überschneidet sich zum Teil mit dem liberalen Verweis auf die Notwendigkeit, den Pluralismus in globalisierten, postindustriellen Gesellschaften in einer Weise ernst zu nehmen, die die wachsenden Differenzen in der Öffentlichkeit schützt und daher davor gefeit ist, für ein Gesellschaftsmodell zu werben, das auf einer *substanziellen* Idee des Guten Lebens basiert. Im Wesentlichen werden im Kontext neorepublikanischer Theorien jedoch zwei Kritiken an den oben vorgestellten liberalen Ansätzen formuliert: auf der einen Seite wird der Vorwurf erhoben, dass der Fokus auf das Prinzip der Toleranz, welchem die Entkoppelung von Kultur, Religion, Politik und Ökonomie zugrunde liegt, strukturelle Herrschaftsverhältnisse verdeckt. Es werde also der Anschein erhoben, dass aus einer *objektiven* Perspektive, der *status quo* einer pluralistischen, globalisierten Gesellschaft beschrieben wird, um daraus, in einem zweiten Schritt, *objektive* politische Konsequenzen zu ziehen. Auf der anderen Seite wird argumentiert, dass der Schwerpunkt auf der Freiheit als Nichteinmischung auf der Idee basiere, dass eine politische Theorie *nicht normativ*- und daher ihr Freiheitsideal nicht *teleologisch* sein dürfe. Der Fokus richtet sich hier stärker auf das Bedürfnis nach Solidarität und Gemeinschaft, das auch in einer

⁴⁰¹ Castel 2007, 87

⁴⁰² Roy 2011b, 18

⁴⁰³ Laborde Zusammenfassung lautet: „(...) le retour à la religion de jeunes générations en Europe occidentale n’est pas nécessairement un mouvement traditionaliste, anti-individualiste et obscurantiste. L’interet pour la spiritualité est devenu un mode postmoderne de recherche de soi. L’islam n’a pas échappé à ces tendances de fond, et l’islamisation (...) des jeunes Franco-Maghrébins a peu à voir avec la tradition familiale ou avec celle du « paysage d’origine. “ (Laborde 2010, 36)

⁴⁰⁴ So kritisiert Roy, dass MuslimInnen in Frankreich vorgeworfen wird, sich abzuschotten, während gleichzeitig von jenen gefordert wird, sich in der Öffentlichkeit aktiv vom radikalen Islamismus zu distanzieren. Es werde also durch performative Sprachakte eine Kultur kreiert, die es in Wirklichkeit gar nicht gibt. Denn diese ideologische Zuschreibung übersieht, dass der Großteil der MuslimInnen der Mittelschicht angehört und gut integriert ist (z.B. dienen in der französischen Armee 20% Muslime). (s. Roy 2015, 64)

pluralistischen „post-modernen“ Gesellschaft vorhanden sei und vor allem gefördert werden müsse.

Auch die Kritik an der *laïcité classique* sowie am *laïcisme* lässt sich in weitere Kategorien unterteilen: Zum Einen, wird – wie bereits erwähnt – betont, dass das dem Laizismus inhärente Prinzip der Universalität imaginiert sei, da es sich im französischen Modell in Wirklichkeit um eine *catho-laïcité* handle und daher der katholischen Kirche ein besonderer Stellenwert, sowie besondere Rechte einräumt werden, die dem Islam verwehrt werden. Dies führe zu einer Verstärkung rassistischer Vorurteile gegenüber muslimischer Minderheiten. Andererseits wird, mit Verweis auf Young argumentiert, dass das Prinzip der Universalität dessen Ziel die „citoyenneté indifférenciée“⁴⁰⁵ sei, bereits immanent auf Ausschlussmechanismen beruhe, die nur durch eine Auflösung dieses Ideals, oder durch eine starke Überarbeitung im Sinne eines *pluralistischen Universalismus* behoben werden können. Drittens wird wiederum betont, dass der Schwerpunkt auf der in den öffentlichen Debatten stattfindenden Verteidigung des französischen Republikanismus und Laizismus dazu diene, den Fokus auf den „facteur ethno-racial“⁴⁰⁶ zu richten, um eine eigentlich notwendige, breitangelegte kritische Gesellschaftsanalyse, die das allgemeine *Unbehagen* der Gesellschaft adäquat fassen könne, zu verhindern.

Es zeigt sich hier, dass der große Vorteil neorepublikanischer Theorien darin besteht, dass sie das Ideal eines *abstrakten Universalismus*, der sich sowohl im französischen Republikanismus, als auch in liberalen, dekonstruktivistischen Ansätzen verzeichnen lässt, ablehnen. So wird ersterer als „chauvinisme de l’universel“⁴⁰⁷ und letzter als „égalité aveugle“⁴⁰⁸ bezeichnet. Im Gegensatz zu diesen beiden Theorien, aus denen sich so unterschiedliche politische Forderungen ableiten lassen, die aber paradoxerweise zugleich zu ähnlichen, diskriminierende Konsequenzen für ethnisch/religiöse Minderheiten führen können, bietet der Neorepublikanismus eine gewisse soziologische Sensibilität, da er Herrschaftsverhältnisse erst sichtbar macht. Zugleich besteht sein wesentliches Anliegen darin, die Bedeutung der *common goods* und des *sens commun* nicht zu vernachlässigen. Partikularitäten sollen hierbei weder *essentialisiert*, noch *dekonstruiert*, sondern *politisiert* werden. Somit erfolgt weder die Erhebung des Individuums zum abstrakten *citoyen*, noch die Hervorhebung seiner *Identität*, sondern, so könnte man sagen, der Übergang in den Status des *Subjekts*. Die Trennung zwischen

⁴⁰⁵ Guérard de Latour 2010a, 15

⁴⁰⁶ Castel 2007, 42

⁴⁰⁷ Guérard de Latour 2010a, 1

⁴⁰⁸ Guérard de Latour 2009a, 45

Privatheit und Öffentlichkeit wird daher wesentlich durchlässiger, nicht aber aufgehoben, denn es geht darum, die in der Öffentlichkeit zugelassenen Symbole und Praktiken zu hinterfragen und das Private, unter gegebenen Umständen, öffentlich zu machen. Wie und wer diese Trennlinie zieht, bleibt dabei, wie sich in den unterschiedlichen Auslegungen von *non-domination* zeigt, relativ offen.

5.3.1 Der „*républicanisme critique*“ von Laborde

Labordes Fokus der Kritik am französischen Integrationsmodell, die auch von Guérard de Latour geteilt wird, richtet sich zum Einen, auf dessen Diskriminierung gegenüber muslimischen/islamischen Minderheiten. Zwar steht, wie bereits erwähnt, im Diskurs des Laizismus der Begriff der Universalität im Mittelpunkt, jedoch wird dabei in Wirklichkeit die *Kultur der Mehrheit* – also der *française de souche* verstanden. Guérard de Latour spricht daher von „state communitarianism“⁴⁰⁹. Es handelt sich also um einen Kulturimperialismus, der meist unter dem Deckmantel des Ideals der *positiven Freiheit als Emanzipation* vollzogen wird. Der französische Laizismus kreiert und legitimiert folglich die kolonialistische Gegenüberstellung von „modernité occidentale vs traditionalisme musulman“⁴¹⁰. Der gegenüber MuslimInnen mitschwingende erzieherische Impetus (es wird der Anschein erweckt, als wären Muslima erst zu „zivilisieren“), der sich in den vorherrschenden Einstellungen und den Gesetzen von 2004 und 2010 offenbart, ist, so wird argumentiert, kaum zu übersehen.⁴¹¹ Dies zeigt sich zum Beispiel in der öffentlichen Anprangerung des Sexismus, der muslimischen Kulturen inhärent sei und sich im „Kopftuchzwang“ verkörpere, während zugleich die patriarchalen Gesellschaftsstrukturen, die sich in der französischen Sprache, der Einkommensschere, dem Familienmodell in Frankreich etc., sowie einem Sexismus der *française de souche* widerspiegeln, weniger Bedeutung geschenkt wird.⁴¹²

⁴⁰⁹ Guérard de Latour 2009b, 249

⁴¹⁰ s. Laborde 2010, 41

⁴¹¹ s. die Stellungnahmen der „*Commission Stasi*“ im Rapport Parlementaire N°1275 : „Rapport fait au nom de la Mission d’information sur la question du port des signes religieux à l’école.“, 2003. Diese Kommission wurde 2003 vom damaligen Präsidenten Jacques Chirac in Auftrag gegeben, um zu evaluieren, ob das Tragen von Kopftüchern in Schulen mit dem Ideal des französischen Laizismus vereinbar sei. Auffallend dabei ist auch, dass die betroffenen Schülerinnen kaum selbst zu Wort kommen, stattdessen wird die Bedeutung des Symbols von (männlichen) Experten evaluiert.

⁴¹² Guérard de Latours kritische Feststellung lautet in diesem Sinn: „*Ainsi, lors de l’Affaire du foulard islamique, nombre de Français ont violemment réagi contre ce symbole religieux, non pas par xénophobie mais en vertu d’idéaux politiques légitimes, comme l’égalité des sexes ou la liberté de conscience. Pourtant, ces sentiments nobles ne doivent pas occulter l’asymétrie des réactions exprimées, dans la mesure où, à cette occasion, le sexisme des immigrés musulmans a été plus violemment attaqué que celui qui caractérise encore la population française dite ‘de souche’.*“ (Guérard de Latour 2009a, 47)

Der Historiker Gérard Noiriel verweist in diesem Zusammenhang auf den „non-lieu de mémoire“⁴¹³, unter dem die MigrantInnen in Frankreich leiden, und in Anlehnung an Noiriel macht auch Guérard de Latour auf die Abwesenheit der MigrantInnen im „imaginaire collectif“ der französischen Nation aufmerksam. Demnach produziere die klassische französische Geschichtsschreibung, als auch der Schulunterricht, das Bild einer „vieille nation“ im Kontrast zum „pays d’immigration“⁴¹⁴. Es besteht daher ein starkes symbolisches Ungleichgewicht im kollektiven Gedächtnis der *communauté nationale*, sodass MigrantInnen die symbolische Identifikation verwehrt werde. Laborde kritisiert in diesem Sinn, dass die Bildung einer „religion civile“ auf der einen Seite zur Kreation einer imaginären „contre-société“⁴¹⁵ auf der anderen Seite führte, die als das Fremde markiert wurde.

Zudem weist Laborde mit dem Begriff der *catho-laïcité* darauf hin, dass die katholische Kirche in der Öffentlichkeit gleichwohl eine Sonderstellung einnimmt. So sind die Hälfte der gesetzlichen Feiertage katholisch, die Mehrheit der vom Staat finanzierten Privatschulen sind katholisch⁴¹⁶, außerdem besitzt der Islam, im Gegensatz zum Katholizismus, sowie zum Protestantismus und dem Judentum keinen Status als „*religion concordataire*“, da argumentiert wird, dass der Islam zur Zeit des Beschlusses des *pacte laïque* 1905 keine offiziell anerkannte Religion gewesen ist. Dieses Aufrechterhalten der *double standards* zur Regelung von religiösen Symbolen und Praktiken in der Öffentlichkeit wird mit dem Argument verteidigt, dass es sich hierbei um traditionelle französische Normen handle, die aufrechtzuerhalten seien. Diese Einstellung kann als *traditionalistische Position* bezeichnet werden, die einen exklusiven Blick auf die „französische Kultur“ wirft und einige religiöse Traditionen auf Kosten anderer rechtlich bevorzugt, ohne dafür zwingende normative Gründe aufweisen zu können.⁴¹⁷ Daher unterscheidet Laborde zwischen einer „laïcité imaginaire“ und einer „laïcité réelle“⁴¹⁸.

Ein wesentlicher Kritikpunkt in Laborde’s *Républicanisme critique* richtet sich aber auf die Tatsache, dass in den Debatten des französischen Republikanismus eine *kulturelle Lesart* von Problemen vorgestellt wird, die in erster Linie eigentlich sozioökonomischer Natur seien. Die ethnischen Differenzen, so argumentiert Laborde, sind nicht als die Ursache, sondern als die Konsequenz der Probleme zu verstehen. In Anlehnung an Roy weist Laborde darauf hin, dass

⁴¹³ Noiriel le ceucet francais (s. Guérard de Latour 2009b, 121)

⁴¹⁴ Guérard de Latour 2009b, 121

⁴¹⁵ Laborde 2010, 76

⁴¹⁶ s. auch den Sonderstatus der Region Alsace-Moselle, in der die laizistische Trennung von Kirche und Staat nicht gilt, der Islam aber hiervon ausgeschlossen ist.

⁴¹⁷ vgl. Guérard de Latours Kritik an der „traditionalist *laïcité*“ (Guérard de Latour 2013, 141)

⁴¹⁸ Laborde 2010, 75

zwar die „socialisation républicain“ der MuslimInnen durchaus wirkungsvoll gewesen ist, so wurden die kulturellen Codes internalisiert und der „retour du religieux“ sei, wie auch Hervieu-Légers Studien zeigen, ein universelles Phänomen, das nicht ausschließlich auf den Islam zutrifft, jedoch seien tatsächliche Defizite in der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Integration nachzuweisen.⁴¹⁹ Das Diktum des kulturellen Konformismus ersetze somit in erster Linie die sozioökonomische Integration. Folglich wird das reale Defizit der eigentlich notwendigen Integrationsmaßnahmen verschleiert. Die jungen MuslimInnen werden somit aufgefordert, sich mehr um ihre „Integration“ in einem Kontext zu bemühen, in dem die republikanischen Institutionen ihre Integrationsfähigkeit verloren haben.⁴²⁰ Soziale Probleme werden, so lautet die Kritik, daher in ethnisch-kulturelle transformiert, um strukturelle Herrschaftsstrukturen unangetastet zu belassen.

Die kritische Feststellung des Soziologen Robert Castel lautet in diesem Zusammenhang: „Comme ça, une autre fonction de l'État est ainsi passée sous silence. C'est le rôle qu'a joué et que devrait continuer à jouer l'État social, en tant que garant des protections nécessaires pour assurer l'indépendance sociale des citoyens : leur citoyenneté sociale.“⁴²¹

Labordes wesentliche Kritik am französischen Integrationsmodell richtet sich demnach auf zwei wesentliche Tatsachen: erstens produziere sein Diskurs Stigmatisierungen muslimischer MigrantInnen (bis hin zur 4. Generation), zweitens kaschiere der Fokus auf ethnische/kulturelle Gemeinschaften, die eigentlich als soziale, aber deshalb nicht weniger reale Konstruktionen und nicht als stabile, identifizierbare Kategorien betrachtet werden müssen, den eigentlichen Bedarf nach einer umfassenden Gesellschaftskritik, die sich auf die Aufgaben und Transformationen des Sozialstaates richtet und über die notwendige sozio-ökonomische Integration von Minderheiten hinausgeht.

Labordes Kritik überschneidet sich hierbei, (aber nur) bis zu einem gewissen Grad, mit denjenigen der französischen *gauche populaire*, welche argumentieren, dass der Fokus der politischen Debatten auf kulturelle Themen, sowie auf Anerkennungsforderungen von

⁴¹⁹ In seinen Studien, die Castel in dem Werk „La discrimination négative“ vorstellt, weist er auf die Diskriminierungen, die von Polizei und Justiz gegenüber MuslimInnen unternommen wird, sowie auf Diskriminierungen in der Arbeitswelt (in manchen Banlieues, in denen oftmals fast ausschließlich MuslimInnen leben, beträgt die Jugendarbeitslosigkeit 50%), als auch in Schulen und höheren Bildungsinstitutionen hin. (Castel 2007, 46).

⁴²⁰ s. Laborde 2010, 110

⁴²¹ Castel 2007, 74

Minderheiten, auf Kosten der Bearbeitung der *eigentlichen* sozio-ökonomischen Probleme gehe.⁴²²

Die Kritik liberaler TheoretikerInnen am französischen Integrationsmodell begehe ähnliche Fehler und sei nicht weniger ideologisch aufgeladen. Um Exklusionsmechanismen zu verhindern, dekonstruieren jene Partikularitäten und kreieren somit einen Diskurs *depolitisierter Diversitäten*.⁴²³ Hiermit aber werde gleichfalls die Tatsache ignoriert, dass Ethnizität zwar keine biologische oder kulturelle, aber eine *soziale Tatsache* ist. Die allgegenwärtige, eindeutig nachweisbare negative Diskriminierung gegenüber muslimischen MigrantInnen, aber auch z.B. gegenüber Roma und Sinti in Frankreich, wird daher nicht mehr fassbar. Wenn Minderheiten ein „produit de pouvoir“ sind, reicht es nicht, so kritisiert Laborde, den „processus d’assignation identitaire“⁴²⁴ im Rahmen einer Blindheit gegenüber der sozialen Relevanz von Differenzen nivellieren zu wollen. Laborde vollzieht in der Folge implizit eine marxistische Rechtskritik, die derjenigen von Young ähnlich ist, die argumentiert: „that rights and rules that are universally formulated and thus blind to differences of race, culture, gender, age, or disability, perpetuate rather than undermine oppression“⁴²⁵. Die Toleranz gegenüber Diversitäten sei zwar wichtig, nicht aber ausreichend, um Unterdrückungsmechanismen zu fassen und beheben zu können. Der Fokus auf die individuelle Freiheit als Nichteinmischung, die u.a. in individuellen Menschenrechten und dem Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates verwirklicht werde, könne weder soziale Gerechtigkeit noch das republikanische Ideal der Gleichheit garantieren.

Laborde schlussfolgert: „En effet, on peut s’inquiéter de la propension conservatrice d’un sociologisme antipaternaliste qui est susceptible de légitimer, en les rendant invisibles, des formes de domination sociale fort peu compatibles avec une véritable agency.“⁴²⁶ Die Kombination eines „liberalisme purement politique qui se méfie du rôle de l’État dans la promotion de l’autonomie individuelle“ mit einer „sociologie postmoderne de l’agency“ führe,

⁴²² vgl. Guilluy (2015), Michéa (2017). Deren Argument lautet, zugespitzt formuliert, dass die politische Linke die eigentlichen Belange der Arbeiterklasse vernachlässigt hätte und diese sich, da sie sich betrogen fühle, in der Folge zunehmend rechten Parteien zuwende. Das Problem in dieser Argumentation besteht darin, dass hier die Meinung vertreten wird, dass die Belange von Minderheiten weniger wichtig seien, als die klassisch-sozialistischen Forderungen nach Umverteilung. Die unterschiedlichen Forderungen, so kritisiert Guérard de Latour, werden somit gegeneinander ausgespielt (s. Guérard de Latour 2014, 246).

⁴²³ vgl. hierzu die Anmerkung zum „projet déconstructif“ von Étienne Balibar : „Or si l’on veut aller jusqu’au bout du projet déconstructif, la catégorie de culture, comme celles de société, de droit, de politique, de nation ou même d’État, doit nous apparaître tout aussi eurocentrique ou occidentale que celle de religion et de sécularisme.“ (Balibar 2012)

⁴²⁴ Laborde 2010, 112

⁴²⁵ Young 1989, 267

⁴²⁶ Laborde 2010, 42

so schreibt sie, zu einer „perpetuation de la domination et de l’oppression dans la société civile.“⁴²⁷

Das Prinzip eines abstrakten Universalismus liegt, so zeigt sich hier, sowohl der liberalen⁴²⁸, als auch republikanischen Argumentationen zu Grunde. Während die einen Diskriminierungen und Stigmata produzieren um zugleich sozioökonomische Ungleichheiten zu kaschieren, versuchen die anderen, die produzierten Stigmata zu dekonstruieren, indem sie auf die Brüchigkeit und Porosität der einst stabilen Kategorien wie Kultur und Religion verweisen und verhindern ebenfalls die notwendigen Maßnahmen für eine gelingende sozioökonomische Integration, als auch eine Sensibilisierung gegenüber negativen Diskriminierungsmechanismen.

Für Laborde bietet die neorepublikanische Theorie der Freiheit als Nichtbeherrschung einen vielversprechenden Ausweg aus diesen beiden mangelhaften Integrationsmodellen. Mit Rekurs auf Pettits Ideal der Statusgleichheit plädiert sie für die Notwendigkeit der Anerkennung nicht von individuellen Identitäten sondern für die Anerkennung des sozialen, durch Stigmatisierungen und Ausschlussverfahren produzierten Status von ethnischen/religiösen Minderheiten. Die Theorie der *non-domination* bietet für sie die Möglichkeit die Idee des französischen Republikanismus dahingehend zu transformieren, dass er nicht mehr auf einem abstrakten, stark ideologisch aufgeladenen Prinzip des Universalismus beruhe, sondern auf einem „modernen“ Republikanismus, der unter Gleichheit, soziale Gerechtigkeit verstehe. Partikularitäten werden somit weder *assimiliert* / *ausgeschlossen*, noch als Diversitäten *entpolitisiert*.

Die von Laborde ausgearbeiteten politischen Konsequenzen basieren interessanterweise auf der „strategie de désethnicisation“⁴²⁹. Dem so verstandenen Kampf gegen negative Diskriminierungen liegen zwei Bedingungen zu Grunde: die „condition matérielle et économique“ und die „condition intersubjective“.⁴³⁰ Insofern soll sowohl eine *Statusgleichheit* in Bezug auf die *Klasse*, als auch in Bezug auf „kulturelle“ *Ausschlussmechanismen* erfasst werden. Laborde schließt sich hierbei Castels Vorschlägen an, in denen hervorgehoben wird:

⁴²⁷ Laborde 2010, 45

⁴²⁸ s. Youngs Definition des liberalen Ideals des Universalismus: „Modern and contemporary liberalism hold as basic the principle that the rules and policies of the state, and in contemporary liberalism also the rules of private institutions, ought to be blind to race, gender, and other group differences. The public realm of the state and law properly should express its rules in general terms that abstract from the particularities of individual and group histories, needs, and situations to recognize all persons equally and treat all citizens in the same way.“ (Young 1989, 267)

⁴²⁹ Laborde 2010, 117

⁴³⁰ s. Laborde 2010, 119

„Ce qui discrimine les minorités ethniques, c’est le double handicap de la race et de la classe, qu’il faut combattre simultanément.“⁴³¹ Ziel ist es, die *Chancengleichheit* aller BürgerInnen herzustellen.⁴³²

Was die *condition matérielle et économique* betrifft, so werden, auf der einen Seite, positive Diskriminierungsmaßnahmen vorgestellt, welche notwendig sind, um Differenzen, die ein Handicap für bestimmte Gruppen sind, gezielt zu erfassen, um sie beseitigen zu können. Vorgezogen werden jedoch, auf der anderen Seite, indirekte Maßnahmen zur Reduktion von negativen Diskriminierungen, sodass verhindert werden kann, bestimmte Gruppen explizit zu visieren. Laborde wirft in diesem Zusammenhang der Integrationspolitik der Science Po vor, kulturelle/ethnische Minderheiten zu *essentialisieren* und damit Stigmatisierungen eher zu forcieren als abzubauen. Dessen Diversitätsprogramm reserviert, wie es in amerikanischen Universitäten üblich ist, für ethnische/kulturelle Minderheiten eine gewisse Anzahl an Studienplätzen. Laborde schlägt im Namen der Politik der Chancengleichheit hingegen vor, eine Ebene tiefer anzusetzen und ein „Top 10% Law“ einzuführen, das in jeder Region die besten SchülerInnen rekrutiert und zugleich das mangelnde kulturelle Kapital bestimmter Statusgruppen, das vor allem Jugendliche in den Banlieues vor Herausforderungen stellt, beheben kann, denn die Aufnahmeverfahren seien hochgradig *indirekt* diskriminierend, und zwar nicht in Bezug auf konkrete Minderheiten, sondern gegenüber den „classes populaires et immigrées“⁴³³. Laborde argumentiert im Weiteren, dass der Rekurs auf das Ideal der *non-domination* es erlaubt, „[de toucher] aux fondements de la domination plutôt qu’à la promotion volontaire de tel ou tel groupe en vertu de critères qui ne peuvent qu’apparaître arbitraires au regard de la tradition républicaine“⁴³⁴.

In Bezug auf die *condition intersubjective* plädiert Laborde für Maßnahmen, die die Sichtbarkeit von diskriminierten Minderheiten in der Öffentlichkeit fördern, um die Statusungleichheit, die auf das Stigma einer „infériorité culturelle“, welche besonders MuslimInnen im Rahmen der republikanischen „construction raciale“ zugeschrieben wird, aufzulösen. Laborde erwähnt hierzu ebenfalls positive Diskriminierungsmaßnahmen, die beispielsweise die Präsenz von Muslima im öffentlichen Fernsehen erhöhen. Wichtig ist hierbei hervorzuheben, dass das Ziel einer solchen *politique de promotion symbolique* für Laborde die

⁴³¹ Castel 2007, 105

⁴³² Dieser Zugang ist Nancy Frasers zweidimensionaler Konzeption der Gerechtigkeit, die sich an der „partizipatorischen Parität“ orientiert sehr ähnlich. (s. Fraser 2015)

⁴³³ Laborde 2010, 116; vgl. Castel 2007, 80

⁴³⁴ Laborde 2010, 122

Banalisierung der Differenzen ist. So betont sie: „le but de la promotion symbolique des membres des minorités n’est pas d’affirmer et de renforcer leur ‘différence’ présumée, mais au contraire, de déstigmatiser et de banaliser leur apparence publique“⁴³⁵. Es geht daher nicht darum, ein Sprachrohr zu etablieren, welches es MuslimInnen ermögliche, für ihre Gemeinschaft zu sprechen, sondern viel mehr eine Statusgleichheit zu schaffen, die einen Zustand ermöglicht, in dem MuslimInnen „comme des citoyens ordinaires, dans leur diversité“⁴³⁶ betrachtet werden.

Im Fokus stehen also politische und soziale Maßnahmen zur Förderung der *citoyenneté*, die die „Ethnisierung“ der sozialen Beziehungen nicht verstärken. Daher wird betont, dass positive Diskriminierungsformen Minderheiten nur zeitlich begrenzt anerkennen, und zwar nur so lange, bis die betreffenden Diskriminierungen aufgelöst sind. Sie haben daher keinen Selbstzweck, sondern zielen darauf ab, die Differenzen in einem inklusiven Ideal der *citoyenneté* zu überwinden. Ziel der Politik der *non-domination* ist es also, in Laborde's Interpretation, die *strukturellen Ursachen* von Statusungleichheiten zu beheben. Im Gegensatz zur Idee der *formellen Gleichheit*, welches dem Ideal der Freiheit als Nichteinmischung zugrunde liegt, geht es, wie sich hier zeigt, dem Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung darum, eine *substanzielle Gleichheit* der BürgerInnen zu schaffen, die erst durch das gezielte Eingreifen des Staates ermöglicht wird.

Laborde weist aber noch auf einen weiteren Vorteil, den eine *korrekte* Interpretation von *non-domination* mit sich bringen würde, hin. Ihre Kritik an Pettit lautet, dass seine Auffassung von Freiheit als Nichtbeherrschung zu subjektivistisch und daher nicht im Stande sei, *internalisierte* Herrschaftsformen zu fassen.⁴³⁷ So lautet ihre These: „La domination fonctionne largement grace à l’interiorisation des normes sociales.“⁴³⁸ Hinsichtlich ihrer *neorepublikanischen* Evaluierung der Debatten zum Kopftuchverbot in Schulen, unternimmt Laborde einen Schwenk in ihrer Interpretation von *Interessen*, die eine Einmischung widerspiegeln müsse, damit sie nicht willkürlich ist. Während sie in ihren Überlegungen zum Kampf gegen unterschiedliche Formen von Diskriminierungen den *eyeball-test* anwendet und ihr Ziel eine *equal status society* ist, die nur erreicht werden kann, wenn sowohl sozio-ökonomische, als auch kulturelle Faktoren in Betracht gezogen werden, so betrachtet sie in der „Kopftuchdebatte“ weniger den Status, als die *individuelle* Emanzipation der SchülerInnen. Sie

⁴³⁵ Laborde 2010, 126

⁴³⁶ Laborde 2010, 126

⁴³⁷ s. Laborde 2010, 48

⁴³⁸ Laborde 2010, 50

argumentiert in diesem Fall, dass die SchülerInnen in der Regel noch nicht zwischen *authentischen* und *unauthentischen Interessen* unterscheiden können.

Zwar kritisiert sie die Gesetze von 2004 und 2010 scharf und plädiert dementsprechend dafür, das Kopftuchverbot der SchülerInnen aufzuheben, jedoch verteidigt sie zugleich, im Namen des Republikanismus, den Bildungsauftrag der Emanzipation. Der *républicanisme critique*, so schreibt sie, stützt sich auf die Prinzipien des französischen *Laizismus*. Die neorepublikanische Philosophie der Freiheit als Nichtbeherrschung also „défend à la fois l'éducation à l'autonomie et le droit au port du foulard à l'école“⁴³⁹. Laborde bezieht sich hier auf die Bedeutung der *Manipulation* als willkürlichen Freiheitsentzug in Pettits Theorie. Um die SchülerInnen vor dem Druck ihrer traditionellen Glaubensgemeinschaft zu schützen, solle die Bildung zur Autonomie jenen erlauben, eine gewisse Distanz zu ihren Traditionen zu schaffen, um *rational* über die Wahl der religiösen Symbole und Praktiken entscheiden zu können.

Laborde führt hier also ein starkes positives Freiheitselement in ihre neorepublikanische Freiheitskonzeption ein, dessen Bedeutsamkeit Pettit zu wenig in Betracht ziehe. Das Ideal der *universalité de la citoyenneté* nimmt in ihrer Theorie also einen wichtigen Stellenwert ein, um, so betont sie, den Grundwerten des französischen Republikanismus treu zu bleiben.

In diesem Zusammenhang entwirft sie auch den Begriff des „patriotisme civique“⁴⁴⁰, der im Gegensatz zu einem konstitutionellen Patriotismus als auch zum klassischen (nationalistischen) Patriotismus, es ermögliche eine kritische Öffentlichkeitskonzeption zu schaffen, die auf einer „identité collectif plurielle“⁴⁴¹ basiere. Der Bedeutung der *Freiheit als Emanzipation*, die im Rahmen der Schulbildung errungen werde, wird hierbei ein gleich wichtiger Stellenwert zugeschrieben, wie der Notwendigkeit des Sichtbarmachens von Partikularitäten, um diese anhand einer breitangelegten, kritischen Politik der Antidiskriminierung zu *banalisieren*. Diese Maßnahmen seien notwendig, um eine Identifikation mit der Nation zu schaffen, die der Grundstein für eine „solidarité nationale“⁴⁴² sei.⁴⁴³ Labordes Theorie des Neorepublikanismus ließe sich folgendermaßen zusammenfassen: „*Égalité substantielle, liberté comme émancipation, fraternité comme patriotisme civique*“

⁴³⁹ Laborde 2010, 42

⁴⁴⁰ Laborde 2010, 128

⁴⁴¹ Laborde 2010, 126

⁴⁴² Laborde 2010, 123

⁴⁴³ Es muss an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass Laborde in ihrem hier behandelten Werk, „*Français, encore un effort si vous voulez être républicains*“, keine konkrete Theorie des *patriotisme civique* entwirft.

5.3.2 Der „*républicanisme multiculturel*“ von Guérard de Latour

Es zeigt sich in Labordes neorepublikanischer Reform des französischen Republikanismus, dass jene gleichfalls einen paternalistischen Impetus innehat. Laborde deutet das Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung, so scheint es, als ein Ideal *apriori*, das nicht aus einem subjektiven Bezugspunkt zu beurteilen ist. Insofern richtet sich der Fokus ihrer Ideologiekritik an den liberalen und klassisch-republikanischen Integrationsmodellen weniger auf *vertikale* Herrschaftsformen, also auf willkürliche staatliche Einmischungen. Die Kritik der Philosophin Sophie Guérard de Latour lautet in diesem Sinn, dass Laborde, ähnlich wie der französische Republikanismus, die „Illusion“ einer neutralen Öffentlichkeit aufrechterhält, und somit der Idee des „*coloublind universalism*“ verhaftet bleibe. Zwar plädiere Laborde für eine *identité collectif plurielle*, jedoch ziele die von ihr vorgeschlagene „stratégie radicale de désethnicisation“⁴⁴⁴ auf die *Banalisierung* von Partikularitäten in der Öffentlichkeit ab. Guérard de Latour fasst die *condition intersubjectif* folgendermaßen zusammen :

*„le meilleur moyen de banaliser les identités discriminées consiste paradoxalement à les mettre en avant : c’est en renforçant la visibilité des minorités dans les lieux ou aux postes-clés dont elles étaient traditionnellement exclues qu’on favorise leur invisibilité en tant que groupe social discriminé“*⁴⁴⁵

Die Strategie der *symbolischen Anerkennung* ist aus der Perspektive des *républicanisme critique* auch hinsichtlich der *condition matérielle et économique* kontraproduktiv, da somit die ethnischen und kulturellen Dimensionen sozialer Unterschiede überschätzt werden, welche im Wesentlichen das Resultat sozioökonomischer Prozesse der Ausgrenzung seien.⁴⁴⁶ Somit bestehe die Gefahr, das fundamentale republikanische Ideal der *égalité substantielle* der BürgerInnen zu vernachlässigen. Hierzu lässt sich die Kritik formulieren, dass Labordes Argumentation denjenigen der *gauche populaire* ähnlich ist, welche die These vertreten, wonach die wahren Probleme der Debatten um die Anerkennung ethnisch-religiöser Minderheiten eigentlich sozioökonomischer Natur sind.

Mithilfe Guérard de Latours Interpretation der Freiheit als Nichtbeherrschung lässt sich nun einwenden, dass dem Begriff der *Klasse* in jenen Diskursen zwar tatsächlich oftmals zu wenig Bedeutung geschenkt wird, er jedoch nicht einzig und allein andere, nicht weniger wichtige

⁴⁴⁴ Guérard de Latour 2009a, 51

⁴⁴⁵ Guérard de Latour 2009a, 52

⁴⁴⁶ s. Guérard de Latour 2013, 153

Forderungen, die im Namen der Statusgleichheit gestellt werden, wie zum Beispiel die Forderung nach symbolischer Anerkennung, ersetzen kann.

Außerdem impliziert, so kann weiters kritisiert werden, das Aufrechterhalten des Ideals der *liberté comme émancipation* einen „educational paternalism“⁴⁴⁷, der in Pettits Freiheitskonzeption keinen Raum findet. Es zeigt sich also, dass sich Labordes *stratégie radicale de désethnicisation*, die im Wesentlichen aus zwei Ansätzen besteht, nämlich der *Banalisierung von Partikularitäten* und dem *educational paternalism*, sehr stark auf das *positive* Element einer neorepublikanischen Freiheitskonzeption richtet. Es lässt sich einwenden, dass ihre Auslegung zwar „soziologisch sensibler“ ist, da sie nicht davon ausgeht, dass der Status der *citoyenneté universelle* durch kulturelle Assimilierung errungen werden könne – so plädiert sie sehr wohl für einen toleranten Laizismus, der religiöse Symbole und Praktiken in der Öffentlichkeit toleriert – und verweist auf die Diskriminierungsmechanismen, die dem französischen Republikanismus auf unterschiedlichen Ebenen inhärent sind, jedoch plädiert Laborde gleichwohl für das klassisch republikanische Ideal einer *neutralen* Öffentlichkeit. Sie verbindet somit eine Politik der Chancengleichheit mit dem Ideal der Universalismus einer positiven Freiheitskonzeption.

Guérard de Latour weist nun auf eine andere, für die französischen Debatten sehr ungewöhnliche Möglichkeit hin, das französische Integrationsmodell mithilfe einer konkreten Interpretation des Ideals der Freiheit als Nichtbeherrschung zu reformieren. Anders als Laborde hebt sie die Bedeutung der *contestatory citizenry* in Pettits Konzeption des Neorepublikanismus und die damit verbundene Theorie der Solidarität, die aus der Identifikation mit einer *vulnerability group* entstehe, hervor. Zugleich ist es ihrem Zugang möglich, Pettits Theorie des Neorepublikanismus zu erweitern, indem in ihrer Argumentation das wesentliche Element potenzieller Herrschaftsformen auf der vertikalen Ebene – besonders mit Blick auf Frankreich – die kulturelle Hegemonie ist.

Anhand des Fokus auf Pettits Theorie der Solidarität, stellt sie das republikanische Element in Labordes Interpretation von *non-domination* als Resultat einer Politik der *Chancengleichheit* in Frage. Anstatt die Anerkennung von Minderheiten als zeitlich begrenzte Maßnahmen einzufordern und davon auszugehen, dass politische Auseinandersetzungen von einem neutralen Standpunkt aus evaluiert und gelöst werden können, weist Guérard de Latour auf den Wert von Solidarisierungsbewegungen einzelner *vulnerability classes* für die Bildung eines

⁴⁴⁷ Guérard de Latour 2013, 147

„multicultural public imaginary“⁴⁴⁸ hin. Ihre Anerkennung ermögliche, so hebt sie hervor, die Bildung einer „conscience nationale ouverte“⁴⁴⁹. Somit verortet sie das republikanische Element in Pettits Theorie in seiner Solidaritätskonzeption, die in seinen Rezeptionen nur wenig Beachtung findet. Folglich wird, indem die *Opposition zwischen Diversität und Gleichheit* aufgelöst wird, die *Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit* noch durchlässiger, als es bei Laborde der Fall ist.

Mit Rekurs auf Noiriel und Young zeigt sie, dass eine Politik der Chancengleichheit, die auch zum Ziel hat, z.B. anhand von zeitlich begrenzten positiven Diskriminierungsverfahren, die kulturelle / religiöse Vielfalt in der Öffentlichkeit zu banalisieren, trotzdem nicht leugnen könne, dass eine *nationale Kultur* – und somit eine kulturalisierte Öffentlichkeit – bestehe, die gegenüber ihren BürgerInnen Formen von „cultural domination“⁴⁵⁰ ausüben kann. So demonstriert die Wahl einer Amtssprache, eine Nationalflagge oder Hymne, oder religiös motivierte Feiertage, dass keine demokratische Nation rein „bürgerlich“ (*civique*) ist und „ethnische“, kulturelle Merkmale ausschließen kann. Viel mehr würde jede Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit, die nicht von den Betroffenen selbst gezogen, oder im Rahmen von laufenden, inklusiven Deliberationen neu definiert wird, bereits implizit Ausschlussmechanismen produzieren. So folgert Young: „The ideal of a common good, a general will, a shared public life leads to pressures for a homogeneous citizenry.“⁴⁵¹

Vor diesem Hintergrund lässt sich, auf der anderen Seite auch den postmodernen, dekonstruktivistischen Ansätzen eine gewisse „soziologische Naivität“ vorwerfen, da jene nicht klar genug zwischen den jeweils distinkten, inhärenten Merkmalen von Kultur und Religion unterscheiden. Guérard de Latour Kritik lautet hierzu:

*„Le modèle de tolérance religieuse tolère des injustices qui n’ont pas lieu d’être. Il faut mettre en compte la réelle inégalité entre les groupes. (...) En faisant croire que la protection indirecte des droits individuels suffit à garantir l’égalité des citoyens, elle néglige l’orientation ethnique de la sphère publique et avalise le traitement de faveur dont bénéficient automatiquement les membres de la culture majoritaire.“*⁴⁵²

⁴⁴⁸ Guérard de Latour 2013, 141

⁴⁴⁹ Guérard de Latour 2009b, 299

⁴⁵⁰ Guérard de Latour 2010a, 104

⁴⁵¹ Young 1989, 253; Sie schließt in diesem Sinn: „As long as that dichotomy is in place, the inclusion of the formerly excluded in the definition of citizenship - women, workers, Jews, blacks, Asians, Indians, Mexicans imposes a homogeneity that suppresses group differences in the public and in practice forces the formerly excluded groups to be measured according to norms derived from and defined by privileged groups.“ (Young 1989, 255)

⁴⁵² Guérard de Latour 2009b, 49

Es ist in diesem Sinn ein abstraktes Ideal von Universalität, welches sich, so lautet die Kritik, sowohl in Theorien der positiven, als auch in Konzeptionen der negativen Freiheit verorten lassen, zurückzuweisen. Während erstere Universalität als das Allgemeine definieren, das sich vom Partikularen abhebe, so verorten letztere jenes Prinzip in universellen Rechten, die gegenüber Gruppendifferenzen blind seien. Beide Ansätze würden keinen Schutz gegenüber einer Tyrannei der Mehrheit, der in Pettits Theorie einen so wichtigen Stellenwert einnimmt, bieten können.

Guérard de Latours Kritik an Laborde lautet demnach, dass diese, da sie am Prinzip der Neutralität festhält und davon ausgeht, dass quasi objektiv über die geeigneten Maßnahmen zur Minderung von Statusungleichheiten entschieden werden kann, den impliziten Ausschlussverfahren zu wenig Beachtung schenke, die der Idee einer „neutralen“ Öffentlichkeit, in der sich eine *equal status society* verwirklichen würde, implizit seien.

Ihre Schlussfolgerung lautet aber nicht, im Sinne der Chancengleichheit, Minderheiten vor einer erzwungenen kulturellen Assimilation anhand einer dauerhaften Institutionalisierung von Minderheitenrechten zu schützen. Es gehe also nicht darum, eine gleiche „Anerkennungsverteilung“ für die unterschiedlichen Gruppierungen zu etablieren.⁴⁵³ Vielmehr bestehe das Ziel eines *multiculturalisme républicain* „moins d'un rétablissement d'une égalité entre groupes culturels que de la promotion d'une identité nationale ouverte à la diversité ethnique“⁴⁵⁴.

Guérard de Latour kristallisiert somit aus Pettits Konzeption der Solidarität einen, für den französischen Republikanismus so wesentlichen, *lien civique* heraus. Anders als jener behauptet, sei die Transzendenz partikularer Identitäten in einer neutralen Sphäre der Öffentlichkeit nicht notwendig.

Im letzten Abschnitt wurde gezeigt, dass Pettit eine Theorie der *group-centred civility* verteidigt. Was die Mitglieder einer Gruppe zusammenhält ist jedoch, so betont er, weniger die Identifikation mit deren inhärenten, „essentialistischen“ Merkmalen (er distanziert sich somit von den Erklärungsmodellen zur Bedeutung von Identifikation und Anerkennung von Hervieu-Léger), sondern die Identifikation mit z.B. den Diskriminierungserfahrungen, die die Mitglieder einer „class of vulnerability“⁴⁵⁵ teilen. So ist eine rassistische Beleidigung nicht nur als ein privater Schaden, im Sinne eines Eingriffs in die individuelle Freiheit zu betrachten, sondern er

⁴⁵³ Guérard de Latour hebt sich hiermit von Kymlickas Ansatz eines „liberalen Multikulturalismus“ ab.

⁴⁵⁴ Guérard de Latour 2009b, 201

⁴⁵⁵ Guérard de Latour 2014, 253

schaftt auch „Klassen der Verwundbarkeit“, in denen Einzelpersonen die gemeinsame Erfahrung mit einer potenziellen Bedrohung teilen. Das Ergebnis ist, dass individuelle Forderungen nach *non-discrimination* durch einen *kollektiven* Angriff auf ein Herrschaftsverhältnis und eine rasche Politisierung von Identitäten, die bisher der Privatsphäre überlassen waren, zum Ausdruck kommen. Pettits These lautete daher: “those of you in each class sink or swim together; your fortunes in the non-domination stakes are intimately interconnected.”⁴⁵⁶ *Contestatory movements schaffen somit direkte und affektive Bindungen zwischen Individuen, die dazu dienen, ihre spezifische Lebensweise mit ihrer kollektiven Identität in Beziehung zu setzen, weil diese Lebensweise von der Mehrheit verachtet, vernachlässigt oder aggressiv abgelehnt wird.*

Guérard de Latour verknüpft diese Theorie der kollektiven Solidarität von *vulnerability classes*, deren Ziel die Freiheit als Nichtbeherrschung verstanden als Statusgleichheit ist, mit Durkheims Theorie der „solidarité organique“⁴⁵⁷.

Ihr Argument lautet, dass die *vulnerability classes* als „groupes secondaires“ verstanden werden können, welche für Durkheim charakteristisch für Solidarisierungsformen in, durch die Arbeitsteilung ausdifferenzierten, Gesellschaften seien: „la théorie durkheimienne des groupes secondaires presente l’intérêt d’élaborer une version du républicanisme qui prend clairement acte du pluralisme et de l’autonomie de la société civile“⁴⁵⁸. Ihre These lautet daher, dass eine pluralistische Gesellschaft dadurch gekennzeichnet ist, dass sie multiple Formen lokaler Solidaritäten produziere. Diese seien für den Erhalt eines *lien civique* notwendig.⁴⁵⁹

Diese seien von so großer Bedeutung, da sie Formen von Herrschaftsausübungen identifizieren, die durch ungleiche Machverhältnisse im sozialen Leben entstehen und eben oftmals nicht von nicht-Betroffenen erkannt werden können. So folgert Guérard de Latour: „toute doit être fait pour encourager la démocratie de contestation: la participation de ces minorités pour qu’ils puissent contester le situation de domination, sensibiliser les autres citoyens“⁴⁶⁰. Und Young schreibt in diesem Sinn:

⁴⁵⁶ Pettit 1997, 122

⁴⁵⁷ s. Guérard de Latour 2009b, 97; Guérard de Latour untersucht die Durkheims Unterscheidung von „solidarité organique“ und „solidarité mécanique“, die er in seinem Werk „La division du travail social“ unternimmt. Erstere kennzeichne Formen von Solidarität in einer *individualistischen*, modernen Gesellschaft, während letztere Solidarität in einer *traditionalistischen* Gesellschaft bezeichnet, in welcher die Solidarität zwischen deren Mitgliedern durch die Identifikation mit Riten, kulturellen Symbolen etc. entstehe.

⁴⁵⁸ Guérard de Latour 2009b, 244

⁴⁵⁹ So betont Guérard de Latour: „Les individus ont besoin de groupes secondaires pour être entraîné dans ‘le torrent de la vie sociale’“. (Guérard de Latour 2009b, 223)

⁴⁶⁰ Guérard de Latour 2009b

„People necessarily and properly consider public issues in terms influenced by their situated experience and perception of social relations. Different social groups have different needs, cultures, histories, experiences, and perceptions of social relations which influence their interpretation of the meaning and consequences of policy proposals and influence the form of their political reasoning.“⁴⁶¹

Als *groups secondaires* haben die partikularen Solidarisierungsformen der *vulnerability classes*, so argumentiert Guérard de Latour, aber eben noch eine andere Funktion. Sie schreibt: „En exprimant la lutte de certaines catégories d’individus contre la domination qu’ils subissent, elles contribuent à réactiver les liens moraux de la nation démocratique.“⁴⁶² Es gehe daher nicht nur darum, die einzelnen Gruppierungen vor Diskriminierungen zu schützen, sondern auch darum, ihren Wert darin zu sehen, das Ideal einer imaginierten, homogenen Öffentlichkeit zu transformieren.

Jene Bewegungen können nicht als partikulare, voneinander losgelöste Anerkennungsforderungen oder als Forderungen nach Chancengleichheit betrachtet werden. Denn ihnen liege immer ein normativer Imperativ zugrunde, dessen Ziel die Auflösung von Statushierarchien ist. Es handle sich also, so argumentieren Guérard de Latour und Pettit, nicht um atomistische Forderungen. So hebt sie hervor: „Cette solidarité, bien qu’elle naisse au sein des groupes dominés, est susceptible de s’étendre à l’ensemble de la communauté politique.“⁴⁶³ Das Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung hat also einen *universellen* Charakter, da es erst vollkommen in einer Gesellschaft, die nur noch aus einer „Klasse der Verwundbarkeit“ bestehe, verwirklicht sei.⁴⁶⁴

Wichtig ist hierbei also darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um ein abstraktes Prinzip handelt, das auf die Realisierung einer abstrakten, universellen *cityoenneté commune* abziele. Vielmehr ermöglichen die partikularen Solidarisierungsformen in ihrer Praxis eine kontinuierliche Transformation und Erweiterung der Konzeption der republikanischen *citoyenneté*. Guérard de Latours neorepublikanischer Ansatz zur Reformierung des französischen Integrationsmodells ermögliche, so argumentiert sie, daher eine Öffnung und Hybridisierung des „*image nationale*“. Die „offizielle nationale Kultur“ würde sich daher als eine kollektive Identität verstehen können, die in der Lage ist, sich im Kontakt mit Partikularitäten selbst zu hybridisieren.

⁴⁶¹ Young 1989, 257

⁴⁶² Guérard de Latour 2009b, 219

⁴⁶³ Guérard de Latour 2009b

⁴⁶⁴ Der Grundsatz lautet also: „la solidarité minoritaire ne travaille pas contre la solidarité civique“.

Die politische Macht, so lautet hier die implizite Kritik an Laborde, sei nicht eine unabhängige Realität, die die Gesellschaft formiere und determiniere. Vielmehr spiegle der Staat moralische Werte wider. Die *groups secondaires* können somit die Gesellschaft für ihre Vielfalt sensibilisieren. Guérard de Latour hebt demnach hervor: „If the republican state supports ethnic minorities by accepting the validity of their collective mobilisations and by giving them a place in the public sphere, it is to reinforce civic bonds.“⁴⁶⁵ Anders als Laborde fordert sie somit, in Anlehnung an Young, Formen von *group representation*, die nicht zeitlich begrenzt sind. Letztere argumentiert:

„The goal is not to give special compensation to the deviant until they achieve normality, but rather to denormalize the way institutions formulate their rules by revealing the plural circumstances and needs that exist, or ought to exist, within them.“⁴⁶⁶

Gefordert werden daher verstärkte, partizipatorische Rechte von Minderheiten.⁴⁶⁷ Deren Reichweite steht jedoch offen. Möglich wäre das Zugeständnis von Vetorechten für spezifische Entscheidungen, die eine Gruppe direkt betreffen, als auch die Verpflichtung, Stellungnahmen der Betroffenen zu spezifischen politischen Entscheidungen ernsthaft in Betracht zu ziehen. Im Falle der Gesetze von 2004 und 2010, hätte somit nicht eine Kommission von ExpertInnen (*Commission Stasi*) über deren *Notwendigkeit* entschieden, sondern die Betroffenen hätten ihre eigene Sichtweise und somit die unterschiedlichen Bedeutungen, die religiösen Symbole in den heutigen, pluralistischen Gesellschaften innewohnen können, darstellen können und zusätzlich, falls dies keinen Einfluss gehabt hätte, ein Vetorecht einlegen können. Guérard de Latour plädiert somit für eine „positive recognition of muslim culture“⁴⁶⁸.

Was den Bildungsauftrag der französischen Schulen betrifft, solle ein *educational paternalism* verhindert werden, indem der Fokus eher auf die positive Anerkennung der ethno-kulturellen Vielfalt der Nation Frankreichs gerichtet wird. Guérard de Latour folgert in diesem Sinne: „I thus defend a multicultural form of patriotism, based on a process of positive recognition of multi-ethnicity of the nation that is implemented in the educational sphere.“⁴⁶⁹ Dabei spiele, in Anlehnung an Noiriels Kritik des *non-lieu de mémoire* der französischen Geschichtsschreibung, ein inklusiver Geschichtsunterrichts eine wesentliche Rolle. Dieser würde anerkennen, dass die historische Entwicklung der ethnokulturellen Beziehungen in liberalen Demokratien nicht nur Ausdruck von Vorurteilen oder politischen Machtverhältnissen

⁴⁶⁵ Guérard de Latour 2013, 255

⁴⁶⁶ Young 1989, 273

⁴⁶⁷ s. Guérard de Latour 2009b, 303

⁴⁶⁸ Guérard de Latour 2013, 154

⁴⁶⁹ Guérard de Latour 2013, 150

sei, sondern auch ein Prozess der gegenseitigen Anpassung, in dem das Bewusstsein jeder Gruppe für ihre legitimen Erwartungen eine Rolle bei der *Neuinterpretation der Normen und Institutionen der liberalen Demokratie* gespielt hat⁴⁷⁰.

5.4 Schlussfolgerungen

Die französische Rezeption von Pettits Freiheitskonzeption, so zeigte sich hier, ist dahingehend eindeutig vom Ideal der negativen Freiheit unterschieden, dass sie strukturelle Herrschaftsmechanismen fassen kann. Freiheit wird daher nicht mehr „lediglich“ als die Abwesenheit von Einmischungen verstanden. Somit ist das Ideal der *non-domination* dazu geeignet, das Individuum aus seinen sozio-ökonomischen und kulturellen Kontexten heraus zu begreifen, ohne dabei einen deterministischen Ansatz zu vertreten. Einerseits gelingt es dem neorepublikanischen Freiheitsideal, sich von *postmodernen Theorien der Konstruktion von Normen durch einzelne Individuen* zu distanzieren. Die neorepublikanische Kritik dieses postmodernen, liberalen Ansatzes lautete, dass der Fokus auf die individuelle Wahlfreiheit, der ausschließlich eine Politik der Toleranz fordere, eine Auffassung von Öffentlichkeit schaffe, die entpolitisiert sei. Im Zentrum stehe somit zwar nicht mehr der republikanische, abstrakte *citoyen*, der/die BürgerIn werde nunmehr aber lediglich auf seine/ihre *Identität* reduziert. Zugleich teilen neorepublikanische Ansätze mit der *sociologie de l'identité postmoderne* die Kritik an einem *kulturalistisch-holistischen Modell*, in welches sich in der Regel sowohl das französisch-republikanische Integrationsmodell als auch klassische multikulturelle Ansätze verorten lassen. Ersteres verteidigt eine Politik der *Assimilation* ethnisch-kultureller/religiöser Minderheiten, vor dem Hintergrund, dass Religion und Kultur – im Gegensatz zu postmodernen, dekonstruktivistischen Ansätzen, die Religion und Kultur als separate, in der Regel fluide Kategorien begreifen – als eine einheitliche, essentialistische, starre Kategorie gefasst wird. Um den *lien civique* der BürgerInnen zu erhalten, werden jene aufgefordert, ihre Traditionen und Glaubensbekenntnisse in der Öffentlichkeit zurückzulassen, um der gemeinsamen *religion civile* anzugehören. KritikerInnen, die der multikulturellen Tradition angehören, fordern wiederum die Anerkennung von ethnisch/kulturellen Minderheiten in der Öffentlichkeit im Rahmen von Minderheitenrechten, um deren *immanenten Wert* zu schützen. Der Vorteil neorepublikanischer Ansätze besteht nun darin, dass sie sich einerseits von einem,

⁴⁷⁰ Guérard de Latour schreibt wörtlich: „*Le développement historique des relations ethnoculturelles dans les démocraties libérales n'est pas seulement le reflet des préjugés ou de rapports de forces politiques, mais aussi un processus d'accommodement mutuel au cours duquel la prise de conscience par chaque groupe de ses attentes légitimes a joué un rôle dans la réinterprétation des normes et des institutions de la démocratie libérale.*“ (Guérard de Latour 2009b, 61)

von jenen so bezeichneten, *chauvinisme de l'universel* des französischen Republikanismus als auch von einem *universalisme aveugle à la domination*, welcher der *sociologie de l'identité postmoderne* zugeschrieben wird, abheben, ohne dabei eine multikulturalistische Kritik zu formulieren, die Differenzen wiederum essentialisiert.

Die nähere Betrachtung des *républicanisme critique* von Laborde und des *républicanisme multiculturel* von Guérard de Latour zeigte, dass Freiheit als Nichtbeherrschung als *arbitrary but non-worsening power* ausgelegt wird. Es ließ sich somit die These bestätigen, dass das neorepublikanische Freiheitsideal nicht auf der Bedingung der *intentionalen Einmischung*, der Bedingung der *worsening acts* und (ausschließlich) der Bedingung von *Rechtstaatlichkeit* und *Verfahrensgerechtigkeit* gründen kann. Folglich ließ sich die Notwendigkeit für eine *substanzielle Konzeption* von Willkür bestätigen.

Mit Blick auf deren Kritik am Verbot von religiösen Symbolen in Schulen, das vor allem kopftuchtragende Muslima betrifft, konnte veranschaulicht werden, dass Pettits Theorie der *non-domination* einerseits dazu dient darauf hinzuweisen, dass der Schwerpunkt öffentlich/politischer Debatten auf die scheinbare Notwendigkeit zur kulturellen Assimilation von muslimischen Minderheiten von einer tatsächlichen sozioökonomischen Exklusion „ablenke“. Soziale Probleme werden, so lautet die Kritik, daher in ethnisch-kulturelle transformiert, um umfangreiche strukturelle Herrschaftsstrukturen unangetastet zu lassen. Außerdem werden Ausschlussmechanismen durch die Produktion von Stigmata verschärft. Der Fokus auf Statusungleichheiten, der mit Rekurs auf Pettit unternommen wird, erlaubte es, negative Diskriminierungen als soziales Faktum zu erkennen, um im Anschluss geeignete Maßnahmen zu finden, die diese beheben können. Zudem konnte darauf hingewiesen werden, dass auch die dominanten kulturellen, zum Teil internalisierten Normen, die einer „Kultur der Öffentlichkeit“ innewohnen, unterdrückend wirken können. In diesem Zusammenhang wurde gezeigt, dass die, für die Evaluierung des Gesetzes zum Verbot religiöser Symbole an Schulen, herangezogene Kommission von ExpertInnen (*Commission Stasi*) kein neutrales Urteil über dessen Notwendigkeit fällen konnte. Deren Konklusion lautete, dass das Ideal der französischen Schule dazu diene, die SchülerInnen aus ihrer Unmündigkeit – die sich im Tragen eines Kopftuches äußere – zu befreien.

Gleichwohl wurde deutlich, dass sich auch aus der französischen Rezeption von Pettits Freiheitskonzeption sehr unterschiedliche politische Schlussfolgerungen ziehen lassen. So plädiert der *républicanisme critique* für eine *stratégie de désethnicisation*, die eine *substanziellen Gleichheit* der BürgerInnen erzielt, während der *républicanisme multiculturel*

den paternalistischen Impetus jener Auslegung kritisiert, indem betont wird, dass nicht von einem neutralen Standpunkt aus entschieden werden könne, welche Maßnahmen sich am ehesten zur Aufhebung von Statusungleichheiten eignen und wo sich Herrschaftsstrukturen aufdecken lassen und daher die Einrichtung spezieller partizipatorischer Rechte für *vulnerability classes* notwendig sei.

Die Intention der beiden Strömungen, den französischen Republikanismus zu *reformieren*, führte dazu, dass ein besonderes Augenmerk auf die Bedeutung der Begriffe Öffentlichkeit, Solidarität, *citoyenneté* und *lien civique* gelegt wurde. Während für Laborde die Bedingung für Solidarität zwischen den BürgerInnen eines Staates die Etablierung einer kritischen Öffentlichkeit ist, in der das Ideal der Statusgleichheit erfüllt sei, hebt Guérard de Latour hervor, dass Solidarität in pluralistischen, globalisierten Gesellschaften innerhalb der *groupes secondaires* entsteht. Sie plädiert in diesem Sinn für eine heterogenere, pluralistische Konzeption von Öffentlichkeit, in der die Grenze zur Privatheit von den BürgerInnen selbst gezogen werden kann.

Dieser Fokus richtet somit einen neuen Blickwinkel auf Pettits Freiheitskonzeption. Im Gegensatz zur gängigen anglo-amerikanischen Rezeption von Pettits Republikanismus wird in den hier vorgestellten französischen Auslegungen also besonders auf das, seiner Theorie inhärente, (potenzielle) *positive* Freiheitselement hingewiesen. Es zeigte sich zudem die soziologische Sensibilität, die den französischen neorepublikanischen Ansätzen innewohnt, sowie deren ausgeprägter *normativer* Zugang.

Literaturverzeichnis

Balibar, Étienne: *Saeculum. Culture, religion, idéologie*. Paris: Galilée 2012.

Baubérot, Jean: „La laïcité comme pacte laïque“. In: Baubérot, Jean u. Portier, Philippe (Hg.): *La laïcité, une valeur d'aujourd'hui? Contestations et renégociations du modèle français*. Res publica. Rennes: Presses universitaires de Rennes 2001, 39-50.

Bellamy, Richard: „Republicanism, Democracy, and Constitutionalism“. In: Laborde, Cécile u. Maynor, John (Hg.): *Republicanism and Political Theory*. Oxford: Blackwell Publishing 2008, 159-190.

Bentham, Jeremy: *Anarchical fallacies*. In: *The works of Jeremy Bentham: Published under the superintendence of his executor, John Bowring*. 2. Band. Edinburgh: William Tait 1843.

Berlin, Isaiah: *Freiheit: vier Versuche*. Frankfurt am Main: S. Fischer 1995.

Busen, Andreas u. Thiel, Thorsten: „Freiheit, Gerechtigkeit und Demokratie: Renovierungsarbeiten am Neo-Republikanismus“. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 24(1-2), 2014, 185-203.

Busen, Andreas: „Non-domination, non-normativity and neo-republican politics“. In: *Critical Review of International Social and Political Philosophy* 18 (4), 2015, 407-423.

Carter, Ian: „Reviewed Work: Republicanism: A Theory of Freedom and Government by Philip Pettit“. In: *The Good Society* 9 (3), 2000, 43-46.

Carter, Ian: „How are Power and Unfreedom Related?“. In: Laborde, Cécile u. Maynor, John (Hg.): *Republicanism and Political Theory*. Oxford: Blackwell Publishing 2008, 58-83.

Castel, Robert: *La discrimination négative. Citoyens ou indigènes ?*. Paris: Seuil 2007.

Cohen, G. A.: „Capitalism, Freedom, and the Proletariat“. In: M. Otsuka (Hg.): *On the Currency of Egalitarian Justice, and Other Essays in Political Philosophy*. Princeton: Princeton University Press 2011, 147-164.

Coleman, Jules L.: *Market, Morals and the Law*. Cambridge: Cambridge University Press 1988.

Constant, Benjamin: „Principles of Politics Applicable to All Representative Governments“. In: Fontana, B (Hg.): *Political Writings*. Cambridge: Cambridge University Press 1988.

Costa, M. Victoria: „Freedom as Non-Domination, Normativity, and Indeterminacy“. In *The Journal of Value Inquiry* 41, 2007, 291-307.

Debray, Régis : *Que vive la République !*. Paris: Odile Jacob 1989.

Ferejohn, John: „Pettit's Republic“. In: *The Monist*, 1 January 2001, Vol.84(1), pp.77-97
Fraser, Nancy ; Honneth, Axel (Hg.): *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*. 4. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 2015.

Friedman, Marilyn: „Pettit’s Civic Republicanism and Male Domination“: In: Laborde, Cécile u. Maynor, John (Hg.): *Republicanism and Political Theory*. Oxford: Blackwell Publishing 2008, 246-269.

Fuller, Lon L.: *The Morality of Law*. Yale: Yale University Press 1969.

Gaus, Gerald: „Backwards into the future: Neorepublicanism as a postsocialist critique of market society“: In: *Social Philosophy and Policy* Vol. 20 (1), 2003, 59-91.

Guérard de Latour, Sophie: „La France perd-elle la mémoire? Républicanisme, histoire nationale et reconnaissance des minorités“: In: Giovannoni, A. u. Guilhaumou, J. (Hg.): *Histoire et subjectivation*. Kimé, 2008.

Guérard de Latour, Sophie: Le multiculturalisme, un projet républicain ?. In: *Les ateliers de l'éthique* 4 (2), 2009(a).

Guérard de Latour, Sophie: *Vers la République des Différences*. Toulouse: Presses Universitaires du Mirail 2009(b).

Guérard de Latour, Sophie: Pluralisme et relations interethniques. Le cas du racisme républicain. In: *Raison Publique* (13), 2010(a), 215-242.

Guérard de Latour, Sophie: „Reworking the Neo-Republican Sense of Belonging“: In: *Numéro spécial „Neo-republicanismo“*, *Diacritica* 24 (2), 2010(b), 85-105.

Guérard de Latour, Sophie: „Is Multiculturalism Un-French? Towards a Neo-Republican Model of Multiculturalism“: In: P. Balint u. S. Guérard de Latour (Hg.): *Liberal Multiculturalism and the Fair Terms of Integration*. Basingstoke: Palgrave Macmillan 2013, 139-156.

Guérard de Latour, Sophie: „Cultural Insecurity and Political Solidarity: French Republicanism Reconsidered“: In: Emile Chabal (Hg.): *France since the 1970s. History, Politics and Memory in an Age of Uncertainty*. Bloomsbury 2014, 245-262.

Guilluy, Christophe: *La France Périphérique*. Champs Actuel 2015.

Hayek, Friedrich A.: *The Constitution of Liberty*. Chicago. Chicago University Press 1960.

Hervieu-Léger, Danièle: *La religion en miettes ou la question des sectes*. Paris: Calmann-Lévy 2001.

Honohan, Iseult: „Republicans, Rights and the Constitutions: Is Judicial Review Compatible with Republican Self-Government?“: In: Martí, José Luis u. Besson, Samantha (Hg.): *Legal Republicanism: National and International Perspectives*. Oxford: Oxford University Press 2009.

Kelsen, Hans: *Reine Rechtslehre: Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik*. 2. Auflage. Wien: Deuticke 1960.

Kramer, H. Matthew: „Liberty and Domination“: In: Laborde, Cécile u. Maynor, John (Hg.): *Republicanism and Political Theory*. Oxford: Blackwell Publishing 2008, 31-58.

Laborde, Cécile: „The Republican Contribution to Contemporary Political Theory“: In: Laborde, Cécile u. Maynor, John (Hg.): *Republicanism and Political Theory*. Oxford: Blackwell Publishing 2008, 1-31.

Laborde, Cécile: *Français, encore un effort pour être républicains!*. Paris: Seuil 2010.

Laborde, Cécile: Equal Liberty, Nonestablishment, and Religious Freedom. In: *Legal Theory* 20 (1), 2014, 52-77.

Larmore, Charles: „A Critique of Philip Pettit's Republicanism“: In: *Philosophical Issues* 11 / Social, Political, and Legal Philosophy, 2001, 229-243.

Locke, John: *Two Treatises of Government*. Laslett, Peter (Hg.), Cambridge: Cambridge University Press 1960.

Lovett, Frank: *A General Theory of Domination and Justice*. Oxford: Oxford University Press, 2010.

Lyotard, Jean-François: *La Condition postmoderne*. Paris: Les Éditions de Minuit 1979.

McMahon, Christopher: „The Indeterminacy of Republican Policy“: In: *Philosophy & Public Affairs* 33, 2005, 67–93.

Michéa, Jean-Claude: *Notre ennemi, le capital*. Paris: Climats 2017.

Mill, John Stuart: *On Liberty*. Gray, John u. Smith, G.W. (Hg.), London: Routledge 1991.

Pansardi, Pamela: „A non-normative theory of power and domination“: In: *Critical Review of International Social and Political Philosophy* 16 (5), 2013, 614-633.

Patten, Alan: „The Republican Critique of Liberalism“: In: *British Journal of Political Science* 26 (1), 1996, 25-44.

Pettit, Philip: *„Republicanism. A Theory of Freedom and Government.“* Oxford: Oxford University Press 1997.

Pettit, Philip: „Reworking Sandel's Republicanism“: In: Allen, Anita L. u. Regan, Milton C.: *Debating Democracy's Discontent*. Oxford: Oxford University Press 1998.

Pettit, Philip: „Republican freedom and contestatory democracy“: In: Shapiro, I. u. Cordon-Hacker, C. (Hg.): *Democracy's value*. Cambridge: Cambridge University Press 1999, 163–190.

Pettit: „Democracy, Electoral and Contestatory“: In: Shapiro, Ian (Hg.): *Designing Democratic Institutions*. New York: New York Univ. Press 2000, 105-144.

Pettit, Philip: *A Theory of Freedom: From the Psychology to the Politics of Agency*. Oxford: Oxford University Press 2001.

Pettit, Philip: „Depoliticizing Democracy“. In: *Ratio Juris* 17 (1), 2004(a), 52-65.

Pettit, Philip: „The common good. In: Dowding“. In: Keith, Goodin u. E. Robert, Pateman u. Carole (Hg.): *Justice and Democracy*. Cambridge: Cambridge University Press 2004(b), 155-159.

Pettit, Philip: „Freedom in the Market“. In: *Philosophy, Politics, and Economics* Vol. 5 (2), 2006(a), 131-149.

Pettit, Philip: „The Determinacy of Republican Policy: A Reply to McMahon“. In: *Philosophy & Public Affairs* 34 (3), 2006(b), 275-283.

Pettit, Philip: „Republican Liberty: three axioms, four theorems“. In: Laborde, Cécile u. Maynor, John (Hg.): *Republicanism and Political Theory*. Oxford: Blackwell Publishing 2008, 102-30.

Pettit, Philip u. Lovett, Frank: „Neorepublicanism: A Normative and Institutional Research Program“. In: *Annual Review of Political Science* 12, 2009, 11-29.

Pettit, Philip: „The Instability of Freedom as Noninterference: The Case of Isaiah Berlin“. In: *Ethics* 121 (4), 2011, 693-716.

Pettit, Philip: *On the people's terms*. Cambridge: Cambridge University Press 2012(a).

Petti, Philip: „Freedom“. In: Estlund, D. (Hg.): *The Oxford Handbook of Political Philosophy*. Oxford: Oxford University Press 2012(b), 76-92.

Pettit, Philip: *Gerechte Freiheit - Ein moralischer Kompass für eine komplexe Welt*. 2. Auflage. Berlin: Suhrkamp 2017.

Rancière, Jaques: *La Mésentente. Politique et Philosophie*. Paris : Galilée 1959.

Rapport Parlementaire N°1275 : « Rapport fait au nom de la Mission d'information sur la question du port des signes religieux à l'école. » Président et Rapporteur : Jean-Louis Debre. Enregistré à la Présidence de l'Assemblée nationale le 4 décembre 2003.

Rawls, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Berlin: Suhrkamp 1979.

Rawls, John: „The Priority of Right and Ideas of the Good“. In: *Philosophy & Public Affairs* 17 (4), 1988, 251-276.

Rhode, Deborah: „Feminist Critical Theories“. In: *Stanford Law Review* 42 (3), 627-638.

Ripstein, Arthur: „Beyond the Harm Principle“. In: *Philosophy & Public Affairs* 34 (3), 2006, 215-245.

- Rousseau, Jean Jacques: *Der Gesellschaftsvertrag*. Münster: Jazzybee Verlag 2012.
- Roy, Olivier: *L'islam mondialisé*. Paris: Seuil 2002.
- Roy, Olivier: „La crise de l'État laïque et les nouvelles formes de religiosité“. In: *Esprit* 2005(a), 27-44.
- Roy, Olivier: *La laïcité face à l'islam*. Paris: Pluriel 2005(b).
- Roy, Olivier: „Breakthroughs in Faith“. In: *World Policy Journal* 28 (4), 2011(a), 7-13.
- Roy, Olivier: „Du rôle consensuel des experts“. In: *Archives de sciences sociales des religions* (155), 2011(b), 11-19.
- Roy, Olivier: *La peur de l'islam*. Paris: Editions de l'Aube 2015.
- Sandel, J. Michael: *Democracy's Discontent. America in Search of a Public Philosophy*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1996.
- Sandel, J. Michael: *Liberalism and the limits of justice*. 2. Auflage. Cambridge: Cambridge University Press 1998.
- Schmitt, Carl: *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*. 7. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 1991.
- Schnapper, Dominique: *La communauté des citoyens: sur l'idée moderne de nation*. Paris: Gallimard 1994.
- Simmonds, E. Nigel: *Central Problems in Jurisprudence*. 4. Auflage. London: Sweet and Maxwell 2013.
- Skinner, Quentin: „Freedom as the Absence of Arbitrary Power“. In: Laborde, Cécile u. Maynor, John (Hg.): *Republicanism and Political Theory*. Oxford: Blackwell Publishing 2008, 83-102.
- Spitz, Jean-Fabien: „Le républicanisme, une troisième voie entre libéralisme et communautarisme?“. In: *Le Banquet* 2 (7), 1995, 1-17.
- Steiner, Hillel: „Individual liberty. In: *Proceedings of the Aristotelian Society* 75, 1974, 33–50.
- Stoppino, Mario: „A formal classification of power“. In: *Homo Oeconomicus* 24 (2), 2007, 1–25.
- Young, Iris Marion: „Polity and Group Difference: A Critique of the Ideal of Universal Citizenship“. In: *Ethics* 99 (2), 1989, 250-274.

Deutschsprachiger Abstract

Ziel der vorliegenden Arbeit ist zu untersuchen, inwiefern sich eine klare Unterscheidung zwischen dem Ideal der Freiheit als Nichtbeherrschung in der Theorie des Neorepublikanismus von Philip Pettit und dem Ideal der Freiheit als Nichteinmischung ziehen lässt. Hierzu werden die beiden Thesen „*domination but no interference: bad only under the non-domination ideal*“ und „*interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*“ anhand der vier zugrundeliegenden Bedingungen getestet. Das Resultat lautet, dass jene Bedingungen nicht ausreichend sind, um die beiden Thesen zu bestätigen, da sich auf der einen Seite das Ideal der Freiheit im Sinn von Nichtbeherrschung als individuelle Wahlfreiheit auslegen lässt und auf der anderen Seite Pettits reduktionistische Lesart des Ideals der Freiheit als Nichteinmischung zurückgewiesen werden kann. Es wird daher argumentiert, dass der Fokus auf ein substanzielles Verständnis von Willkür gerichtet werden muss, um die beiden Thesen bestätigen zu können. In der Folge wird ein neuer Schwerpunkt auf das Ideal der „equal status society“ und der „contestatory democracy“ gelegt. Die Schlussfolgerung lautet, dass die neorepublikanische Freiheitskonzeption als „arbitrary but non-worsening power“ ausgelegt werden sollte und notwendige Mitbestimmungsrechte für „vulnerability classes“ stärker betont werden sollten. Im letzten Teil der Arbeit wird die Relevanz einer solchen Neuorientierung des Ideals der Freiheit als Nichtbeherrschung für die Debatten zur Reformierung des französischen Integrationsmodells aufgezeigt. Hierzu wird die neorepublikanische Konzeption des „*républicanisme critique*“ von Cécile Laborde und die Konzeption des „*républicanisme multiculturel*“ von Guérard de Latour vorgestellt. Dabei werden weitere starke Spannungen der politischen Implikationen des Ideals der Freiheit als Nichtbeherrschung sichtbar.

Englischsprachiger Abstract

The aim of this paper is to understand to what extent the ideal of freedom as non-interference can be clearly distinguished from the ideal of freedom as non-domination in Philip Pettit's theory of neo-republicanism. For this purpose, the two basic theses “*domination but no interference: bad only under the non-domination ideal*” and “*interference but no domination: bad only under the non-interference ideal*” are tested on the basis of four underlying conditions. The result will be that those conditions are not sufficient to confirm the two theses, since, on the one hand, the ideal of freedom as non-domination could be interpreted as individual freedom of choice, and on the other hand, Pettit's reductionist reading of the ideal of freedom as non-interference can be rejected. It is therefore argued that a substantial understanding of arbitrariness is necessary in order to confirm the two theses. Subsequently, a new focus will be placed on the ideal of “equal status society” and the ideal of “contestatory democracy”. It will be concluded that the neo-republican concept of freedom should be interpreted as “arbitrary but non-worsening power” and that stronger participatory rights for “vulnerability classes” are necessary. The last part points out the relevance of such a reorientation of the ideal of freedom as non-domination for a critical approach on the French integration model. To this end, the neo-republican concept of the “*républicanisme critique*” by Cécile Laborde and the concept of the “*républicanisme multicultural*” by Guérard de Latour will be presented. Hereby, further strong tensions of the political implications of the ideal of freedom as non-domination become visible.